



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 2. Jänner 1997

1. Stück

1. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen 1997

## 1. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen 1997

Gemäß § 58 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 79/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1996, werden die Wahlen in die Kammerversammlungen der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer sowie in die Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern auf

**Sonntag, den 16. März, und**

**Montag, den 17. März 1997,**

ausgeschrieben.

Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des Landesgesetzblattes, in dem die Kundmachung über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen verlautbart wird; als Stichtag gilt der **15. Oktober 1996**.

Zu wählen sind:

1. zwanzig Mitglieder der Kammerversammlung der Bauernkammer (Wahlkörper A) und vierzehn Mitglieder der Kammerversammlung der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B);

2. zehn Vertreter der Bauernkammer (Wahlkörper A) und vier Vertreter der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B) in den Vorstand der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck;

3. je neun Vertreter der Bauernkammer (Wahlkörper A) und je drei Vertreter der Landarbeiterkammer (Wahlkörper B) in die Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern.

Für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen bildet das Land Tirol einen Wahlkreis. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck bilden das Gebiet der politischen Bezirke Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt, für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern jeder politische Bezirk einen Wahlkreis.

Wahlwerbende Parteien (Wählergruppen) haben bis spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, das ist der

**23. Februar 1997,**

bis 18.00 Uhr – nach Wahlkörpern getrennt – die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen bei der Landeswahlbehörde, für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern bei der jeweiligen Bezirkswahlbehörde einzubringen.

Die Höchstzahl der Wahlwerber, die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen, beträgt:

a) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Bauernkammer ..... 40

b) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Landarbeiterkammer ..... 28

c) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck

Vertreter der Bauernkammer ..... 20

Vertreter der Landarbeiterkammer ..... 8

d) beim Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Vorstände der übrigen Bezirkslandwirtschaftskammern

Vertreter der Bauernkammer ..... 18

Vertreter der Landarbeiterkammer ..... 6

Wahlberechtigt sind:

1. Im Wahlkörper A (Bauernkammer) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit

a) natürliche und juristische Personen und Personenmehrheiten, die Eigentümer, Pächter oder Fruchtgenußberechtigte von in Tirol gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrie-

ben oder von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einer Größe von mindestens 5.000 m<sup>2</sup> sind;

b) Ehegatten und Kinder von Eigentümern, Pächtern und Fruchtgenußberechtigten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn sie in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einem wesentlichen Ausmaß mitarbeiten;

c) Personen, die in Tirol eine selbständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nach § 2 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes hauptberuflich und auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter lit. a zu fallen;

d) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol;

sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, vor dem 1. Jänner 1997 das 18. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen Wahlberechtigte nach lit. d) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes).

2. Im Wahlkörper B (Landarbeiterkammer) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit Personen, die in Tirol als Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet Dienstleistungen gegen Entgelt verrichten, und zwar unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage das Dienstverhältnis beruht. Dazu gehören insbesondere

a) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich solcher der Agrargemeinschaften oder in der Jagd- und Fischereiwirtschaft;

b) Dienstnehmer von Personen, die in Tirol eine selbständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit nach § 2 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes hauptberuflich und auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter § 5 Abs. 1 lit. a des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes zu fallen;

c) Dienstnehmer in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, soweit sich aus lit. j nichts anderes ergibt;

d) Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie regelmäßig wenn auch nur geringfügige Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten;

e) Saison- und Gelegenheitsarbeiter (Tagelöhner);

f) Dienstnehmer von anerkannten Fachorganisationen nach § 43 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes;

g) Dienstnehmer von gesetzlichen Interessenvertretungen, kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und sonstigen Interessen vertretenden juristischen Personen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, sofern es sich nicht überwiegend um Betriebe, Fonds und Anstalten handelt, deren Tätigkeit nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählt;

h) Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Betriebszweigen sowie Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften;

i) Dienstnehmer, die innerhalb eines sonst dem land- und forstwirtschaftlichen Gebiet nicht zuzuzählenden Betriebes überwiegend in einem wenn auch untergeordneten Betriebszweig beschäftigt sind, in dem eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit nach § 5 der Landarbeitsordnung 1985, LGBI. Nr. 45, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt wird;

j) Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen Betrieben dauernd weniger als sechs Dienstnehmer beschäftigt sind;

k) Personen, die als Dienstnehmer nach lit. a bis j zuletzt in Tirol Dienstleistungen verrichtet haben und nach einer gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Arbeitslosenversicherung Leistungen beziehen;

l) Personen, die als Dienstnehmer nach lit. a bis j in Tirol Dienstleistungen verrichtet haben und in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen oder den Präsenzdienst ableisten;

sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben, vor dem 1. Jänner 1997 das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes).

Vom Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht) für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlungen der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer sowie der Vorstände der Bezirkslandwirtschaftskammern ist gemäß § 61 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. Nr. 79/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 75/1996, in Verbindung mit § 4 der Landtagswahlordnung 1993 – LWO

1993, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1995, ausgeschlossen, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen ist.

Die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 18/1995, über die Wahlausschließungsgründe lauten:

**„Wahlausschließungsgründe  
wegen gerichtlicher Verurteilung**

**§ 22**

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Mona-

ten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 15. Jänner 1997

2. Stück

- 
2. Gesetz vom 13. November 1996 über die Einhebung der Landesumlage
  3. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 betreffend die Aufhebung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 durch den Verfassungsgerichtshof
  4. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, verfassungswidrig war
  5. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Freilandbautengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
  6. Kundmachung der Landesregierung vom 8. Jänner 1997 betreffend die teilweise Aufhebung von Flächenwidmungsplänen durch den Verfassungsgerichtshof
- 

## 2. Gesetz vom 13. November 1996 über die Einhebung der Landesumlage

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

Das Land Tirol hat von den Gemeinden jährlich eine Landesumlage in der Höhe von 8,3 v. H. der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe einzuheben.

### § 2

Die Landesumlage wird von den einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft eingehoben. Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 v. H.;

b) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 v. H. und

c) von 39 v. H. der Erträge aus der Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer im zweitvorangegangenen Jahr.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### **3. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 betreffend die Aufhebung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 1996, G 195/96 u. a., das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 81/1993, in der Fassung der Kundmachungen LGBl. Nr. 6/1995 und 68/1995 insoweit als verfassungswidrig aufgehoben, als ihm nicht durch die 1. Raumordnungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 4/1996, derogiert wurde, und festgestellt, daß es insoweit verfassungswidrig war, als ihm durch die 1. Raumord-

nungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 4/1996, derogiert wurde.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 1998 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

(4) Das verfassungswidrige Gesetz ist auch in den beim Verwaltungsgerichtshof zu den Zlen. 95/06/0133 (A 74/96), 95/06/0149 (A 75/96), 95/06/0215 (A 73/96), 95/06/0228 (A 68/96), 95/06/0197, 96/06/0028 bis 0030 (A 63-66/96), 96/06/0149 (A 67/96), 96/06/0190 (A 99/96) und 96/06/0147 sowie in dem beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol zu Zl. 14/183-1/1996 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### **4. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß das Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, verfassungswidrig war**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1996, G 84/96 u. a., festgestellt, daß das Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 82/1993, verfassungswidrig war.

(2) Das verfassungswidrige Gesetz ist auch in den beim Verwaltungsgerichtshof zu den

Zlen. 95/02/0366 (A 76/96), 96/02/0446 (A 77/96), 96/02/0487 (A 78/96) und 96/02/0523 (A 98/96) und in den beim Obersten Gerichtshof zu den Zlen. 3 Ob 2068/96f, 7 Ob 2369/96z und 10 Ob 503/96 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **5. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 1997 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Freilandbautengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1996, G 189-193/96 und G 277/96, den § 3 des Gesetzes über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im

Freiland, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/1994 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **6. Kundmachung der Landesregierung vom 8. Jänner 1997 betreffend die teilweise Aufhebung von Flächenwidmungsplänen durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 1996, G 195/96 u.a.,

1. die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg in Tirol vom 5. Dezember 1983, Zl. 031-2/1984, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 29. Mai 1984 bis 13. Juni 1984, soweit darin die GP 137 als Tourismusgebiet ausgewiesen ist,

2. die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 12. August 1992, Zl. 031-2/111/1992, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 14. Jänner 1993 bis 29. Jänner 1993, soweit darin die GP 2375/3 KG Kirchberg als allgemeines Mischgebiet

ausgewiesen ist,

3. die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 26. April 1995 und 8. Juni 1995, genehmigt durch den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11. Juli 1995, Zl. Ve1-546-411/75-1, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 13. Juli 1995 bis 28. Juli 1995, soweit darin das Grundstück Nr. 574/1, Teilfläche, KG Kitzbühel-Stadt als Kerngebiet ausgewiesen ist und

4. die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberndorf vom 17. November 1981, genehmigt durch den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 23. März 1982, Zl. Ve-546-89/173, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 2. April 1982 bis 17. April 1982, soweit darin die GP 3904 KG Oberndorf als Freiland ausgewiesen ist, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 23. Jänner 1997

3. Stück

7. Gesetz vom 13. November 1996, mit dem das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

## 7. Gesetz vom 13. November 1996, mit dem das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, LGBl. Nr. 97/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „nach § 3 Abs. 3 lit. a, b und c“ durch das Zitat „nach § 3 Abs. 2 lit. a, b und c“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 9 wird im ersten Satz die Zahl „240“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 15 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 17 wird im zweiten Satz die Wortfolge „die Sektion Dienstgeber und die Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 18 wird im ersten Satz das Zitat „nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68,“ durch die Wortfolge „nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

6. Im Abs. 5 des § 18 wird im zweiten Satz die Wortfolge „die Sektion Dienstgeber und die Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer“ ersetzt.

7. Im § 19 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bauernkammer, der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 21 wird im dritten Satz das Zitat „im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 2/1961“ durch das Zitat „im Sinne des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 79/1993“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 21 wird im ersten Satz die Wortfolge „der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer der Landeslandwirtschaftskammer“ durch die Wortfolge „der Bau-

ernkammer und der Landarbeiterkammer“ ersetzt.

10. Der Abs. 4 des § 25 hat zu lauten:

„(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 der Richtlinie 92/51/EWG, ABl. 1992, Nr. L 209, S. 25 ff., auf Antrag eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung erfolgreich abgelegte Prüfung als gleichwertig anzuerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen, wenn die jeweilige Ausbildung diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung im wesentlichen entspricht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der erfolgreiche Besuch einer ausländischen Schule oder der erfolgreiche Abschluß eines einschlägigen Studiums an einer Universität im Ausland als Ersatz für eine Lehre oder Prüfung oder als Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung anzuerkennen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Monate nach dem Einlangen zu entscheiden.“

11. Im § 25 werden folgende Bestimmungen als Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 durch Verordnung bestimmen, auf Grund welcher im Ausland abgelegten Prüfungen oder absolvierten Ausbildungen die entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen ist. Vor der Erlassung der Verordnung ist die zuständige Schulbehörde zu hören.“

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Abs. 4 nicht zur Gänze vor, so kann die Anerkennung nach Wahl des Antragstellers von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung oder der Absolvierung eines Anpas-

sungslehrganges abhängig gemacht werden. Die Ergänzungsprüfung bzw. der Anpassungslehrgang hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die in der Ausbildung des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Für die Durchführung der Anpassungslehrgänge gilt § 20, für die Ergänzungsprüfung gelten die §§ 21, 22 und 23 sinngemäß.

(7) Im Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnungen und deren Abkürzungen in der Amtssprache des betref-

fenden Staates dürfen geführt werden.“

12. Der Abs. 3 des § 29 wird aufgehoben.

## **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnenen Ausbildungen sind hinsichtlich der erforderlichen Gesamtdauer für den Besuch der vorgeschriebenen Fachkurse bzw. Vorbereitungslehrgänge die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 20. Februar 1997

4. Stück

8. Gesetz vom 12. Dezember 1996 über das Pflegegeld (Tiroler Pflegegeldgesetz – TPGG)

9. Verordnung der Landesregierung vom 4. Februar 1997 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds

## 8. Gesetz vom 12. Dezember 1996 über das Pflegegeld (Tiroler Pflegegeldgesetz – TPGG)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Zweck des Pflegegeldes, Grundsätze

(1) Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen mit dem Zweck, Pflegebedürftigen so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie ihnen zu helfen, möglichst lange in der gewohnten Umgebung zu bleiben und ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

(2) Pflegebedürftige können ihre Betreuung und Hilfe frei wählen.

(3) Das Pflegegeld gebührt unabhängig von der Ursache der Behinderung sowie unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen.

(4) Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht ein Rechtsanspruch.

### 2. Abschnitt

#### Anspruchsvoraussetzungen

##### § 2

#### Pflegebedürftigkeit

(1) Das Pflegegeld gebührt Pflegebedürftigen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 3, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der ständige Bedarf nach Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in der Höhe der

Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 50 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt, wenn eine dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuhaltender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuhaltender Zustand vorliegt.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfes zu erlassen. In dieser Verordnung sind insbesondere festzulegen:

a) eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“;

b) Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte für die tägliche Körperpflege, für das Zubereiten und das Einnehmen von Mahlzeiten und für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,

c) verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf,

d) Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf.

### § 3

#### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

(1) Pflegegeld gebührt nur Pflegebedürftigen, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) das dritte Lebensjahr vollendet haben,

c) in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

d) nicht eine gleichartige Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, beziehen oder einen Anspruch dem Grunde nach auf eine solche Leistung haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. c haben Pflegebedürftige, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung oder eine wiederkehrende Leistung nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Tiroler Bezügegesetz 1995 in Verbindung mit dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz oder nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, in der jeweils geltenden Fassung gebührt, auch dann Anspruch auf Pflegegeld, wenn sie ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Tirol haben.

(3) Kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn der Pflegebedürftige

a) einer Personengruppe angehört, die nach § 3 Abs. 2 oder 3 des Bundespflegegeldgesetzes in den Kreis der nach dem Bundespflegegeldgesetz anspruchsberechtigten Personen einbezogen werden kann,

b) auch bei Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen bei gewöhnlichem Aufenthalt in Tirol einen Anspruch auf eine gleichartige Lei-

stung nach den gesetzlichen Vorschriften eines anderen Bundeslandes hat oder eine solche Leistung bezieht.

(4) Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind:

a) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit nach diesem Abkommen in Tirol aufhalten, sowie deren Familienangehörige,

b) Personen, deren Gleichstellung sich aus anderen Staatsverträgen ergibt,

c) Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige im betreffenden Staat,

d) Fremde, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, und Fremde, denen nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992, Asyl gewährt wurde.

(5) Die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a kann ausnahmsweise nachgesehen werden, wenn der Fremde seit drei Jahren seinen Hauptwohnsitz in Tirol hat und auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden die Nachsicht zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten scheint. Die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. b kann ausnahmsweise nachgesehen werden, wenn dies auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten scheint.

(6) Wird der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer der im § 9 Abs. 1 genannten Einrichtungen stationär gepflegt, so besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn er sich während der letzten zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung am längsten in Tirol aufgehalten hat.

### 3. Abschnitt

#### **Ausmaß, Dauer und Auszahlung der Leistungen**

#### § 4

#### **Höhe des Pflegegeldes**

(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der

Stufe 1 .....	S 2.000,-
Stufe 2 .....	S 3.688,-
Stufe 3 .....	S 5.690,-
Stufe 4 .....	S 8.535,-

Stufe 5 .....	S 11.591,-
Stufe 6 .....	S 15.806,-
Stufe 7 .....	S 21.074,-

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des Pflegegeldes den geänderten Kostenverhältnissen anzupassen. Hiebei ist auf die Verpflichtungen aus der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. Nr. 56/1993, Bedacht zu nehmen.

(3) Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden. Dabei sind Beträge unter 50 Groschen abzurunden und Beträge ab 50 Groschen aufzurunden.

(4) Die zuerkannten Pflegegeldleistungen sind von Amts wegen an die jeweils geltenden Beträge anzupassen.

(5) Für den Bereich der Gemeinde Junholz hat die Landesregierung durch Verordnung anstelle der Schillingbeträge für das Pflegegeld die Beträge in der in diesem Bereich üblichen Währung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft dieser Währung zur inländischen Währung festzulegen.

## § 5

### Anrechnung

(1) Geldleistungen, die einem Pflegebedürftigen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften als dem Bundespflegegeldgesetz, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften oder nach ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind insoweit auf das Pflegegeld anzurechnen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie das Pflegegeld abdecken. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 433/1996, ist jedoch nur zur Hälfte anzurechnen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Von der Anrechnung von Geldleistungen im Sinne des Abs. 1 auf das Pflegegeld kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten scheint. Von der Anrechnung ist abzusehen, wenn dies wegen der Geringfügigkeit des anzurechnenden Betrages im Interesse der Verwaltungsökonomie geboten scheint.

(3) Die Landesregierung kann in Durchführung des Abs. 1 durch Verordnung allgemein bestimmen, welche Geldleistungen auf Grund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften in welchem Ausmaß auf das Pflegegeld anzurechnen sind.

## § 6

### Beginn, Änderung und Ende der Leistungen

(1) Das Pflegegeld gebührt mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der entsprechende Teil des Pflegegeldes.

(2) Fällt eine Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegeldes weg, so ist das Pflegegeld einzustellen. Tritt eine für die Höhe des Pflegegeldes maßgebende Veränderung ein, so ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(3) Die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Abs. 2 ist mit dem Beginn des auf den Wegfall der Voraussetzung oder den Eintritt der maßgebenden Veränderung folgenden Monats festzusetzen, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

a) Die Einstellung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf die Genehmigung des Bescheides folgt, mit dem die Einstellung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde.

b) Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der maßgebenden Veränderung oder der von Amts wegen eingeleiteten ärztlichen Feststellung folgt.

c) Die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund einer Änderung dieses Gesetzes oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder der Anpassung der nach § 5 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eintritt.

## § 7

### Hauptwohnsitz- oder Aufenthaltsverlegung

(1) Verlegt ein Pflegebedürftiger seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt von Tirol in ein anderes Bundesland, so ist unbeschadet des § 3 Abs. 2 das Pflegegeld mit dem Ablauf des Monats, in dem die Verlegung erfolgt ist, einzustellen. Jener Behörde, die durch die Hauptwohnsitz- oder Aufenthaltsverlegung für die Gewährung von Pflegegeld zuständig geworden ist, sind eine Ausfertigung des Einstellungsbescheides und eine Kopie des Beschei-

des, mit dem das Pflegegeld gewährt wurde, zu übersenden.

(2) Erfolgt eine Hauptwohnsitz- oder Aufenthaltsverlegung zum Zweck der stationären Pflege in einer der im § 9 Abs. 1 genannten Einrichtungen, so wird der Anspruch auf Pflegegeld nicht berührt, wenn das Bundesland, in das der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt verlegt wurde, dieselbe Begünstigung gewährt.

(3) Verlegt ein Pflegebedürftiger seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt von einem anderen Bundesland nach Tirol, so gebührt das Pflegegeld ab dem Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats, wenn die Anzeigepflicht nach dem für die Gewährung von Pflegegeld jeweils maßgebenden Landesgesetz erfüllt wurde und kein Anspruch im Sinne des Abs. 2 besteht.

(4) Das Pflegegeld ist von Amts wegen zu gewähren, wenn die vor der Hauptwohnsitz- oder Aufenthaltsverlegung zuständig gewesene Behörde die Unterlagen nach Abs. 1 übersandt hat.

#### § 8

##### **Ruhen des Pflegegeldes**

(1) Das Pflegegeld ruht:

a) für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt mit dem Tag, der der Aufnahme folgt, bis zum Tag der Entlassung, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, der Bund oder ein anderer Träger der Krankenfürsorge für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt. Die Träger der Krankenversicherung und der Krankenfürsorge sowie die genannten Landesfonds sind verpflichtet, dem Land Tirol den stationären Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Krankenanstalt unverzüglich mitzuteilen;

b) für die Dauer einer mehr als einmonatigen Anhaltung in der Untersuchungshaft, für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe und für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

c) für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland, soweit diese mehr als zwei Monate im Kalenderjahr beträgt; das Pflegegeld kann jedoch gewährt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland für die Betreuung und Hilfe, Behandlung,

Ausbildung oder Erziehung des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

(2) Weiters ruht das Pflegegeld im Falle einer stationären oder teilstationären Unterbringung in Einrichtungen der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol mit dem Tag, der der Aufnahme folgt, bis zum Tag der Entlassung im Ausmaß der vom Land Tirol getragenen Pflegekosten. Dem Pflegebedürftigen ist aber jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen. Übersteigt die Summe aus diesem Betrag und dem ruhenden Betrag das gebührende Pflegegeld, so ist der ruhende Betrag entsprechend zu kürzen.

(3) Ein Feststellungsbescheid über das Ruhen des Pflegegeldes ist nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

(4) Bei Anweisung von Pflegegeld, das nach dem Abs. 1 oder 2 nicht mehr gebührt, ist dieses auf den nach Abs. 2 zu belassenden Betrag oder ein künftig auszuzahlendes Pflegegeld anzurechnen.

#### § 9

##### **Übergang des Anspruches**

(1) Ist ein Pflegebedürftiger auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes

a) in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim,

b) in einer Pflegefamilie oder

c) in einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten stationären Pflegeeinrichtung

untergebracht, so geht für die Zeit dieser Pflege, ausgenommen für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat, der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband getragenen Pflegekosten, höchstens jedoch bis zu 80 v. H. des Pflegegeldes, auf die Gemeinde bzw. auf den Gemeindeverband über. Dem Pflegebedürftigen ist aber jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen. Übersteigt die Summe aus diesem Betrag und dem übergelassenen Anspruch das gebührende Pflegegeld, so ist der übergelassene Anspruch entsprechend zu kürzen.

(2) Der Übergang des Anspruches tritt mit dem Monat ein, der auf die schriftliche Verständigung der Landesregierung folgt.

(3) Auf Antrag des Pflegebedürftigen oder der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes ist

ein Feststellungsbescheid über den Übergang des Anspruches zu erlassen.

#### § 10 Vorschüsse

(1) Auf Antrag können vor dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf das Pflegegeld gewährt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen.

(3) § 26 gilt sinngemäß.

#### § 11 Fälligkeit, Auszahlung

(1) Das Pflegegeld ist monatlich spätestens am Ende des Monats auszuzahlen.

(2) Das Pflegegeld ist grundsätzlich an den Pflegebedürftigen auszuzahlen. Ist dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld an den gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Ist für den Pflegebedürftigen ein Sachwalter bestellt, so ist das Pflegegeld an diesen auszuzahlen, wenn zu seinem Wirkungsbereich die Empfangnahme dieser Leistung gehört.

#### § 12 Bezugsberechtigung bei Tod des Pflegebedürftigen

(1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Pflegebedürftigen eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, folgende Personen auf ihren Antrag in folgender Reihenfolge bezugsberechtigt:

a) die Person, die den Pflegebedürftigen im Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;

b) die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend die Kosten der Pflege getragen hat.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der lit. a bzw. der lit. b nicht vor, so besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 kann bei sonstigem Verlust des Anspruches nur innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Pflegebedürftigen gestellt werden.

#### § 13 Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

(1) Wird der durch die Gewährung des Pflegegeldes angestrebte Zweck nicht oder nicht

mehr erreicht, so können anstelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen im Gegenwert der einbehaltenen Geldleistungen gewährt werden, soweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken. Die Gewährung von Sachleistungen kann auch von Amts wegen erfolgen und wird mit der Zustellung des Bescheides wirksam. Das ab diesem Zeitpunkt einzubehaltende Pflegegeld ist zur Abdeckung der Sachleistungen zu verwenden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann nach dem Ablauf eines Jahres ab der Zuerkennung der Sachleistungen beantragen, daß anstelle aller oder eines Teiles der zuerkannten Sachleistungen wieder eine Geldleistung erbracht wird. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Beim Vergleich der Wirksamkeit von Geld- und Sachleistungen ist auf die im Einzelfall nach der Art der Behinderung unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

### 4. Abschnitt Verfahren

#### § 14 Allgemeines

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, mit Ausnahme des § 68 Abs. 2.

#### § 15 Zuständigkeit

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 16 Mitwirkung der Gemeinden und der Krankenanstalten

Die Gemeinden sowie die öffentlichen und privaten Krankenanstalten haben auf begründetes Ersuchen der zuständigen Organe im Ermittlungsverfahren nach diesem Gesetz mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten nach § 24.

#### § 17 Antragstellung

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur auf Antrag

zu gewähren. Antragsberechtigt sind auch der Erbringer der Pflegeleistung sowie der Träger der Anstalt oder des Heimes, in der (in dem) der Pflegebedürftige untergebracht ist.

(2) Der Antrag ist bei der Landesregierung einzubringen. Ein bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger oder einem Gericht eingebrachter und von diesen Stellen weitergeleiteter Antrag gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der Erlassung des letzten Bescheides noch kein Jahr vergangen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft gemacht wird.

### § 18

#### Mitwirkungspflicht

(1) Der Anspruchswerber oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet,

a) einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nachzukommen,

b) sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

c) die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Wenn und solange der Anspruchswerber oder Anspruchsberechtigte seiner Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 ohne triftigen Grund nicht nachkommt, kann das Pflegegeld abgelehnt, herabgesetzt oder eingestellt werden, wenn der Betreffende über die Folgen seines Verhaltens vorher nachweislich belehrt wurde. Für die Dauer der Ablehnung, Herabsetzung oder Einstellung des Pflegegeldes ist kein Pflegegeld nachzuzahlen.

### § 19

#### Bescheide

(1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

(2) Bescheide haben auf die Möglichkeit einer Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht, die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und das Erfordernis eines hinreichend bestimmten Klagebegehrens nach § 82 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 601/1996, hinzuweisen, sofern dies im § 20 Abs. 1 vorgesehen ist.

(3) Im Falle der Neubemessung zuerkannter Leistungen auf Grund von Änderungen dieses

Gesetzes oder einer Anpassung des Pflegegeldes nach § 4 Abs. 2 kann die Erlassung eines Bescheides unterbleiben.

(4) Ergibt sich nachträglich, daß das Pflegegeld infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht bescheidmäßig abgelehnt, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tag der Auswirkung des Irrtums oder des Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

### § 20

#### Klage

(1) In Angelegenheiten, in denen Bescheide nach diesem Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 3 Abs. 5 und § 26 Abs. 5, ergangen sind, kann beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab der Zustellung des Bescheides erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Die für Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gelten für Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz sinngemäß.

### § 21

#### Information, Kontrolle

(1) Der Pflegegeldempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehören, sind über den Zweck des Pflegegeldes sowie über die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Verwendung zu informieren.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben das Pflegegeld widmungsgemäß zu verwenden.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu überprüfen. Die im Abs. 1 genannten Personen haben die Prüfung zu ermöglichen. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, den Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gestatten.

(4) Werden die Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht oder nicht ausreichend erfüllt, so kann das Pflegegeld für die Dauer der

Pflichtverletzung herabgesetzt, eingestellt oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

## § 22

### **Anzeigepflicht**

(1) Der Anspruchswerber, der Pflegegeldempfänger, sein gesetzlicher Vertreter und sein Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehören, sowie der Erbringer der Pflegeleistung haben jede Änderung in den für die Gewährung des Pflegegeldes maßgebenden Verhältnissen, die die Einstellung, die Herabsetzung, das Ruhen des Pflegegeldes oder eine Anrechnung von Leistungen auf das Pflegegeld bewirken, binnen vier Wochen der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthaltes von Tirol in ein anderes Bundesland ist der Landesregierung spätestens im Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen.

## § 23

### **Fortsetzung des Verfahrens nach dem Tod des Pflegebedürftigen**

Ist im Zeitpunkt des Todes des Pflegebedürftigen ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, so können die im § 12 Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Reihenfolge innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Pflegebedürftigen die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

## § 24

### **Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten**

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, bei der Vollziehung dieses Gesetzes Daten von Anspruchswerbern oder Anspruchsberechtigten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, Höhe des gebührenden Pflegegeldes) zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, auf Verlangen eines Entscheidungsträgers nach dem Bundespflegegeldgesetz, einer nach den Landespflegegeldgesetzen für die Gewährung von Pflegegeld zuständigen Behörde oder eines Gerichtes diesen die für die Gewährung von Pflegegeld erforderlichen Daten nach Abs. 1 zu übermitteln.

## 5. Abschnitt

### **Kostenbestimmungen**

## § 25

### **Kostentragung**

(1) Pflegegeldträger ist das Land Tirol.

(2) Die Kosten des Pflegegeldes sind zunächst vom Land Tirol zu tragen. Die Gemeinden haben unbeschadet des Abs. 3 dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 50 v. H. zu den Kosten des Pflegegeldes, die nicht nach den §§ 26 und 27 gedeckt sind, mit Ausnahme der Kosten des Pflegegeldes für blinde Personen, Personen, die in einem Heim im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. a und c untergebracht sind, und Personen, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem Landesbeamtengesetz 1994 oder eine wiederkehrende Leistung nach dem Beamten- und Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz gebührt, zu leisten.

(3) Weiters haben die Gemeinden dem Land Tirol die Kosten des Pflegegeldes für Personen, denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970, nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 oder nach dem Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 oder eine wiederkehrende Leistung nach dem Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz gebührt, zu 100 v. H. zu ersetzen.

(4) Die Aufteilung der von den Gemeinden nach den Abs. 2 und 3 zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft, die Fälligkeit der Zahlung und die Leistung von Vorschüssen richten sich nach § 13 Abs. 4 und 5 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 26

### **Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen**

(1) Der Pflegegeldempfänger hat das Pflegegeld zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht nach § 22 herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

(2) Die Ersatzpflicht besteht nur für Pflegegelder, die in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monats, in dem die Behörde vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, ausgezahlt wurden, es sei denn, die Lei-

stung wurde durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstige erschlichen. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung der Ersatzpflicht im Verwaltungsweg einer Klage gleichzuhalten ist.

(3) Die Ersatzpflicht ist mit Bescheid geltend zu machen.

(4) Die Hereinbringung hat zunächst durch Berücksichtigung bei laufenden Pflegegeldleistungen, soweit diese in einem über die Stufe 2 hinausgehenden Ausmaß gebühren, zu erfolgen. Kann dadurch ein Ersatz nicht bewirkt werden, so ist der Ersatz durch Berücksichtigung bei Ansprüchen auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2, jedoch nur bis zu deren Hälfte vorzunehmen. Kann auch dadurch ein Ersatz nicht bewirkt werden, so ist das zu Unrecht bezogene Pflegegeld zurückzufordern.

(5) Ist dem Ersatzpflichtigen die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann auf seinen Antrag ein angemessener Aufschub oder Teilzahlung gewährt werden. Wenn die Verpflichtung zum Ersatz eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu dem zu Unrecht empfangenen Betrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden.

## § 27

### Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Kann ein Pflegegeldempfänger den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften geltend machen, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser wegen desselben Ereignisses Pflegegeld geleistet hat oder leistet. Dies gilt jedoch nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

(2) Der Anspruchsübergang ist dem Ersatzpflichtigen anzuzeigen. Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Pflegegeldempfänger in Unkenntnis des Anspruchsüberganges nach Abs. 1 geleistet hat, sind auf das Pflegegeld anzurechnen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend den Übergang von Schadenersatzansprüchen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

## 6. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 28

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 29, 30, 31, 32, 34 und 36 des Tiroler Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 55/1993, finden auf Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine pflegebezogene Geldleistung nach den im § 29 Abs. 1 des Tiroler Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 55/1993, genannten Rechtsvorschriften gewährt wurde, weiterhin Anwendung.

(2) Auf Verfahren in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Der Rechtsweg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 abgeschlossen.

(3) Personen, denen in einem Verfahren, das vor dem 1. Juli 1996 eingeleitet wurde, ein Pflegegeld der Stufe 1 zuerkannt wird oder bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, gebührt ein Betrag von monatlich S 2.635,-. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(4) Auf Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung von Pflegegeld, die vor dem 1. Juli 1996 eingeleitet wurden und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, ist § 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Tiroler Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 55/1993, in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(5) Wurde ein Pflegebedürftiger vor dem 1. Juli 1996 in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt oder in einer Einrichtung der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol untergebracht, so ist § 8 Abs. 1 lit. a, 2 und 3 des Tiroler Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 55/1993, in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

#### § 29

#### Übertragung, Verpfändung

Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz können weder übertragen noch verpfändet werden.

#### § 30

#### Abgabenbefreiung, Barauslagen

(1) Alle Eingaben, Verhandlungsschriften, Beurkundungen und Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(2) Die bei der Durchführung von Verwal-

tungsverfahren anfallenden Barauslagen sind von Amts wegen zu tragen.

### § 31

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Prock**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### § 32

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 112/1994, 76/1995, 12/1996 und 42/1996 außer Kraft.

(2) § 25 Abs. 2 bis 4 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## **9. Verordnung der Landesregierung vom 4. Februar 1997 zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

### § 1

Für alle über ein Jahr alten Einhufer und über drei Monate alten Rinder, die im Eigentum von

Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, ist von diesen Beitragspflichtigen im Jahr 1997 ein Beitrag in der Höhe von S 20,- zu leisten.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**





**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 25. Februar 1997

5. Stück

10. Gesetz vom 12. Dezember 1996 über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 – TROG 1997)

## 10. Gesetz vom 12. Dezember 1996 über die Raumordnung in Tirol (Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 – TROG 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

### I. TEIL

#### Überörtliche Raumordnung

##### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

##### Aufgabe und Ziele der überörtlichen Raumordnung

(1) Die überörtliche Raumordnung dient der geordneten Gesamtentwicklung des Landes.

(2) Ziele der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere:

a) die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens;

b) der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung von Lärm;

c) die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit;

d) die Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtiger Verkehrswege, vor Naturgefahren;

e) die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen anzustreben sind;

f) die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung einer leistungsfähigen, den Gegebenheiten am Arbeitsmarkt, den Versorgungsbedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Wirtschaft; insbesondere sind anzustreben:

1. die Sicherung ausreichender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen;

2. die Sicherung ausreichender geeigneter Flächen und die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Handel, das Gewerbe und die Industrie;

3. die Sicherung der Grundlagen und die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Tourismuswirtschaft;

g) eine Verteilung der Standorte von Betrieben und Einrichtungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion, die im gesamten Einzugsbereich eine möglichst einfache und rasche Erreichbarkeit, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, gewährleistet;

h) die Sicherung von Erholungsräumen und die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete;

i) die möglichst umweltgerechte Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft, insbesondere der weitere Ausbau des öffentlichen Verkehrs, sowie die Vermeidung unnötigen Verkehrs;

j) der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen sowie die Sicherung einer ausreichenden und einwandfreien Wasserversorgung und einer geordneten Abwasserbeseitigung;

k) die Vorsorge für eine den Erfordernissen der Abfallvermeidung, der Abfalltrennung, der Abfallverwertung und einer geordneten Abfal-

lentsorgung entsprechende Abfallwirtschaft;

l) die Sicherung der Energieversorgung, insbesondere auch durch die sparsame und zweckmäßige Verwendung von Energie, und das Streben nach einer möglichst eigenständigen, den Erfordernissen des Umwelt- und des Landschaftsschutzes entsprechenden Energieversorgung unter Ausnützung der heimischen, erneuerbaren Energieträger;

m) die Erhaltung und Weiterentwicklung eines räumlich ausgewogenen Systems von Bildungseinrichtungen, insbesondere von Schulen, von kulturellen und von sportlichen Einrichtungen;

n) die Erhaltung und Weiterentwicklung eines räumlich ausgewogenen Systems von Einrichtungen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung, zur Betreuung kranker, behinderter und betagter Menschen und von Einrichtungen der Sozialhilfe;

o) die Freihaltung von Gebieten mit wichtigen Rohstoffvorkommen von Nutzungen, die diese Vorkommen beeinträchtigen oder ihrer Erschließung bzw. Gewinnung entgegenstehen würden;

p) die Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in Krisenzeiten;

q) die Erhaltung und Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Gemeinden.

## § 2

### **Grundsätze der überörtlichen Raumordnung**

Bei der Erfüllung der Aufgabe der überörtlichen Raumordnung und bei der Abwägung von Zielen sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen; sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten; sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen oder belastet werden, daß sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maße und ausreichender Güte zur Verfügung stehen;

b) Auf eine ausgewogene Deckung der materiellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere des Wohnbedürfnisses und der wirtschaftlichen Bedürfnisse, und der immateriellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der gesundheitlichen, sozialen, kulturellen und ethischen Bedürfnisse, ist hinzuwirken;

c) In allen Landesteilen sind unter Beachtung natur- und lagebedingter Gegebenheiten

möglichst gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben;

d) Die kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit des Landes und seiner Teile sind zu fördern;

e) Auf grenzübergreifende innerstaatliche und zwischenstaatliche Zusammenhänge und Verflechtungen ist unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung Bedacht zu nehmen.

## § 3

### **Informationspflicht**

(1) Die Organe des Landes und der Gemeinden sowie der sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, der Landesregierung möglichst früh die von ihnen beabsichtigten, für die Raumordnung des Landes wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen sowie Auskunft über die sonstigen hierfür wesentlichen Umstände zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Sonstige öffentliche und private Planungsträger sind zur Auskunft über die für die Raumordnung des Landes wesentlichen Umstände verpflichtet, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht und sofern dadurch nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, den betroffenen Gemeinden möglichst früh die für die örtliche Raumordnung wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Landes mitzuteilen sowie Auskunft über die sonstigen hierfür wesentlichen Umstände zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(3) Planungen und Maßnahmen sind raumbedeutsam, wenn sie darauf gerichtet sind,

a) im größeren Umfang Boden in Anspruch zu nehmen oder mögliche Bodennutzungen einzuschränken oder zu verändern oder

b) die räumliche Entwicklung eines Gebietes im Sinne einer angestrebten räumlichen Ordnung zu beeinflussen.

## § 4

### **Kleinregionen**

Die Landesregierung hat durch Verordnung das Landesgebiet in Kleinregionen einzuteilen. Die Kleinregionen sind nach raumordnerischen Gesichtspunkten, ausgehend von den natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, festzulegen. Die Grenzen der Kleinregionen dürfen die Gemeinde- und die Bezirksgrenzen nicht schneiden.

## 2. Abschnitt Durchführung

### § 5 Bestandsaufnahmen

Die Landesregierung hat die für die überörtliche Raumordnung bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen zu erheben und in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

### § 6 Vorarbeiten

(1) Die Organe und die sonstigen Beauftragten der Landesregierung sind berechtigt, zur Erarbeitung und Aktualisierung der Bestandsaufnahmen und weiterer Planungsgrundlagen für Raumordnungsprogramme Grundstücke zu betreten und zu befahren, die erforderlichen Vermessungen und sonstigen technischen Vorarbeiten durchzuführen und die erforderlichen Vermessungszeichen anzubringen.

(2) Die Organe und die sonstigen Beauftragten der Landesregierung haben die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 so durchzuführen, daß die Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Die beabsichtigte Durchführung von Vermessungen und sonstigen technischen Vorarbeiten ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Wohnungseigentumsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Mitteilung an diesen erfolgen. Das mit der Leitung von Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 betraute Organ hat sich bei der Benützung fremder Grundstücke gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf dessen Verlangen auszuweisen.

(3) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Benützung der Grundstücke durch die Organe und die sonstigen Beauftragten der Landesregierung im Rahmen der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einzelner Tätigkeiten entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Eigentümers des betroffenen Grundstückes bzw. des sonst hierüber Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen.

(4) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Vergütung der ihnen durch Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 entstandenen Vermögensnachteile. Kommt eine Einigung über die Vergütung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der betreffenden Tätigkeit zustande, so kann der Eigentümer eines betroffenen Grundstückes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines weiteren Jahres die Festsetzung der Vergütung durch die Landesregierung beantragen. Für die Festsetzung der Vergütung gilt § 65 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Vergütung ist Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

### § 7 Raumordnungsprogramme

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für die geordnete Entwicklung des Planungsgebietes (Abs. 2) im Sinne der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind. An Maßnahmen kann insbesondere festgelegt werden, daß

a) bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke freizuhalten sind, wie beispielsweise für die Landwirtschaft, zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete oder zum Schutz von Wasservorkommen;

b) bestimmte Gebiete oder Grundflächen der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, der Errichtung von infrastrukturellen Anlagen, die für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind, oder der Gewinnung von Rohstoffen vorzubehalten sind;

c) bestimmte Grundflächen der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen von überörtlicher Bedeutung, die öffentlichen Zwecken dienen, wie Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Bevorratungseinrichtungen und dergleichen, vorzubehalten sind;

d) bestimmte Grundflächen – unbeschadet der jeweiligen Planungskompetenz – der Errichtung überörtlicher Verkehrswege vorzubehalten sind;

e) in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Bauland nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist; dabei können für einzelne Arten von Bauland die Grenzen unterschiedlich festgelegt werden.

(2) Raumordnungsprogramme können für das ganze Land oder für Teile des Landes (Planungsgebiete) erlassen werden. Die Grenzen von Planungsgebieten, die nur Teile des Landes umfassen, dürfen die Grenzen von Kleinregionen und Gemeinden schneiden, wenn dies im Hinblick auf den Inhalt des Raumordnungsprogrammes zweckmäßig ist.

(3) Soweit einzelne Ziele der überörtlichen Raumordnung vordringlich sind, können in Raumordnungsprogrammen nur jene besonderen Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festgelegt werden, die für die Entwicklung des Planungsgebietes im Sinne dieser Ziele der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind, sofern dadurch die geordnete Gesamtentwicklung des Planungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(4) In Raumordnungsprogrammen, die Maßnahmen enthalten, kann eine Reihenfolge für deren Verwirklichung festgelegt werden.

(5) Raumordnungsprogramme haben die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes zu berücksichtigen, soweit die Berücksichtigung verfassungsrechtlich geboten ist oder Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. 1 B-VG darüber bestehen. Im übrigen ist auf die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Gemeinden, im Bereich der gemeinsamen Grenzen auch auf die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der benachbarten Länder und Staaten Bedacht zu nehmen.

(6) Wird auf Grundflächen, die auf Grund einer Festlegung nach Abs. 1 lit. c oder d einem bestimmten Verwendungszweck vorzubehalten sind, nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des betreffenden Raumordnungsprogrammes mit der Ausführung eines diesem Verwendungszweck entsprechenden Vorhabens begonnen, so hat die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde oder des jeweiligen Grundeigentümers die betreffende Festlegung aufzuheben.

## § 8

### **Raumordnungsprogramme für eine geordnete Entwicklung des Tourismus**

(1) Die Landesregierung kann in Raumordnungsprogrammen für bestimmte Planungsgebiete Maßnahmen für eine geordnete Entwick-

lung des Tourismus festlegen, soweit dies zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen des Tourismus im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich ist. Unbeschadet des § 5 sind bei der Ausarbeitung solcher Raumordnungsprogramme die den örtlichen Tourismusleitbildern nach § 4 Abs. 2 lit. a des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung zugrundeliegenden Erhebungen so weit wie möglich heranzuziehen.

(2) Bei der Abgrenzung der Planungsgebiete nach Abs. 1 erster Satz ist unbeschadet der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung insbesondere auf

a) das Ausmaß der Bodeninanspruchnahme durch Tourismuseinrichtungen;

b) die Auswirkungen des Tourismus auf das Landschaftsbild und die Umwelt;

c) die Auswirkungen des Tourismus auf den Verkehr;

d) die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes im Bereich der Tourismuswirtschaft und

e) die Auswirkungen des Tourismus auf das gesellschaftliche und soziale Gefüge  
Bedacht zu nehmen.

(3) In einem Raumordnungsprogramm nach Abs. 1 kann festgelegt werden, daß

a) für Neubauten, durch die Räume zur Beherbergung von Gästen im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes geschaffen werden, sowie für Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen, durch die solche Räume geschaffen werden, die Baubewilligung nicht mehr erteilt werden darf; bei bestehenden Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen darf die Baubewilligung jedoch erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Betten im jeweiligen Betrieb um nicht mehr als 30, höchstens jedoch auf 150, und die Gesamtzahl der Räume zur Beherbergung von Gästen um nicht mehr als 15, höchstens jedoch auf 75, erhöht werden; maßgebend ist der baurechtlich zulässige Bestand an Betten und Räumen zur Beherbergung von Gästen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumordnungsprogrammes;

b) die Errichtungsbewilligung für neue Campingplätze und für die Erweiterung bestehender Campingplätze nicht mehr erteilt werden darf.

(4) Soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist, darf ungeachtet einer Festlegung nach Abs. 3 lit. a im Falle des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung eines auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung bestehenden

Gebäudes oder Gebäudeteiles, das (der) als Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen verwendet worden ist, statt dessen ein Neubau mit demselben Verwendungszweck und derselben Zahl an Betten und an Räumen zur Beherbergung von Gästen errichtet werden. Hat die Zahl der Betten im abgebrochenen oder zerstörten Gebäude weniger als 150 oder die Zahl der Räume zur Beherbergung von Gästen weniger als 75 betragen, so darf anlässlich der Wiedererrichtung und künftiger Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen die Zahl der Betten insgesamt um bis zu 30, höchstens jedoch auf 150, und die Zahl der Räume zur Beherbergung von Gästen insgesamt um bis zu 15, höchstens jedoch auf 75, erhöht werden.

(5) Bescheide, mit denen entgegen dem Abs. 3 oder 4 die Baubewilligung oder die Errichtungsbewilligung für einen Campingplatz erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

### § 9

#### **Raumordnungsprogramme für BeherbergungsgröÙbetriebe**

(1) BeherbergungsgröÙbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit mehr als 150 Betten oder mehr als 75 Räumen zur Beherbergung von Gästen. Betten und Räume zur Beherbergung von Gästen in mehreren Gebäuden sind zusammenzuzählen, wenn die Gebäude in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und im Hinblick auf eine einheitliche Gesamtplanung eine Einheit bilden. Mehrere Betriebe sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie eine betriebsorganisatorische Einheit bilden.

(2) Die Landesregierung hat in einem Raumordnungsprogramm die Grundsätze zu bestimmen, die bei der Widmung von Sonderflächen für BeherbergungsgröÙbetriebe (§ 48) zu beachten sind. Bei der Erlassung dieses Raumordnungsprogrammes ist unbeschadet der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung insbesondere auf

- a) den Stand der touristischen Entwicklung und die bestehenden touristischen Strukturen;
- b) die Eingliederung der BeherbergungsgröÙbetriebe in die Siedlungsstruktur;
- c) die Vermeidung von unzumutbaren schädlichen Auswirkungen des Verkehrs und
- d) den Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes

Bedacht zu nehmen.

### § 10

#### **Raumordnungsprogramme für Einkaufszentren**

(1) Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude oder Teile von Gebäuden einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen baulichen Anlagen, wie Verkaufszelte, Überdachungen und dergleichen, in denen Betriebe oder Teile von Betrieben untergebracht sind, die Waren oder Waren und Dienstleistungen anbieten und deren Kundenfläche insgesamt das in der Anlage festgelegte Ausmaß übersteigt. Mehrere solche Gebäude oder Teile von Gebäuden einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen baulichen Anlagen gelten als ein Einkaufszentrum, wenn die Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden. Mehrere Betriebe sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie eine betriebsorganisatorische Einheit bilden.

(2) Kundenflächen sind Flächen, auf denen Waren ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden, Flächen, auf denen Dienstleistungen erbracht werden, Flächen, die der Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs mit den Kunden dienen, sowie Flächen, die sich mit einer dieser Flächen in einem gemeinsamen Raum befinden. Als Kundenflächen gelten weiters die Flächen, die der Erschließung der genannten Flächen dienen und zur Benützung durch Kunden bestimmt sind.

(3) Gesamtnutzfläche eines Einkaufszentrums ist die gesamte Fläche, die betrieblichen Zwecken dient, mit Ausnahme von Tiefgaragen, Parkdecks, Schutzräumen, Flächen, die der Produktion von Waren dienen, sowie Flächen, die nicht Kundenflächen sind und durch die Unterkellerung von Kundenflächen geschaffen werden.

(4) Die Landesregierung hat in einem Raumordnungsprogramm die Grundsätze zu bestimmen, die bei der Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren (§ 49) zu beachten sind.

(5) Im Raumordnungsprogramm nach Abs. 4 kann im Hinblick auf bestimmte Grundsätze festgelegt werden, daß in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren bestimmter in der Anlage festgelegter Betriebstypen jeweils bis zu einem bestimmten Höchstausmaß der Kundenfläche und der Gesamtnutzfläche zulässig ist. Dabei kann für Einkaufszentren, in denen Lebensmittel angeboten

werden, auch das zulässige Höchstausmaß jenes Teiles der Kundenfläche festgelegt werden, auf dem Lebensmittel angeboten werden. Auch kann bestimmt werden, daß die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren aller oder bestimmter Betriebstypen nur auf Grundflächen zulässig ist, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumordnungsprogrammes bestimmten widmungsmäßigen Voraussetzungen entsprochen haben. Weiters können nähere Festlegungen über die Anordnung und die Gestaltung der Abstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge der Kunden, der Beschäftigten und der Lieferanten getroffen werden.

(6) Bei der Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren, die den Festlegungen nach Abs. 5 erster, zweiter und dritter Satz entsprechen, gelten die diesbezüglichen Grundsätze als erfüllt.

(7) Bei der Erlassung des Raumordnungsprogrammes nach Abs. 4 ist unbeschadet der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung insbesondere auf

a) die Übereinstimmung der Versorgungsstruktur mit der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur;

b) die möglichst wohnungsnah Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung;

c) die Funktionsfähigkeit der Siedlungskerne;

d) die Vermeidung von unzumutbaren schädlichen Auswirkungen des Verkehrs und

e) den Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes

Bedacht zu nehmen.

## § 11

### **Verfahren zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen**

(1) Die Landesregierung hat den Entwurf eines Raumordnungsprogrammes der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden. Der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes nach § 8 ist überdies den im Planungsgebiet liegenden Tourismusverbänden und Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit von Tourismusverbänden zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden. Der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes, das für das ganze Land erlassen werden soll, ist weiters dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadtgemeinde Innsbruck, der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes, das nur für einen Teil des Landes erlassen werden soll, den im Planungsgebiet liegenden Ge-

meinden zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von zwei Monaten einzuräumen.

(2) Enthält der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes, das nur für einen Teil des Landes erlassen werden soll, Festlegungen nach § 7 Abs. 1 lit. a bis e oder § 8 Abs. 3 lit. a oder b, so haben die Gemeinden den übersandten Entwurf unverzüglich im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht während vier Wochen aufzulegen. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Landesregierung hat die Auflegung bei den Gemeinden überdies im Boten für Tirol und in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk zu verlautbaren. Die Landesregierung hat die Auflegung der Entwürfe von Raumordnungsprogrammen mit Festlegungen nach § 8 Abs. 3 lit. a oder b weiters der Bezirkshauptmannschaft unter Anschluß eines Entwurfes mitzuteilen. Die Kundmachungen und die Verlautbarungen haben die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, daß Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Gemeinden haben die für die Auflegung des Entwurfes erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen, die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen und diese nach dem Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(3) Die Landesregierung hat nach dem Abschluß des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates (§ 18) zum Entwurf des Raumordnungsprogrammes einzuholen. Zum Entwurf eines Raumordnungsprogrammes, das nur für einen Teil des Landes, mindestens jedoch für das Gebiet einer Kleinregion, die mehrere Gemeinden umfaßt, erlassen werden soll, ist zuvor eine Stellungnahme des betroffenen Regionalbeirates bzw. der betroffenen Regionalbeiräte (§ 24) einzuholen. Den Mitgliedern des Raumordnungsbeirates und der betroffenen Regionalbeiräte ist auf Verlangen Einsicht in alle den Entwurf des Raumordnungsprogrammes betreffenden Unterlagen einschließlich der eingelangten Stellungnahmen zu gewähren.

**§ 12**  
**Änderung**  
**von Raumordnungsprogrammen**

(1) Raumordnungsprogramme sind zu ändern, soweit dies

a) durch eine Änderung der dem Raumordnungsprogramm zugrundeliegenden Gegebenheiten im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung oder

b) auf Grund der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung oder von Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. 1 B-VG zur Vermeidung von Planungswidersprüchen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes

erforderlich ist.

(2) Raumordnungsprogramme dürfen geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

(3) Für das Verfahren zur Änderung von Raumordnungsprogrammen gilt § 11 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen nach § 11 Abs. 1 vierter Satz einen Monat zu betragen hat und die im § 11 Abs. 2 dritter Satz vorgesehene Verlautbarung der Auflegung unterbleiben kann.

(4) Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls alle zehn Jahre eingehend dahin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen.

**§ 13**  
**Bausperre**

(1) Ab der Auflegung des Entwurfes eines Raumordnungsprogrammes mit Festlegungen nach § 8 Abs. 3 lit. a oder b dürfen die Baubewilligung und die Errichtungsbewilligung für Campingplätze nicht mehr erteilt werden, wenn das zu bewilligende Vorhaben mit diesen Festlegungen im Widerspruch steht. Die Landesregierung kann durch Verordnung eine solche Bausperre bereits vor der Auflegung des Entwurfes eines Raumordnungsprogrammes mit Festlegungen nach § 8 Abs. 3 lit. a oder b erlassen, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten innerhalb eines Jahres mit der Auflegung des Entwurfes zu rechnen und überdies anzunehmen ist, daß der mit dem beabsichtigten Raumordnungsprogramm verfolgte Zweck sonst vereitelt würde. Eine solche Verordnung ist den Gemeinden des Planungsgebietes und der Bezirkshauptmannschaft sofort mitzuteilen.

(2) Bescheide, mit denen entgegen dem Abs. 1 die Baubewilligung oder die Errich-

tungsbewilligung für einen Campingplatz erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Die Bausperre tritt mit dem Inkrafttreten des Raumordnungsprogrammes, jedenfalls aber zwei Jahre nach dem Beginn der Auflegung des Entwurfes des Raumordnungsprogrammes außer Kraft. Die Bausperre nach Abs. 1 zweiter Satz tritt, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, überdies außer Kraft, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erlassung der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes mit Festlegungen nach § 8 Abs. 3 lit. a oder b aufgelegt wird. Geht die Bausperre über die Festlegungen im aufgelegten Entwurf hinaus, so tritt sie insoweit außer Kraft.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten im Falle der Änderung von Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs. 3 lit. a und b sinngemäß.

**§ 14**  
**Ausnahmen**  
**von Raumordnungsprogrammen**

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Gemeinde diese mit schriftlichem Bescheid ermächtigen, ungeachtet einer Festlegung nach § 7 Abs. 1 lit. a oder e in einem Raumordnungsprogramm einzelne davon betroffene Grundflächen als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche für einen bestimmten Zweck zu widmen. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn

a) eine solche Widmung zur Verwirklichung eines Vorhabens, das wegen seiner Standortgebundenheit im Gebiet der betreffenden Gemeinde sonst nicht oder nicht zweckmäßig verwirklicht werden könnte, erforderlich ist und

b) an der Verwirklichung des Vorhabens nach lit. a ein öffentliches Interesse besteht, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der betroffenen Grundflächen übersteigt.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 hat die Grundflächen, die als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden sollen, und die beabsichtigte Zweckbestimmung zu bezeichnen und die für die Verwirklichung des Vorhabens maßgebenden öffentlichen Interessen darzulegen. Dem Antrag sind weiters allfällige Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer anzuschließen.

(3) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist die betreffende Untergruppe des Raumordnungsbeirates (§ 21) zu hören.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 1 erlischt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von sechs

Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides eine entsprechende Widmung beschlossen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt hat. Wird auf den als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche gewidmeten Grundflächen nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung mit der Ausführung eines der festgelegten Zweckbestimmung entsprechenden Vorhabens begonnen, so hat die Gemeinde die betreffende Widmung aufzuheben und eine den Festlegungen des Raumordnungsprogrammes entsprechende Widmung festzulegen.

### § 15

#### **Beschränkungen für Freizeitwohnsitze**

(1) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Als Freizeitwohnsitze gelten nicht:

a) Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen sowie Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erhalten werden;

b) Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt worden ist, gelten jedoch nur dann nicht als Freizeitwohnsitz, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen;

c) Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.

Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.

(2) Als Freizeitwohnsitze dürfen nur mehr Wohnsitze verwendet werden, für die eine Fest-

stellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz nach § 16 Abs. 3 oder eine entsprechende Feststellung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 81/1993 oder in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 vorliegt.

(3) Weiters dürfen Wohnsitze auf Grund einer Ausnahmegewilligung des Bürgermeisters nach diesem Absatz oder einer entsprechenden Ausnahmegewilligung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 81/1993 oder in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 als Freizeitwohnsitze verwendet werden. Die Ausnahmegewilligung ist nur zu erteilen:

a) auf Antrag des Erben oder Vermächtnisnehmers, wenn die Voraussetzungen nach § 5 lit. a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen und der betreffende Wohnsitz dem Antragsteller oder anderen Personen nicht anderweitig der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses dient;

b) auf Antrag des Eigentümers des betreffenden Wohnsitzes oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wenn ihm auf Grund geänderter Lebensumstände, insbesondere auf Grund beruflicher oder familiärer Veränderungen, eine andere Verwendung des Wohnsitzes nicht möglich oder zumutbar ist, der Wohnsitz anderen Personen nicht anderweitig der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses dient und der Antragsteller insbesondere im Hinblick auf seine persönlichen oder familiären Verhältnisse oder seine Rechtsbeziehung zum Wohnsitz ein Interesse am Bestehen des Wohnsitzes hat.

(4) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach Abs. 3 darf den Freizeitwohnsitz nur für sich, seine Familie und seine Gäste verwenden. Die entgeltliche Überlassung des Freizeitwohnsitzes ist nicht zulässig.

(5) Um die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Abs. 3 ist schriftlich anzusuchen. Der Antrag hat den betreffenden Wohnsitz zu bezeichnen und die zur Beurteilung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachzuweisen oder, soweit ihm dies nicht möglich ist, anderweitig glaubhaft zu machen. Der Bürgermeister hat über den Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung. Der Bescheid, mit dem die Ausnahmegewilligung erteilt wird,

ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen.

(6) Wer einen Wohnsitz als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überläßt, ohne daß eine Feststellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz im Sinne des Abs. 2 oder eine Ausnahmebewilligung im Sinne des Abs. 3 erster Satz vorliegt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht, wenn auf den betreffenden Wohnsitz eine der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 lit. a zutrifft und

a) die Frist für die nachträgliche Anmeldung nach § 16 Abs. 1 noch offen ist oder

b) eine rechtzeitige Anmeldung des Wohnsitzes nach § 16 Abs. 1 oder eine entsprechende Anmeldung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 81/1993 oder in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 erfolgt und das Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist.

(7) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer einen Wohnsitz, für den eine Feststellung über die Unzulässigkeit seiner Verwendung als Freizeitwohnsitz vorliegt, trotzdem als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überläßt, sofern keine Ausnahmebewilligung im Sinne des Abs. 3 erster Satz vorliegt.

(8) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer einen Freizeitwohnsitz, für den eine Ausnahmebewilligung im Sinne des Abs. 3 erster Satz vorliegt, anderen als den im Abs. 4 genannten Personen oder Personen entgeltlich zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überläßt.

(9) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 6, 7 und 8 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000,- Schilling zu ahnden.

## § 16

### Nachträgliche Anmeldung von Freizeitwohnsitzen

(1) Wohnsitze,

a) die am 31. Dezember 1993 nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig als Freizeitwohnsitze verwendet worden sind oder bei denen sich der Verwendungszweck als Freizeitwohnsitz auf Grund der Baubewilligung ergibt und

b) die weiterhin als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen,

können vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten noch bis zum

31. Dezember 1998 beim Bürgermeister angemeldet werden, wenn er glaubhaft macht, daß er von der Anmeldepflicht nach § 16 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 nicht oder erst innerhalb von sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Kenntnis erlangt hat. Der betreffende Wohnsitz ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Anmeldepflicht anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist außer im Falle, daß sich der Verwendungszweck als Freizeitwohnsitz auf Grund der Baubewilligung ergibt, durch geeignete Unterlagen oder sonstige Beweismittel glaubhaft zu machen, daß der Wohnsitz bereits am 31. Dezember 1993 als Freizeitwohnsitz verwendet worden ist. Die Anmeldung hat weiters zu enthalten:

a) Name, Geburtsdatum und Adresse des Eigentümers des Wohnsitzes und des allenfalls sonst hierüber Verfügungsberechtigten;

b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem sich der Wohnsitz befindet;

c) die Adresse des Wohnsitzes;

d) die Baumasse (§ 61 Abs. 3 zweiter Satz) und die Wohnnutzfläche des Wohnsitzes, bei Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen weiters die genaue Bezeichnung und erforderlichenfalls eine planliche Darstellung der betreffenden Räumlichkeiten;

e) die Angabe, ob der Freizeitwohnsitz auch für eine ganzjährige Wohnnutzung geeignet ist.

(3) Der Bürgermeister hat auf Grund der Anmeldung eines Freizeitwohnsitzes mit schriftlichem Bescheid festzustellen, ob der betreffende Wohnsitz als Freizeitwohnsitz verwendet werden darf. Die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist festzustellen, wenn die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist und eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegt. Andernfalls ist die Unzulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz festzustellen. Bescheide über die Zulässigkeit der Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz haben die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis e zu enthalten. Parteien des Verfahrens sind der Eigentümer des Wohnsitzes und der sonst hierüber Verfügungsberechtigte. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung die bei der Anmeldung von Wohnsitzen zu verwendenden Formulare festlegen.

(5) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis der Wohnsitze, die auf Grund einer Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 oder einer Aus-

nahmebewilligung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz als Freizeitwohnsitze verwendet werden dürfen, zu führen. Das Verzeichnis hat hinsichtlich der einzelnen Freizeitwohnsitze die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis e und die Widmung des Grundstückes, auf dem sich der betreffende Freizeitwohnsitz befindet, zu enthalten. Freizeitwohnsitze, für die eine Ausnahmebewilligung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz vorliegt, sind weiters als solche kenntlich zu machen. In den Fällen des § 16a Abs. 2 und 3 sind nach dem Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung das Datum und die Geschäftszahl des betreffenden Baubewilligungsbescheides in das Verzeichnis aufzunehmen und die Angaben nach Abs. 2 lit. d im Verzeichnis richtigzustellen.

(6) Die Gemeinde darf zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über Freizeitwohnsitze folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) die Daten nach Abs. 2 lit. a bis e;
- b) die Widmung der Grundstücke, auf denen sich Freizeitwohnsitze befinden, und
- c) die Bescheide über Feststellungen im Sinne des § 15 Abs. 2 und über Ausnahmebewilligungen im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz.

(7) Die Gemeinde darf die Daten nach Abs. 6 weiters den mit der Vollziehung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 und des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, in der jeweils geltenden Fassung betrauten Behörden zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen danach übertragenen Aufgaben sowie den Tourismusverbänden zum Zweck der Überwachung der Entrichtung der Aufenthaltsabgabe übermitteln. Die Gemeinde darf die Daten nach Abs. 6 weiters in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken benützen und der Landesregierung übermitteln.

#### § 16a

#### **Verbot neuer Freizeitwohnsitze, Wiederaufbau und Erweiterung bestehender Freizeitwohnsitze**

(1) Neubauten, die ganz oder teilweise als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen, dürfen nicht mehr errichtet werden. Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und sonstige Nebenanlagen zu Freizeitwohnsitzen, für die eine Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 oder eine Ausnahmebewilligung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz vorliegt, sind jedoch zulässig.

(2) Im Falle des Abbruches oder der sonsti-

gen Zerstörung eines Freizeitwohnsitzes, für den eine Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 oder eine Ausnahmebewilligung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz vorliegt, darf jedoch, soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist, statt dessen ein Neubau errichtet werden. Dabei darf die Baumasse des neuen Freizeitwohnsitzes jene des früheren Freizeitwohnsitzes um nicht mehr als 25 v. H., höchstens jedoch um 30 m<sup>3</sup>, überschreiten. Maßgebend ist die Baumasse des auf Grund der Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 oder der Ausnahmebewilligung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz rechtmäßig bestandenen Freizeitwohnsitzes.

(3) Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen, durch die bestehende Freizeitwohnsitze vergrößert werden sollen, sind nur mehr insoweit zulässig, als dadurch die Baumasse des betreffenden Freizeitwohnsitzes um insgesamt nicht mehr als 25 v. H., höchstens jedoch um 30 m<sup>3</sup>, vergrößert wird. Maßgebend ist die Baumasse des auf Grund der Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 oder der Ausnahmebewilligung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz rechtmäßig bestehenden bzw. bei einem Neubau nach Abs. 2 des danach rechtmäßig bestandenen Freizeitwohnsitzes. Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen, durch die selbständige Freizeitwohnsitze neu geschaffen werden sollen, sind nicht mehr zulässig.

(4) Für Freizeitwohnsitze im Freiland gelten die Abs. 2 und 3 nur insoweit, als sich auf Grund des § 42 nicht weitergehende Beschränkungen ergeben.

(5) Bescheide, mit denen entgegen den Abs. 1, 2 und 3 die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

#### § 17

#### **Koordinierung**

(1) Bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund von Landesgesetzen sind Raumordnungsprogramme zu berücksichtigen oder ist, soweit solche nicht bestehen, auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung Bedacht zu nehmen.

(2) Investitionen und Förderungsmaßnahmen des Landes Tirol dürfen nur im Einklang mit Raumordnungsprogrammen oder, soweit solche nicht bestehen, nur unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erfolgen.

### 3. Abschnitt Raumordnungsorgane

#### § 18

#### **Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung des Raumordnungsbeirates**

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Dem Raumordnungsbeirat obliegt die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung.

(2) Dem Raumordnungsbeirat gehören an:

a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

b) ein weiteres Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden;

c) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol;

d) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol;

e) je ein Vertreter der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer;

f) ein Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg;

g) ein Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes;

h) ein Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck;

i) ein Vertreter der Universität Innsbruck;

j) ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Tirol;

k) ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller – Landesgruppe Tirol;

l) ein Vertreter des Arbeitsmarktservice Tirol;

m) der Landesumweltanwalt;

n) der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung.

#### § 19

#### **Bestellung von Mitgliedern des Raumordnungsbeirates**

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden nach § 18 Abs. 2 lit. b ist von der Landesregierung aus ihrer Mitte zu bestellen. Die Mitglieder nach § 18 Abs. 2 lit. c bis l sind von der Landesregierung auf Vorschlag der betreffenden Institutionen zu bestellen. Die Vorschläge sind der Landesregierung innerhalb eines Monats nach ihrer Neuwahl zu erstatten. Wird ein Vor-

schlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(2) Für die Mitglieder nach § 18 Abs. 2 lit. c bis l ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes dieser Mitglieder wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder nach § 18 Abs. 2 lit. c bis l richtet sich nach der Funktionsdauer des Landtages. Sie haben ihre Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

#### § 20

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder nach § 18 Abs. 2 lit. c bis l und deren Ersatzmitglieder scheiden aus dem Raumordnungsbeirat vorzeitig aus durch:

a) Widerruf der Bestellung;

b) Verzicht auf die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft.

(2) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied zu widerrufen, wenn die jeweils vorschlagsberechtigte Institution dies verlangt.

(3) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus dem Raumordnungsbeirat aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

#### § 21

#### **Untergruppen des Raumordnungsbeirates**

(1) Der Raumordnungsbeirat kann Untergruppen mit einem bestimmten Aufgabenbereich einsetzen. Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingesetzt werden. Den Untergruppen obliegen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Behandlung von Einzelfragen im Auftrag des Raumordnungsbeirates, die Beratung der Landesregierung in Förderungsangelegenheiten und die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung nach § 14 Abs. 3.

(2) Der Vorsitzende der Untergruppe und die sonstigen Mitglieder sind vom Raumordnungsbeirat zu bestellen. Die Mitglieder der Untergruppe müssen nicht Mitglieder des Raumordnungsbeirates sein. Als Mitglieder

kommen insbesondere sachkundige Vertreter von Interessenvertretungen und Einrichtungen, deren Wirkungsbereich vom Aufgabenbereich der Untergruppe berührt wird, sachkundige Bedienstete des Amtes der Tiroler Landesregierung und sonstige sachkundige Personen in Betracht.

#### § 22

##### **Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Bezirkskommissionen**

(1) Für jeden politischen Bezirk ist eine Bezirkskommission für die Angelegenheiten der Raumordnung, im folgenden Bezirkskommission genannt, einzurichten. Der Bezirkskommission obliegt die fachliche Vorberatung der Raumordnungsangelegenheiten des betreffenden Bezirkes.

(2) Im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt gehören der Bezirkskommission an:

a) der Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck als Vorsitzender und das nach § 35 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, in der jeweils geltenden Fassung mit den Angelegenheiten der Stadtplanung betraute Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates;

b) die Abgeordneten zum Tiroler Landtag aus dem Bezirk Innsbruck-Stadt;

c) je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Bezirkslandwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Tirol;

d) der Leiter des Arbeitsmarktservice Innsbruck;

e) vier weitere Mitglieder, von denen jeweils eines über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Siedlungsentwicklung und Wohnungswesen, infrastrukturelle Entwicklung, Natur- und Umweltschutz sowie Bildung und Kultur verfügt.

(3) In den übrigen politischen Bezirken gehören der jeweiligen Bezirkskommission an:

a) der Bezirkshauptmann als Vorsitzender;

b) die Vorsitzenden der Regionalbeiräte des Bezirkes;

c) die Abgeordneten zum Tiroler Landtag aus dem Bezirk;

d) je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Bezirkslandwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Tirol;

e) der Leiter des Arbeitsmarktservice, das am Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmann-

schaft eingerichtet ist;

f) vier weitere Mitglieder, von denen jeweils eines über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Siedlungsentwicklung und Wohnungswesen, infrastrukturelle Entwicklung, Natur- und Umweltschutz sowie Bildung und Kultur verfügt.

#### § 23

##### **Bestellung von Mitgliedern der Bezirkskommissionen, Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder nach § 22 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d sind von der Landesregierung auf Vorschlag der betreffenden Institutionen, die Mitglieder nach § 22 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. f auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Innsbruck bzw. der Bezirkshauptmannschaft zu bestellen. Im übrigen gilt § 19 Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 sinngemäß. Für das Erlöschen der Mitgliedschaft gilt § 20 sinngemäß.

#### § 24

##### **Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Regionalbeiräte**

(1) Für jede Kleinregion, die mehrere Gemeinden umfaßt, ist ein Regionalbeirat einzurichten. Dem Regionalbeirat obliegt die fachliche Vorberatung der Raumordnungsangelegenheiten der betreffenden Kleinregion.

(2) Dem jeweiligen Regionalbeirat gehören an:

a) die Bürgermeister der Gemeinden der Kleinregion;

b) vier weitere Mitglieder, die in einer Gemeinde der Kleinregion ihren Hauptwohnsitz haben und von denen jeweils eines über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Siedlungsentwicklung und Wohnungswesen, infrastrukturelle Entwicklung, Wirtschaft sowie Natur- und Umweltschutz verfügt;

c) höchstens vier weitere Mitglieder, die in einer Gemeinde der Kleinregion ihren Hauptwohnsitz haben und die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf anderen als in der lit. b genannten, für die Raumordnung in der betreffenden Kleinregion wesentlichen Gebieten verfügen.

#### § 25

##### **Bestellung von Mitgliedern der Regionalbeiräte, Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder nach § 24 Abs. 2 lit. b und c sind von der Landesregierung auf Vor-

schlag der Bezirkshauptmannschaft zu bestellen. Die Bezirkshauptmannschaft hat vor der Erstattung der Vorschläge die Gemeinden der Kleinregion zu hören. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder nach § 24 Abs. 2 lit. b und c richtet sich nach der allgemeinen Funktionsdauer der Gemeinderäte. Sie haben ihre Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterzuführen.

(3) Jeder Regionalbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Die Einberufung des Regionalbeirates zur Wahl des Vorsitzenden obliegt dem Bezirkshauptmann. Dieser hat die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten, nimmt jedoch an der Wahl nicht teil.

(4) Für das Erlöschen der Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 24 Abs. 2 lit. b und c gilt § 20 sinngemäß.

#### § 26

### **Geschäftsführung der Raumordnungsorgane**

(1) Der Vorsitzende des jeweiligen Raumordnungsorganes hat dieses nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Raumordnungsorganes dies verlangen.

(2) Die Raumordnungsorgane sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Das Erfordernis der Anwesenheit des Vorsitzenden gilt nicht im Falle des § 25 Abs. 3 vierter Satz.

(3) Die Raumordnungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Raumordnungsorgane können beschließen, daß zu einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich und geheim abzustimmen ist. In dringenden Angelegenheiten ist die Beschlußfassung im Wege eines Umlaufes zulässig.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung der Raumordnungsorgane zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über

die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen sowie über die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen zu enthalten hat.

(5) Die Kanzleigeschäfte des Raumordnungsbeirates und seiner Untergruppen sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen. Die Kanzleigeschäfte der Bezirkskommissionen sind von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, die Kanzleigeschäfte der Bezirkskommission für den politischen Bezirk Innsbruck-Stadt vom Stadtmagistrat zu besorgen. Die Kanzleigeschäfte der Regionalbeiräte sind von einer Gemeinde der Kleinregion zu besorgen.

## II. TEIL

### **Örtliche Raumordnung**

#### 1. Abschnitt

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### § 27

#### **Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung**

(1) Die örtliche Raumordnung dient der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Sie hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen. Weiters ist auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen, Bedacht zu nehmen.

(2) Ziele der örtlichen Raumordnung sind insbesondere:

a) die ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen;

b) die Sicherung ausreichender Baulandflächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft;

c) die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Baulandwidmungen;

d) die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz;

e) die Vorsorge für eine zweckmäßige und bodensparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen;

f) die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung;

g) die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete;

h) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile;

i) die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume;

j) die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs;

k) die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt;

l) die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßensbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen.

#### § 28

##### **Bestandsaufnahme**

(1) Die Gemeinde hat die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen zu erheben und in einer Bestandsaufnahme festzuhalten. Dabei sind der Gemeinde zur Verfügung stehende Erhebungen in anderen Bereichen, wie beispielsweise Erhebungen im Zusammenhang mit der Erstellung, Entwicklung und Anpassung des örtlichen Tourismusleitbildes und der Dorferneuerung, so weit wie möglich heranzuziehen. Die Bestandsaufnahme ist regelmäßig auf den aktuellen Stand zu bringen.

(2) Die Bestandsaufnahme hat jedenfalls die Gebiete und Grundflächen, die durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben und andere Naturgefahren gefährdet sind, sowie das Ausmaß der Gefährdung zu umfassen. Die Gefahrensituation ist so weit wie möglich auf Grund bestehender Gefahrenzonenpläne zu erheben.

(3) Für jene Gebiete, die auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage für die

Widmung als Bauland in Betracht kommen, hat die Bestandsaufnahme jedenfalls zu umfassen:

a) die bestehenden überörtlichen Anlagen sowie jene überörtlichen Anlagen, für die rechtsverbindliche Planungen bestehen, einschließlich allfälliger Schutz- oder Sicherheitsbereiche; überörtliche Anlagen sind insbesondere Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnanlagen, Flugplätze, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen von überörtlicher Bedeutung, Abfallbehandlungsanlagen und Deponien, Abwasserreinigungsanlagen, Bergbauanlagen, militärische Anlagen;

b) die Gebiete, Grundflächen und Objekte, für die gesetzliche Nutzungsbeschränkungen bestehen, wie öffentliche Gewässer, Wasserschutz- und Wasserschongebiete, Überschwemmungsgebiete, unter besonderem Naturschutz stehende Gebiete, Naturdenkmäler, denkmalgeschützte Objekte, militärische Sperrgebiete und dergleichen;

c) die Gebäude und sonstigen Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen;

d) die Gebiete und Grundflächen, für die in Raumordnungsprogrammen bestimmte Maßnahmen festgelegt sind;

e) die Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßensbildern sowie erhaltenswerten Gebäudegruppen;

f) die Gebiete mit einem überwiegend sanierungsbedürftigen Baubestand.

#### § 29

##### **Planungsinstrumente**

(1) Jede Gemeinde hat durch Verordnung ein örtliches Raumordnungskonzept, einen Flächenwidmungsplan, einen allgemeinen Bebauungsplan und ergänzende Bebauungspläne zu erlassen.

(2) Das örtliche Raumordnungskonzept besteht aus einem Plan samt Planzeichenerläuterung und ergänzenden textlichen Festlegungen. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne bestehen aus Mappenblättern und ergänzenden textlichen Festlegungen. Dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen ist weiters ein Übersichtsplan anzuschließen. Dem Übersichtsplan kommt keine verbindliche Wirkung zu.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und den Maßstab der örtlichen Raumordnungskonzepte, der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne und über die darin zu verwendenden Planzeichen zu erlassen.

(4) Für die Ausarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwid-

mungsplanes und der Bebauungspläne dürfen nur herangezogen werden:

a) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker und Technische Büros im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis;

b) Bedienstete von Gemeinden, die eine den nach lit. a Befugten vergleichbare fachliche Qualifikation aufweisen, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### § 30

#### **Vorarbeiten**

Für die Berechtigung der Organe der Gemeinde und ihrer Beauftragten zur Durchführung von Vorarbeiten für die Erarbeitung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme und weiterer Planungsgrundlagen für das örtliche Raumordnungskonzept, den Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne gilt § 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

a) die Entscheidung über Streitigkeiten nach § 6 Abs. 3 zweiter Satz dem Bürgermeister obliegt;

b) der Anspruch auf Vergütung nach § 6 Abs. 4 erster Satz gegenüber der Gemeinde besteht;

c) die Festsetzung der Vergütung nach § 6 Abs. 4 zweiter Satz der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt.

## 2. Abschnitt

### **Örtliches Raumordnungskonzept**

#### § 31

##### **Inhalt**

(1) Im örtlichen Raumordnungskonzept sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung zu treffen. Jedenfalls sind festzulegen:

a) die Gebiete und Grundflächen, die insbesondere im Interesse der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. g, h und i von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung oder von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und 3 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten sind;

b) die angestrebte Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung in der Gemeinde unter Beachtung auf den vorhandenen Siedlungsraum;

c) die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung

der Wirtschaftszweige und Betriebsformen mit erheblichen Auswirkungen auf die sonstige Entwicklung der Gemeinde, insbesondere der Tourismuswirtschaft sowie der Großformen von Handel, Gewerbe und Industrie;

d) das Ausmaß und die großräumige Anordnung des im Hinblick auf die Festlegungen nach lit. b und c zur Befriedigung des Wohnbedarfes und für Zwecke der Wirtschaft erforderlichen Baulandes;

e) die zeitliche Abfolge der Widmung des nach lit. d erforderlichen Baulandes sowie dessen Aufteilung auf die verschiedenen Baulandwidmungen;

f) die Grundzüge der Gliederung des Baulandes, insbesondere hinsichtlich der Intensität der Bebauung und der Erhaltung von unbebauten Flächen im Bereich des Baulandes;

g) die erforderlichen Verkehrsflächen und ihre großräumige Führung;

h) die erforderlichen Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserbeseitigung;

i) die erforderlichen Bildungseinrichtungen sowie sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen;

j) die Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Sanierung von Gebieten nach § 28 Abs. 3 lit. e und f.

(2) Das örtliche Raumordnungskonzept ist, sofern nicht auf Grund besonderer Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde ein kürzerer Planungszeitraum zweckmäßiger ist, jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat alle zehn Jahre, wenn jedoch die räumliche Entwicklung der Gemeinde eine vorzeitige Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfordert, entsprechend früher einen Bericht über die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorzulegen. Der Bericht ist weiters der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu erlassen.

#### § 32

##### **Änderung**

(1) Das örtliche Raumordnungskonzept ist zu ändern, soweit dies

a) durch eine Änderung der dem örtlichen Raumordnungskonzept zugrundeliegenden Gegebenheiten im Hinblick auf die Ziele der örtlichen Raumordnung;

b) auf Grund von Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen oder

c) auf Grund der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen des Bundes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen erforderlich ist.

(2) Das örtliche Raumordnungskonzept darf geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hiefür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

### § 33

#### **Verpflichtung der Gemeinden als Träger von Privatrechten**

(1) Die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zu diesem Zweck können die Gemeinden anlässlich der Widmung von Grundstücken oder der Erlassung oder Änderung des allgemeinen oder des ergänzenden Bebauungsplanes Verträge mit den betroffenen Grundeigentümern abschließen. Die Einhaltung der Verträge ist auf geeignete Weise sicherzustellen. Die Gemeinde hat die betroffenen Grundeigentümer gleich zu behandeln. Derartige Verträge können die Verpflichtung des Grundeigentümers vorsehen, die jeweiligen Grundflächen innerhalb einer angemessenen Frist einer bestimmten Verwendung zuzuführen. Weiters kann die Verpflichtung vorgesehen werden, Grundflächen der Gemeinde oder dem Bodenbeschaffungsfonds (§ 93) für einen bestimmten Zweck, insbesondere für den geförderten Wohnbau, zu überlassen. Die Überlassung hat zum Verkehrswert zu erfolgen. Bei Grundflächen, die dem geförderten Wohnbau dienen sollen, darf jedoch der angemessene Grundstückspreis im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden. Im Vertrag ist weiters vorzusehen, daß die Weiterveräußerung durch die Gemeinde bzw. den Bodenbeschaffungsfonds jedenfalls innerhalb von zehn Jahren höchstens zu jenem Preis erfolgen darf, der dem seinerzeitigen Grundpreis zuzüglich einer allfälligen indexmäßigen Aufwertung und allfälliger Aufwendungen, insbesondere für die

Erschließung, entspricht. Dies ist auch für den Fall weiterer Erwerbsvorgänge während dieses Zeitraumes sicherzustellen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien über den Inhalt der Verträge nach Abs. 1 zu erlassen. Dabei ist § 53 Abs. 4 dritter Satz besonders zu berücksichtigen.

(3) Investitionen und Förderungsmaßnahmen der Gemeinden dürfen nur im Einklang mit dem örtlichen Raumordnungskonzept erfolgen.

### § 34

#### **Förderung der Gemeinden**

Das Land Tirol hat als Träger von Privatrechten den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten der Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte zu gewähren.

### 3. Abschnitt **Flächenwidmungsplan**

### § 35

#### **Inhalt**

(1) Im Flächenwidmungsplan ist unbeschadet der Planungskompetenzen des Bundes und des Landes unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für alle Grundflächen des Gemeindegebietes der Verwendungszweck durch die Widmung als Bauland, Freiland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen festzulegen. Weiters ist der Verlauf der Straßen nach § 54 Abs. 1 festzulegen. Die Widmungen als Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen sowie der Verlauf der Straßen nach § 54 Abs. 1 sind zeichnerisch darzustellen. Die Widmungen als Freiland sind zeichnerisch darzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Darstellung der als Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gewidmeten Grundflächen sowie des Verlaufes der Straßen nach § 54 Abs. 1 erforderlich ist; im übrigen können sie im Interesse der besseren Übersichtlichkeit zeichnerisch dargestellt werden.

(2) Im Flächenwidmungsplan sind die im § 28 Abs. 2 und 3 genannten Anlagen, Gebiete und Grundflächen sowie die Verkehrsflächen nach § 54 Abs. 3 ersichtlich zu machen.

### § 36

#### **Änderung**

(1) Flächenwidmungspläne sind zu ändern, soweit dies

a) auf Grund einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;

b) zur Verwirklichung einer dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden weiteren räumlichen Entwicklung der Gemeinde;

c) auf Grund von Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen;

d) auf Grund der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen des Bundes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen oder

e) auf Grund der §§ 14 Abs. 4, 43 Abs. 4, 53 Abs. 6 und 54 Abs. 2

erforderlich ist.

(2) Der Flächenwidmungsplan darf geändert werden, wenn die Änderung

a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und für die weitere räumliche Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft ist;

b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient.

(3) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat beginnend mit dem Jahr 2000 alle fünf Jahre jeweils bis zum 30. Juni eine nach Widmungsarten gegliederte Zusammenstellung über das Flächenausmaß der während der vorangegangenen fünf Jahre als Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gewidmeten und der während dieses Zeitraumes allenfalls in Freiland rückgewidmeten Grundstücke vorzulegen. Als Stichtag ist der 1. Jänner des jeweiligen Jahres heranzuziehen. Diese Zusammenstellungen sind weiters der Landesregierung zu übersenden.

### § 37

#### **Bauland**

(1) Als Bauland dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich für eine der jeweiligen Widmung (Abs. 3) entsprechende Bebauung in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eignen. Von der Widmung als Bauland sind insbesondere ausgeschlossen:

a) Grundflächen, soweit sie insbesondere unter Bedachtnahme auf Gefahrenzonenpläne wegen einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere Naturgefahren für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind;

b) Grundflächen, soweit sie auf Grund von Bodenbelastungen oder Immissionsbelastungen für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind;

c) Grundflächen, soweit deren verkehrsmäßige Erschließung oder Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserbeseitigung unvertretbar hohe Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln erfordern würde.

(2) Grundflächen, deren Eignung als Bauland insbesondere unter Bedachtnahme auf Gefahrenzonenpläne wegen einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere Naturgefahren nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Anordnung oder baulichen Beschaffenheit von Gebäuden oder sonstiger baulicher Vorkehrungen im Bereich von Gebäuden gegeben ist, dürfen nur dann als Bauland gewidmet werden, wenn sie innerhalb eines bestehenden zusammenhängenden Siedlungsbereiches oder unmittelbar im Anschluß daran gelegen sind und das Bauland dadurch nicht in Richtung stärker gefährdeter Bereiche erweitert wird. Soweit solche Grundflächen als Bauland gewidmet werden, darf die Baubewilligung für Neu- und Zubauten von Gebäuden nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß durch die Anordnung oder bauliche Beschaffenheit des Gebäudes oder durch sonstige bauliche Vorkehrungen im Bereich des Gebäudes ein ausreichender Schutz vor Naturgefahren gewährleistet ist. Erforderlichenfalls ist die Baubewilligung unter entsprechenden Auflagen zu erteilen.

(3) Die Grundflächen im Bauland sind als Wohngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet oder Mischgebiet zu widmen. Bei der Abgrenzung der Gebiete ist darauf Bedacht zu nehmen, daß gegenseitige Beeinträchtigungen, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen so weit wie möglich vermieden werden.

### § 38

#### **Wohngebiet**

(1) Im Wohngebiet dürfen errichtet werden:

a) Wohngebäude;

b) Gebäude, die der Unterbringung von nach § 15 Abs. 1 lit. b zulässigen Ferienwohnungen oder der Privatzimmervermietung dienen;

c) Gebäude, die neben Wohnzwecken auch der Unterbringung von Büros, Kanzleien, Ordinationen und dergleichen dienen; dabei darf außer bei Eigenheimen nach § 2 Abs. 1 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 eine Nutzung zu anderen als Wohnzwecken nur im untergeordneten Ausmaß erfolgen;

d) Gebäude für Betriebe und Einrichtungen, die der täglichen Versorgung oder der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürf-

nisse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes dienen, von denen typischerweise weder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit noch eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, ausgeht und die typischerweise auch keine unzumutbare Verkehrsbelastung bewirken.

(2) Im Wohngebiet können Grundflächen als gemischtes Wohngebiet gewidmet werden. Im gemischten Wohngebiet dürfen neben den im Abs. 1 angeführten Gebäuden auch öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit höchstens 40 Betten und Gebäude für sonstige Kleinbetriebe errichtet werden, von denen typischerweise weder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit noch eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, ausgeht und die typischerweise auch keine unzumutbare Verkehrsbelastung bewirken.

(3) Bestehen auf Grundflächen, die als Wohngebiet oder gemischtes Wohngebiet gewidmet sind, rechtmäßig bereits Gebäude für andere als die im Wohngebiet bzw. im gemischten Wohngebiet zulässigen Betriebe oder Einrichtungen, so dürfen darauf auch Gebäude für diese Betriebe bzw. Einrichtungen errichtet werden, wenn dies

a) gegenüber dem Zeitpunkt der Widmung als Wohngebiet bzw. gemischtes Wohngebiet zu einer nur geringfügigen Erweiterung des Baubestandes und der betrieblichen oder sonstigen Tätigkeit führt und

b) weder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit noch eine gegenüber dem in lit. a genannten Zeitpunkt größere Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, und auch keine unzumutbare Verkehrsbelastung bewirkt.

(4) Im Wohngebiet und im gemischten Wohngebiet dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebenanlagen zu Gebäuden errichtet und sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen, ausgeführt werden.

### § 39

#### **Gewerbe- und Industriegebiet**

(1) Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen errichtet werden:

a) Gebäude für Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen;

b) Gebäude für Industriebetriebe;

c) betriebstechnisch notwendige Wohnungen;

d) Gebäude für Einrichtungen, die der Versorgung oder den sozialen Bedürfnissen der Personen, die sich im Gewerbe- und Industriegebiet aufhalten, dienen.

(2) Für das Gewerbe- und Industriegebiet oder für Teile davon kann festgelegt werden, daß nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind, soweit dies erforderlich ist, um

a) Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, hintanzuhalten;

b) Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten;

c) eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten;

d) schwerwiegende Belastungen der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichem Verkehrsaufkommen hintanzuhalten;

e) eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Erschließungserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung durch Betriebe mit erheblichem Wasser- oder Energieverbrauch oder Abwasseranfall hintanzuhalten.

(3) Bestehen auf Grundflächen im Gewerbe- und Industriegebiet, für die eine Festlegung nach Abs. 2 gilt, rechtmäßig bereits Gebäude für andere als nach dieser Festlegung zulässige Betriebe, so dürfen darauf auch Gebäude für diese Betriebe errichtet werden, wenn dies gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung der Festlegung nach Abs. 2 zu einer nur geringfügigen Erweiterung des Baubestandes und der betrieblichen Tätigkeit führt.

(4) Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebenanlagen zu Gebäuden errichtet und sonstige Bauvorhaben, die einem in

diesem Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen, ausgeführt werden.

#### § 40 Mischgebiete

(1) Mischgebiete sind das allgemeine Mischgebiet, das Kerngebiet, das Tourismusgebiet und das landwirtschaftliche Mischgebiet. In den Mischgebieten dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 nur Gebäude errichtet werden, von denen typischerweise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, ausgeht.

(2) Im allgemeinen Mischgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Betriebe errichtet werden. Für das allgemeine Mischgebiet oder für Teile davon kann aus den im § 39 Abs. 2 lit. b bis e genannten Gründen festgelegt werden, daß außer den im gemischten Wohngebiet zulässigen Arten von Betrieben nur bestimmte weitere Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte weitere Arten von Betrieben nicht zulässig sind.

(3) Im Kerngebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für Gastgewerbebetriebe, für Versammlungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen, die der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, errichtet werden.

(4) Im Tourismusgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für dem Tourismus dienende Betriebe und Einrichtungen errichtet werden.

(5) Im landwirtschaftlichen Mischgebiet dürfen die im gemischten Wohngebiet zulässigen Gebäude und Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung (§ 45 Abs. 1) dienende Gebäude sowie Gebäude für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe errichtet werden.

(6) Für Teile von Mischgebieten kann festgelegt werden, daß nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen errichtet werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen zwischen betrieblichen Tätigkeiten und Wohnnutzungen hintanzuhalten.

(7) Bestehen auf Grundflächen, die als

Mischgebiet gewidmet sind bzw. für die eine Festlegung nach Abs. 2 zweiter Satz oder 6 gilt, rechtmäßig bereits Gebäude für andere als nach den Abs. 1 bis 6 zulässige Betriebe oder Einrichtungen, so dürfen darauf auch Gebäude für diese Betriebe bzw. Einrichtungen errichtet werden, wenn dies gegenüber dem Zeitpunkt der Widmung als Mischgebiet oder der Erlassung der betreffenden Festlegung zu einer nur geringfügigen Erweiterung des Baubestandes und der betrieblichen oder sonstigen Tätigkeit führt.

(8) In Mischgebieten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen wie für Gebäude auch Nebenanlagen zu Gebäuden errichtet und sonstige Bauvorhaben, die einem im jeweiligen Gebiet zulässigen Verwendungszweck dienen, ausgeführt werden.

#### § 41 Freiland

(1) Als Freiland gelten alle Grundflächen des Gemeindegebietes, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind und die nicht Verkehrsflächen nach § 54 Abs. 3 erster Satz sind.

(2) Im Freiland dürfen nur ortsübliche Städel in Holzbauweise, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wie Heupillen, Hainzenhütten, Harpfen, Stangerhütten und dergleichen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens zehn Quadratmeter Nutzfläche, der Wildhege und der Jagdausübung dienende bauliche Anlagen mit Ausnahme von Gebäuden, kleinflächige Anlagen, die Bestandteil öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sind, Wartehäuschen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrlinien, Telefonzellen, Meßstellen und Trafostationen errichtet werden.

(3) Im Freiland dürfen weiters Nebengebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, und sonstige Nebenanlagen zu Gebäuden errichtet werden.

#### § 42 Um- und Zubauten und Wiederaufbau von Gebäuden im Freiland

(1) Im Freiland sind Umbauten von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig. Zubauten zu land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und die Änderung des Verwendungszweckes von bisher zu betrieblichen

Zwecken genutzten Räumen in solchen Gebäuden zu Wohnzwecken sind nur unter den Voraussetzungen nach § 44 Abs. 3 zulässig. Zubauten zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und wesentliche Erweiterungen land- und forstwirtschaftlicher Anlagen sind nur zulässig, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

(2) Im Freiland sind weiters Umbauten anderer als land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und Zubauten zu solchen Gebäuden, mit denen die Baumasse (§ 61 Abs. 3 zweiter Satz) gegenüber dem ursprünglichen Gebäude um insgesamt höchstens 25 v. H. vergrößert wird, zulässig. Eine Änderung des Verwendungszweckes von solchen Gebäuden ist nicht zulässig. Die Änderung von baulichen Anlagen ist mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig.

(3) Im Falle des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung eines im Freiland nach den baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehenden Gebäudes darf, soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist, statt dessen ein Neubau mit demselben Verwendungszweck errichtet werden. Die Wohnnutzfläche (§ 44 Abs. 2 dritter Satz) von wiedererrichteten land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden darf 300 m<sup>2</sup>, wenn jedoch die Wohnnutzfläche des früheren Gebäudes mehr als 300 m<sup>2</sup> betragen hat, dessen Ausmaß der Wohnnutzfläche nicht übersteigen. Die betriebliche Nutzfläche von wiedererrichteten land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden muß unter Bedachtnahme auf die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse des jeweiligen Betriebes angemessen sein. Die Baumasse von wiedererrichteten anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden darf die Baumasse des früheren Gebäudes um höchstens 25 v. H. übersteigen. Zubauten zu solchen wiedererrichteten Gebäuden sind nur insoweit zulässig, als die Baumasse gegenüber dem früheren Gebäude in seiner ursprünglichen Form um insgesamt höchstens 25 v. H. vergrößert wird.

#### § 43

##### **Sonderflächen**

(1) Als Sonderflächen können außer in den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen Grundflächen gewidmet werden, auf denen

a) Gebäude und sonstige Anlagen errichtet werden sollen, die auf Grund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind oder für die ein bestimmter

Standort besonders geeignet ist, wie Ausflugs-gasthäuser, Schutzhütten, Campingplätze, Tankstellen, der Wildhege und der Jagdausübung dienende Gebäude, Reitställe, Gärtnereien, Dauerkleingärten, Bienenhäuser mit mehr als 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder in Massivbauweise und dergleichen;

b) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen nur eine bestimmte Art von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden darf.

(2) Bei der Widmung von Sonderflächen ist der jeweilige besondere Verwendungszweck genau festzulegen. Auf Sonderflächen dürfen nur Gebäude und sonstige Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen, samt den dazugehörigen Nebenanlagen errichtet werden. Auf Sonderflächen für Dauerkleingärten und Bienenhäuser dürfen überdies nur solche Gebäude und sonstige Anlagen errichtet werden, die zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit unbedingt erforderlich sind.

(3) Als Sonderflächen dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich unter Bedachtnahme auf § 37 Abs. 1 und 2 nach ihrer Lage und Beschaffenheit für eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Bebauung eignen.

(4) Wird auf einer als Sonderfläche nach Abs. 1 lit. a gewidmeten Grundfläche nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung mit der Ausführung eines dem festgelegten Verwendungszweck entsprechenden Bauvorhabens begonnen, so hat die Gemeinde die Widmung als Sonderfläche aufzuheben.

(5) Die Abs. 2, 3 und 4 gelten auch für die in diesem Gesetz besonders geregelten Sonderflächen, soweit für sie nichts anderes bestimmt ist.

#### § 44

##### **Sonderflächen für Hofstellen**

(1) Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen für Hofstellen ist nur zulässig, wenn

a) die Widmung der Beseitigung wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflagen, der im Interesse der Landeskultur gelegenen Neugründung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere der Auflösung materiell geteilten Hauseigentums, dient;

b) die Widmung insbesondere den Zielen der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. e, f, g und h nicht widerspricht; dabei ist insbe-

sondere auf die Entfernung zum bestehenden Siedlungsgebiet Bedacht zu nehmen;

c) die betreffenden Grundflächen für eine dem besonderen Verwendungszweck entsprechende Bebauung in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geeignet sind; § 37 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(2) Auf Sonderflächen für Hofstellen dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, deren Wohnnutzfläche höchstens 300 m<sup>2</sup> beträgt und deren betriebliche Nutzfläche unter Bedachtnahme auf die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse des jeweiligen Betriebes angemessen ist, samt den dazugehörigen Nebenanlagen errichtet werden. In besonders begründeten Fällen kann anlässlich der Widmung als Sonderfläche für Hofstellen auch eine größere höchstzulässige Wohnnutzfläche festgelegt werden. Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Nutzfläche des Wohngebäudes bzw. des Wohnteiles einschließlich allfälliger Ferienwohnungen und allfälliger der Privatzimmervermietung und als Altenwohnteil dienender Räume mit Ausnahme von Keller- und Dachbodenräumen, soweit sie nach ihrer Ausstattung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, von Gängen, Treppen, offenen Balkonen, Loggien und Terrassen und von Räumen, die für landwirtschaftliche Zwecke besonders ausgestattet sind.

(3) Zubauten zu land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, mit denen Wohnräume geschaffen werden, dürfen außer im Falle einer Festlegung nach Abs. 2 zweiter Satz auf Sonderflächen für Hofstellen nur errichtet werden, wenn das Gesamtausmaß der Wohnnutzfläche 300 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Dies gilt auch für die Änderung des Verwendungszweckes von bisher zu betrieblichen Zwecken genutzten Räumen zu Wohnzwecken. Eine solche Änderung des Verwendungszweckes ist weiters nur zulässig, wenn sie nicht im Widerspruch zu betriebswirtschaftlichen Erfordernissen steht. Zubauten zu land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, mit denen Räume für betriebliche Zwecke geschaffen werden, dürfen auf Sonderflächen für Hofstellen nur errichtet werden, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

#### § 45

##### **Sonderflächen für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung**

(1) Landwirtschaftliche Intensivtierhaltung liegt vor, wenn Tiere bestimmter Arten in sol-

cher Anzahl gehalten werden, daß die Lärm- und Geruchsemissionen das bei landwirtschaftlichen Betrieben übliche Ausmaß übersteigen. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Arten und ab welcher Anzahl der gehaltenen Tiere eine landwirtschaftliche Intensivtierhaltung vorliegt. Vor der Erlassung dieser Verordnung ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

(2) Für die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen für Hofstellen oder Wirtschaftsgebäude zur landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung gilt § 44 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Widmung von Sonderflächen für diese Zwecke überdies nur zulässig ist, wenn eine unzumutbare Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm oder Geruch, nicht zu erwarten ist. Im übrigen gilt § 44 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß auf Sonderflächen für Wirtschaftsgebäude zur landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung nur diesem Zweck dienende Wirtschaftsgebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

#### § 46

##### **Sonderflächen für Austraghäuser**

(1) Als Austraghaus gilt ein Gebäude, das der Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Übergebers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und seiner Familie oder der vorübergehenden Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Übernehmers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und seiner Familie dient. Austraghäuser dürfen, solange sie nicht entsprechend ihrem eigentlichen Verwendungszweck benötigt werden, vorübergehend auch sonst zu Wohnzwecken verwendet werden.

(2) Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen für Austraghäuser ist nur im Verband mit einer Hofstelle, für die noch kein Austraghaus besteht, und überdies nur dann zulässig, wenn

a) im Bereich der Hofstelle nicht bereits ein Altenwohnteil oder Wohnräume, die unter Bedachtnahme auf die Wohnbedürfnisse und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bewohner der Hofstelle zumutbarerweise als Altenwohnteil verwendet werden können, vorhanden ist (sind);

b) die Widmung insbesondere den Zielen der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. e, f, g und h nicht widerspricht;

c) die betreffenden Grundflächen für eine dem besonderen Verwendungszweck entspre-

chende Bebauung in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geeignet sind; § 37 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(3) Als Sonderflächen für Austraghäuser dürfen überdies nur Grundstücke gewidmet werden, die Bestandteil desselben Grundbuchkörpers sind wie das Grundstück, auf dem sich die Hofstelle befindet, in deren Verband das Austraghaus errichtet werden soll. Dieses Grundstück ist anlässlich der Widmung von Grundstücken als Sonderflächen für Austraghäuser festzulegen und im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheid zu bezeichnen. Grundstücke, die als Sonderflächen für Austraghäuser gewidmet sind, sind Zugehör des Grundstückes, auf dem sich die betreffende Hofstelle befindet. Die Landesregierung hat dem Grundbuchsgericht eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbescheides zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat daraufhin die Zugehörigkeit des Grundstückes, das als Sonderfläche gewidmet ist, bei diesem Grundstück und beim Grundstück, auf dem sich die betreffende Hofstelle befindet, anzumerken. Die Anmerkung bewirkt, daß beide Grundstücke nur gemeinsam abgeschrieben und einem anderen Grundbuchkörper zugeschrieben werden können.

(4) Auf Sonderflächen für Austraghäuser dürfen nur Austraghäuser errichtet werden, deren Wohnnutzfläche höchstens 80 m<sup>2</sup> beträgt. In besonders begründeten Fällen kann anlässlich der Widmung als Sonderfläche für Austraghäuser auch eine größere höchstzulässige Wohnnutzfläche festgelegt werden. § 44 Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

#### § 47

##### **Sonderflächen für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude**

Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude, wie Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Stadel in Massivbauweise und dergleichen, ist nur zulässig, wenn

a) die Gebäude nach Größe, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit für einen bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb betriebswirtschaftlich erforderlich sind und

b) die Widmung insbesondere den Zielen der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. e, f, g und h nicht widerspricht.

#### § 48

##### **Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe**

(1) Die Errichtung von Beherbergungsgroßbetrieben ist nur auf Grundflächen, die als Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe (§ 9) gewidmet sind, zulässig. Dies gilt nicht für Neubauten nach § 8 Abs. 4 erster Satz.

(2) Bei der Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe ist die zulässige Höchstzahl an Betten und Räumen zur Beherbergung von Gästen von Beherbergungsgroßbetrieben festzulegen.

#### § 49

##### **Sonderflächen für Einkaufszentren**

(1) Die Errichtung von Einkaufszentren und die Ausführung von Bauvorhaben, durch die Abstellmöglichkeiten für die Kunden, die Beschäftigten oder die Lieferanten von Einkaufszentren geschaffen werden, sind nur auf Grundflächen, die als Sonderflächen für Einkaufszentren (§ 10) gewidmet sind, zulässig.

(2) Bei der Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren sind der zulässige Betriebstyp oder die zulässigen Betriebstypen sowie das zulässige Höchstmaß der Kundenfläche und der Gesamtnutzfläche festzulegen. Für Einkaufszentren, in denen Lebensmittel angeboten werden, ist auch das zulässige Höchstmaß jenes Teiles der Kundenfläche festzulegen, auf dem Lebensmittel angeboten werden.

(3) Bei der Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren ist weiters die Art der verkehrsmäßigen Anbindung des Einkaufszentrums an öffentliche Straßen festzulegen, wenn dies im Hinblick auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Vermeidung unzumutbarer schädlicher Auswirkungen des Verkehrs erforderlich ist.

#### § 50

##### **Sonderflächen für Sportanlagen**

(1) Die Errichtung von Sportanlagen ist außerhalb des Baulandes nur auf entsprechend gewidmeten Sonderflächen zulässig.

(2) Bescheide, mit denen für eine Sportanlage nach Abs. 1 ohne Vorliegen einer entsprechenden Widmung als Sonderfläche die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

### § 51 Sonderflächen

#### für Abbaugeliete und Abbauanlagen

(1) Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, die nicht dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 219/1996, unterliegen, sowie die Errichtung und Aufstellung von Anlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung solcher mineralischer Rohstoffe dienen, sind nur auf entsprechend gewidmeten Sonderflächen zulässig.

(2) Bescheide, mit denen für Tätigkeiten nach Abs. 1 ohne Vorliegen einer entsprechenden Widmung als Sonderfläche die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

### § 52 Sonderflächen für Widmungen in verschiedenen Ebenen

(1) Die Festlegung verschiedener Verwendungszwecke für einzelne Ebenen von Grundflächen ist nur auf Grundflächen, die als Sonderflächen für Widmungen in verschiedenen Ebenen gewidmet sind, zulässig.

(2) Die Festlegung von Sonderflächen für Widmungen in verschiedenen Ebenen ist hinsichtlich der Grundflächen, für die besondere Planungen im Rahmen der Planungskompetenzen des Bundes oder des Landes bestehen, nur insoweit zulässig, als dadurch nicht in die jeweilige Planungskompetenz eingegriffen wird.

### § 53 Vorbehaltsflächen

(1) Vorbehaltsflächen können

a) für Gebäude und sonstige Anlagen der Gemeinde, die öffentlichen Zwecken dienen, wie Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Friedhöfe, Parkanlagen, Schwimmbäder, Sportanlagen, Spielplätze, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Abfallanlagen und dergleichen, sowie

b) für objektgeförderte Wohnbauten gewidmet werden.

(2) Bei der Widmung von Vorbehaltsflächen ist der jeweilige besondere Verwendungszweck genau festzulegen. Vorbehaltsflächen dürfen nur entsprechend dem festgelegten Verwendungszweck verwendet werden.

(3) Als Vorbehaltsflächen dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit für eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen-

de Bebauung eignen. § 37 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(4) Für die Widmung als Vorbehaltsflächen nach Abs. 1 lit. a sind soweit wie möglich im Eigentum der Gemeinde stehende Grundflächen heranzuziehen. Für die Widmung als Vorbehaltsflächen nach Abs. 1 lit. b sind soweit wie möglich im Eigentum der Gemeinde und von Bauträgern, die objektgeförderte Wohnbauten errichten, stehende Grundflächen heranzuziehen. Sonstige Grundflächen dürfen nur insoweit als Vorbehaltsflächen nach Abs. 1 lit. b gewidmet werden, als jedenfalls 50 v.H. der als Bauland gewidmeten Grundflächen des betreffenden Eigentümers in der betreffenden Gemeinde, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, von der Widmung als Vorbehaltsflächen unberührt bleiben müssen.

(5) Werden Grundflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, als Vorbehaltsflächen nach Abs. 1 lit. a gewidmet, so kann der Grundeigentümer nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung als Vorbehaltsfläche die Einlösung der Grundfläche durch die Gemeinde verlangen. Der Antrag auf Einlösung ist bei der Gemeinde schriftlich einzubringen. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Einlösungsantrages eine Vereinbarung über die Einlösung der Grundfläche oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch die Gemeinde nicht zustande und hebt die Gemeinde innerhalb dieser Frist die Widmung als Vorbehaltsfläche nicht auf, so gilt die Zustimmung der Gemeinde zur Einlösung der Grundfläche als gegeben. Wird innerhalb von weiteren sechs Monaten eine Einigung über die Vergütung nicht erzielt, so kann von beiden Teilen die Festsetzung der Vergütung durch die Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden. Für die Festsetzung der Vergütung gelten die §§ 65 und 66 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Vergütung ist Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(6) Werden Grundflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder eines Bauträgers, der objektgeförderte Wohnbauten errichtet, stehen und als Vorbehaltsflächen nach Abs. 1 lit. b gewidmet sind, nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung als Vorbehaltsfläche von der Gemeinde oder einem solchen Bauträger erworben, so hat die Gemeinde auf Antrag des Grundeigentümers die Widmung als Vorbehaltsfläche aufzuheben und die vorher bestandene Widmung wieder festzulegen. Ist je-

doch ungeachtet eines Angebotes der Gemeinde oder eines Bauträgers, der objektgeförderte Wohnbauten errichtet, die betreffende Grundfläche zum angemessenen Grundstückspreis im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 zu erwerben, eine Veräußerung nicht erfolgt, so ist die Widmung als Freiland festzulegen.

#### § 54

##### **Verkehrsflächen**

(1) Im Flächenwidmungsplan ist der Verlauf jener Straßen festzulegen, die

a) für den örtlichen Verkehr der Gemeinde oder größerer Teile der Gemeinde,

b) für die Herstellung der Verbindung zwischen benachbarten Gemeinden oder zwischen größeren Teilen der Gemeinde oder

c) für die in einem örtlichen Raumordnungsinteresse der Gemeinde gelegenen Erschließungen, insbesondere für die Haupterschließung des Baulandes, noch erforderlich sind.

(2) Unbeschadet der jeweiligen Planungskompetenz können im Flächenwidmungsplan Grundflächen unabhängig von ihrer Widmung auch für die Errichtung überörtlicher Verkehrswege vorbehalten werden. Für Bauvorhaben auf den von einem solchen Vorbehalt umfaßten Grundflächen darf die Baubewilligung nicht erteilt werden. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung eine Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Kommt innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Vorbehaltes eine rechtsverbindliche Planung nicht zustande, so ist der Vorbehalt auf Antrag des Grundeigentümers aufzuheben.

(3) Grundflächen für Straßen im Sinne des Abs. 1 oder überörtliche Verkehrswege im Sinne des Abs. 2 gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Verkehrsflächen. Gleichzeitig erlischt eine Festlegung über den Straßenverlauf nach Abs. 1 bzw. ein allfälliger Vorbehalt nach Abs. 2.

#### 4. Abschnitt **Bebauungspläne**

##### § 55

##### **Allgemeines**

(1) Im allgemeinen Bebauungsplan und in den ergänzenden Bebauungsplänen sind unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und

der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die Art der verkehrsmäßigen Erschließung und der Bebauung des Baulandes sowie jener Sonderflächen und Vorbehaltsflächen, bei denen dies im Hinblick auf den besonderen Verwendungszweck im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich ist, festzulegen.

(2) Ein ergänzender Bebauungsplan ist zu erlassen, sobald unter Bedachtnahme auf das örtliche Raumordnungskonzept im Hinblick auf die angestrebte bauliche Entwicklung in der Gemeinde ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht und die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Die ergänzenden Bebauungspläne sind möglichst jeweils für zusammenhängende Gebiete zu erlassen.

(3) Für Grundflächen, die auf Grund der Lage, Form oder Größe der einzelnen Grundstücke insgesamt einer geordneten und bodensparenden Bebauung entsprechend den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht zugänglich sind, dürfen ergänzende Bebauungspläne nicht erlassen werden.

(4) Die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden mit Ausnahme von Nebengebäuden zu bestehenden Gebäuden darf nur erteilt werden, wenn für das betreffende Grundstück der allgemeine und der ergänzende Bebauungsplan bestehen und die darin festgelegte verkehrsmäßige Erschließung rechtlich sichergestellt ist. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung eine Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Vor dem Inkrafttreten des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes darf die Bewilligung für die Teilung, die Vereinigung und jede sonstige Änderung der Grenzen von Grundstücken nach § 14 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, in der jeweils geltenden Fassung nicht erteilt werden. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung die Bewilligung für eine solche Änderung von Grundstücken erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

##### § 56

##### **Inhalt**

(1) Im allgemeinen Bebauungsplan sind hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien (§ 58) der Straßen nach § 54 Abs. 1 und hinsichtlich der Bebauung die Mindestbaudichten (§ 61) festzulegen.

(2) In den ergänzenden Bebauungsplänen sind hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien der Straßen, die der inneren Erschließung des jeweiligen Gebietes dienen, und hinsichtlich der Bebauung die Höchstgröße der Bauplätze, die Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2), die Bauweisen (§ 60) und die Bauhöhen (§ 62 Abs. 1, 2 und 3) festzulegen. In den ergänzenden Bebauungsplänen können weiters die Höhenlage (§ 62 Abs. 4) und die Baugrenzlinien (§ 59 Abs. 3) festgelegt sowie ergänzende Festlegungen über die Baudichten getroffen werden. In den ergänzenden Bebauungsplänen kann auch festgelegt werden, daß statt der Mindestabstände nach § 7 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung jene nach § 7 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung einzuhalten sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 2 erster Satz vor und ist ein allgemeiner Bebauungsplan noch nicht erlassen, so können die Festlegungen nach den Abs. 1 und 2 in einem Bebauungsplan getroffen werden.

#### § 57

##### **Änderung der Bebauungspläne**

(1) Bebauungspläne sind zu ändern, soweit dies

a) auf Grund einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes;

b) auf Grund von Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen oder

c) auf Grund der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen des Bundes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen erforderlich ist.

(2) Bebauungspläne dürfen geändert werden, wenn die Änderung im Hinblick auf eine den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechende weitere verkehrsmäßige Erschließung und bauliche Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft ist.

(3) Ergänzende Bebauungspläne sind weiters zu ändern, soweit dies auf Grund einer Änderung des allgemeinen Bebauungsplanes erforderlich ist.

(4) Werden als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmete Grundflächen als Freiland gewidmet, so treten der allgemeine und der ergänzende Bebauungsplan hinsichtlich dieser Grundflächen mit dem Zeitpunkt

des Inkrafttretens der Widmung als Freiland außer Kraft. Das Außerkräfttreten ist in den Bebauungsplänen ersichtlich zu machen.

#### § 58

##### **Straßenfluchtlinien**

(1) Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

(2) Die Straßenfluchtlinien sind unter Beachtung auf die allgemeinen straßenbaulichen Erfordernisse nach § 37 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzulegen.

(3) Wird innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Festlegung der Straßenfluchtlinien für die betreffende Straße eine Straßenaufbewilligung nach § 44 des Tiroler Straßengesetzes nicht erteilt, so kann der Grundeigentümer die Einlösung der von den Straßenfluchtlinien umfaßten Grundflächen durch die Gemeinde verlangen. Der Antrag auf Einlösung ist bei der Gemeinde schriftlich einzubringen. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Einlösungsantrages eine Vereinbarung über die Einlösung der Grundflächen oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch die Gemeinde nicht zustande und legt die Gemeinde innerhalb dieser Frist die Straßenfluchtlinien nicht so fest, daß die Grundflächen des Antragstellers davon nicht mehr umfaßt sind, so gilt die Zustimmung der Gemeinde zur Einlösung der Grundflächen als gegeben. Im übrigen gilt § 53 Abs. 5 vierter, fünfter und sechster Satz sinngemäß.

#### § 59

##### **Baufluchtlinien, Baugrenzlinien**

(1) Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden.

(2) Die Baufluchtlinien sind so festzulegen, daß das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleistet ist. Für verschiedene Geschoßebenen können verschiedene Baufluchtlinien festgelegt werden (gestaffelte Baufluchtlinien). Weiters kann insbesondere im Interesse des Schutzes des Ort-

und Straßenbildes festgelegt werden, daß an die Baufluchtlinien heranzubauen ist (zwingende Baufluchtlinien).

(3) Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Die Baugrenzlinien können für oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen gesondert festgelegt werden.

### § 60

#### **Bauweisen**

(1) Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt. Dabei kann eine geschlossene, offene oder besondere Bauweise festgelegt werden.

(2) Bei geschlossener Bauweise sind die Gebäude an den an die Baufluchtlinie anstoßenden Grundstücksgrenzen zusammenzubauen, soweit im ergänzenden Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist. Gegenüber den anderen Grundstücksgrenzen sind die Gebäude frei stehend anzuordnen.

(3) Bei offener Bauweise sind die Gebäude allseits freistehend anzuordnen. Das Zusammenbauen von Gebäuden an den Grundstücksgrenzen ist nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen zulässig.

(4) Soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung von Grundstücken erforderlich ist, kann eine besondere Bauweise festgelegt werden. In diesem Fall sind die für die Anordnung und Gliederung der Gebäude und der Nebenanlagen maßgebenden Festlegungen zu treffen. Dabei sind gegenüber Grundstücken, für die die offene Bauweise festgelegt ist, jedenfalls die in der Tiroler Bauordnung geregelten Mindestabstände einzuhalten. Wird jedoch eine besondere Bauweise für ein Grundstück festgelegt, auf dem nach den baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig ein anderes als nach der Tiroler Bauordnung in den Abstandsflächen zulässiges Gebäude besteht, so können die in der Tiroler Bauordnung geregelten Mindestabstände bis auf die bestehenden Abstände unterschritten werden, wenn zu den betreffenden Grundstücken hin gleichzeitig eine höchstzulässige Wandhöhe festgelegt wird, die jene des bestehenden Gebäudes nicht übersteigt. Innerhalb der Abstandsflächen dürfen nur Gebäude oder Gebäudeteile errichtet und sonstige Bauvorhaben ausgeführt werden, bei denen auf Grund ihrer baulichen Gestaltung und ihres Verwendungszweckes zusätzliche

nachteilige Auswirkungen auf die betreffenden Grundstücke, insbesondere durch Lärm, nicht zu erwarten sind.

(5) Für das Gewerbe- und Industriegebiet sowie für Sonderflächen und Vorbehaltsflächen kann die Festlegung der Bauweise entfallen.

### § 61

#### **Baudichten**

(1) Die Baudichten können als Geschoßflächendichte, Baumassendichte oder Bebauungsdichte festgelegt werden. Diese Arten der Festlegung der Baudichten können auch kombiniert werden. Die Baudichten können weiters für oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen gesondert festgelegt werden. Der Berechnung der Baudichten sind die Rohbaumasse des jeweiligen Gebäudes zugrunde zu legen.

(2) Die Geschoßflächendichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Gesamtgeschoßfläche und der Fläche des Bauplatzes. Als Gesamtgeschoßfläche eines Gebäudes gilt die Summe der Grundrißflächen der Vollgeschoße, die von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände aus zu berechnen sind. Dabei ist die Fläche allfälliger Wohnungen oder ständiger Aufenthaltsräume im Dachgeschoß und im Untergeschoß samt ihren Umschließungswänden hinzuzurechnen.

(3) Die Baumassendichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Baumasse und der Fläche des Bauplatzes. Als Baumasse eines Gebäudes gilt der umbaute Raum oberhalb der Erdoberfläche, der von der äußeren Fläche der Umfassungswände und der Dachhaut umschlossen wird.

(4) Die Bebauungsdichte ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der bebauten Fläche und der Gesamtfläche des Bauplatzes.

(5) Jene Teile des Bauplatzes, die Verkehrsflächen nach § 3 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung sind, sind bei der Bestimmung der Baudichte nicht zu berücksichtigen.

### § 62

#### **Bauhöhe, Höhenlage**

(1) Die Bauhöhe von Gebäuden kann durch die Wandhöhe der Außenwände oder durch die Zahl der Vollgeschoße festgelegt werden. Diese Arten der Festlegung von Bauhöhen können auch kombiniert werden. Weiters kann die Höhe des obersten Punktes des Gebäudes festgelegt werden. Für die Wandhöhe können Höchstmaße, Mindest- und Höchstmaße oder zwingende Maße festgelegt werden. Ebenso können für die Zahl der Vollgeschoße Höchst-

zahlen, Mindest- und Höchstzahlen oder zwingende Zahlen festgelegt werden.

(2) Soweit die Bauhöhe durch die Wandhöhe festgelegt ist, kann weiters festgelegt werden, daß nur die Wandhöhe bestimmter Wände, wie etwa der traufenseitigen, der straßenseitigen oder der talseitigen Wände, maßgebend ist.

(3) Die Bauhöhe sonstiger baulicher Anlagen ist nach der Höhe des obersten Punktes dieser Anlagen über der mittleren Höhenlage des anschließenden Geländes festzulegen.

(4) Die Höhenlage ist jene durch die absolute Höhe bestimmte Ebene, auf der das Fußbodenniveau des untersten Vollgeschoßes eines Gebäudes liegen muß.

### § 63

#### Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen, mit denen im Interesse der bestmöglichen Gestaltung des Ort- und Straßenbildes nähere Bestimmungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen getroffen werden. Dabei kann auch bestimmt werden, daß bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die im Orts- und Straßenbild besonders wirksam werden, wie Stellplätze, Spielplätze und dergleichen, entsprechende Bepflanzungen angelegt werden müssen.

## 5. Abschnitt

### Verfahren, Rechtswirkungen

#### § 64

##### Information der Gemeindebewohner

(1) Der Bürgermeister hat die Gemeindebewohner von der beabsichtigten Ausarbeitung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes und eines neuen Flächenwidmungsplanes im Vorhinein auf geeignete Weise, wie etwa durch Bekanntmachung in einem allfälligen Publikationsorgan der Gemeinde, durch Postwurfsendung oder brieflich, zu verständigen. In der Verständigung ist auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfes und in zusammengefaßter Form auf den Gang des Verfahrens nach den §§ 65, 67 und 68 hinzuweisen. Nach Vorliegen des Entwurfes ist dieser, ausgenommen in der Stadtgemeinde Innsbruck, in einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorzustellen.

(2) Das Unterbleiben oder die mangelhafte Durchführung der Information nach Abs. 1 berührt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes nicht.

#### § 65

##### Verfahren zur Erlassung und Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes und des allgemeinen Bebauungsplanes

(1) Der Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes oder über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Entwurf des Flächenwidmungsplanes und des allgemeinen Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 sind auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen. Der Auflegung hat eine Verlautbarung im Boten für Tirol, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern nach dem zuletzt kundgemachten endgültigen Ergebnis der Volkszählung überdies in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk, voranzugehen. Die Auflegung ist weiters durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während der gesamten Auflegungsfrist kundzumachen. Die Verlautbarungen und die Kundmachung haben die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, daß Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

(2) Im Verfahren zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes und des allgemeinen Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 sind die Eigentümer der vom Entwurf umfaßten Grundstücke von der Auflegung nach Abs. 1 schriftlich zu verständigen. Die Verständigung von Grundeigentümern, deren Aufenthalt nicht oder nur schwer feststellbar ist, kann jedoch unterbleiben. Bei Wohnanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Verständigung an diesen erfolgen. In der Verständigung ist auf die Auflegungs- und Stellungnahmefrist hinzuweisen. Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer berühren die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht.

(3) Der Auflegung des Entwurfes hat weiters eine Verständigung der Nachbargemeinden voranzugehen. Jeder Nachbargemeinde steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

(4) Wird der Entwurf nach seiner Auflegung geändert, so ist das Verfahren nach den Abs. 1, 2 und 3 im Umfang der Änderungen zu wiederholen. Dabei kann die Auflegungsfrist auf zwei Wochen herabgesetzt werden. Die Verständigung der Nachbargemeinden kann unterbleiben, wenn ihre örtlichen Raumordnungsinteressen durch die Änderungen nicht berührt werden.

(5) Der Bürgermeister hat nach dem Abschluß des Verfahrens nach den Abs. 1 bis 4 den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(6) Die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes und des allgemeinen Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 kann gleichzeitig erfolgen. Dem Gemeinderat können weiters beide Entwürfe gleichzeitig zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

## § 66

### **Verfahren zur Erlassung ergänzender Bebauungspläne**

(1) Der Entwurf eines ergänzenden Bebauungsplanes ist auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während vier Wochen aufzulegen. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während der gesamten Auflegungsfrist kundzumachen. Die Kundmachung hat die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, daß Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Für die Verständigung der Eigentümer der vom Entwurf umfaßten Grundstücke gilt § 65 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Wird der Entwurf nach seiner Auflegung geändert, so ist das Verfahren nach Abs. 1 im Umfang der Änderungen zu wiederholen. Dabei kann die Auflegungsfrist auf zwei Wochen herabgesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister hat nach dem Abschluß des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen.

## § 67

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

(1) Das örtliche Raumordnungskonzept, die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, der Flächenwidmungsplan, der allgemeine Bebauungsplan und Bebauungspläne nach § 56 Abs. 3 sind nach der Beschlußfassung des Gemeinderates unter Anschluß der im Verfahren eingelangten Stellungnahmen, der maßgebenden Entscheidungsgrundlagen und der Niederschrift über die Beschlußfassung in dreifacher Ausfertigung der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht vollständig, so hat die Landesregierung die Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

(2) Dem örtlichen Raumordnungskonzept oder dem fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzept ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn es

a) Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes widerspricht oder sonst eine im überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes gelegene Entwicklung der Gemeinde verhindert oder erschwert;

b) raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen des Bundes im Rahmen der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Berücksichtigung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt;

c) wesentliche örtliche Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden beeinträchtigt;

d) den Zielen eines anhängigen Zusammenlegungsverfahrens nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung widerspricht;

e) nicht geeignet ist, eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen;

f) eine räumliche Entwicklung vorsieht, die zu einer unverträglich hohen finanziellen Belastung der Gemeinde führen und damit die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage stellen würde, oder

g) Festlegungen enthält, die auf andere Weise vorrangige überörtliche Interessen beeinträchtigen.

(3) Dem Flächenwidmungsplan ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn er im Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept steht oder wenn sonst ein Versagungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

(4) Dem allgemeinen Bebauungsplan ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn er

a) im Widerspruch zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes über die verkehrsmäßige Erschließung der Gemeinde oder die Gliederung des Baulandes steht oder

b) sonst nicht geeignet ist, eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung, sicherzustellen.

(5) Für Bebauungspläne nach § 56 Abs. 3 gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur die Festlegungen, die sonst im allgemeinen Bebauungsplan zu treffen sind, der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

(6) Ist die Beschlußfassung über den Flächenwidmungsplan und den allgemeinen Bebauungsplan nach § 65 Abs. 6 zweiter Satz gleichzeitig erfolgt und liegt in beiden Fällen kein Versagungsgrund vor, so kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung für beide Pläne in einem erteilt werden. Andernfalls darf der allgemeine Bebauungsplan erst nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Dies gilt auch für Bebauungspläne nach § 56 Abs. 3.

(7) Die Entscheidung der Landesregierung über die Erteilung oder die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen. Der Bescheid, mit dem die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird, ist der Gemeinde unter Anschluß einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung, der Stadtgemeinde Innsbruck unter Anschluß zweier mit dem Genehmigungsvermerk versehener Ausfertigungen, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes oder des betreffenden Bebauungsplanes zuzustellen. Der Genehmigungsbescheid ist unter Anschluß einer weiteren mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes oder des betreffenden Bebauungsplanes überdies der Bezirkshauptmannschaft zu übersenden. Die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist weiters im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(8) Wird einem Bebauungsplan nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Vorlage nach Abs. 1 die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so gilt mit dem Ablauf dieser Frist die Genehmigung als erteilt. In den Fällen des Abs. 6 gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Bebauungsplanes erst als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten

nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Flächenwidmungsplanes versagt wird. Die Landesregierung hat der Gemeinde eine, der Stadtgemeinde Innsbruck zwei, mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung(en) des Bebauungsplanes zu übersenden. Eine weitere mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung des Bebauungsplanes ist überdies der Bezirkshauptmannschaft zu übersenden.

## § 68

### **Kundmachung**

(1) Der Beschluß des Gemeinderates über die Erlassung oder Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, des allgemeinen Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 3 ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. Der Beschluß des Gemeinderates über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen. Das örtliche Raumordnungskonzept, der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne treten mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Besteht in der Gemeinde ein Publikationsorgan, so ist der Beschluß des Gemeinderates überdies darin bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung bildet keine Voraussetzung für das Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes oder des betreffenden Bebauungsplanes.

(3) Das örtliche Raumordnungskonzept, der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne sind im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

## § 69

### **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne**

Für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne gelten die §§ 65 bis 68 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

a) der Gemeinderat anlässlich der in den §§ 65 Abs. 1 erster Satz und 66 Abs. 1 erster Satz vorgesehenen Beschlußfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig den Be-

schluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung fassen kann; dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde;

b) die im § 65 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Verlautbarung der Auflegung unterbleiben kann;

c) die im § 65 Abs. 3 vorgesehene Verständigung der Nachbargemeinden unterbleiben kann, wenn die Änderung nicht Grundflächen im Bereich der Gemeindegrenzen betrifft und auch sonst die örtlichen Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden nicht berührt werden;

d) die im § 67 Abs. 7 vierter Satz vorgesehene Verlautbarung der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Boten für Tirol zu unterbleiben hat.

### § 70

#### **Bausperre**

(1) Die Gemeinde kann ab der Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes durch Verordnung für die vom Entwurf umfaßten Grundflächen oder Teile davon eine Bausperre erlassen, soweit dies zur Sicherung des mit dem Entwurf angestrebten Planungszieles erforderlich ist. Die Bausperre kann bereits vor der Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes erlassen werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten innerhalb eines Jahres mit der Auflegung des Entwurfes zu rechnen und überdies anzunehmen ist, daß der mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Bebauungsplanes verfolgte Zweck sonst vereitelt würde. Hinsichtlich der Kundmachung von Verordnungen, mit denen eine Bausperre erlassen wird, gilt § 68 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Ab dem Inkrafttreten einer Bausperre darf die Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit den Festlegungen des aufgelegten Entwurfes im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(3) Die Bausperre tritt, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächenwidmungsplanes oder des betreffenden Bebauungsplanes, jedenfalls aber zwei Jahre nach dem Beginn der Auflegung des betreffenden Entwurfes außer Kraft.

Die Bausperre nach Abs. 1 zweiter Satz tritt, sofern sie nicht früher aufgehoben wird, überdies außer Kraft, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erlassung der Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes aufgelegt wird. Geht die Bausperre über die Festlegungen im aufgelegten Entwurf hinaus, so tritt sie insoweit außer Kraft.

### § 71

#### **Entschädigung**

Wird auf Grund der Änderung der Widmung von Grundstücken ihre Bebauung oder eine bestimmte Art der Bebauung verhindert, so haben die Eigentümer der betreffenden Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung jener Vermögensnachteile, die ihnen durch die im Vertrauen auf die bestehende Widmung erfolgte Baureifmachung der Grundstücke bis zur Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes bzw. über die Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 65 Abs. 1 oder 4 entstanden sind. Kommt eine Einigung über die Vergütung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes bzw. der Änderung des Flächenwidmungsplanes zustande, so kann der Eigentümer des von der Änderung der Widmung betroffenen Grundstückes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines weiteren Jahres die Festsetzung der Vergütung durch die Bezirksverwaltungsbehörde beantragen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Vergütung ist Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

### III. TEIL

#### **Baulandumlegung**

### § 72

#### **Zweck**

Die Baulandumlegung dient der Neuregelung der Grundstücksordnung in einem bestimmten Gebiet, das auf Grund der bestehenden Grundstücksordnung einer geordneten und bodensparenden Bebauung und einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung insgesamt nicht zugänglich ist, in der Weise, daß

a) für eine solche Bebauung nach Lage, Größe und Form zweckmäßig gestaltete Grundstücke geschaffen werden sowie

b) die für die verkehrsmäßige Erschließung und für infrastrukturelle Einrichtungen erforderlichen Grundflächen aufgebracht werden.

## § 73

**Einleitung des Umlegungsverfahrens**

(1) Die Durchführung eines Umlegungsverfahrens kann von der Gemeinde oder von mindestens der Hälfte der Eigentümer der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile, auf die mindestens 50 v.H. der umzulegenden Grundfläche entfallen müssen, beantragt werden. Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, an denen Miteigentum besteht, ist jedem Miteigentümer eine seinem ideellen Anteil entsprechende Teilfläche des betreffenden Grundstückes oder Grundstücksteiles zuzurechnen.

(2) Der Antrag hat das Umlegungsgebiet zu bezeichnen und jene Gegebenheiten darzulegen, die erwarten lassen, daß der Zweck des Umlegungsverfahrens erreicht werden kann. Dem Antrag sind weiters anzuschließen:

a) ein Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen der Eigentümer;

b) ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan und einem allfälligen allgemeinen Bebauungsplan sowie ein Katasterplan über das Umlegungsgebiet.

(3) Das Umlegungsgebiet darf nur zusammenhängende oder lediglich durch Verkehrswege voneinander getrennte Grundflächen, die als Bauland einer bestimmten Art gewidmet sind, umfassen. Weiters können Sonderflächen und Vorbehaltsflächen in das Umlegungsgebiet einbezogen werden.

(4) Die Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist weiters nur zulässig, wenn für das Umlegungsgebiet noch kein ergänzender Bebauungsplan besteht. Einzelne Grundflächen, für die bereits ein ergänzender Bebauungsplan besteht, dürfen jedoch in das Umlegungsgebiet einbezogen werden, wenn deren Einbeziehung zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens erforderlich ist.

(5) Die Umlegungsbehörde hat das Umlegungsverfahren durch Verordnung einzuleiten, wenn ein den Abs. 1 bis 4 entsprechender Antrag vorliegt, der Zweck des Umlegungsverfahrens voraussichtlich erreicht werden kann und die Abgrenzung des Umlegungsgebietes keine Restflächen entstehen läßt, die nicht zweckmäßig bebaubar wären. Wurde die Durchführung des Umlegungsverfahrens nicht von der Gemeinde beantragt, so ist sie vor der Erlassung der Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens zu hören. In der Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens ist das Umlegungsgebiet durch die

Festlegung der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile zu bestimmen.

(6) Die Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens ist im Boten für Tirol zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung bildet keine Voraussetzung für das Inkrafttreten der Verordnung und die Durchführung des Verfahrens nach § 75. Die Verlautbarung und die Bekanntmachung haben den Hinweis zu enthalten, daß außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden können. Die Gemeinde hat die Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen. Die Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens ist weiters dem Grundbuchsgericht, der Agrarbehörde und dem Vermessungsamt sofort mitzuteilen.

(7) Das Grundbuchsgericht hat auf Grund der Mitteilung nach Abs. 6 fünfter Satz die Einleitung des Umlegungsverfahrens bei den umzulegenden Grundstücken anzumerken. Die Anmerkung bewirkt, daß jedermann die Ergebnisse des Umlegungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß. Das Grundbuchsgericht hat weiters alle Grundbucheintragungen hinsichtlich dieser Grundstücke der Umlegungsbehörde mitzuteilen.

(8) Die Agrarbehörde hat auf Grund der Mitteilung nach Abs. 6 fünfter Satz der Umlegungsbehörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls an welchen der umzulegenden Grundstücke agrarische Rechte bestehen.

## § 74

**Rechtswirkungen**

(1) Unbeschadet der allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen bedürfen im Umlegungsgebiet der Bewilligung der Umlegungsbehörde:

a) der Erwerb des Eigentums an Grundstücken sowie die Einräumung von Bau- und Wegerechten an Grundstücken;

b) die Teilung, die Vereinigung und jede sonstige Änderung der Grenzen von Grundstücken;

c) Veränderungen an Grundstücken, die ihre bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens durch den beabsichtig-

ten Rechtserwerb oder das beabsichtigte Vorhaben nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird.

(3) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist schriftlich anzusuchen. Der Antrag hat den beabsichtigten Rechtserwerb oder das beabsichtigte Vorhaben genau zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die zur Beurteilung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(4) Wurde ein nach Abs. 1 lit. c bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Vorliegen der Bewilligung durchgeführt und wird auch nachträglich die Bewilligung dafür nicht erteilt, so sind die dadurch bewirkten Veränderungen im Umlegungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Wird auf Grund dieser Veränderungen die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens verhindert oder wesentlich erschwert, so hat die Umlegungsbehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen.

(5) Das Grundbuchgericht darf Eintragungen in das Grundbuch, die einen nach Abs. 1 lit. a bewilligungspflichtigen Rechtserwerb oder eine nach Abs. 1 lit. b bewilligungspflichtige Grundstücksänderung zum Inhalt haben, nur durchführen, wenn dafür die Bewilligung nach Abs. 1 vorliegt. Wurde eine Eintragung in das Grundbuch durchgeführt, ohne daß diese Bewilligung vorliegt, so hat die Umlegungsbehörde den Antragsteller aufzufordern, innerhalb von vier Wochen um die Erteilung der Bewilligung anzusuchen. Sucht der Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist um die Erteilung der Bewilligung an, so hat die Umlegungsbehörde von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, daß für den betreffenden Rechtserwerb bzw. die betreffende Grundstücksänderung die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung nicht vorliegt. Die Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens ist auf Antrag der Umlegungsbehörde im Grundbuch anzumerken. Sie bewirkt, daß sich niemand auf die mangelnde Kenntnis vom Verfahren berufen kann.

(6) Das Grundbuchgericht hat eine bereits erfolgte Eintragung im Grundbuch zu löschen und den früheren Grundbuchsstand wiederherzustellen, wenn ihm der rechtskräftige Bescheid, mit dem ein Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 lit. a oder b abgewiesen oder eine solche Bewilligung nachträglich aufgehoben oder eine Feststellung nach Abs. 5 dritter Satz getroffen wurde, mitgeteilt wird.

## § 75

### Grenzfeststellung

(1) Die Umlegungsbehörde hat mit Bescheid die Grenzen der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile festzustellen.

(2) Soweit sich die Grenzen der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile aus dem Grenzkataster ergeben, sind sie auf Grund der Eintragungen im Grenzkataster festzustellen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist zur Feststellung der Grenzen eine mündliche Grenzverhandlung durchzuführen. Zur Grenzverhandlung sind die betroffenen Eigentümer zu laden. Die Grenzverhandlung ist weiters bis zum Verhandlungstag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Zwischen dem ersten Tag der Kundmachung und dem Verhandlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungen und die Kundmachung haben einen Hinweis auf die Säumnisfolgen nach Abs. 3 zweiter Satz zu enthalten. Die Gemeinde hat die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen.

(3) In der Grenzverhandlung ist der Verlauf der Grenzen von den jeweils beteiligten Eigentümern festzustellen. Bleibt ein Eigentümer der Grenzverhandlung fern, so ist der Verlauf der Grenzen nach den in der Natur ersichtlichen Grenzen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Grund der Angaben der übrigen beteiligten Eigentümer und der vorhandenen Unterlagen, insbesondere des Grundsteuerkatasters, von Plänen und dergleichen, festzustellen. Die Umlegungsbehörde hat die Grenzen in geeigneter Weise zu kennzeichnen und dem Bescheid über die Feststellung der Grenzen zugrunde zu legen.

(4) Wird bei der Grenzverhandlung eine Einigung über den Verlauf von Grenzen nicht erzielt, so hat die Umlegungsbehörde den Verlauf der betreffenden Grenzen auf Grund der vorhandenen Unterlagen, insbesondere des Grundsteuerkatasters, von Plänen und dergleichen, des Vorbringens der widerstreitenden Eigentümer und der von ihnen vorgelegten Beweismittel sowie allfälliger weiterer Beweisaufnahmen zu ermitteln. Die Umlegungsbehörde hat die Grenzen in geeigneter Weise zu kennzeichnen und dem Bescheid über die Feststellung der Grenzen zugrunde zu legen.

(5) Während der Dauer des Umlegungsverfahrens ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten hinsichtlich der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile sowie der unmittelbar an das Umlegungsgebiet angrenzenden

Grundstücke, soweit deren Grenze zum Umlegungsgebiet strittig ist, ausgeschlossen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens anhängige streitige und außerstreitige Verfahren sind bis zu einer allfälligen Einstellung des Umlegungsverfahrens (§ 87) zu unterbrechen bzw. auszusetzen. Im Falle des Abschlusses des Umlegungsverfahrens (§ 84 Abs. 5) sind sie einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Grenzstreitigkeit die äußere Grenze des Umlegungsgebietes betrifft und sich auch nach dem Abschluß des Umlegungsverfahrens die gleichen Streitparteien gegenüberstehen.

### § 76

#### **Einbeziehen und Ausscheiden von Grundstücken**

(1) Die Umlegungsbehörde hat im Zuge des Umlegungsverfahrens durch Verordnung

a) weitere Grundstücke oder Grundstücksteile in das Umlegungsgebiet einzubeziehen, wenn sich nachträglich ergibt, daß deren Einbeziehung zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens erforderlich ist, oder

b) Grundstücke oder Grundstücksteile aus dem Umlegungsgebiet auszuschneiden, wenn sich nachträglich ergibt, daß deren Einbeziehung zur Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens nicht erforderlich ist.

(2) Durch die Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken oder Grundstücksteilen dürfen keine Restflächen entstehen, die nicht zweckmäßig bebaubar wären. Im übrigen gilt § 73 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(3) Die Gemeinde ist vor der Erlassung von Verordnungen nach Abs. 1 zu hören.

(4) Verordnungen nach Abs. 1 sind im Boten für Tirol zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung bildet keine Voraussetzung für das Inkrafttreten der Verordnung und die Durchführung des Verfahrens nach § 75. Die Gemeinde hat die Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen. Die Verordnungen nach Abs. 1 sind weiters dem Grundbuchsgericht, der Agrarbehörde und dem Vermessungsamt sofort mitzuteilen. Für Verordnungen nach Abs. 1 lit. a gilt § 73 Abs. 6 dritter Satz, 7 und 8 sinngemäß. Auf Grund der Mitteilung von Verordnungen nach Abs. 1 lit. b hat das Grundbuchsgericht die Anmerkung nach § 73 Abs. 7 erster Satz bei den betroffenen Grundstücken zu löschen.

(5) Für die Feststellung der Grenzen der auf Grund einer Verordnung nach Abs. 1 lit. a in das Umlegungsgebiet einbezogenen Grundstücke oder Grundstücksteile gilt § 75 sinngemäß.

### § 77

#### **Verkehrsflächen und sonstige Anlagen**

(1) Die Grundflächen, die nach den im Bebauungsplan (§ 82) festgelegten Straßenfluchtlinien für den Neubau oder den Ausbau von Gemeindestraßen, die nur der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, benötigt werden, sind von den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Fläche dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugunsten der Gemeinde aufzubringen, soweit hierfür nicht bestehende öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde zur Verfügung stehen. Soweit von ihnen Grundflächen zu diesem Zweck aufgebracht werden, entfällt bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages nach § 19 der Tiroler Bauordnung der Bauplatzanteil.

(2) Für die Aufbringung von Grundflächen, die nach den im Bebauungsplan festgelegten Straßenfluchtlinien für den Neubau oder den Ausbau von Gemeindestraßen, die nicht nur der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, benötigt werden, gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß den Eigentümern gegenüber der Gemeinde ein Anspruch auf Vergütung für die Aufbringung jener Grundflächen zukommt, die im Hinblick auf die höhere Verkehrsbedeutung der Straße zusätzlich benötigt werden. Die Umlegungsbehörde hat die Vergütungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 65 und 66 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzusetzen. Die aufgebrachten Grundflächen sind als nicht bebaubar zu bewerten.

(3) Im Umlegungsverfahren können weiters Grundflächen, die als Vorbehaltsflächen für Anlagen gewidmet sind, die vorwiegend den Interessen der Eigentümer der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile dienen, wie Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze und dergleichen, im Ausmaß von höchstens 10 v. H. der Fläche des Umlegungsgebietes zugunsten der Gemeinde aufgebracht werden. Diese Grundflächen sind von den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Fläche dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile aufzubringen. Die Eigentümer haben hierfür gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung. Die

Umlegungsbehörde hat die Vergütungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 65 und 66 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzusetzen. Die aufgebrachten Grundflächen sind als nicht bebaubar zu bewerten.

(4) Der Eigentümer eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, für den sich durch das Umlegungsverfahren kein Vorteil im Hinblick auf die bauliche Nutzbarkeit oder die verkehrsmäßige Erschließung des betreffenden Grundstückes bzw. Grundstücksteiles ergibt, ist von der Verpflichtung zur Grundaufbringung nach den Abs. 1, 2 und 3 zu befreien.

### § 78

#### **Grundsätze für die Neuregelung der Grundstücksordnung**

(1) Für die Neuregelung der Grundstücksordnung gelten folgende Grundsätze:

a) Jedem Grundeigentümer sind Grundstücke zuzuweisen, deren Gesamtfläche der Fläche der eingebrachten Grundstücke oder Grundstücksteile abzüglich der nach § 77 Abs. 1, 2 und 3 aufzubringenden Flächen entspricht.

b) Die Fläche der zuzuweisenden Grundstücke darf vom Abfindungsanspruch nach lit. a um höchstens 3 v. H. abweichen. Eine größere Abweichung ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Natur zulässig. Solche zwingende Gründe sind insbesondere Notwendigkeiten auf Grund der bestehenden Bebauung oder des Verlaufes bestehender Verkehrsflächen oder jener Verkehrsflächen, für die rechtsverbindliche Planungen bestehen. Abweichungen gegenüber dem Abfindungsanspruch sind durch Geldabfindungen auszugleichen.

c) Anstelle von Grundstücken oder Grundstücksteilen, deren bauliche Nutzbarkeit insbesondere auf Grund bestehender Versorgungseinrichtungen, wie Einrichtungen zur Wasser- oder Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung und dergleichen, die im Rahmen der Baulandumlegung nicht beseitigt werden können, oder auf Grund ihrer Lage in Schutz- oder Sicherheitsbereichen überörtlicher Anlagen oder auf Grund einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 2) beschränkt ist, sind so weit wie möglich Grundstücke zuzuweisen, deren bauliche Nutzbarkeit in vergleichbarer Weise beschränkt ist. Dabei sind bestehenden Anlagen jene Anlagen gleichzuhalten, für die rechtsverbindliche Planungen bestehen. Weitergehende Beschränkungen gegenüber den eingebrachten

Grundstücken sind durch Geldabfindungen auszugleichen.

d) Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an bebauten Grundstücken oder an Grundstücken, für die eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, darf nur insoweit erfolgen, als das Eigentum an jenen Grundstücksteilen, auf denen die betreffende bauliche Anlage besteht bzw. errichtet werden soll, sowie an jenen weiteren Grundstücksteilen, ohne die diese nach den baurechtlichen Vorschriften nicht mehr errichtet werden dürfte, unverändert bleiben müssen. Dies gilt nicht für Feldstadel, Schuppen, Mauern, Zäune, Abstellplätze, Lagerplätze und dergleichen.

e) Anstelle von Sonderflächen sind Grundstücke zuzuweisen, die als Sonderflächen mit demselben Verwendungszweck gewidmet sind. Vorbehaltsflächen für Anlagen nach § 77 Abs. 3 erster Satz dürfen nur der Gemeinde zugewiesen werden. Sonstige Vorbehaltsflächen dürfen nur der Gemeinde und, soweit dies nicht möglich ist, anderen Grundeigentümern anstelle von solchen Vorbehaltsflächen zugewiesen werden. Vorbehaltsflächen für objektgeförderte Wohnbauten dürfen auch Bauträgern, die solche Wohnbauten errichten, zugewiesen werden.

f) Ergibt sich auf Grund des Ausmaßes der eingebrachten Grundstücke oder Grundstücksteile kein Anspruch auf Zuweisung eines Grundstückes, das auf Grund seiner Größe einer geordneten und bodensparenden Bebauung entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes zugänglich ist, so ist statt dessen eine Geldabfindung zuzuerkennen. Die Möglichkeit der Bebauung ausschließlich mit Nebenanlagen oder sonstigen untergeordneten baulichen Anlagen hat dabei außer Betracht zu bleiben. Der Bemessung der Geldabfindung ist die Fläche der eingebrachten Grundstücke abzüglich der nach § 77 Abs. 1, 2 und 3 aufzubringenden Flächen zugrunde zu legen.

g) Die Geldabfindungen sind von jenen Grundeigentümern aufzubringen, die in den Fällen der lit. b und f sowie des Abs. 4 zweiter Satz in Ansehung der Fläche, im Falle der lit. c in Ansehung der baulichen Nutzbarkeit der zugewiesenen Grundstücke mehr erhalten, als ihr Anspruch nach den eingebrachten Grundstücken betragen würde. Die Geldabfindungen sind nach dem Verkehrswert der Grundstücke im Umlegungsgebiet zu bemessen.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer kann

a) Miteigentum an zuzuweisenden Grundstücken und

b) Miteigentum anstelle von Geldabfindungen begründet werden.

(3) Mit Zustimmung der Miteigentümer kann Miteigentum im Verhältnis der ideellen Anteile aufgelöst werden, wenn die Anteile der einzelnen Miteigentümer allein oder in Verbindung mit anderen eingebrachten Grundstücken oder Grundstücksteilen den Anspruch auf Zuweisung von Grundstücken ergeben, die auf Grund ihrer Größe einer geordneten und bodensparenden Bebauung entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes zugänglich sind. Weiters kann auf Verlangen einzelner Miteigentümer Miteigentum in gleicher Weise hinsichtlich ihrer ideellen Anteile aufgelöst werden, wenn die einzelnen Anteile der Miteigentümer, die die Auflösung verlangen, allein oder in Verbindung mit anderen eingebrachten Grundstücken oder Grundstücksteilen und die Summe der Anteile der verbleibenden Miteigentümer den Anspruch auf Zuweisung solcher Grundstücke ergeben.

(4) An eingebrachten Grundstücken oder Grundstücksteilen, die ausschließlich als Verkehrsflächen genutzt werden, kann Miteigentum auch ohne Zustimmung der Miteigentümer im Verhältnis der ideellen Anteile aufgelöst werden. Den Miteigentümern, deren Anteile allein oder in Verbindung mit anderen eingebrachten Grundstücken oder Grundstücksteilen keinen Anspruch auf Zuweisung von Grundstücken ergeben, die auf Grund ihrer Größe einer geordneten und bodensparenden Bebauung entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes zugänglich sind, ist statt dessen eine Geldabfindung zuzuerkennen. Abs. 1 lit. f zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

#### § 79

##### **Entfernung von Zugehör, Verlegung von Anlagen**

(1) Die Umlegungsbehörde hat den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile die Entfernung von Feldstäden, Schuppen, Mauern, Zäunen, Abstellplätzen, Lagerplätzen, Holzbeständen, Bäumen, Sträuchern und ähnlichem Zugehör aufzutragen, soweit das Zugehör nicht von den Eigentümern der zuzuweisenden Grundstücke übernommen wird. Die Kosten der Entfernung des Zugehört sind von den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Fläche dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu tragen.

(2) Wird die bauliche Nutzbarkeit der zuzuweisenden Grundstücke durch bestehende Ver-

sorgungseinrichtungen, wie Einrichtungen zur Wasser- oder Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung und dergleichen, beschränkt und ließe sich durch deren Verlegung insgesamt eine erheblich bessere bauliche Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke erreichen, so hat die Umlegungsbehörde auf eine Verlegung dieser Einrichtungen hinzuwirken, soweit die Verlegung nach den in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften voraussichtlich rechtlich zulässig wäre und im Verhältnis zu den dadurch bewirkten Vorteilen keine unverhältnismäßig hohen Aufwendungen erfordern würde. Für die Tragung der Kosten der Verlegung von Versorgungseinrichtungen gilt Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

(3) Die Eigentümer von umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen können Übereinkommen über das Zugehör zu den jeweiligen Grundstücken abschließen, soweit dadurch die Rechtsstellung der übrigen Parteien des Umlegungsverfahrens nicht beeinträchtigt und die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird. Unter diesen Voraussetzungen können weiters Übereinkommen mit den Eigentümern von Versorgungseinrichtungen über deren Verlegung abgeschlossen werden. Derartige Übereinkommen sind von der Umlegungsbehörde in einer Verhandlungsschrift oder sonstigen Niederschrift zu beurkunden. Sie werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides wirksam.

#### § 80

##### **Rechte an Grundstücken**

(1) Soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, treten hinsichtlich der dinglichen und persönlichen Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen an die Stelle der eingebrachten Grundstücke bzw. Grundstücksteile die dem jeweiligen Eigentümer im Umlegungsbescheid zugewiesenen Grundstücke bzw. zuerkannten Geldabfindungen und Vergütungen.

(2) Soweit Grunddienstbarkeiten, Reallasten, persönliche Dienstbarkeiten, unregelmäßige Servituten und Scheinservituten durch die Umlegung entbehrlich werden, sind sie im Umlegungsbescheid entschädigungslos aufzuheben. Soweit solche Rechte aufrecht bleiben, ist im Umlegungsbescheid zu bestimmen, welche der zugewiesenen Grundstücke sie belasten. Ergeben sich dadurch Verschiebungen im Wert der zugewiesenen Grundstücke, so sind diese durch Geldabfindungen auszugleichen.

(3) Durch Übereinkommen mit den Berechtigten können von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen über Rechte an Grundstücken getroffen werden, soweit dadurch die Rechtsstellung von Parteien des Umlegungsverfahrens nicht beeinträchtigt und die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird. Im übrigen gilt § 79 Abs. 3 dritter und vierter Satz sinngemäß.

(4) Bestehen an umzulegenden Grundstücken agrarische Rechte, so hat die Agrarbehörde diese nach den agrarrechtlichen Vorschriften möglichst aufzuheben oder so zu ändern, daß sie der Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens nicht im Wege stehen. Die Umlegungsbehörde und die Agrarbehörde haben die Verfahren auf geeignete Weise zu koordinieren.

#### § 81

##### **Entwurf der Neuordnung, mündliche Verhandlung**

(1) Die Umlegungsbehörde hat einen Entwurf über die Neuordnung der Grundstücksordnung auszuarbeiten. Der Entwurf hat jedenfalls zu enthalten:

a) eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung des bisherigen und des vorgesehenen Grundstücksbestandes einschließlich der nach § 77 Abs. 1, 2 und 3 aufzubringenden Grundstücke, aus der die Grundstücksnummern, die Grundbuchseinlagen und das Ausmaß der Grundstücke hervorgehen;

b) eine planliche Darstellung des bisherigen und des vorgesehenen Grundstücksbestandes;

c) die vorgesehene Neuordnung der vom Umlegungsverfahren betroffenen dinglichen Rechte;

d) die vorgesehene Entfernung von Zugehör zu Grundstücken;

e) die vorgesehenen Geldabfindungen und Vergütungen;

f) den für die Aufteilung der Kosten der Entfernung von Anlagen nach lit. d, der Verlegung von Versorgungseinrichtungen und des Umlegungsverfahrens vorgesehenen Schlüssel.

(2) Dem Entwurf über die Neuordnung der Grundstücksordnung sind die maßgebenden Berechnungen in übersichtsartiger Form anzuschließen.

(3) Zur Ermittlung des für den Umlegungsbescheid (§ 84) maßgebenden Sachverhaltes ist auf Grund des Entwurfes über die Neuordnung der Grundstücksordnung eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Ver-

handlung sind die Eigentümer der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile sowie jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Recht zukommt, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt, und die Gemeinde zu laden. Die mündliche Verhandlung ist weiters bis zum Verhandlungstag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Gleichzeitig ist der Entwurf über die Neuordnung der Grundstücksordnung zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen. Zwischen dem Beginn der Auflegung und dem Verhandlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Ladungen und die Kundmachung haben einen Hinweis auf die Auflegung und die Auflegungsfrist zu enthalten. Die Gemeinde hat die für die Auflegung des Entwurfes erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen und die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen.

#### § 82

##### **Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet**

(1) Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Neuordnung der Grundstücksordnung den Entwurf eines Bebauungsplanes für das Umlegungsgebiet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Im Bebauungsplan sind hinsichtlich der Erschließung die Straßenfluchtlinien der Straßen nach § 54 Abs. 1 und der Straßen, die der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, und hinsichtlich der Bebauung die Mindest- und die Höchstgröße der Bauplätze, die Baufluchtlinien, die Bauweisen und die Baudichten festzulegen. Für das Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplanes gelten die §§ 65, 67 und 68 sinngemäß mit der Maßgabe, daß dem Bebauungsplan die aufsichtsbehördliche Genehmigung auch dann zu versagen ist, wenn er dem Zweck des Umlegungsverfahrens zuwiderläuft. Die Landesregierung hat die Umlegungsbehörde vor der Entscheidung über die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu dieser Frage zu hören.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten für das Umlegungsgebiet oder Teile des Umlegungsgebietes allenfalls bestehende Bebauungspläne außer Kraft.

(3) Die Gemeinde und die Umlegungsbehörde haben die Ausarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes und des Entwurfes

über die Neuregelung der Grundstücksordnung sowie die Verfahren auf geeignete Weise zu koordinieren.

(4) Die Gemeinde kann nach dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides den Bebauungsplan durch weitere Festlegungen im Sinne des § 56 Abs. 2 ergänzen. Für das Verfahren zur Ergänzung des Bebauungsplanes gilt § 69 in Verbindung mit den §§ 66 und 68 sinngemäß.

#### § 83

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Umlegungsgebiet**

(1) Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung auch einen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Umlegungsgebiet zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, wenn im Rahmen des Umlegungsverfahrens

- a) Sonderflächen geändert oder
- b) Vorbehaltsflächen geändert oder neu vorgesehen werden.

(2) Soweit die neuen Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen von den eingebrachten Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen abweichen, sind die entsprechenden Grundflächen gleich dem übrigen Umlegungsgebiet als Bauland der betreffenden Art zu widmen.

(3) Dem geänderten Flächenwidmungsplan ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung auch dann zu versagen, wenn er zwingenden Erfordernissen für die Neueinteilung der Grundstücke, insbesondere nach den §§ 77 Abs. 3 und 78 Abs. 1 lit. e, nicht Rechnung trägt. Die Landesregierung hat die Umlegungsbehörde vor der Entscheidung über die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu dieser Frage zu hören.

(4) Die Gemeinde und die Umlegungsbehörde haben die Ausarbeitung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Entwurfes über die Neuregelung der Grundstücksordnung sowie die Verfahren auf geeignete Weise zu koordinieren.

#### § 84

### **Umlegungsbescheid, Abschluß des Verfahrens**

(1) Im Umlegungsbescheid ist abzusprechen über:

- a) die Neueinteilung der Grundstücke;
- b) die Zuweisung des Eigentums an den neu eingeteilten Grundstücken einschließlich der nach § 77 Abs. 1, 2 und 3 aufgebrauchten Grundstücke;

c) die Neuregelung der vom Umlegungsverfahren betroffenen dinglichen Rechte;

d) die Verpflichtung zur Entfernung von Zugehör zu Grundstücken;

e) die Aufbringung und Zuerkennung von Geldabfindungen und Vergütungen;

f) die Tragung der Kosten der Entfernung von Anlagen nach lit. d und der Verlegung von Versorgungseinrichtungen;

g) die Tragung der Kosten des Umlegungsverfahrens; Kosten, deren Höhe noch nicht feststeht, sind einem nachträglichen Bescheid vorzubehalten.

(2) Der Umlegungsbescheid darf erst nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 82 erlassen werden. In den Fällen des § 80 Abs. 4 und des § 83 Abs. 1 darf der Umlegungsbescheid überdies erst nach der Neuregelung der agrarischen Rechte durch die Agrarbehörde bzw. nach dem Inkrafttreten der Änderung des Flächenwidmungsplanes erlassen werden.

(3) Die Umlegungsbehörde hat nach dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dem Grundbuchsgericht eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung dieses Bescheides und die zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfe zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat daraufhin von Amts wegen die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen und gleichzeitig die Anmerkung nach § 73 Abs. 7 erster Satz bei den betroffenen Grundstücken zu löschen. Eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung des Umlegungsbescheides ist weiters der Gemeinde zu übersenden.

(4) Die Umlegungsbehörde hat weiters die Richtigstellung des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(5) Nach dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides ist das Umlegungsverfahren durch Verordnung abzuschließen. Die Verordnung über den Abschluß des Umlegungsverfahrens ist im Boten für Tirol zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung bildet keine Voraussetzung für das Inkrafttreten der Verordnung. Die Gemeinde hat die Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen. Die Verordnung ist weiters dem Grundbuchsgericht, der Agrarbehörde und dem Vermessungsamt sofort mitzuteilen.

(6) Vor dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides darf die Baubewilligung für den Neu- oder Zubau von Gebäuden und für die

Errichtung sonstiger baulicher Anlagen nicht erteilt werden. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung eine Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

#### § 85

### **Eigentumsübergang, Leistung der Geldabfindungen und Vergütungen**

(1) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides geht das Eigentum an den neu eingeteilten Grundstücken auf die neuen Eigentümer über. Gleichzeitig gehen die bisherigen Eigentumsrechte unter.

(2) Geldabfindungen sind vom Zahlungspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides an die Gemeinde zu leisten. Die Gemeinde hat die Geldabfindungen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides an die Anspruchsberechtigten auszuführen. Für die Geldabfindungen samt Nebenkosten haftet auf den dem Zahlungspflichtigen zugewiesenen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht der Gemeinde.

(3) Die Vergütungen nach § 77 Abs. 2 und 3 sind von der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides an die Anspruchsberechtigten zu leisten.

(4) Ist eine Geldabfindung oder Vergütung mit einem Pfandrecht belastet, so ist die Geldabfindung bzw. Vergütung von der Gemeinde nur dann an den Anspruchsberechtigten auszuführen, wenn eine Freistellungserklärung des Pfandgläubigers vorliegt. Andernfalls ist die Geldabfindung oder Vergütung von der Gemeinde beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie liegt, zu hinterlegen. Dieses hat die Geldabfindung oder Vergütung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung über die Verteilung des Meistbotes im Versteigerungsverfahren zu verteilen.

#### § 86

### **Umlegungsverträge, Umlegungsübereinkommen**

(1) Die Parteien des Umlegungsverfahrens können einen Vertrag über die Neuregelung der Grundstücksordnung abschließen (Umlegungsvertrag). Der Umlegungsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Umlegungsbehörde. Die Umlegungsbehörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn der Umlegungsvertrag

a) in verbücherungsfähiger Form samt den zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfen vorliegt;

b) nach Abs. 4 zulässig ist;

c) alle Punkte nach § 84 Abs. 1 enthält und

d) die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens gewährleistet.

(2) Ergibt sich im Zuge des Umlegungsverfahrens, daß sich die Parteien über die Neuregelung der Grundstücksordnung voraussichtlich gütlich einigen werden, so hat die Umlegungsbehörde auf den Abschluß eines Parteienübereinkommens darüber (Umlegungsübereinkommen) hinzuwirken. Ein Umlegungsübereinkommen, das alle Punkte nach § 84 Abs. 1 enthält und die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens gewährleistet, ist von der Umlegungsbehörde in einer Verhandlungsschrift oder sonstigen Niederschrift zu beurkunden. Es wird rechtswirksam, wenn die Umlegungsbehörde feststellt, daß das Umlegungsübereinkommen die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens gewährleistet. Die Umlegungsbehörde darf diese Feststellung nur treffen, wenn das Umlegungsübereinkommen nach Abs. 4 zulässig ist.

(3) Der Bescheid mit der Genehmigung nach Abs. 1 zweiter Satz oder der Feststellung nach Abs. 2 dritter Satz darf erst nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 82 und, soweit der Umlegungsvertrag oder das Umlegungsübereinkommen auch Änderungen in bezug auf Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen erfordert, überdies erst nach dem Inkrafttreten der Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 83 erlassen werden. Bestehen an den umzulegenden Grundstücken agrarische Rechte, so darf der Bescheid weiters erst nach der Neuregelung dieser Rechte durch die Agrarbehörde nach § 80 Abs. 4 erlassen werden.

(4) Ist ein umzulegendes Grundstück durch eine Hypothek belastet und wird im Umlegungsvertrag oder Umlegungsübereinkommen neben oder anstelle einer Grundabfindung eine Geldabfindung vereinbart, so ist dieser (dieses) nur mit Zustimmung des Hypothekargläubigers zulässig. Die Zustimmung des Hypothekargläubigers ist nicht erforderlich, wenn eine neben der Geldabfindung vereinbarte Grundabfindung oder ein allfälliger außerhalb des Umlegungsgebietes verbleibender Grundstücksrest für sich oder zusammen weiterhin eine dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherstellung der Forderung bieten.

(5) Der Bescheid mit der Genehmigung nach Abs. 1 zweiter Satz oder der Feststellung nach

Abs. 2 dritter Satz ersetzt hinsichtlich aller Rechtswirkungen den Umlegungsbescheid.

(6) Im Falle des Zustandekommens eines Umlegungsvertrages oder Umlegungsübereinkommens kann das Verfahren nach den §§ 75 und 81 entfallen.

(7) Umlegungsverträge und Umlegungsübereinkommen bedürfen keiner Bewilligung und Genehmigung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften.

(8) Die Umlegungsbehörde hat nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides mit der Genehmigung nach Abs. 1 zweiter Satz oder der Feststellung nach Abs. 2 dritter Satz dem Grundbuchsgericht, dem für die Einhebung der Grunderwerbssteuer zuständigen Finanzamt und der Gemeinde je eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung dieses Bescheides samt einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung des Umlegungsvertrages oder der Niederschrift über das Umlegungsübereinkommen zu übersenden. Dem Grundbuchsgericht sind auch die zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfe zu übersenden.

#### § 87

##### **Einstellung des Verfahrens**

(1) Das Umlegungsverfahren ist durch Verordnung einzustellen, wenn Umstände hervorkommen oder nachträglich eintreten, die den Zweck des Umlegungsverfahrens nicht mehr erreichen lassen.

(2) Das Umlegungsverfahren ist überdies durch Verordnung einzustellen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens ein Umlegungsbescheid erlassen wird oder ein zulässiger Umlegungsvertrag oder ein zulässiges Umlegungsübereinkommen zustandekommt und die Gemeinde oder mindestens die Hälfte der Eigentümer der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücks-teile, auf die mindestens 50 v.H. der umzulegenden Grundfläche entfallen müssen, die Einstellung des Verfahrens beantragen.

(3) Die Verordnung über die Einstellung des Umlegungsverfahrens ist im Boten für Tirol zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen. Diese Bekanntmachung bildet keine Voraussetzung für das Inkrafttreten der Verordnung. Die Gemeinde hat die Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen. Die Verordnung ist weiters dem Grundbuchsgericht, der Agrar-

behörde und dem Vermessungsamt sofort mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht hat daraufhin von Amts wegen die Anmerkung nach § 73 Abs. 7 erster Satz zu löschen.

(4) Mit der Einstellung des Umlegungsverfahrens treten ein allfälliger Bebauungsplan nach § 82 und ein allfälliger geänderter Flächenwidmungsplan nach § 83 außer Kraft. Gleichzeitig treten zuvor bestandene Bebauungspläne und die zuvor bestandenen Widmungen wieder in Kraft.

#### § 88

##### **Zuständigkeit**

(1) Umlegungsbehörde im Sinne dieses Abschnittes ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Umlegungsbehörde entscheidet die Umlegungsoberbehörde (§ 89). Gegen die Entscheidungen der Umlegungsoberbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Entscheidungen unterliegen auch nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

#### § 89

##### **Umlegungsoberbehörde**

(1) Die Umlegungsoberbehörde ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten. Der Umlegungsoberbehörde gehören an:

- a) ein rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Tiroler Landesregierung als Vorsitzender;
- b) ein weiterer rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Tiroler Landesregierung als Berichterstatter;
- c) ein Mitglied aus dem Richterstand;
- d) zwei weitere Bedienstete des Amtes der Tiroler Landesregierung, von denen jeweils einer über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Raumordnung und der Baulandumlegung verfügt.

(2) Die Mitglieder der Umlegungsoberbehörde sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Vor der Bestellung des Mitgliedes nach Abs. 1 lit. c ist der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck zu hören. Für jedes Mitglied der Umlegungs-oberbehörde ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Umlegungsoberbehörde bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Neubestellung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied scheidet vor-

zeitig aus dem Amt durch Ausscheiden aus dem Dienststand oder Verzicht. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes hat die Landesregierung für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Umlegungsbehörde sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Umlegungsbehörde ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig. Die Umlegungsbehörde entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung der Umlegungsbehörde zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, den Vorgang bei der Beratung und Abstimmung, die Aufnahme von Niederschriften und die Ausarbeitung und Fertigung der Erledigungen zu enthalten hat.

#### § 90

##### **Verfahren**

(1) Auf das Verfahren der Umlegungsbehörde und der Umlegungsbehörde findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, mit folgenden Abweichungen Anwendung:

a) Nichtamtliche Sachverständige dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 herangezogen werden. § 52 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 findet keine Anwendung.

b) Der Bescheid über die Grenzfeststellung und der Umlegungsbescheid können auch durch Auflegung zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt der Gemeinde, in deren Gebiet die Baulandumlegung durchgeführt wird, während zweier Wochen erlassen werden. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während der gesamten Auflegungsfrist kundzumachen. Die Parteien sind von der Auflegung überdies schriftlich zu verständigen. Die Kundmachung und die Verständigungen haben jeweils die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages der Auflegung. Die Gemeinde hat die für die Auflegung

des Entwurfes erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen und die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen.

c) Die Barauslagen und Vorschüsse nach § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind von den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Fläche dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu tragen. Dies gilt auch im Falle der Einstellung des Umlegungsverfahrens.

(2) Auf das Verfahren der Umlegungsbehörde finden weiters die §§ 67d bis 67h des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sinngemäß Anwendung.

#### § 91

##### **Inanspruchnahme von Grundstücken**

Für die Berechtigung der Organe der Umlegungsbehörde und der Umlegungsbehörde und ihrer Beauftragten zur Inanspruchnahme von Grundstücken gilt § 6 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

a) die Vergütung nach § 6 Abs. 4 von den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Fläche dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile aufzubringen ist;

b) die Entscheidung über Streitigkeiten nach § 6 Abs. 3 zweiter Satz und über Vergütungen nach lit. a der Umlegungsbehörde, im Falle der Inanspruchnahme von Grundstücken durch die Umlegungsbehörde dieser obliegt.

#### § 92

##### **Befreiung von Abgaben und Gebühren**

Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen der Umlegungsbehörde und der Umlegungsbehörde sind von den landesrechtlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

#### IV. TEIL

##### **Bodenbeschaffungsfonds**

#### § 93

##### **Errichtung, Aufgaben, Aufbringung der Mittel**

(1) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen der örtlichen Raumordnungskonzepte wird der Bodenbeschaffungsfonds errichtet.

(2) Der Bodenbeschaffungsfonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(3) Die Tätigkeit des Bodenbeschaffungsfonds ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Bodenbeschaffungsfonds hat jedoch nach Möglichkeit kostendeckend zu arbeiten.

(4) Im Rahmen des Fondszweckes nach Abs. 1 obliegen dem Bodenbeschaffungsfonds:

a) der Erwerb von Grundstücken und deren entgeltliche Weitergabe an öffentliche und private Planungsträger;

b) die Gewährung von Zinsen- und Annuitätzuschüssen für Darlehen, die von Gemeinden für den Erwerb von Grundstücken, insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 aufgenommen wurden.

(5) Zu den Aufgaben des Fonds nach Abs. 4 lit. a gehören insbesondere:

a) die Veräußerung von Grundstücken an Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen und sonstige befugte Bauträger zum Zwecke des geförderten Wohnbaues, insbesondere für Bauvorhaben in bodensparender verdichteter Bauweise;

b) die Veräußerung von Grundstücken zum Zweck der Ansiedlung oder der Standortverlegung von Gewerbe- und Industriebetrieben;

c) die Veräußerung von Grundstücken zu den im § 44 Abs. 1 lit. a genannten Zwecken und zum Zweck der Arrondierung von land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen;

d) die Veräußerung von Grundstücken an Gemeinden zum Zweck der Errichtung von Gebäuden und sonstigen Anlagen nach § 53 Abs. 1 lit. a;

e) die Verwendung von Grundstücken zu Tauschzwecken im Rahmen der lit. a bis d.

(6) Auf die Gewährung von Fondsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Mittel des Bodenbeschaffungsfonds werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel;

b) sonstige Zuwendungen;

c) die Aufnahme von Darlehen;

d) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken.

(8) Der Bodenbeschaffungsfonds hat seine Mittel zinsbringend anzulegen.

#### § 94

#### **Sicherung des Fondszweckes, Richtlinien**

(1) Der Bodenbeschaffungsfonds hat bei der Weitergabe von Grundstücken nach § 93 Abs. 4

lit. a die Erreichung des Fondszweckes durch vertragliche Beschränkungen der Verfügungsmacht des Erwerbers zu sichern. Als Beschränkungen kommen insbesondere ein Zustimmungsrecht des Bodenbeschaffungsfonds bei der Weiterveräußerung von Grundstücken innerhalb einer bestimmten Frist, ein Vor- oder Wiederkaufsrecht des Bodenbeschaffungsfonds oder sonstige Auflagen in Betracht. Solche Beschränkungen sind erforderlichenfalls grundbücherlich sicherzustellen. Die Veräußerung von Grundstücken kann weiters von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Fondsleistungen nach § 93 Abs. 4 lit. b können von Bedingungen abhängig gemacht oder an Auflagen gebunden werden.

(3) Der Bodenbeschaffungsfonds hat Richtlinien für seine Tätigkeit zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) das Verfahren bei der Gewährung von Fondsleistungen;

b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Fondsleistungen;

c) Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen für Fondsleistungen;

d) die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Fondsleistungen und der Einhaltung von Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen;

e) die Rückabwicklung und den Widerruf von Fondsleistungen im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen oder Beschränkungen;

f) die Sicherstellung von Forderungen.

#### § 95

#### **Ermittlung und Verarbeitung von Daten**

Der Bodenbeschaffungsfonds darf zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung sowie zur Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fondsleistung und der Einhaltung von Beschränkungen, Auflagen oder Bedingungen folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

a) Name oder Bezeichnung und Adresse des Leistungsempfängers;

b) Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Leistungsempfängers bzw. der vertretungsbefugten Organe;

c) Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung vorzulegen sind;

d) Ausmaß der beantragten und der gewährten Fondsleistung;

e) Kostenvoranschläge, Rechnungen und Bankverbindungen.

#### § 96

##### **Organe des Bodenbeschaffungsfonds, Geschäftsstelle**

(1) Die Organe des Bodenbeschaffungsfonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

(2) Der Bodenbeschaffungsfonds hat eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Organe des Bodenbeschaffungsfonds haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle zu bedienen.

(3) Die Landesregierung hat die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für die Geschäftsstelle nach Anhören des Geschäftsführers (§ 100) zur Verfügung zu stellen. Der Sachaufwand der Geschäftsstelle ist vom Bodenbeschaffungsfonds zu tragen.

#### § 97

##### **Zusammensetzung des Kuratoriums, Bestellung der Mitglieder**

(1) Dem Kuratorium gehören an:

a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

b) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol;

c) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol;

d) ein Vertreter der Landeslandwirtschaftskammer;

e) ein Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes;

f) ein Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck;

g) die Vorstände der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen und die fachlichen Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung, für die Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und für die fachlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Abteilungen.

(2) Das Kuratorium hat aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1 lit. b bis g einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b bis f sind von der Landesregierung auf Vorschlag der betreffenden Institutionen auf

die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Institutionen aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Für die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b bis f ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes dieser Mitglieder wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder nach Abs. 1 lit. b bis f haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder nach Abs. 1 lit. b bis f müssen zum Landtag wählbar sein. Sie haben in die Hand des Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

#### § 98

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft zum Kuratorium**

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 97 Abs. 1 lit. b bis f und deren Ersatzmitglieder scheidern aus dem Kuratorium vorzeitig aus durch:

a) Widerruf der Bestellung;

b) Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft.

(2) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied zu widerrufen, wenn die jeweils vorschlagsberechtigte Institution dies verlangt oder wenn ein Mitglied dreimal aufeinanderfolgend und unentschuldig den Sitzungen ferngeblieben ist.

(3) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

#### § 99

##### **Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums**

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung über:

- a) die Weitergabe von Grundstücken an Planungsträger nach § 93 Abs. 4 lit. a;
- b) die Gewährung von Zuschüssen nach § 93 Abs. 4 lit. b;
- c) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- d) die Richtlinien;
- e) die Geschäftsordnung des Kuratoriums (§ 103);
- f) den Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers (§ 101 Abs. 1 lit. e);
- g) die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen durch den Geschäftsführer (§ 101 Abs. 1 lit. b).

(2) Die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß hat zeitlich so zu erfolgen, daß er spätestens bis zum 31. März des dem betreffenden Geschäftsjahr folgenden Jahres der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers ist unmittelbar nach der Beschlußfassung im Kuratorium der Landesregierung zuzuleiten.

(4) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich einzuberufen. Das Kuratorium ist überdies dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

(5) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist.

(6) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium kann beschließen, daß zu einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich und geheim abzustimmen ist. In dringenden Fällen ist die Beschlußfassung im Wege eines Umlaufes zulässig.

#### § 100

##### **Bestellung des Geschäftsführers, Erlöschen des Amtes**

(1) Der Geschäftsführer ist von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(2) Für den Geschäftsführer ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Der Geschäftsführer wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben die Geschäfte auch nach dem Ab-

lauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung des neuen Geschäftsführers bzw. Stellvertreters weiterzuführen.

(4) Das Amt des Geschäftsführers und seines Stellvertreters endet vorzeitig durch Widerruf der Bestellung und Verzicht. Die Landesregierung hat die Bestellung zum Geschäftsführer oder zum Stellvertreter zu widerrufen, wenn dieser seine Pflichten gröblich verletzt. Für den Verzicht gilt § 98 Abs. 3 sinngemäß.

(5) Endet das Amt des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich einen neuen Geschäftsführer bzw. Stellvertreter zu bestellen.

(6) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben in die Hand des Vorsitzenden des Kuratoriums die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

#### § 101

##### **Aufgaben des Geschäftsführers**

(1) Dem Geschäftsführer obliegen:

- a) die Vertretung des Bodenbeschaffungsfonds nach außen;
- b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten einschließlich des Erwerbes von Grundstücken und der Aufnahme von Darlehen;
- c) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel;
- d) die Erstellung der Entwürfe des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- e) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- f) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 102

##### **Aufnahme von Darlehen**

Die Aufnahme von Darlehen ist nur dann zulässig, wenn

- a) dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Bodenbeschaffungsfonds notwendig ist und
- b) der Bodenbeschaffungsfonds durch die Tilgung des Darlehens nicht derart belastet wird, daß die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet ist.

#### § 103

##### **Geschäftsordnung**

Das Nähere über die Geschäftsführung des Kuratoriums ist in einer Geschäftsordnung zu

regeln. Diese hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen sowie über die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen zu enthalten.

#### § 104 Aufsicht

(1) Der Bodenbeschaffungsfonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien und Geschäftsordnung eingehalten werden.

(2) Der Bodenbeschaffungsfonds ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlaß von Überprüfungen der Wirtschaftsführung in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren.

(3) Die Beschlüsse des Kuratoriums über die Richtlinien für die Tätigkeit des Bodenbeschaffungsfonds, über die Geschäftsordnung des Kuratoriums und über den Rechnungsab-schluß bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung hat Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen dieses Gesetz oder die in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien verstoßen, aufzuheben.

### V. TEIL

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

##### § 105

#### Übertretungen nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994

Übertretungen nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 sind weiterhin nach dessen Strafbestimmungen zu ahnden.

##### § 106

#### Bestehende Entwicklungsprogramme

(1) Auf Entwicklungsprogramme nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1984, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund des § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 als Raumordnungsprogramme gegolten haben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bestehende standortbezogene Entwicklungsprogramme nach § 16b Abs. 8 und 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 treten mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Widmung als Sonderfläche für Einkaufszentren außer Kraft. Allfällige Festlegungen über die Anordnung und die Gestaltung der Abstellmöglichkeiten für die Kraftfahrzeuge der Kunden, der Beschäftigten und der Lieferanten in standortbezogenen Entwicklungsprogrammen bleiben jedoch weiterhin aufrecht.

##### § 107

#### Raumordnungsorgane

Die Regionalbeiräte nach diesem Gesetz sind nach den ersten auf sein Inkrafttreten folgenden allgemeinen Gemeinderatswahlen einzurichten. Bis dahin bleiben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund des § 107 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 im Amt befindlichen Beratungsorgane in den Kleinregionen im Amt. Die Verordnung über die Einrichtung der Beratungsorgane in Angelegenheiten der Raumordnung, LGBl. Nr. 51/1972, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/1987 findet auf sie weiterhin Anwendung.

##### § 108

#### Örtliche Raumordnungskonzepte, bestehende Flächenwidmungspläne, anhängige Verfahren

(1) Jede Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 1999 ein örtliches Raumordnungskonzept zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Jede Gemeinde hat weiters innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und zu den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist. In den Fällen der §§ 112 und 113 hat die Gemeinde innerhalb dieser Frist einen Flächenwidmungsplan erstmalig zu erlassen.

(2) Die Flächenwidmungspläne nach § 10 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, die am 31. Dezember 1993 bestanden haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehen, bleiben weiterhin aufrecht. Im übrigen dürfen Flächenwidmungspläne unbeschadet des Abs. 3 zweiter Satz nur mehr

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu erlassen und geändert werden.

(3) Anlässlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes nach Abs. 1 zweiter Satz ist der gesamte Flächenwidmungsplan entsprechend dem § 29 Abs. 2 und der Verordnung nach § 29 Abs. 3 neu zu fassen. Bis dahin dürfen Änderungen der bestehenden Flächenwidmungspläne entsprechend dem § 8 Abs. 4 zweiter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 und der Planzeichenverordnung, LGBl. Nr. 40/1984, erfolgen.

(4) Bis zum Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes darf der Flächenwidmungsplan nur geändert werden, wenn ein wichtiger im öffentlichen Interesse gelegener Grund vorliegt und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz nicht widerspricht. Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 lit. c, d oder e vorliegen.

(5) Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 erster Satz nicht nach oder wurde dem von ihr vorgelegten örtlichen Raumordnungskonzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so dürfen keine weiteren Grundflächen als Bauland oder als Sonderflächen gewidmet werden.

#### § 109

#### Bestehende Widmungen

(1) Auf die in Flächenwidmungsplänen nach § 10 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 festgelegten Widmungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe der Abs. 3 bis 7 anzuwenden.

(2) Auf die nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 erfolgten Widmungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Bei Grundflächen im Bauland, die nach § 11 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 als Aufschließungsgebiet gekennzeichnet sind, entfällt die Kennzeichnung als Aufschließungsgebiet.

(4) Wohngebiet nach § 12 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gilt als Wohngebiet nach § 38 Abs. 1. Mischgebiet nach § 14 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gilt als allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2. Fremdenverkehrsgebiet nach § 14 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gilt als Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4.

(5) Sonderflächen nach § 16 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gelten als Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 lit. a. Ab-

weichend vom § 53 Abs. 5 entsteht das Recht des Grundeigentümers, die Einlösung der betreffenden Grundflächen durch die Gemeinde zu verlangen, nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der seinerzeitigen Widmung als Sonderfläche. Wenn diese Frist am 1. Jänner 1994 bereits abgelaufen war, ist das Einlöserecht des Grundeigentümers mit diesem Zeitpunkt entstanden. Sonderflächen nach § 16 Abs. 1 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gelten als Sonderflächen nach § 43 Abs. 1 lit. a. Abweichend vom § 43 Abs. 4 entsteht die Verpflichtung der Gemeinde, die Widmung der betreffenden Grundflächen als Sonderflächen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzung aufzuheben, am 1. Jänner 1997.

(6) Hauptverkehrsflächen nach § 17 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gelten, soweit die entsprechenden Straßen noch nicht bestehen,

a) wenn die Straße keine höhere als die im § 54 Abs. 1 angeführte Verkehrsbedeutung aufweist, als Festlegungen über den Straßenverlauf nach § 54 Abs. 1;

b) wenn die Straße eine höhere als die im § 54 Abs. 1 angeführte Verkehrsbedeutung aufweist, als vorbehaltene Flächen nach § 54 Abs. 2.

Im übrigen hat die Gemeinde für die betreffenden Grundflächen spätestens anlässlich der Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 108 Abs. 1 zweiter Satz eine mit dem umgebenden Widmungsbestand vereinbare Widmung festzulegen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Im Falle der lit. b entsteht abweichend vom § 54 Abs. 2 vierter Satz das Recht des Grundeigentümers, von der Gemeinde die Aufhebung des Vorbehaltes zu verlangen, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der seinerzeitigen Widmung als Hauptverkehrsfläche. Wenn diese Frist am 1. Jänner 1994 bereits abgelaufen war, ist das Einlöserecht des Grundeigentümers mit diesem Zeitpunkt entstanden.

(7) Hauptverkehrsflächen nach § 17 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gelten, soweit sie mit bestehenden Straßen übereinstimmen, als Verkehrsflächen nach § 54 Abs. 3. Soweit diese Übereinstimmung nicht gegeben ist, hat die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die betreffenden Grundflächen eine mit dem umgebenden Widmungsbestand vereinbare Widmung festzulegen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

## § 110

**Bestehende Sonderflächen  
für Apartmenthäuser, Feriendörfer  
und Wochenendsiedlungen**

(1) Jene Grundflächen, die von

a) der Verordnung über die Zulässigkeit der Festlegung von Sonderflächen für Apartmenthäuser, Feriendörfer und Wochenendsiedlungen in den Gemeinden des Planungsraumes Lienz und Umgebung, LGBl. Nr. 44/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/1984 und

b) der Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung von Sonderflächen für Wochenendsiedlungen in den Gemeinden der Kleinregion Stubaital, LGBl. Nr. 50/1985,

umfaßt und am 31. Dezember 1993 als Sonderflächen für Wochenendsiedlungen gewidmet waren, gelten bis zum Inkrafttreten einer anderen Widmung als Freiland nach § 41 Abs. 1. Soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist, darf jedoch auf diesen Grundflächen bis zum Inkrafttreten einer anderen Widmung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1998, die Baubewilligung für den Neubau von Wochenendhäusern im Sinne des § 16a Abs. 1 lit. d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 erteilt werden. Der Bürgermeister hat solche Wochenendhäuser nach dem Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung in das Verzeichnis nach § 16 Abs. 5 aufzunehmen.

(2) Jene Grundflächen, die von

a) der Verordnung über die Zulässigkeit der Festlegung von Sonderflächen für Apartmenthäuser in den Gemeinden des Planungsraumes Matri und Umgebung, LGBl. Nr. 45/1982, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 31/1987 und

b) der Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung einer Sonderfläche für ein Feriendorf und Apartmenthäuser in der Gemeinde Heinfels, Bote für Tirol Nr. 842/1990, umfaßt und am 31. Dezember 1993 als Sonderflächen für Apartmenthäuser gewidmet waren, gelten bis zum Inkrafttreten einer anderen Widmung als Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe nach § 48.

(3) Jene Grundfläche, die von der Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung einer Sonderfläche für Apartmenthäuser in der Gemeinde Axams, LGBl. Nr. 29/1987, umfaßt und am 31. Dezember 1993 als Sonderfläche für Apartmenthäuser gewidmet war, gilt bis zum Inkrafttreten einer anderen Widmung als Wohngebiet nach § 38 Abs. 1.

(4) Jene Grundfläche, die von der Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung einer

Sonderfläche für Apartmenthäuser in der Gemeinde Silz, LGBl. Nr. 30/1987, umfaßt und am 31. Dezember 1993 als Sonderfläche für Apartmenthäuser gewidmet war, gilt bis zum Inkrafttreten einer anderen Widmung als Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4.

(5) Jene Grundflächen, die vom § 5 Abs. 8 der Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Planungsräume Vorderes Zillertal und Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 36/1987 umfaßt und am 31. Dezember 1993 als Sonderflächen gewidmet waren, gelten bis zum Inkrafttreten einer anderen Widmung,

a) soweit es sich um Sonderflächen für Wochenendsiedlungen handelt, als Freiland nach § 41 Abs. 1; dabei gilt Abs. 1 zweiter und dritter Satz sinngemäß;

b) soweit es sich um Sonderflächen für Feriendörfer handelt, als Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4.

(6) Die Gemeinde hat für jene Grundflächen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Sonderflächen für Apartmenthäuser nach § 16a Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 gewidmet sind, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt eine Widmung nach diesem Gesetz festzulegen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf einer solchen Grundfläche bereits ein Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen oder liegt eine rechtskräftige Baubewilligung dafür vor, so ist jedenfalls eine dem Baubestand bzw. der Baubewilligung entsprechende Widmung festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der Widmung darf die Baubewilligung für den Neu- und Zubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen und für die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht erteilt werden. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

## § 111

**Bestehende Einkaufszentren**

(1) Die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 2 und 3 sowie 49 Abs. 1 sind auf den Zu- oder Umbau, die Änderung oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen, denen am 20. Dezember 1990 die Eigenschaft als Einkaufszentrum nicht zuge-

kommen ist, und auf die Errichtung oder die Änderung damit im Zusammenhang stehender sonstiger baulicher Anlagen nicht anzuwenden, wenn

a) durch ein solches Bauvorhaben das Ausmaß der Kundenfläche um höchstens 10 v. H. der zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung zulässig gewesenen Kundenfläche, jedenfalls um nicht mehr als 500 m<sup>2</sup>, erhöht wird und

b) das Warenangebot gegenüber diesem Zeitpunkt nicht derart geändert wird, daß es einem anderen als jenem Betriebstyp entspricht, dem es unter der Voraussetzung des Vorliegens eines Einkaufszentrums schon bisher entsprochen hätte.

(2) Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 findet auf Bauvorhaben, durch die im Zusammenhang mit Bauvorhaben nach Abs. 1 die auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung erforderlichen Abstellmöglichkeiten geschaffen werden, keine Anwendung.

(3) Sonderflächen für Einkaufszentren, die auf Grund von Entwicklungsprogrammen nach § 16b Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 in der Fassung vor der 6. Raumordnungsgesetz-Novelle gewidmet worden sind und die am 31. Dezember 1993 bestanden haben, gelten als Sonderflächen für Einkaufszentren nach § 49 Abs. 1. Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung für diese Sonderflächen die Festlegungen nach § 49 Abs. 2 zu treffen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Die Festlegungen haben den auf den betreffenden Sonderflächen auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung bestehenden Einkaufszentren zu entsprechen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung mit den Festlegungen nach § 49 Abs. 2 darf die Baubewilligung für die Verwendung eines bisher anderweitig verwendeten Gebäudes als Einkaufszentrum sowie für die Änderung des Betriebstyps und für die Vergrößerung der Kundenfläche oder der Gesamtnutzfläche eines bestehenden Einkaufszentrums nicht erteilt werden. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(4) Die auf Grund von standortbezogenen Entwicklungsprogrammen nach § 16b Abs. 8 und 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 als Sonderflächen für Einkaufszentren gewidmeten Grundflächen gelten als Sonderflächen nach § 49 Abs. 1.

## § 112

### Verordnete Flächenwidmungspläne

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehende, von der Landesregierung nach § 31 Abs. 1 zweiter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 verordnete Flächenwidmungspläne bleiben bis zur Erlassung eines Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde aufrecht. Sie können nur durch die Landesregierung geändert werden. Im Zuge von Änderungen können Grundflächen auch als Sonderflächen nach § 43 Abs. 1 lit. a und als Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 gewidmet werden. Im übrigen gilt § 108 Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß. § 69 findet auf die Änderung solcher Flächenwidmungspläne keine Anwendung.

(2) Die in einem von der Landesregierung verordneten Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten Grundflächen sind als Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, als Gewerbe- und Industriegebiet nach § 39 Abs. 1 oder als allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 anzusehen, je nach dem, ob das Gebiet, in dem die betreffenden Grundflächen gelegen sind, die typischen Merkmale eines Wohngebietes, Gewerbe- und Industriegebietes oder allgemeinen Mischgebietes aufweist. Die in einem solchen Flächenwidmungsplan als Sonderflächen im Freiland gewidmeten Grundflächen sind je nach dem festgelegten Verwendungszweck als Sonderflächen nach § 43 Abs. 1 lit. a oder als Vorbehaltsflächen nach § 53 Abs. 1 lit. a anzusehen.

## § 113

### Verbauungspläne (Wirtschaftspläne)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehende Verbauungspläne (Wirtschaftspläne) bleiben aufrecht, soweit sie den Flächenwidmungsplänen nach diesem Gesetz vergleichbare Festlegungen enthalten. Im übrigen gilt § 108 Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß. § 69 findet auf die Änderung solcher Pläne Anwendung.

## § 114

### Bebauungspläne

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bebauungspläne nach § 18 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 dürfen nicht mehr geändert werden. Sie treten mit der Erlassung des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes für die betreffenden Grundflächen außer Kraft. Bis da-

hin ist auf die Festlegungen solcher Bebauungspläne, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, im Bauverfahren Bedacht zu nehmen.

(2) Der allgemeine Bebauungsplan und die ergänzenden Bebauungspläne dürfen bereits vor dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des neuen oder geänderten Flächenwidmungsplanes nach § 108 Abs. 1 erlassen werden. Dem allgemeinen Bebauungsplan ist in diesem Falle die nach § 67 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung jedoch auch dann zu versagen, wenn

a) das örtliche Raumordnungskonzept bereits erlassen ist und die Widmung der betreffenden Grundflächen zu dessen Festlegungen im Widerspruch steht oder

b) die Widmung der betreffenden Grundflächen einer geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sonst zuwiderläuft.

(3) Abs. 1 gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehende Verbauungspläne (Wirtschaftspläne), soweit sie den allgemeinen und den ergänzenden Bebauungsplänen nach diesem Gesetz vergleichbare Festlegungen enthalten, sinngemäß.

## § 115

### Bauverfahren

(1) Auf Grundstücken, die nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 als Bauland oder als Sonderflächen gewidmet worden sind, und auf Grundstücken, für die Verbauungspläne (Wirtschaftspläne) bestehen, darf abweichend vom § 55 Abs. 4 eine Baubewilligung auch erteilt werden, wenn der allgemeine und der ergänzende Bebauungsplan für das betreffende Grundstück noch nicht bestehen. Soweit diese Bebauungspläne jedoch bestehen, darf die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden mit Ausnahme von Nebengebäuden zu bestehenden Gebäuden nur erteilt werden, wenn die darin festgelegte verkehrsmäßige Erschließung rechtlich sichergestellt ist.

(2) Die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden mit Ausnahme von Nebengebäuden zu bestehenden Gebäuden darf auf Grundstücken nach Abs. 1 erster Satz bis zur Erlassung des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes nur erteilt werden, wenn

a) die Bebauung des betreffenden Grundstückes einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft;

b) unbeschadet des Abs. 1 zweiter Satz die Bebauung des betreffenden Grundstückes einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung und Erschließung des betreffenden Gebietes mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer geordneten Gesamterschließung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht und

c) der Neubau eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung des betreffenden Grundstückes gewährleistet.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 ist in erstinstanzlichen Bescheiden, mit denen die Baubewilligung für den Neubau von Gebäuden mit Ausnahme von Nebengebäuden zu bestehenden Gebäuden erteilt wird, und in Berufungsbescheiden, mit denen entgegen dem erstinstanzlichen Bescheid eine solche Baubewilligung erteilt wird, jedenfalls zu begründen.

(4) Ab dem 1. Jänner 2000 bedürfen Bescheide nach Abs. 3 überdies der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung. Sie dürfen erst nach Vorliegen der Genehmigung erlassen werden. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Die Gemeinde hat den beabsichtigten Bescheid über die Erteilung der Baubewilligung unter Anschluß der Planunterlagen, eines Auszuges aus dem Flächenwidmungsplan und eines Katasterplanes über das betreffende Gebiet der Landesregierung vorzulegen. Im Katasterplan sind die bereits bebauten Grundstücke kenntlich zu machen. Erfolgt die Vorlage nicht vollständig, so hat die Landesregierung die Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

(5) Dem beabsichtigten Bescheid über die Erteilung der Baubewilligung ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung nach Abs. 2 oder eine ausreichende Begründung im Sinne des Abs. 3 erster Satz nicht vorliegt.

(6) Die Entscheidung der Landesregierung über die Erteilung oder die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen. Der Bescheid, mit dem die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird, ist der Gemeinde unter Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen zuzustellen. Wird einem Bescheid nicht innerhalb von vier Wo-

chen nach dessen Vorlage nach Abs. 4 die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so gilt mit dem Ablauf dieser Frist die Genehmigung als erteilt. In diesem Fall hat die Landesregierung der Gemeinde und dem Bauwerber das Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu bestätigen. Der Gemeinde sind überdies die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen zu übersenden.

(7) Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt auch dem Bauwerber zu.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind auf Bauverfahren, die am 1. Jänner 1994 bereits anhängig waren, nicht anzuwenden.

#### § 116

### **Änderung von Grundstücken**

(1) § 55 Abs. 5 findet auf Grundstücke, die nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 als Bauland oder als Sonderflächen gewidmet worden sind, und auf Grundstücke, für die Verbauungspläne (Wirtschaftspläne) bestehen, keine Anwendung.

(2) Die Bewilligung für die Teilung, die Vereinigung und jede sonstige Änderung der Grenzen von Grundstücken nach § 14 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung darf bei Grundstücken nach Abs. 1 bis zur Erlassung des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes nur erteilt werden, wenn dadurch die Interessen nach § 115 Abs. 2 lit. a und b nicht beeinträchtigt werden. Soweit diese Bebauungspläne noch nicht bestehen, findet § 14 Abs. 1 lit. a der Tiroler Bauordnung keine Anwendung.

#### § 117

### **Umlegungsverfahren**

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängige Umlegungsverfahren und Grenzänderungsverfahren nach den Bestimmungen des III. Teiles des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 sind nach diesen

Bestimmungen weiterzuführen. Die §§ 82 und 83 finden jedoch auch auf solche Umlegungsverfahren Anwendung.

(2) Umlegungsverfahren nach diesem Gesetz dürfen bereits vor dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des neuen oder geänderten Flächenwidmungsplanes nach § 108 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 114 Abs. 2 lit. a und b darf jedoch ein Umlegungsverfahren nicht eingeleitet werden.

#### § 118

### **Bodenbeschaffungsfonds, Umlegungsoberbehörde**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Organe des Bodenbeschaffungsfonds (Kuratorium und Geschäftsführer) bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Umlegungs-oberbehörde bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

#### § 119

### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Aufgaben der Gemeinde nach diesem Gesetz – mit Ausnahme jener nach § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und 5, § 16, § 26 Abs. 5, § 73 Abs. 6, § 75 Abs. 2, § 76 Abs. 4, § 81 Abs. 3, § 84 Abs. 5, § 85 Abs. 2, 3 und 4, § 87 Abs. 3, § 90 Abs. 1 lit. b und § 110 Abs. 1 dritter Satz – sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 120

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 81/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 außer Kraft.

(2) § 115 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Anlage zu den §§ 10 und 49**

## 1. Ausmaß der Kundenfläche:

Wohnbevölkerung nach der letzten Volkszählung	Betriebstyp			
	I	II, III	IV, V	VI
bis zu 5.000 Einwohner	500	500	1.000	2.000
von 5.001 bis 10.000 Einwohner	500	800	1.500	3.000
über 10.000 Einwohner ausgenommen die Stadt Innsbruck	800	1.000	1.500	3.000
Stadt Innsbruck	1.000	1.500	2.000	3.000

## 2. Betriebstypen:

- I Einkaufszentren, in denen ausschließlich Lebensmittel oder überwiegend Lebensmittel und im geringeren Ausmaß auch andere Waren zur täglichen Versorgung der Bevölkerung größtenteils in Packungs- oder Gebindegrößen angeboten werden, die vom Kunden ohne Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden können
- II Einkaufszentren, in denen größtenteils Waren mit Ausnahme von Lebensmitteln angeboten werden, die nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach den Packungs- oder Gebindegrößen vom Kunden ohne Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden können
- III Einkaufszentren, in denen größtenteils Waren einschließlich Lebensmittel angeboten werden, die nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach den Packungs- oder Gebindegrößen vom Kunden ohne Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden können
- IV Einkaufszentren, in denen Waren eines artverwandten Fachsortimentes angeboten werden, die in einem mehr als geringfügigen Ausmaß nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach den Packungs- oder Gebindegrößen vom Kunden nur unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden können
- V Einkaufszentren, in denen Waren eines gemischten Sortimentes artverschiedener Waren angeboten werden, die in einem mehr als geringfügigen Ausmaß nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach den Packungs- oder Gebindegrößen vom Kunden nur unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden können
- VI Einkaufszentren, in denen außer Möbeln und ergänzend dazu Raumausstattungsartikeln oder Kraftfahrzeugen und ergänzend dazu Kraftfahrzeugzubehör höchstens im geringfügigen Ausmaß andere Waren angeboten werden.

Das Anbieten von Dienstleistungen ist bei der Zuordnung von Einkaufszentren zu einem bestimmten Betriebstyp nicht zu berücksichtigen.



**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 25. Februar 1997

6. Stück

11. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Februar 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1996/1997)

## 11. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Februar 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1996/1997)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 4/1997 wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

An den Samstagen bis einschließlich 5. April 1997 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

- a) im Bezirk Innsbruck-Stadt: Stadtteil Igls;
- b) im Bezirk Imst: Arzl im Pitztal, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Silz/Ortsteil Kühtai, Sölden, Umhausen, Wenns;
- c) im Bezirk Innsbruck-Land: Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins;
- d) im Bezirk Kitzbühel: Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein: Alpbach, Bad Häring, Ellmau, Kramsach, Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck: Fiss, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus;

g) im Bezirk Lienz: Kals am Großglockner, Matrei in Osttirol, Obertilliach, St. Jakob in Deferegggen, Sillian;

h) im Bezirk Reutte: Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Zell am Ziller.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit dem Ablauf des 5. April 1997 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 12. März 1997

7. Stück

12. Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 1997 über die Festsetzung der Überwachungsgebühren für besondere Überwachungsdienste von Gemeindewachkörpern und Bezirksverwaltungsbehörden (Tiroler Überwachungsgebührenverordnung 1997)
13. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. März 1997, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird
14. Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der Straßenpolizei von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein
15. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten des Kraftfahrwesens von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein

## 12. Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 1997 über die Festsetzung der Überwachungsgebühren für besondere Überwachungsdienste von Gemeindewachkörpern und Bezirksverwaltungsbehörden (Tiroler Überwachungsgebührenverordnung 1997)

Auf Grund des § 5a Abs. 3 Z. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für besondere Überwachungsdienste durch Organe

- a) von Gemeindewachkörpern und
- b) des rechtskundigen Dienstes bei Bezirksverwaltungsbehörden,

wenn die betreffenden Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Die Überwachungsgebühr für besondere Überwachungsdienste durch Organe im Sinne des § 1 wird für jedes an der Überwachung beteiligte Organ je angefangene halbe Stunde mit S 200,-, für Überwachungen an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mit S 300,- festgesetzt.

(2) Die Überwachungsgebühr für besondere Überwachungsdienste im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im

Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und die nicht unmittelbar Erwerbsinteressen dienen, wird für jedes an der Überwachung beteiligte Organ je angefangene halbe Stunde mit S 75,- festgesetzt.

### § 3

#### Einsatz von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen

Die Überwachungsgebühr nach § 2 erhöht sich im Falle, daß für einen besonderen Überwachungsdienst

- a) der Einsatz von Dienstfahrzeugen erforderlich war, um S 150,- für jedes Fahrzeug je angefangene halbe Stunde;
- b) der Einsatz eines Luftfahrzeuges erforderlich war, für jede angefangene Flugminute um S 300,-.

### § 4

#### Dauer der Überwachung

Der Berechnung der Überwachungsgebühr nach den §§ 2 und 3 ist nur die Dauer der Überwachung selbst, nicht jedoch der Zeitaufwand für den Hinweg zum und den Rückweg vom Ort des überwachten Vorhabens zugrunde zu legen.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landes- und Gemeinde-Überwachungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 48/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 23/1985, außer Kraft.

(3) Auf besondere Überwachungsdienste vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Landes- und Gemeinde-Überwachungsgebührenverordnung weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **13. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. März 1997, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird**

Auf Grund der §§ 14, 15 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 379/1996, und der §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919 betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, StGBI. Nr. 241, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1977 wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBl. Nr. 114/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 8 wird in der lit. a die Zahl

„500“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 8 wird in der lit. c die Zahl „500“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

### **Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1997 in Kraft.

(2) Auf Entgelte, die vor dem 1. März 1997 fällig werden, ist § 8 der Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBl. Nr. 114/1994, in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **14. Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der Straßenpolizei von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein**

Auf Grund des § 94c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird nach Anhören der Bezirkshauptmannschaft Kufstein verordnet:

### **§ 1**

(1) Die im § 94b Abs. 1 lit. a bis d und f StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten sind von der Stadtgemeinde Kufstein hinsichtlich aller

Straßen in ihrem Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Autobahn, im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen, sofern die Akte der Vollziehung nur für das Gebiet der Stadtgemeinde Kufstein wirksam werden. Die Handhabung der Verkehrspolizei obliegt dem Gemeindegewächkörper, wobei die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, unberührt bleibt.

(2) Die Übertragung nach Abs. 1 gilt nicht für  
a) Angelegenheiten des Verwaltungsstraf-  
verfahrens mit Ausnahme der Vollziehung des  
§ 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und

b) die Erlassung von Verordnungen, mit  
denen auf Bundes- und Landesstraßen Ge-

schwindigkeitsbeschränkungen und Fahrver-  
bote verfügt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des  
Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **15. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten des Kraftfahrwesens von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein**

Auf Grund des § 123 Abs. 3 des Kraftfahr-  
gesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert  
durch das Gesetz BGBl. Nr. 457/1995, wird  
verordnet:

§ 1

Der Stadtgemeinde Kufstein wird die Mit-  
wirkung an der Vollziehung des Kraftfahrge-  
setzes 1967 durch den Gemeindegewachkörper  
im Umfang des § 123 Abs. 2 lit. a und c KFG  
1967 hinsichtlich aller Straßen in ihrem Ge-

meindegebiet, mit Ausnahme der Autobahn,  
übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des  
Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 17. März 1997

8. Stück

16. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. März 1997 über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben (Tiroler Mindestausstattungsverordnung)

## 16. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. März 1997 über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben (Tiroler Mindestausstattungsverordnung)

Auf Grund des § 153 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 10/1997, wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf Gastgewerbebetriebe, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe gemäß § 124 Z. 9 der Gewerbeordnung 1994 geführt werden, sowie sinngemäß auf die im § 143 der Gewerbeordnung 1994 angeführten Tätigkeiten und die Gewerbeausübung außerhalb der Betriebsräume und allfälliger sonstiger Betriebsflächen im Sinne des § 148 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 mit Standort in Tirol anzuwenden.

#### § 2

#### Allgemeine Bestimmungen für Betriebe mit Verabreichungs- oder Ausschanktätigkeiten

(1) Werden mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen oder Getränken bestimmte Steh- oder Sitzplätze) bereitgestellt, muß eine für die Benützung durch die Gäste vorgesehene Toilettenanlage vorhanden sein, welche aus Sitzzellen getrennt für Männer und Frauen sowie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus einer Pissoiranlage zu bestehen hat. Die Zahl der Sitzzellen und der Stände in der Pissoiranlage bestimmt sich nach der Anzahl der Verabreichungsplätze wie folgt:

Verabreichungsplätze	Zahl der Sitzzellen für Frauen	Zahl der Sitzzellen für Männer	Zahl der Pissoirstände
bis 25	1	1	1
bis 80	1	1	1
bis 170	2	1	2
bis 350	3	2	3
über 350	4	3	4

(2) Der Berechnung der Anzahl der Verabreichungsplätze im Sinne des Abs. 1 ist eine Breite von 100 cm der jeweils pro Gast für das Abstellen der zum Genuß an Ort und Stelle bestimmten Speisen oder Getränke vorgesehenen Fläche (Abstellfläche) zugrunde zu legen. Läßt sich die Anzahl der Verabreichungsplätze durch Zahl oder Anordnung von Sitzgelegenheiten oder durch eine auf andere Art bewirkte deutlich erkennbare Abgrenzung der einzelnen Abstellflächen bestimmen und wird dabei die Breite von 100 cm unterschritten, so ist die auf diese Art ermittelte Anzahl der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Verabreichungsplätze in Gastgärten im Sinne des § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 sind nur insoweit auf die im Abs. 1 angeführten Verabreichungsplätze anzurechnen, als ihre Anzahl die in den sonstigen Betriebsräumen und Betriebsflächen bereitgestellten Verabreichungsplätze übersteigt.

(4) Erfolgt in einem Gastgewerbebetrieb, in dem Gäste beherbergt werden, eine Verabreichung oder ein Ausschank ausschließlich an die dort beherbergten Gäste, so muß abweichend von Abs. 1 die dem Verabreichungs- oder Ausschankbereich gewidmete Toilettenanlage nur aus je einer Sitzzelle getrennt für Männer und Frauen bestehen.

#### § 3

In der Toilettenanlage oder beim Zugang zu dieser müssen getrennt nach Geschlechtern je ein Handwaschbecken mit Fließwasser und eine hygienisch einwandfreie Vorkehrung für Handreinigungsmittel (Seifenspender), ein Spiegel, eine hygienisch ausreichende Möglichkeit zum Trocknen der Hände (Einmalhandtücher, Warmlufttrockner, etc.) sowie ein Abfallbehälter vorhanden sein.

## § 4

**Allgemeine Bestimmungen  
für Beherbergungsbetriebe**

(1) Ein Einbettzimmer muß mindestens 9 m<sup>2</sup> und ein Zweibettzimmer mindestens 15 m<sup>2</sup> Bodenfläche aufweisen. Nebenräume, wie Bad, WC, Diele, Balkon, werden auf diese Flächen nicht angerechnet. Für Zimmer mit mehr als zwei Betten ist zu der für Zweibettzimmer bestimmten Mindestbodenfläche für jedes weitere Bett eine zusätzliche Bodenfläche von 5 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

(2) Sind der Schrank oder die Kofferablage in einem Nebenraum des Zimmers (z. B. Diele) untergebracht, so verringert sich die gemäß Abs. 1 festgelegte Mindestgröße der Zimmer um die vom Schrank oder der Kofferablage eingenommene Bodenfläche, jedoch bei Einbettzimmern um höchstens 2 m<sup>2</sup> und bei Zweibettzimmern um höchstens 3 m<sup>2</sup> sowie für jedes weitere Bett um höchstens 1,5 m<sup>2</sup>.

(3) Das Aufstellen zusätzlicher Kinderbetten mit einer Liegefläche von höchstens 140 cm Länge und 70 cm Breite wird durch die im Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen nicht berührt.

## § 5

**Sonderbestimmungen für Gastgewerbebetriebe bestimmter Betriebsarten und für den Betrieb von Schutzhütten**

(1) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Buffets, die sich in einem Kino, Theater oder einer Tanzschule befinden, sowie Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Eis-salons (Eisdiele) bedürfen auch dann keiner

Toilettenanlage gemäß § 2, wenn mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

(2) Für den Betrieb von Schutzhütten im Sinne des § 143 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994 sind die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit anzuwenden, als im Bereich der Schutzhütte eine nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlage zur Verfügung stehen muß.

## 2. Abschnitt

## § 6

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) § 4 gilt nur für nach dem 30. Juni 1982 neu errichtete Gastgewerbebetriebe bzw. Gästezimmer. Für Gastgewerbebetriebe, die vor dem 1. Juli 1982 errichtet wurden, gelten weiterhin jene Mindestbodenflächen, die in dem der Berechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes in dem betreffenden Standort zugrundeliegenden Bescheid festgelegt wurden.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig betriebene Gastgewerbebetriebe, deren Toilettenanlage eine geringere als die im § 2 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Sitzzellen und Pissoirständen aufweist oder die nicht über eine nach Geschlechtern getrennte Ausstattung gemäß § 3 verfügt, dürfen abweichend von § 2 und § 3 bis zu einer Änderung des Gastgewerbebetriebes mit der bisherigen Toilettenanlage weiterbetrieben werden.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 8. April 1997

9. Stück

17. Verordnung der Landesregierung vom 18. März 1997, mit der die Berufsschulsprengelverordnung geändert wird
18. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. April 1997 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß einzelne Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 in der Fassung der 1. Raumordnungsgesetz-Novelle verfassungswidrig waren
19. Kundmachung der Landesregierung vom 2. April 1997 betreffend die teilweise Aufhebung von Flächenwidmungsplänen durch den Verfassungsgerichtshof

## 17. • Verordnung der Landesregierung vom 18. März 1997, mit der die Berufsschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 24 und 25 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, wird nach Anhören des Landesschulrates, des Berufsschul-Gemeindeverbandes, der Stadt Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zur Berufsschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 19/1988, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 93/1993 und 22/1996 wird wie folgt geändert:

1. Der Sprengel der Kaufmännischen Berufsschule Imst im politischen Bezirk Imst hat zu lauten:

„Kaufmännische Berufsschule Imst:

a) für den Lehrberuf Einzelhandelskaufmann das Gebiet des politischen Bezirkes Imst (ohne das Gebiet des Mieminger Plateaus);

b) für die Lehrberufe Bürokaufmann und Industriekaufmann das Gebiet der politischen Bezirke Imst (ohne das Gebiet des Mieminger Plateaus) und Landeck“.

2. Der Sprengel der Landesberufsschule Thurnfeld, Hall in Tirol, im politischen Bezirk Innsbruck-Land hat zu lauten:

„Landesberufsschule Thurnfeld, Hall in Tirol: das Gebiet des Landes“.

3. Der Sprengel der Kaufmännischen Berufsschule II im politischen Bezirk Innsbruck-

Stadt hat zu lauten:

„Kaufmännische Berufsschule II:

a) für die Lehrberufe Bürokaufmann und Industriekaufmann das Gebiet der politischen Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land sowie das Gebiet des Mieminger Plateaus des politischen Bezirkes Imst;

b) für den Lehrberuf Großhandelskaufmann das Gebiet des Landes“.

4. Der Sprengel der Landesberufsschule für Metallgewerbe im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt hat zu lauten:

„Landesberufsschule für Metallgewerbe:

a) für die Lehrberufe Mechaniker, Feinmechaniker, Fahrzeugfertiger, Landmaschinenmechaniker und Universalschweißer das Gebiet des Landes;

b) für den Lehrberuf Schmied, die Schlosserberufe und den Lehrberuf Werkzeugmacher das Gebiet des Landes mit Ausnahme des Gebietes des politischen Bezirkes Lienz“.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schüler, die im Schuljahr 1997/98 die dritte Schulstufe der Lehrberufe Großhandelskaufmann und Industriekaufmann besuchen.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **18. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. April 1997 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, daß einzelne Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 in der Fassung der 1. Raumordnungsgesetz-Novelle verfassungswidrig waren**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. März 1997, G 114/96 u. a., festgestellt, daß die §§ 15, 16 und 16a des Tiro-

ler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, in der Fassung des Art. I Z. 4 und 5 der 1. Raumordnungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 4/1996, verfassungswidrig waren.

(2) Die verfassungswidrigen Bestimmungen sind auch in dem beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol zu Zl. 14/183-1/1996 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **19. Kundmachung der Landesregierung vom 2. April 1997 betreffend die teilweise Aufhebung von Flächenwidmungsplänen durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat

a) mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 22/95, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Aldrans vom 26. September 1977, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 1. Juni 1978, Zl. Ve-546-19/223, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 2. bis 20. September 1977, insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als darin die Gp. 163/17

(ident mit den neugebildeten Gpn. 163/17 und 163/18) GB 81101 Aldrans als Freiland ausgewiesen wird, und

b) mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 93/96, die Verordnung der Gemeinde Jenbach vom 14. November 1994 und 27. Februar 1995, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27. April 1995, Zl. Ve1-546-917/34-2, soweit damit die Gp. 29 KG Jenbach von unbeschränktem Gewerbegebiet in Gewerbegebiet und Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, umgewidmet wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 17. April 1997

10. Stück

20. Kundmachung der Landesregierung vom 15. April 1997 betreffend die Aufhebung einzelner Festlegungen in Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, der örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Telfes im Stubaital und der Planzeichenverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

## **20. Kundmachung der Landesregierung vom 15. April 1997 betreffend die Aufhebung einzelner Festlegungen in Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen, der örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Telfes im Stubaital und der Planzeichenverordnung durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat als gesetzwidrig aufgehoben:

a) mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 113/96, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 180 der Stadtgemeinde Lienz vom 26. April 1990 und 7. Juli 1992, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 21. Jänner 1993, Zl. Ve1-546-67/474-2, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 5. Februar 1993 bis 22. Februar 1993, soweit darin die Grundparzelle 387/2 KG Patriasdorf als Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist,

b) mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 119, 131, 132/96,

1. die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 35 des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubaital vom 13. Juli 1992, Zl. VIId 3253/57, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12. November 1992, Zl. Ve1-546-129/127-1, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 1. Dezember 1992 bis 17. Dezember 1992, soweit darin die Grundparzelle 1030 KG Telfes als Wohngebiet ausgewiesen ist,

2. die Verordnung der Landesregierung, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung), LGBl. Nr. 40/1984,

3. die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubaital vom 10. April

1995, mit der gemäß § 63 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, örtliche Bauvorschriften erlassen wurden,

c) mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 121, 124/96,

1. den Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Innsbruck vom 16. Mai 1977 und 28. Juli 1977, Zl. 80 Cg, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 6. September 1977, Zl. Ve-546-51/1975, kundgemacht durch öffentliche Auflegung vom 27. September 1977 bis 18. Oktober 1977, soweit darin das Eckgrundstück Erzherzog-Eugen-Straße - Beethovenstraße als Wohngebiet ausgewiesen ist,

2. den Bebauungsplan Nr. 78 der Landeshauptstadt Innsbruck vom 26. Juli 1951, Zl. VI-4441/51, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. September 1952, Zl. Ve-325/2 und 1189/2, soweit darin Festlegungen für den Bereich der Erzherzog-Eugen-Straße 23 getroffen werden,

d) mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 122, 154/96,

1. den Flächenwidmungsplan des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 21. Juli 1988, Zl. VI-11769/1987, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22. September 1988, Zl. Ve-546-51/285, kundgemacht durch Verlautbarung im Boten für Tirol Nr. 932/1988 und Anschlag an der Amtstafel vom 17. Oktober 1988 bis 8. November 1988, soweit das „Anwesen Mariahilfstraße 22a, b, c, auf der neu zu bildenden Gp. 195 KG Innsbruck“ als Kerngebiet ausgewiesen ist,

2. den Bebauungsplan Nr. 15/ab des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

vom 13. Oktober 1994 und 31. Jänner 1995, Zl. VI-12319/94, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 6. April 1995, Zl. Ve1-546-101/63-2, kundgemacht durch Verlautbarung im Boten für Tirol Nr. 574/1995 und Anschlag an der Amtstafel vom 2. Mai 1995 bis 23. Mai 1995, soweit darin Festlegungen für den Bereich Mariahilfstraße 22 getroffen werden, und

e) mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 125/96, die Verordnung des Gemeinderates

der Gemeinde Kössen vom 29. Mai 1981, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 30. September 1981, Zl. Ve-546-9/393, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 6. Oktober 1981 bis 22. Oktober 1981, soweit darin das Gebiet, das in der planlichen Darstellung durch die B 172, durch die TIWAG-Leitung und durch die Gewässerschutzgrenze im Bereich Kranzach begrenzt wird, als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen ist.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 30. April 1997

11. Stück

21. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Februar 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000
22. Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1997, mit der die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

## 21. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Februar 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Kärnten, vertreten

durch den Landeshauptmann, das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann, im folgenden Vertragsparteien genannt – kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt/Artikel</b>	<b>Gegenstand</b>
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1	Gegenstand der Vereinbarung
Artikel 2	Zu finanzierende Träger von Krankenanstalten
Artikel 3	Finanzierung von Strukturreformen
2. Abschnitt	Planung
Artikel 4	Österreichischer Gesundheitsplan
Artikel 5	Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan
3. Abschnitt	Einrichtung und Dotation der Landesfonds
Artikel 6	Einrichtung der Landesfonds
Artikel 7	Mittel der Landesfonds
Artikel 8	Beiträge des Bundes und der Länder
Artikel 9	Beiträge der Träger der Sozialversicherung
Artikel 10	Berechnung von Landesquoten
4. Abschnitt	Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
Artikel 11	Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und zu den Ländern (Landesfonds)
Artikel 12	Schiedskommission
5. Abschnitt	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Artikel 13	Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung
Artikel 14	Krankenanstaltenspezifische Berechnung der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen-Punkte
6. Abschnitt	Weitere Finanzierungsmaßnahmen
Artikel 15	Mittel für die Finanzierung von Strukturreformen
Artikel 16	Förderung des Transplantationswesens
Artikel 17	Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit
7. Abschnitt	Dokumentation
Artikel 18	Sicherstellung der bestehenden Dokumentation
Artikel 19	Erfassung weiterer Daten
Artikel 20	Erhebungen und Einschaurechte
8. Abschnitt	Organisatorische Maßnahmen
Artikel 21	Strukturkommission
Artikel 22	Landeskommissionen
9. Abschnitt	Konsultations- und Sanktionsmechanismus
Artikel 23	Konsultationsmechanismus
Artikel 24	Sanktionsmechanismus
10. Abschnitt	Sonstige Bestimmungen
Artikel 25	Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung
Artikel 26	Schutzklausel für Städte und Gemeinden
Artikel 27	In- und ausländische Gastpatienten, Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen
Artikel 28	Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1983, A 1/81 – 13 (Zams)
11. Abschnitt	Schlußbestimmungen
Artikel 29	Inkrafttreten
Artikel 30	Durchführung der Vereinbarung
Artikel 31	Geltungsdauer, Kündigung
Artikel 32	Mitteilungen
Artikel 33	Urschrift

## 1. ABSCHNITT

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung

1. den Trägern der Krankenanstalten gemäß Art. 2 (im folgenden kurz: Träger von Krankenanstalten) auf Rechnung von Landesfonds im Namen der Träger der Sozialversicherung auf der Grundlage des verbindlichen, einvernehmlich festgelegten Österreichischen Krankenanstaltenplanes und Großgeräteplanes sowie der Landeskrankenanstaltenpläne leistungsorientiert Zahlungen für die Behandlung von Pati-

enten, für die eine Leistungspflicht der Sozialversicherung besteht, zu gewähren,

2. allenfalls Mittel für Strukturreformen zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Krankenanstalten zu leisten,

3. das Transplantationswesen zu fördern,

4. zur Wahrnehmung der in Art. 21 und Art. 22 genannten Aufgaben die Strukturkommission und die Landeskommissionen einzurichten und

5. die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Ländern (Landesfonds) und den Trägern der Krankenanstalten gemäß Art. 2 sowie die Beziehungen der Länder (Landesfonds) zu den Trägern der Krankenanstalten gemäß Art. 2 festzulegen.

(2) Die Kostenersätze für den klinischen

Mehraufwand gemäß § 55 des Krankenanstaltengesetzes bilden keinen Gegenstand dieser Vereinbarung.

## Artikel 2 Zu finanzierende Träger von Krankenanstalten

Auf der Grundlage des einvernehmlich festgelegten Modells der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung sind den Trägern folgender Krankenanstalten, soweit diese Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 ein Recht auf Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hatten, Zahlungen zu gewähren:

1. öffentliche Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie und
2. private Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 des Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, die gemäß § 16 des Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind.

## Artikel 3 Finanzierung von Strukturreformen

(1) Die Länder (Landesfonds) können Mittel bis zur in Art. 15 festgelegten Höhe für die Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen, das sind alle Maßnahmen, die zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Krankenanstalten führen, verwenden.

(2) Die Länder (Landesfonds) haben der Strukturkommission jedenfalls bis 30. April eines jeden Jahres die Höhe der für strukturverbessernde Maßnahmen zu verwendenden Mittel gemäß Abs. 1 sowie die Ziel- und Planvorstellungen für den Einsatz dieser zweckgebundenen Mittel in Verbindung mit den vom Land für die Erreichung der gleichen Ziele allenfalls bereitgestellten Mittel projektbezogen bekanntzugeben.

(3) Bei der Verwendung dieser Mittel werden die Länder (Landesfonds) insbesondere folgende Zielvorgaben einzuhalten haben:

1. Den Abbau von Kapazitäten in Bereichen der Akutversorgung von Krankenanstalten;
2. die Schaffung und den Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere Pflegebetten, Hauskrankenpflege und mobile Dienste sowie sozialmedizinische und psychosoziale Betreuungseinrichtungen;
3. den Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere Sozial- und Gesundheits-sprengel.

(4) Die Strukturkommission hat Grundsätze

für die Verwendung und die Abrechnung sowie Richtlinien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel zu erlassen.

(5) Die Mittel für Strukturreformen sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung von den Ländern nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden. Nach Ablauf dieser Vereinbarung nicht ausgeschöpfte Mittel sind weiterhin zweckgebunden nach Maßgabe des Abs. 3 zu verwenden.

## 2. ABSCHNITT Planung

### Artikel 4 Österreichischer Gesundheitsplan

(1) Ein österreichweiter Gesundheitsplan bestehend aus einem Österreichischen Krankenanstaltenplan einschließlich eines Großgeräteplanes, einem Spitalsambulanzplan, einem Niederlassungsplan für Kassenvertragsärzte, einem Pflegebereichsplan und einem Rehabilitationsplan ist zu erstellen.

(2) Diese Pläne sind mit Ausnahme des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes sobald wie möglich festzulegen.

(3) Der Österreichische Krankenanstaltenplan einschließlich des Großgeräteplanes ist nach Maßgabe des Art. 5 bis zum 1. Jänner 1997 einvernehmlich festzulegen.

(4) Der Bund leistet seine Beträge gemäß Art. 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 in der Höhe von insgesamt 3.000 Millionen Schilling jährlich unter der Bedingung an die Landesfonds, daß ein mit allen Ländern einvernehmlich festgelegter österreichweiter Krankenanstaltenplan einschließlich eines Großgeräteplanes zum 1. Jänner 1997 vorliegt.

(5) Die im Österreichischen Krankenanstalten- und im Großgeräteplan in den einzelnen Ländern vorgesehenen Behandlungskapazitäten stellen Höchstzahlen dar.

### Artikel 5 Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan

(1) Ein verbindlicher österreichweiter Krankenanstaltenplan einschließlich eines Großgeräteplanes (Anlage) ist zwischen dem Bund und den Ländern einvernehmlich mit 1. Jänner 1997 festzulegen.

(2) Die Landeskrankenanstaltenpläne sind so festzulegen, daß die vom Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan vorge-

gebenen Grenzen unter Bedachtnahme auf sonstige Vorgaben des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes nicht überschritten werden.

(3) Im Rahmen der Erteilung der Bewilligung für die Errichtung einer Krankenanstalt im Sinne des § 3 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes oder für eine wesentliche Veränderung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 des Krankenanstaltengesetzes hat die Feststellung des Bedarfes gemäß § 3 Abs. 2 lit. a des Krankenanstaltengesetzes, sofern es sich um eine Krankenanstalt gemäß Art. 2 handelt, im Einklang mit dem Bundes- und dem Landeskrankenanstaltenplan zu erfolgen.

(4) Im Einklang mit dem Bundes- und dem Landeskrankenanstaltenplan sind erteilte krankenanstaltenrechtliche Bewilligungen unter größtmöglicher Schonung wohlerworbener Rechte zu ändern oder allenfalls zurückzunehmen. Das Krankenanstaltengesetz und die Landesausführungsgesetze haben dies zu ermöglichen.

(5) Eine allfällige Bereitstellung von Investitionszuschüssen durch die Landesfonds hat im Einklang mit dem Bundes- und dem Landeskrankenanstaltenplan zu erfolgen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, den Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan ständig weiterzuentwickeln, ihn erforderlichenfalls einvernehmlich alle zwei Jahre zu revidieren und die notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen jeweils unverzüglich in Kraft zu setzen.

### 3. ABSCHNITT Einrichtung und Dotation der Landesfonds

#### Artikel 6 Einrichtung der Landesfonds

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben auf Grund dieser Vereinbarung hat jedes Land einen Landesfonds einzurichten. Dabei steht es den Ländern frei, entweder Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit (unselbständige Verwaltungsfonds) einzurichten.

(2) Bei der Einrichtung von Landesfonds ist jedenfalls eine deutliche Abgrenzung der Mittel der Landesfonds von anderen Mitteln des jeweiligen Landes sicherzustellen, wobei in Anlehnung an die bisherigen KRAZAF-Verrechnungsvorschriften bundesweit gleichartige Verrechnungsvorschriften Anwendung finden

und eine periodengerechte Abgrenzung der Mittel der Landesfonds erfolgt.

#### Artikel 7 Mittel der Landesfonds

Mittel der Landesfonds sind:

1. Beiträge des Bundes und der Länder;
2. – nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung – Beiträge der Gemeinden;
3. Beiträge des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für Rechnung der ihm angeschlossenen Träger der Sozialversicherung;
4. allfällige sonstige Mittel nach Maßgabe von landesrechtlichen Vorschriften, wobei außer den bereits vor dem 1. Jänner 1997 auf Grund gesetzlicher Vorschriften zulässigen unmittelbaren Patienten- und Versichertenleistungen, wie Kostenanteile in der Krankenversicherung der Bauern, Kostenbeiträge für Angehörige und Kostenbeiträge nach dem Krankenanstaltengesetz, weitere Selbstbehalte unzulässig sind.

#### Artikel 8 Beiträge des Bundes und der Länder

(1) Beiträge des Bundes:

1. Der Bund leistet an die Länder (Landesfonds) insgesamt jährlich einen Beitrag in der Höhe von 1,416% des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 7 Abs. 2 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 genannten Betrages,
2. der Bund leistet jährlich 330 Millionen Schilling an die Länder (Landesfonds) insgesamt,
3. der Bund leistet jährlich 1.250 Millionen Schilling unter der Bedingung des Art. 4 Abs. 4 an die Länder (Landesfonds) insgesamt,
4. nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 und 6 leistet der Bund jährlich 1.750 Millionen Schilling abzüglich der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens und für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit und allfälliger gemäß Art. 27 Abs. 3 aufzuwendender Mittel unter der Bedingung des Art. 4 Abs. 4 an die Länder (Landesfonds) insgesamt.

(2) Beiträge der Länder:

Die Länder leisten an die Länder (Landesfonds) jährlich insgesamt einen Beitrag in der Höhe von 0,949% des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 7 Abs. 2 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 genannten Betrages.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Beiträge des Bundes gemäß Abs. 1 Z. 1 und der Länder gemäß Abs. 2 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997 für das jeweilige Budgetjahr in monatlichen Vorschüssen zu erbringen sind, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben jeweils zu Lasten des Bundes und der Länder vom Bund an die Länder (Landesfonds) zu überweisen.

(4) Die Beiträge des Bundes gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am Ende eines jeden Kalenderviertels an die Länder (Landesfonds) zu überweisen.

(5) Die Beiträge des Bundes gemäß Abs. 1 Z. 4 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Jänner des Folgejahres an die Länder (Landesfonds) zu überweisen, sofern die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 2 und 6 erfüllt sind.

(6) Die an die Länder (Landesfonds) zu leistenden Beiträge gemäß Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 sind als Vorschußleistungen anzusehen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung haben im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1997 oder der an die Stelle dieser Bestimmung tretenden Norm in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Dabei entstehende Übergüsse oder Guthaben der Länder (Landesfonds) sind auszugleichen.

#### Artikel 9 Beiträge der Träger der Sozialversicherung

(1) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger leistet für Rechnung der in ihm zusammengefaßten Sozialversicherungsträger an die Länder (Landesfonds) für das Jahr 1997 einen vorläufigen Pauschalbetrag in der Höhe von 37.000 Millionen Schilling. Diesem Betrag liegen zwei Teilbeträge zugrunde:

1. Die Zahlungen der Träger der Sozialversicherung für Pflegegebührenersätze, für die Jahresausgleichszahlung und für Ambulanzgebühren in der Höhe von 23.782.528.926,- Schilling (Teilbetrag 1) und

2. die Beiträge, welche die Träger der Sozialversicherung auf der Grundlage der Vereinbarung BGBl. Nr. 863/1992 an den Kranken-

anstalten-Zusammenarbeitsfonds zu leisten hatten (Teilbetrag 2).

(2) Die endgültige Abrechnung des vorläufigen Pauschalbetrages gemäß Abs. 1 ist bis 31. Oktober 1998 folgendermaßen durchzuführen:

1. Für die endgültige Abrechnung des Teilbetrages 1 ist der Beitrag gemäß Abs. 1 Z. 1 mit den endgültigen Hundertsätzen gemäß § 28 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 (im folgenden kurz: KAG) für 1995, 1996 und 1997 zu multiplizieren.

2. Der Teilbetrag 2 wird nach den Grundsätzen der für das Jahr 1994 gemäß der Vereinbarung BGBl. Nr. 863/1992 geltenden Regelungen (Art. 18 und 19 dieser Vereinbarung) auf Basis der Daten des Jahres 1997 abgerechnet.

(3) Die vorläufige Zahlung der Träger der Sozialversicherung für 1998 ist bis 31. Dezember 1997 wie folgt zu berechnen:

1. Der vorläufige Teilbetrag 1 ergibt sich aus der Multiplikation des Betrages gemäß Abs. 1 Z. 1 mit den endgültigen Hundertsätzen gemäß § 28 KAG für 1995 und 1996 und dem vorläufigen Hundertsatz gemäß § 28 KAG für 1997.

2. Der Teilbetrag 2 wird auf Grund der vorläufigen Werte für 1997 errechnet.

3. Die Summe aus dem Teilbetrag 1 und dem Teilbetrag 2 wird mit dem vorläufigen Hundertsatz für 1998 multipliziert, der auf Grund der für das Jahr 1998 geschätzten prozentuellen Steigerung der Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber den voraussichtlichen Beitragseinnahmen 1997 entspricht.

(4) Die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten im Jahre 1996 ist bei der Berechnung der Hundertsätze gemäß § 28 KAG für die Jahre 1996 und 1997 sowie bei der Berechnung der Steigerungssätze für die Jahre 1998 bis 2000 nicht zu berücksichtigen.

(5) Die vorläufigen Zahlungen der Träger der Sozialversicherung für die Jahre 1999 und 2000 ergeben sich aus dem Jahresbetrag der Zahlung gemäß endgültiger Abrechnung für das jeweils zweitvorangegangene Jahr, multipliziert mit den vorläufigen Hundertsätzen der Folgejahre. Diese sind die geschätzten prozentuellen Steigerungen der Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr.

(6) Die endgültigen Abrechnungen für die Jahre 1998, 1999 und 2000 sind bis zum 31. Oktober des jeweils folgenden Kalenderjahres in der Form vorzunehmen, daß der jeweilige endgültige Jahresbetrag des Vorjahres um jenen

Prozentsatz zu erhöhen ist, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr prozentuell gestiegen sind.

(7) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger leistet an die Länder (Landesfonds)

1. 70% des Betrages gemäß Abs. 1 bis 6 in zwölf gleich hohen Monatsraten. Die 1. Rate ist am 7. April 1997, alle weiteren Raten über die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung sind jeweils zum 20. eines Monats fällig;

2. 30% des Betrages gemäß Abs. 1 bis 6 in vier gleich hohen Quartalsbeträgen, wobei die erste Rate am 20. April 1997 fällig ist, die folgenden Raten jeweils am 20. Juli, am 20. Oktober und am 20. Jänner des Folgejahres.

(8) Zusätzlich zu den jährlichen Pauschalbeträgen gemäß Abs. 1 bis 6 leisten die Sozialversicherungsträger in den Jahren 1997 bis einschließlich 2000 einen Betrag in der Höhe des variablen Finanzvolumens an die Länder (Landesfonds), das sich auf Grund der am 31. Dezember 1996 bestehenden Rechtslage bezüglich der in den Sozialversicherungsgesetzen vorgesehenen Kostenbeiträge (Kostenanteile) im stationären Bereich ergeben hätte. Kostenbeiträge (Kostenanteile) für (bei) Anstaltspflege auf Grund von Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen werden von den Trägern der Krankenanstalten im Namen der Träger der Sozialversicherung für die Länder (Landesfonds) eingehoben. Diese Kostenbeiträge (Kostenanteile) werden gemäß Abs. 5 valorisiert.

#### Artikel 10

##### Berechnung von Landesquoten

(1) Die Beiträge des Bundes gemäß Art. 8 Abs. 1 Z. 1 und 2 und die Beiträge der Länder gemäß Art. 8 Abs. 2 sind im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Landesquoten aufzuteilen und an die Länder (Landesfonds) zu überweisen:

Burgenland .....	2,572%
Kärnten .....	6,897%
Niederösterreich .....	14,451%
Oberösterreich .....	13,692%
Salzburg .....	6,429%
Steiermark .....	12,884%
Tirol .....	7,982%
Vorarlberg .....	3,717%
Wien .....	31,376%
	100,000%

(2) Die Beiträge des Bundes gemäß Art. 8 Abs. 1 Z. 3 sind im Ausmaß der nachfolgend

angeführten Prozentsätze jeweils in Landesquoten aufzuteilen und an die Länder (Landesfonds) zu überweisen:

Burgenland .....	2,559%
Kärnten .....	6,867%
Niederösterreich .....	14,406%
Oberösterreich .....	13,677%
Salzburg .....	6,443%
Steiermark .....	12,869%
Tirol .....	8,006%
Vorarlberg .....	3,708%
Wien .....	31,465%
	100,000%

(3) Die Beiträge des Bundes gemäß Art. 8 Abs. 1 Z. 4 sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aufzuteilen:

1. Zunächst sind von den 1.750 Millionen Schilling jährlich folgende Vorweganteile abzuziehen:

- 50 Millionen Schilling für das Bundesland (den Landesfonds) Oberösterreich;
- 60 Millionen Schilling für das Bundesland (den Landesfonds) Steiermark;
- 50 Millionen Schilling für das Bundesland (den Landesfonds) Tirol.

2. Sodann sind von den verbleibenden 1.590 Millionen Schilling die Mittel zur Förderung des Transplantationswesens im Ausmaß von 30 Millionen Schilling jährlich und die Mittel für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit im Ausmaß von 30 Millionen Schilling jährlich abzuziehen und vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz einzubehalten und gemäß Art. 16 und 17 zu verwenden. Von dem sodann verbleibenden Betrag sind weiters allfällige für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendende Mittel jährlich abzuziehen und gemäß Art. 27 Abs. 3 zu verwenden.

3. Sofern ein Mehrbedarf an Transplantationsmitteln von über 30 Millionen Schilling besteht, sind hierfür bis höchstens 40 Millionen Schilling einzubehalten.

4. Die nach dem Abzug gemäß Z. 2 und 3 verbleibenden Mittel sind entsprechend der Volkszahl gemäß ordentlicher Volkszählung 1991, wobei die entsprechenden Prozentsätze auf drei Kommastellen kaufmännisch gerundet zu errechnen sind, den Ländern (Landesfonds) nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 und 6 zu überweisen.

5. Im Ausmaß der Landesquoten gemäß Z. 4 sind allenfalls in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpfte Mittel zur Förderung des Transplantationswesens und für die Finanzierung von

allgemeinen Planungskonzepten und Grundlagenarbeit den einzelnen Ländern (Landesfonds) zuzuteilen.

(4) Die bundesgesetzliche Regelung gemäß Art. 7 Z. 2 wird vorsehen, daß die Beiträge der Gemeinden länderweise entsprechend den in Abs. 1 genannten Anteilen verteilt werden.

(5) Die Mittel der Sozialversicherung für die Jahre 1997 bis einschließlich 2000

1. gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 6 sind unter Anwendung des folgenden Gesamtschlüssels zu verteilen:

Burgenland .....	2,426210014%
Kärnten .....	7,425630646%
Niederösterreich .....	14,377317701%
Oberösterreich .....	17,448140331%
Salzburg .....	6,441599507%
Steiermark .....	14,549590044%
Tirol .....	7,696467182%
Vorarlberg .....	4,114811946%
Wien .....	25,520232629%
	<u>100,000000000%</u>

2. gemäß Art. 9 Abs. 8 verbleiben dem Landesfonds.

(6) Anfallende Vermögenserträge für die Mittel gemäß Art. 8 Abs. 1 Z. 4 sind entsprechend den gemäß Abs. 3 Z. 4 errechneten Prozentsätzen an die Länder (Landesfonds) zu überweisen.

#### 4. ABSCHNITT

### Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

#### Artikel 11

### Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und zu den Ländern (Landesfonds)

(1) Mit den Zahlungen der Träger der Sozialversicherung gemäß Art. 9 an die Länder (Landesfonds) sind alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich einschließlich der durch den medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der Träger der Sozialversicherung zur Gänze abgegolten.

(2) Unter den Leistungen der Sozialversicherung sind

1. im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nur die auf Grund des § 189 Abs. 3 ASVG (bzw. der analogen Regelungen in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen) – mit Ausnahme der Ambulanzleistungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt – sowie

2. im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung nur die auf Grund der §§ 302 Abs. 3 und 307d ASVG (bzw. der analogen Regelungen in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen)

bisher erbrachten Leistungen zu verstehen, wobei das Volumen der Leistungen, die von den Ländern (Landesfonds) abgegolten werden, 1998 im Vergleich zum entsprechenden Leistungsvolumen des Jahres 1994 zu überprüfen und der Betrag der Träger der Sozialversicherung für diese Leistungen gegebenenfalls entsprechend dieser Überprüfung nachjustieren ist.

(3) Ausgenommen sind Leistungen im Rahmen der Mutter-Kindpaß-Untersuchungen und im Einvernehmen zwischen der Sozialversicherung und betroffenen Ländern ausgenommene Leistungen. Zwischen Hauptverband, Sozialversicherungsträger und Landesfonds ist eine Liste der Verträge zu erstellen, deren Leistungsgegenstand nicht Inhalt dieser Vereinbarung ist. Weiters sind die im § 27 Abs. 2 Bundeskrankenanstaltengesetz ausgenommenen Leistungen nicht mit dem Pauschalbeitrag abgegolten.

(4) Die Verpflichtung der Sozialversicherung zur ausreichenden Bereitstellung von Vertragspartnern bleibt aufrecht. Die in den Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Sachleistungspflichten und Verfahrenszuständigkeiten gegenüber den Versicherten der Sozialversicherungsträger bleiben aufrecht. Die Erfüllung der Sachleistungsverpflichtung durch die vertragsgegenständlichen Krankenanstalten wird inklusive des jeweiligen medizinischen Standards, der eine ausreichende Behandlung der Versicherten sicherstellt, von den Ländern (Landesfonds) im Namen der Träger der Sozialversicherung übernommen.

(5) Nach Ablauf dieser Vereinbarung werden die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Trägern der sozialen Krankenversicherung und den Rechtsträgern der Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 maßgeblichen Verträge im vollen Umfang wieder rechtswirksam. Über eine angemessene Tarifierung ist Einvernehmen herzustellen.

(6) Die Länder (Landesfonds) übernehmen die finanziellen Leistungsverpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Rechtsträgern der Krankenanstalten, soweit dem Grunde nach Ansprüche von Vertragseinrichtungen gemäß Art. 2 bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

(7) Der Bund verpflichtet sich gegenüber den Ländern, gesetzlich zu regeln, daß mit den Zah-

lungen der Länder (Landesfonds) an die Krankenanstalten sämtliche Ansprüche der Krankenanstalten gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und gegenüber den Landesfonds abgegolten sind.

(8) Die Krankenanstalten haben den Trägern der Sozialversicherung alle erforderlichen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich sind, insbesondere die Aufnahme und Entlassung von Patienten samt Diagnosen. Die Daten der Leistungserbringung an den Patienten sind von den Trägern der Krankenanstalten im Wege der Landesfonds auf der Basis des LKF/LDF-Systems den Sozialversicherungsträgern zu übermitteln.

(9) Die Sozialversicherung ist laufend über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte von den Landesfonds zu informieren.

(10) Der Hauptverband erteilt aus den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs. 4 Z. 3 ASVG) auf automationsunterstütztem Weg (im Online- oder Stapelverfahren) Auskünfte an Krankenanstaltenträger hinsichtlich der möglicherweise leistungszuständigen Versicherungsträger. Zwischen Hauptverband und Ländern sind unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, Aufnahmeanzeigen mit unrichtigen Versicherungszuständigkeiten innerhalb der Sozialversicherung abzuklären und weiterzuleiten. Die Verpflichtung der grundsätzlichen Feststellung der Versicherungszugehörigkeit bei der Aufnahme durch die Krankenanstalt bleibt davon unbenommen.

(11) Der gesamte Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und Sozialversicherungsträgern ist spätestens ab 1. Jänner 1998 elektronisch vorzunehmen. Die Datensatzaufbauten und Codeverzeichnisse sind bundesweit einheitlich zu gestalten.

(12) Die Einschau- und Untersuchungsrechte gemäß § 148 Z. 4 ASVG und § 149 Abs. 2 ASVG in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung bleiben unverändert aufrecht.

#### Artikel 12 Schiedskommission

(1) In den Ländern werden bei den Ämtern der Landesregierungen Schiedskommissionen errichtet, die zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig sind:

1. Entscheidung über den Abschluß von Verträgen zwischen Trägern öffentlicher Krankenanstalten außerhalb der Landesfonds, die zum Zeitpunkt 31. Dezember 1996 bestehen, und

dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;

2. Entscheidungen über Streitigkeiten aus zwischen den Trägern der in Art. 2 genannten Krankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung) abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Trägern der Sozialversicherung oder gegenüber den Landesfonds;

3. Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ländern (Landesfonds) über die wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus der vorliegenden Vereinbarung;

4. Entscheidung über Ansprüche, die sich auf den Sanktionsmechanismus (Art. 24) gründen.

(2) Den Schiedskommissionen gehören folgende auf vier Jahre bestellte Mitglieder an:

1. ein vom Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtes bestellter Richter aus dem Aktivstand der zum Sprengel des jeweiligen Oberlandesgerichtes gehörenden Gerichte, der den Vorsitz übernimmt;

2. ein vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger entsendetes Mitglied und ein Mitglied aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes des jeweiligen Landes;

3. zwei Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied entweder das jeweilige Land oder der betroffene Träger der Krankenanstalt und ein Mitglied der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet;

4. für jedes gemäß Z. 1 bis 3 bestellte Mitglied der Schiedskommission kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Für die Bestellung gelten die Z. 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Landesgesetzlichen Regelungen, die die Errichtung von Schiedskommissionen im Rahmen der Bestimmungen der Abs. 1 bis 2 vorsehen, darf die Zustimmung des Bundes nicht verweigert werden.

#### 5. ABSCHNITT Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

#### Artikel 13 Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung

(1) Österreichweit ist mit 1. Jänner 1997 für die Krankenanstalten gemäß Art. 2 ein lei-

stungsorientiertes Finanzierungssystem einzuführen. Sofern den von den Krankenanstalten zu verrechnenden gesetzlichen Entgelten die leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen zugrunde liegen, wird der Bund den Ländern einen für Österreich einheitlichen Katalog der Leistungspositionen zur Verfügung stellen.

(2) Die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Aufgaben sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Landesfonds wahrzunehmen, wobei die Bepunktung je leistungsorientierter Diagnosenfallgruppe im Kernbereich von der Strukturkommission bundesweit einheitlich festzusetzen und in regelmäßigen Abständen anzupassen ist.

(3) Als Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen der Träger der Krankenanstalten durch die Landesfonds ab 1. Jänner 1997 wird der Bund bis spätestens 30. September 1996 den Ländern (Landesfonds) eine Basisversion des LKF-Bepunktungsprogrammes (LKF-Scoringprogrammes) samt Programmbeschreibung zur Verfügung stellen, welches eine EDV-unterstützte Auswertung der von den Trägern der Krankenanstalten gelieferten Abrechnungsdaten ermöglicht. Dieses Programm wird als eigene Funktion auch die Durchführung sämtlicher Plausibilitätsprüfvorschriften enthalten. Weiters wird der Quellcode für die Plausibilitäts- und Bepunktungsfunktion in einer standardisierten, auf verschiedene Systemumgebungen portablen Form bis spätestens 31. Jänner 1997 bereitgestellt. Seine Implementierung sowie die Gewährleistung einer der Basisversion des LKF-Bepunktungsprogrammes gleichwertigen Funktionalität ist Aufgabe der jeweiligen Landesstellen. Die Finanzierung der Entwicklung, Weiterentwicklung und Wartung dieser Programmversionen erfolgt aus den vorgesehenen Mitteln zur Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit.

(4) Änderungen im LKF-Kernbereich treten jeweils nur mit 1. Jänner eines jeden Jahres in Kraft. Als Grundlage für die Entscheidung über Modelländerungen werden bis spätestens 31. Mai die geplanten Modifikationen festgelegt und bis spätestens 1. September vor dem Abrechnungsjahr Simulationsrechnungen erstellt. Bis 15. September hat die definitive Modellfestlegung in der Strukturkommission einvernehmlich zu erfolgen und es sind die erforderlichen Modellbeschreibungen und LKF-Bepunktungsprogramme bis spätestens 30. September mit Wirksamkeit 1. Jänner des Folgejahres den Ländern (Landesfonds) bereitzustellen.

(5) Im LKF-Kernbereich sind grundsätzlich

keine Kriterien des Steuerungsbereiches einzubeziehen. Eine befristete Ausnahme stellt die Bepunktung des Intensivbereichs im Jahr 1997 dar.

(6) Die leistungsorientierte Mittelzuteilung aus den Landesfonds an die Träger der Krankenanstalten kann auf die landesspezifischen Erfordernisse insofern Bedacht nehmen, als die Bepunktung je leistungsorientierter Diagnosenfallgruppe im Steuerungsbereich nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien je Land unterschiedlich sein kann.

(7) In der Gestaltung des Steuerungsbereiches sind nur folgende Qualitätskriterien möglich:

1. Krankenanstalten-Typ
2. Personalfaktor
3. Apparative Ausstattung
4. Bausubstanz
5. Auslastung
6. Hotelkomponente

(8) Die Abgeltung von Ambulanzleistungen und Nebenkosten ist im Rahmen der Landesfonds zu regeln.

(9) Die Landesfonds können Mittel zur Anpassung an die neue Finanzierungsform als Ausgleichszahlungen vorsehen.

(10) Das Ziel ist ein österreichweit einheitliches leistungsorientiertes Vergütungssystem unter Berücksichtigung des Krankenanstalten-Typs (unterschiedliche Versorgungsleistung).

#### Artikel 14

##### **Krankenanstaltenspezifische Berechnung der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen-Punkte**

(1) Die krankenanstaltenspezifische Berechnung der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen-Punkte für den Kernbereich der leistungsorientierten Finanzierung ist zentral vorzunehmen, um erstens eine einheitliche Auswertung und zweitens eine einheitliche Dokumentation sicherzustellen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat den Ländern die entsprechenden Daten für die Verrechnung zu liefern.

(3) Die Krankenanstalten, die Zahlungen aus dem Landesfonds erhalten, haben laufend Diagnosen- und Leistungsberichte an die Landesfonds zu übermitteln.

(4) Die Landesfonds haben dreimal jährlich Diagnosen- und Leistungsberichte der über den Landesfonds abgerechneten Krankenanstalten an das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz spätestens zu folgenden Terminen zu übermitteln:

31. Mai: Bericht über das 1. Quartal des laufenden Jahres;

30. September: Bericht über das 1. Halbjahr des laufenden Jahres;

31. März: Jahresbericht über das vorangegangene Kalenderjahr.

(5) Die bisher direkt von den Krankenanstalten an das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelten jährlichen Diagnosen- und Leistungsberichte entfallen.

## 6. ABSCHNITT

### Weitere Finanzierungsmaßnahmen

#### Artikel 15

#### Mittel für die Finanzierung von Strukturreformen

Bis zum Höchstausmaß von 5% der den Landesfonds (gemäß Art. 7 Z. 1 bis Z. 3) zur Verfügung stehenden Mittel können die Länder (Landesfonds) jährlich für die Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen einsetzen.

#### Artikel 16

#### Förderung des Transplantationswesens

(1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ist eine Clearingstelle mit dem Ziel, eine überregionale Mittelverteilung an die Leistungserbringer für die Organgewinnung einschließlich der Vorbereitung und Transporte sowie für die HLA-A, B Typisierung der zu registrierenden potentiellen Knochenmarkspender zu gewährleisten, zu errichten.

(2) Diese Clearingstelle ist wie folgt zu dotieren:

1. Jährlich mit 30 Millionen Schilling, sofern ein Bedarf von über 30 Millionen Schilling besteht, mit bis zu höchstens 40 Millionen Schilling.

2. Die Aufbringung der Mittel gemäß Z. 1 erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Art. 10 Abs. 3 Z. 2.

3. Die Entscheidung über einen allfälligen Mehrbedarf an Mitteln zur Förderung des Transplantationswesens gemäß Art. 10 Abs. 3 Z. 3 obliegt der Strukturkommission.

(3) Die Mittel laut Abs. 2 sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verteilen:

1. Organgewinnung:

a) Für die Organgewinnung sind folgende Kostenersätze zu leisten:

S 17.000,- Entnahmekosten Niere

S 34.000,- Entnahmekosten Leber

S 34.000,- Entnahmekosten Herz

S 34.000,- Entnahmekosten Lunge

S 8.500,- Transportkosten Niere

S 26.500,- Transportkosten Leber

S 26.500,- Transportkosten Herz

S 26.500,- Transportkosten Lunge

b) Die Kostenersätze gemäß lit. a sind jeweils an die Leistungserbringer (Kostenträger), welche die nachstehend angeführten Einzelleistungen im Verlaufe einer Explantation erbringen, im nachfolgenden Ausmaß zu verteilen:

– Intensivbetreuung des Spenders und Laborbefundung ..... 37,1%

– Spezialdiagnostik (Ultraschall etc.) .. 12,9%

– Hirntoddiagnostik ..... 3,2%

– HLA-Bestimmung ..... 19,4%

– Organentnahme (operative Leistung) 12,9%

– Koordination und Organisation

Transplantationskoordinator ..... 6,5%

ÖBIG-Transplant ..... 8,0%

100,0%

2. Knochenmarkspende (HLA-A, B Typisierung):

a) An die für die Typisierung und Knochenmarkspenderbetreuung geeigneten Laboratorien ist folgender Kostenersatz zu leisten:

S 2.500,- HLA-A, B Typisierung.

b) Zusätzlich sind an die Organisation „Knochenmarkspende Österreich“ jährlich pro HLA-A, B Typisierung 250,- Schilling, jedoch insgesamt höchstens 500.000,- Schilling zu leisten.

3. Die Abrechnung der Beitragsleistungen hat jeweils bis 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Allenfalls nicht ausgeschöpfte Mittel sind entsprechend der Volkszahl gemäß ordentlicher Volkszählung 1991 an die einzelnen Länder (Landesfonds) zu überweisen.

#### Artikel 17

#### Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit

(1) Für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und für Grundlagenarbeit der Strukturkommission sind jährlich 30 Millionen Schilling gemäß Art. 10 Abs. 3 Z. 2 vom Bund einzubehalten.

(2) Sollten die Mittel gemäß Abs. 1 in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft werden, so sind sie gemäß Art. 10 Abs. 3 Z. 5 an die Länder (Landesfonds) zu überweisen.

(3) Über die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und Grundlagenarbeit entscheidet die Strukturkommission.

## 7. ABSCHNITT Dokumentation

### Artikel 18 Sicherstellung der bestehenden Dokumentation

Die derzeitige Diagnosen- und Leistungserfassung im stationären Bereich der Krankenanstalten sowie die Erfassung von Statistikdaten (Krankenanstalten-Statistik, Ausgaben und Einnahmen) und Kostendaten (Kostenstellenrechnung) durch die Träger von Krankenanstalten sind sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

### Artikel 19 Erfassung weiterer Daten

Zur Beobachtung, Analyse und Weiterentwicklung des Gesundheitssystems und zur Weiterentwicklung der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche können weitere erforderliche Daten erfaßt und angefordert werden. Entsprechende Maßnahmen sind vorher in der Strukturkommission zu beraten.

### Artikel 20 Erhebungen und Einschaurechte

(1) Den Organen des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz und von diesen beauftragten nichtamtlichen Sachverständigen ist es gestattet, Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Krankenanstalten gemäß Art. 2 durchzuführen und in die die Betriebsführung der Krankenanstalten betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Bund ist verpflichtet, den Ländern (Landesfonds) über die Ergebnisse zu berichten und Vorschläge für Verbesserungen und Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erstatten.

(2) In der Strukturkommission und in den Landeskommissionen sind den Vertretern des Bundes, der Länder und der Sozialversicherung auf Verlangen Auskünfte über finanzierungsrelevante Angelegenheiten von den beteiligten Finanzierungspartnern zu erteilen.

(3) Der Bund verpflichtet sich, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die es den Ländern (Landesfonds) gestatten, Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Krankenanstalten gemäß Art. 2 durchzuführen und in die die Betriebsführung der Krankenanstalt betreffenden Unterlagen (z. B. Krankengeschichten) durch ei-

gene oder beauftragte Organe Einsicht zu nehmen.

## 8. ABSCHNITT Organisatorische Maßnahmen

### Artikel 21 Strukturkommission

(1) Der Bund hat eine Strukturkommission einzurichten.

(2) Der Strukturkommission gehören Vertreter des Bundes, der Landeskommissionen, der Sozialversicherung, der Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden und ein gemeinsamer Vertreter der Österreichischen Bischofskonferenz und des Evangelischen Oberkirchenrates an.

(3) In der Strukturkommission besteht eine Bundesmehrheit.

(4) Die Strukturkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Weiterentwicklung des Gesundheitssystems;

2. Weiterentwicklung der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche;

3. Festlegung des zu einem Leistungsangebotsplan weiterentwickelten Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes im Einvernehmen mit den Ländern;

4. Qualitätssicherung einschließlich der Überprüfung der der LKF-Bepunktung zugrundeliegenden Leistungen;

5. Erlassung von Grundsätzen für die Verwendung von Strukturmitteln gemäß Art. 3;

6. Festlegung des Ambulanz(leistungs)planes unter Berücksichtigung des niedergelassenen Bereiches im Einvernehmen mit den Ländern;

7. Klärung überregionaler Fragen bei der Umsetzung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes;

8. Handhabung des Sanktionsmechanismus.

(5) Es ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere vorzusehen hat, daß

1. die Einberufung der Mitglieder zu einer Sitzung unter Anschluß der Tagesordnung und der sie erläuternden Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung mittels Rückscheinbriefes (Rsb) zu erfolgen hat,

2. Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, von jedem Mitglied der Strukturkommission unter Anschluß geeigneter schriftlicher Unterlagen spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor

der Sitzung an die Strukturkommission gestellt werden können und

3. die von der Strukturkommission gefaßten Beschlüsse ohne unnötigen Aufschub den Ländern (Landesfonds) zu melden sind.

#### Artikel 22 Landeskommissionen

(1) Jedes Land hat eine Landeskommission einzurichten.

(2) Der Landeskommission gehören Vertreter des Landes, der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden, der Rechtsträger der in Art. 2 genannten Krankenanstalten, der Sozialversicherung und des Bundes an.

(3) In der Landeskommission besteht eine Ländermehrheit.

(4) Die Landeskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Handhabung des Sanktionsmechanismus auf Landesebene;

2. Schiedsstellung bei Auslegungsfragen des Landeskrankenanstaltenplanes (auf Leistungsebene);

3. Eindämmung der Nebenbeschäftigung von in Krankenanstalten beschäftigten Ärzten in Form einer Niederlassung in freier Praxis;

4. Abstimmungen von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;

5. Landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems nach Maßgabe des Art. 13 (insbesondere im Steuerungsbereich);

6. Budgetvorgabe an die Krankenanstalten-träger, sofern die landesgesetzliche Regelung dies vorsieht.

(5) Es ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere vorzusehen hat, daß

1. die Einberufung der Mitglieder zu einer Sitzung unter Anschluß der Tagesordnung und der sie erläuternden Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung mittels Rückscheinbriefes (Rsb) zu erfolgen hat,

2. Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, von jedem Mitglied der Landeskommission unter Anschluß geeigneter schriftlicher Unterlagen spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Landeskommission gestellt werden können und

3. die von der Landeskommission gefaßten Beschlüsse ohne unnötigen Aufschub der Strukturkommission zu melden sind.

#### 9. ABSCHNITT Konsultations- und Sanktionsmechanismus

##### Artikel 23 Konsultationsmechanismus

(1) Zwischen der Sozialversicherung und den Ländern ist ein Konsultationsmechanismus einzurichten, um finanzielle Folgen von Strukturveränderungen zu bewältigen und insbesondere Veränderungen der Leistungsangebote im stationären, halbstationären, tagesklinischen, ambulanten und niedergelassenen Bereich zu regeln.

(2) Ausgangsbasis für die Feststellung der Veränderung der Leistungsangebote ist für den stationären Bereich und für den niedergelassenen Bereich der 31. Dezember 1996.

##### Artikel 24 Sanktionsmechanismus

(1) Ein Sanktionsmechanismus für den Krankenanstaltenbereich wird bis zum 1. Jänner 1997 eingerichtet.

(2) Bei maßgeblichen Verstößen gegen die einvernehmlich festzulegenden Pläne (Krankenanstaltenplan einschließlich eines Großgeräteplanes) hat der Bund den entsprechenden Länderanteil aus den 1.750 Millionen Schilling zurückzuhalten, bis der Landesfonds (das Land) Maßnahmen zur Herstellung des plankonformen Zustandes gegenüber den Krankenanstalten eingeleitet hat.

(3) Die Sozialversicherung hat sich bei der Vergabe von Kassenverträgen an einen einvernehmlich festzulegenden Großgeräteplan zu halten. Die Vertragsparteien kommen überein, wirksame Sanktionen vorzusehen.

(4) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärzten wird das Land in einem zwischen der Sozialversicherung und dem Land einzurichtenden Konsultationsmechanismus mithelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Landesfonds zu leisten.

(5) Bei Einschränkungen des Leistungsangebotes ist einvernehmlich vorzugehen. Die bislang maßgebliche Vertragslage ist dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigen Leistungseinschränkungen im stationären, ambulanten, nie-

dergelassenen und im Pflegebereich hat jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat. Diese Regelung gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die im Jahre 1996 getroffen wurden, deren Auswirkungen aber erst in der Folge eintreten.

(6) Bei nicht ordnungsgemäßer Dokumentation und widmungswidriger Verwendung von Strukturmitteln sind Sanktionen gemäß Abs. 2 vorzusehen.

(7) Die Einweisungs- und Zuweisungspraxis der niedergelassenen Ärzte ist in der Strukturkommission und in den Landeskommissionen zu analysieren (ohne Sanktion).

## 10. ABSCHNITT Sonstige Bestimmungen

### Artikel 25 Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung

(1) Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kompetenz dafür zu sorgen, daß für die Jahre 1997, 1998, 1999 und 2000 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen betreffend die Krankenanstalten im Sinne des Art. 2 an den Bund oder die Träger der Sozialversicherung gestellt werden.

(2) Insoweit nicht schon aus dieser Vereinbarung durchsetzbare vermögensrechtliche Ansprüche erwachsen, wird der Bund im Rahmen seiner Kompetenz gesetzliche Grundlagen zur Sicherung der in dieser Vereinbarung festgelegten wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere auch in Bezug auf den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. die Träger der Sozialversicherung, schaffen.

(3) Die Vertragsparteien kommen für den Bereich der sozialversicherten Patienten überein, für die Abgeltung jenes Aufwandes, der den Krankenanstalten ab 1. Jänner 1997 durch die Systemänderung bei der Mehrwertsteuer durch den Übergang auf die unechte Befreiung entsteht, einvernehmlich eine Pauschalierungsregelung anzustreben. Bis zur Realisierung dieses Vorhabens gilt der Bund den Ländern jenen Aufwand ab, der den Krankenanstalten dadurch entsteht, daß sie bei der Mehrwertsteuer nicht mehr berechtigt sind, die ihnen angelastete Vorsteuer geltend zu machen.

(4) Der Bund stellt sicher, daß die Landesfonds von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit sind.

### Artikel 26 Schutzklausel für Städte und Gemeinden

Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß es durch die Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung gemäß Art. 13 zu keiner Verschiebung der Anteile an der Aufbringung der Mittel und der Betriebsabgangsdeckung zuungunsten der Städte und Gemeinden kommt.

### Artikel 27 In- und ausländische Gastpatienten, Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen

(1) Für inländische Gastpatienten wird für die Dauer dieser Vereinbarung keine über die Abgeltung der Landesfonds hinausgehende Entschädigung bezahlt.

(2) Für die Erbringung von Leistungen der Krankenanstalten für ausländische Gastpatienten aufgrund von zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit sind die Länder (Landesfonds) zuständig. Die Kosten sind von den Trägern der Krankenanstalten mit den Ländern (Landesfonds) wie für österreichische Versicherte und ihre Angehörigen abzurechnen. Die Erstattung der von den Ländern (Landesfonds) aufgewendeten Beträge sind entsprechend den in den zwischenstaatlichen Übereinkommen oder dem überstaatlichen Recht vorgesehenen Erstattungsverfahren gegenüber den zuständigen ausländischen Trägern im Wege der örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse geltend zu machen. In Fällen einer pauschalen Kostenerstattung oder eines Kostenerstattungsverzichts erstatten die Gebietskrankenkassen den Ländern (Landesfonds) die diesen als Trägern des Aufenthalts- oder Wohnortes erwachsenden Kosten mit Ende des Jahres der Geltendmachung, wobei eine generelle Kürzung des Pauschbetrages entsprechend zu berücksichtigen ist.

(3) Die Kosten einer Anstaltspflege im Ausland, die die Träger der Krankenversicherung auf Grund des innerstaatlichen Rechts oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit aufzuwenden haben, weil die betreffende Person

1. aus medizinischen Gründen aus einer inländischen in eine ausländische Krankenanstalt verlegt wurde oder

2. die ihrem Zustand angemessene Behandlung im Inland nicht oder nicht in einem Zeit-

raum erhalten konnte, der für diese Behandlung normalerweise erforderlich ist,

sind den Trägern der Krankenversicherung aus Mitteln des Bundes gemäß Art. 8 Abs. 1 Z. 4 in dem Ausmaß zu ersetzen, als diese Kosten den Betrag von 60 Millionen Schilling übersteigen. Art. 9 Abs. 5 und 6 sind bei der Valorisierung des Betrages für die Jahre 1998 bis 2000 anzuwenden.

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in der Strukturkommission quartalsweise aktuell über Art und Umfang der gemäß Abs. 3 für Anstaltspflege im Ausland erbrachten Leistungen zu berichten.

#### Artikel 28

##### **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1983, A 1/81-13 (Zams)**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß ihre gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1983, A 1/81-13 (Zams), aufrecht bleiben und diese bis 31. Dezember 2000 nicht zur Diskussion stehen.

#### 11. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

##### Artikel 29 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Ansprüche der Krankenanstaltenträger gegenüber dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl. Nr. 863/1992, in der für das Jahr 1996 geltenden Fassung, und der erlassenen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften bis einschließlich des Jahres 1996 bleiben durch diese Vereinbarung unberührt und sind vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bis zur Endabrechnung für das Jahr 1996 zu erfüllen.

(3) Unbeschadet der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung ab 1. Jänner 1997 sind die bis 31. Dezember 1996 angefallenen Pflögetage von den Trägern der Krankenanstalten direkt mit den Trä-

gern der Sozialversicherung nach den bis zu diesem Termin geltenden Vorschriften auch für jene Patienten abzurechnen, die vor dem 1. Jänner 1997 in stationäre Pflege aufgenommen und erst nach dem 31. Dezember 1996 entlassen werden.

#### Artikel 30

##### **Durchführung der Vereinbarung**

(1) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind mit 1. Jänner 1997 in Kraft zu setzen und alle bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen, mit 1. Jänner 1997 für die Laufzeit dieser Vereinbarung außer Kraft zu setzen.

(2) In Bezug auf Art. 24 werden folgende bundes- und landesgesetzliche Regelungen vorgesehen:

1. Die Regelungen im Art. 24 Abs. 2 und 6 sind in das Bundes-Krankenanstaltengesetz und in entsprechende Landesgesetze zu übernehmen.

2. Die Regelungen im Art. 24 Abs. 1, 4, 5 und 7 sind in entsprechende Landesgesetze zu übernehmen.

3. In die Sozialversicherungsgesetze ist folgendes aufzunehmen:

Die Sozialversicherung hat sich bei der Vergabe von Kassenverträgen an einen vom Bund nach Abstimmung mit der Sozialversicherung im Einvernehmen mit den Ländern festzulegenden Großgeräteplan zu halten. Verträge, die dem widersprechen, sind ungültig.

#### Artikel 31

##### **Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 1997, 1998, 1999 und 2000 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) Die in Durchführung dieser Vereinbarung ergehenden Bundes- und Landesgesetze treten mit Außerkrafttreten dieser Vereinbarung auch außer Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen.

(4) Sofern in diesen Verhandlungen keine Einigung über eine Neuregelung zustande kommt, werden mit Außerkrafttreten dieser Vereinbarung die am 31. Dezember 1977 in

Geltung gestandenen Rechtsvorschriften, soweit sie in Durchführung dieser Vereinbarung geändert wurden, wieder in Kraft gesetzt.

### Artikel 32 Mitteilungen

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle

Der einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildende Österreichische Krankenanstalten- und Großgeräteplan wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abt. Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden für die Geltungsdauer der Vereinbarung verlautbart.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 12. Dezember 1996 genehmigt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Mitteilungen gemäß Art. 29 eingelangt sind.

### Artikel 33 Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## 22. Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1997, mit der die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 42/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 56/1995 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Rechtsverordnungen der Landesregierung mit Ausnahme der Verordnungen über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe;“

2. Im Abs. 3 des § 2 hat in der lit. d der Z. 25 die sublit. cc zu lauten:

„cc) der Dienstverhältnisse der Lehrer am Tiroler Landeskonservatorium und der teilbeschäftigten Lehrer an Landesmusikschulen,“

3. Im Abs. 3 des § 2 hat die Z. 44 zu lauten:

„44. Gewährung von Leistungen aus dem Landesunterstützungsfonds von mehr als 100.000,- Schilling;“

4. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird bei der Umschreibung des Aufgabenbereiches von Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner in der Z. 1 die Wortfolge „Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Lehrer

an Landesmusikschulen“ durch die Wortfolge „Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Lehrer an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium“ ersetzt und in der Z. 7 die Wortfolge „Tiroler Volksbildungsheim Grillhof“ aufgehoben.

5. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird bei der Umschreibung des Aufgabenbereiches von Landesrat Fritz Astl in der Z. 1 die Wortfolge „Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an Landesmusikschulen“ durch die Wortfolge „Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium“ ersetzt sowie die Wortfolge „Tiroler Volksbildungsheim Grillhof“ angefügt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 21. Mai 1997

12. Stück

23. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird  
24. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz)  
25. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Schul- und Kindergartenbaufonds (Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997)  
26. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Gesetz über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens und das Sprengelhebammengesetz geändert werden  
27. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. April 1997 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen

## 23. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2a hat die lit. a zu lauten:

„a) Standardkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für

1. Chirurgie und
2. Innere Medizin;

ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Röntgendiagnostik und für die Vornahme von Obduktionen vorhanden sein und durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches betreut werden; in den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muß eine ärztliche Betreuung durch Fachärzte als Konsiliarärzte gesichert sein;“

2. Im Abs. 3 des § 2a wird das Zitat „Abs. 1 lit. a und b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b und c“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 2a wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 1 lit. a und b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b“ ersetzt.

4. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Beabsichtigt der Träger der Krankenanstalt Mittel auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in Anspruch zu nehmen, so hat er dies bereits im Ansuchen um die Erteilung der Errichtungsbewilligung bekanntzugeben.“

5. Im Abs. 2 des § 3a hat in der lit. a der zweite Satz zu lauten:

„Soweit der Tiroler Krankenanstaltenplan (§ 62a) für Fondskrankenanstalten im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997, Festlegungen über deren Leistungsangebot und deren Ausstattung mit medizinisch-technischen Großgeräten enthält, entfällt eine Bedarfsprüfung. In einem solchen Fall darf die Errichtungsbewilligung nur erteilt werden, wenn das vorgesehene Leistungsangebot und die vorgesehene Ausstattung mit medizinisch-technischen Großgeräten diesen Festlegungen entspricht.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

### Zurücknahme von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen

(1) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn eine für die Erteilung der Errichtungsbewilligung vorgeschrieben gewesene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fort dauernder Mangel nachträglich hervorkommt.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn

a) eine für die Erteilung der Betriebsbewilligung vorgeschrieben gewesene Voraussetzung weggefallen ist oder

b) ein ursprünglich bestandener und noch fort dauernder Mangel nachträglich hervorge-

kommen ist und dieser nicht binnen einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist behoben wird oder

c) der Betrieb der Krankenanstalt entgegen den bestehenden Vorschriften unterbrochen oder die Krankenanstalt aufgelassen worden ist.

(3) Die Landesregierung kann die Betriebsbewilligung zurücknehmen, wenn sonstige schwerwiegende Mängel (wie Überschreitung des Betriebsumfanges oder Verstöße gegen die §§ 11 und 12) trotz Aufforderung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nicht behoben werden oder wenn eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretung der Bestimmungen des § 21 erfolgt ist.

(4) Die Bewilligung zur Errichtung einer Fondskrankenanstalt ist weiters zurückzunehmen, wenn deren Leistungsangebot oder deren Ausstattung mit medizinisch-technischen Großgeräten dem Tiroler Krankenanstaltenplan widerspricht. Für das Wirksamwerden der Zurücknahme ist eine angemessene Frist festzulegen, wobei auf die größtmögliche Schonung wohl-erworbener Rechte Bedacht zu nehmen ist.“

7. Im Abs. 1 des § 10 hat die lit. d zu lauten:  
„d) die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur einmalig über Tag (Tagesklinik) oder über Nacht (Nachtklinik) oder längerfristig im halbstationären Bereich, wo sie nur über Tag oder nur über Nacht verweilen, aufgenommen werden;“

8. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Der ärztliche Dienst muß so eingerichtet sein, daß

a) ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist;

b) in Zentralkrankenanstalten uneingeschränkt Fachärzte aller in Betracht kommenden Sonderfächer anwesend sind;

c) in Schwerpunktkrankenanstalten jedenfalls in den Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Psychiatrie und Unfallchirurgie ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend ist; im übrigen kann im Nacht- sowie im Wochenend- und Feiertagsdienst von der ständigen Anwesenheit von Fachärzten in den weiteren bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten abgesehen werden, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist;

d) in Standardkrankenanstalten im Nacht-

sowie im Wochenend- und Feiertagsdienst jederzeit eine sofortige notfallmedizinische Versorgung durch mindestens einen in der Anstalt anwesenden Facharzt aus den Sonderfächern Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin oder Unfallchirurgie gewährleistet ist sowie eine Rufbereitschaft von Fachärzten in den bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten eingerichtet ist; in der übrigen Zeit müssen jedenfalls in den bettenführenden Abteilungen Fachärzte des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend sein. War der Standard bezüglich der Anzahl der Fachärzte und der Art und des Ausmaßes der Bereitschaftsdienste in den jeweiligen bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten der Krankenanstalt zum 31. Oktober 1996 höher, so hat der Träger der Krankenanstalt mindestens diesen Standard aufrecht zu erhalten;

e) die in der Krankenanstalt tätigen Ärzte sich im erforderlichen Ausmaß fortbilden können;

f) in Krankenanstalten bzw. in Organisationseinheiten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, die Ausbildung der Turnusärzte gewährleistet ist.“

9. Nach § 13e werden folgende Bestimmungen als §§ 13f und 13g eingefügt:

#### „§ 13f

#### **Psychologische Betreuung und psychotherapeutische Versorgung**

Die Träger bettenführender Krankenanstalten sowie sonstiger nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommender Krankenanstalten haben zur Gewährleistung des Patientenrechtes nach § 9a Z. 6 eine ausreichende klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Betreuung und eine ausreichende Versorgung auf dem Gebiet der Psychotherapie sicherzustellen.

#### § 13g

#### **Supervision**

Die Träger bettenführender Krankenanstalten sowie sonstiger nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommender Krankenanstalten haben sicherzustellen, daß den in der Krankenanstalt beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Personen im Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision ist durch fachlich qualifizierte Personen auszuüben.“

10. Im Abs. 1 des § 15 hat die lit. e zu lauten:

„e) den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, weiters den Versicherungsträgern im Sinne des § 52 und den Organen des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds oder den von ihnen beauftragten Sachverständigen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie den einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten oder Krankenanstalten auf Verlangen kostenlos Abschriften oder Ablichtungen von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Pflegelingen zu übermitteln. Den privatrechtlichen Versicherungsträgern sind auf Verlangen Abschriften oder Ablichtungen von Krankengeschichten ihrer Versicherten gegen Kostenersatz auszufolgen, wenn der Versicherte dem schriftlich zugestimmt hat;“

11. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Erhält eine Krankenanstalt aus Mitteln des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand oder finanzielle Zuwendungen aus dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, so unterliegt sie der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof.“

12. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Der Abschluß von Verträgen nach § 49 bedarf, soweit sich diese Verträge auf Krankenanstalten beziehen, deren Träger nicht das Land ist, zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.“

13. § 23 hat zu lauten:

### „§ 23

Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Krankenanstalt verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist und den Vorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes entspricht, die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Bund, vom Land, von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben wird. Ist der Träger der Krankenanstalt keine Gebietskörperschaft, so hat er weiters nachzuweisen, daß er über die für den gesicherten Be-

trieb der Krankenanstalt nötigen Mittel verfügt. Ein Anspruch auf die Verleihung besteht nicht.“

14. Im Abs. 1 des § 24 hat die lit. e zu lauten:

„e) die LKF-Gebühren für gleiche Leistungen der Krankenanstalt und die Sondergebühren für alle Pflegelinge derselben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen oder Pflegegruppen für Akutkranke und für Langzeitbehandlung und auf Tag- oder Nachtbetrieb oder den halbstationären Bereich in gleicher Höhe festgesetzt sind;“

15. § 26 hat zu lauten:

### „§ 26

#### Angliederungsverträge

(1) Zwischen Trägern öffentlicher und privater Krankenanstalten können mit Genehmigung der Landesregierung Angliederungsverträge abgeschlossen werden, in denen die Unterbringung der Pflegelinge der öffentlichen Hauptanstalt in der angegliederten privaten Krankenanstalt unter der ärztlichen Aufsicht und auf Rechnung der Hauptanstalt vereinbart wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Angliederung im Interesse der Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege erforderlich ist und dem Tiroler Krankenanstaltenplan entspricht.

(2) Liegt eine der beteiligten Krankenanstalten nicht in Tirol, so bedarf der Angliederungsvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit auch der Genehmigung durch die mitbeteiligte Landesregierung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Im Falle eines Angliederungsvertrages gelten die von der Hauptanstalt in der angegliederten Anstalt untergebrachten Pflegelinge als Pflegelinge der Hauptanstalt.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Angliederung dem Tiroler Krankenanstaltenplan widerspricht. Für das Wirksamwerden des Widerrufs ist eine angemessene Frist festzulegen.“

16. Die Abs. 3 und 4 des § 27 haben zu lauten:

„(3) Das Öffentlichkeitsrecht ist zu entziehen, wenn eine der vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Verleihung nachträglich weggefallen ist oder wenn nachträglich hervorkommt, daß eine der Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben war und dieser Mangel noch andauert.

(4) Mit der rechtskräftigen Zurücknahme der Errichtungsbewilligung oder der Betriebsbewilligung für eine öffentliche Krankenanstalt erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht.“

17. Im Abs. 2 des § 28 hat der dritte Satz zu lauten:

„Im Falle einer Fondskrankenanstalt im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes hat die Landesregierung das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.“

18. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

In der Sonderklasse dürfen Pfleglinge – unbeschadet der Bestimmung des § 33 Abs. 5 – nur auf ihr Verlangen aufgenommen werden. Der Pflegling hat sich bei der Aufnahme durch eine schriftliche Erklärung zu verpflichten, die LKF-Gebühren und die Sondergebühren zu tragen. Zuvor ist der Pflegling über die voraussichtliche Höhe dieser Gebühren sowie über die Honorarberechtigung der Ärzte zu informieren. Es kann von ihm eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Gebühren in angemessener Höhe verlangt werden.“

19. Die §§ 39, 40 und 40a haben zu lauten:

„§ 39

#### Arten der Einnahmen

Einnahmen öffentlicher Krankenanstalten sind insbesondere LKF-Gebührenersätze, LKF-Gebühren, Sondergebühren, andere der Anstalt auf Grund dieses Gesetzes oder sonstiger Vorschriften zufließende Einkünfte, ferner Widmungen und Erträge des Anstaltsvermögens.

§ 40

#### LKF-Gebühren

(1) Für die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse aufgenommenen Pfleglinge sind unbeschadet des § 41b LKF-Gebühren zu entrichten.

(2) Mit den LKF-Gebühren sind unbeschadet des Abs. 3 und der §§ 41 und 41a alle Leistungen der Krankenanstalt für die Pfleglinge abgegolten.

(3) Die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Krankenanstalt und aus dieser, die Beistellung eines Zahnersatzes, sofern sie nicht unmittelbar mit der Behandlung in der Krankenanstalt zusammenhängt, die Beistellung orthopädischer Hilfsmittel (Körperersatzstücke), sofern sie nicht therapeutische Behelfe darstellen, die Kosten der Bestattung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen sowie Zusatzleistungen, die mit den medizinischen Leistungen nicht im Zusammenhang stehen und auf ausdrückliches Verlangen des Pfleglings erbracht

werden, sind in den LKF-Gebühren nicht enthalten.

§ 40a

#### Gebühren für Begleitpersonen

(1) In den Fällen des § 34 Abs. 2 dürfen die LKF-Gebühren nur für den anstaltsbedürftigen Pflegling in Rechnung gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 3 sind Gebühren für die Begleitperson zu entrichten. Die Landesregierung hat diese Gebühren unter Beachtung auf den Aufwand für die Unterbringung und die Verpflegung der Begleitpersonen durch Verordnung in höchstens kostendeckender Höhe festzusetzen. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren sind ausgenommen:

a) Begleitpersonen, deren Aufnahme für die Behandlung des Pfleglings unerlässlich ist, und

b) Begleitpersonen, die besonders sozial schutzbedürftig sind, insbesondere solche, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit sind.

(3) Für die Einbringung der Gebühren für Begleitpersonen nach Abs. 2 gilt § 43 sinngemäß.“

20. Der Abs. 1 des § 41 hat zu lauten:

„(1) Folgende Sondergebühren sind zu entrichten:

a) für die in der Sonderklasse aufgenommenen Pfleglinge eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand und eine Hebammengebühr und

b) für Personen, die ambulant untersucht oder behandelt werden (§ 38), unbeschadet des § 41b eine Ambulanzgebühr.“

20a. Der Abs. 2 des § 41 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 41 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

21. Die Abs. 5 und 6 des § 41 haben zu lauten:

„(5) Für den Aufnahme- und den Entlassungstag eines Pfleglings ist die Anstaltsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung eines Pfleglings in eine andere Krankenanstalt hat nur die aufnehmende Krankenanstalt Anspruch auf die Anstaltsgebühr für diesen Tag.

(6) Andere als die gesetzlich vorgesehenen Entgelte dürfen von Pfleglingen nicht verlangt werden.“

22. Die Abs. 1 und 2 des § 41a haben zu lauten:

„(1) Der Träger der Krankenanstalt hat von den Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, die

a) sozialversichert sind und für deren Anstaltspflege LKF-Gebührenersätze durch den

Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds geleistet werden oder

b) gegenüber einer Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtung nach § 52 Abs. 2 anspruchsberechtigt sind,

einen Kostenbeitrag in der Höhe von 69,- Schilling pro Pflage tag einzuheben. Dieser Kostenbeitrag darf pro Pflage ling für höchstens 28 Tage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Von der Kostenbeitragspflicht sind Pflage linge ausgenommen,

a) die zum Zwecke einer Organspende in Anstaltspflege aufgenommen werden,

b) die Anstaltspflege im Falle der Mutterschaft sowie im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen,

c) die besonders sozial schutzbedürftig sind; als solche gelten Pflage linge, die von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit sind,

d) für die bereits ein Kostenbeitrag nach bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird.“

23. Nach § 41a wird folgende Bestimmung als § 41b eingefügt:

„§ 41b

#### **Abgeltung von Leistungen der Fondskrankenanstalten**

(1) Die von Fondskrankenanstalten im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes an Personen, die sozialversichert oder gegenüber einer Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtung nach § 52 Abs. 2 anspruchsberechtigt sind, erbrachten Leistungen sind durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abzugelten. Dies gilt nicht:

a) für die im § 40 Abs. 3 genannten Leistungen,

b) für jene Leistungen, für die nach § 41 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Sondergebühren bzw. Honorare zu entrichten sind,

c) für Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen,

d) für die durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt abzugelten Leistungen im ambulanten Bereich. Diese Leistungen sind den Fondskrankenanstalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gesondert zu vergüten.

(2) Die Fondskrankenanstalten haben die nach Abs. 1 durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abzugelten Leistungen diesem gegenüber nach Maßgabe der vom Fonds zu erlassenden Richtlinien geltend zu machen.

(3) Leistungen der Fondskrankenanstalten im Sinne des Abs. 1 werden nur dann durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abgegolten, wenn die Leistung im Rahmen des nach der Errichtungsbewilligung zulässigen Leistungsangebotes der Krankenanstalt erbracht wird und wenn der Träger der Krankenanstalt seine Verpflichtung nach Abs. 4 erfüllt hat.

(4) Die Fondskrankenanstalten haben Diagnosen- und Leistungsberichte gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds für folgende Berichtszeiträume spätestens bis zu folgenden Zeitpunkten zu übermitteln:

a) einen Bericht für das erste Quartal bis 30. April des laufenden Jahres,

b) einen Bericht über das erste Halbjahr bis 31. August des laufenden Jahres und

c) einen Jahresbericht bis 28. Februar des folgenden Jahres.“

24. Die §§ 42, 43 und 44 haben zu lauten:

„§ 42

#### **Festsetzung der Gebühren**

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren und die Sondergebühren sind vom Träger der Krankenanstalt für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse unter Bedachtnahme auf Abs. 5 kostendeckend zu ermitteln. Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflage ling ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Die Landesregierung hat das für die Berechnung der LKF-Gebühren österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in geeigneter Weise kundzumachen. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Schillingwert je LKF-Punkt und die Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch der kostendeckend ermittelte Schillingwert je LKF-Punkt und die kostendeckend ermittelten Sondergebühren aufzunehmen.

(2) Bei mehreren in ihrer Ausstattung, Einrichtung und Funktion gleichartigen öffentlichen Krankenanstalten im Gebiet einer Ge-

meinde sind die LKF-Gebühren und die Sondergebühren für diese Anstalten einheitlich festzusetzen.

(3) Die LKF-Gebühren und die Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt, deren Träger keine Gebietskörperschaft ist, dürfen nicht niedriger sein als die LKF-Gebühren und die Sondergebühren der nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt einer Gebietskörperschaft mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Landesregierung.

(4) Aufwendungen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, Abschreibungen vom Wert der Liegenschaften, Pensionen und der klinische Mehraufwand dürfen der Berechnung des Schillingwertes je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren nicht zugrunde gelegt werden.

#### § 43

##### **Einbringung der Gebühren**

(1) Sofern nicht ein Dritter auf Grund eines besonderen Rechtstitels leistungspflichtig ist, sind die LKF-Gebühren und die Sondergebühren vom Pfleger zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind, soweit sie nicht im Vorhinein entrichtet werden, ehestens nach der Entlassung des Pflégelings dem Zahlungspflichtigen in Rechnung zu stellen. Bei länger dauernder Pflege kann auch mit dem letzten Tag jedes Pflegemonats eine Vorschreibung der Gebühren erfolgen. Die Gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden.

(3) Bleibt ein Pflégeling mit der Bezahlung von Gebühren länger als vier Wochen im Rückstand, so kann der Träger der Krankenanstalt einen Rückstandsausweis ausfertigen, der neben der Höhe der ausstehenden Gebühren insbesondere den Hinweis auf den Zeitpunkt der Fälligkeit und auf die Verzugszinsen sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruches nach Abs. 4 zu enthalten hat.

(4) Der Pflégeling kann gegen den Rückstandsausweis binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei der Stelle, die den Rückstandsausweis erlassen hat, Einspruch erheben.

(5) Über den Einspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betreffende Krankenanstalt liegt.

(6) Rückstandsausweise, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, sind im Verwaltungsweg vollstreckbar.

(7) Zur Einbringung rückständiger Gebühren, zu deren Bezahlung nicht der Pflégeling selbst, sondern eine andere physische oder juristische Person verpflichtet ist, hat der Träger der Krankenanstalt den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(8) Für die Inanspruchnahme von Anstaltspflege durch Beschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 411/1996, sind den öffentlichen Krankenanstalten die gemäß § 42 Abs. 1 festgesetzten LKF-Gebühren vom Bund zu ersetzen.

(9) Zur Einbringung ausstehender Gebühren dürfen die Träger von Krankenanstalten den Namen, die Adresse und die Aufenthaltsdauer des Pflégelings sowie die Höhe der offenen Gebühren an Personen und Stellen übermitteln, von denen erwartet werden kann, daß sie der Einbringung der offenen Gebühren dienliche Angaben machen können.

(10) Die Versicherungsträger (§ 52) haben den Trägern der Krankenanstalten auf deren Verlangen die zur Geltendmachung und Überprüfung von Leistungen aus dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds sowie die zur Feststellung, Überprüfung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegenüber Pflégeligen und deren Angehörigen notwendigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

#### § 44

##### **Besondere Bestimmungen für Personen ohne Wohnsitz im Inland und für fremde Staatsangehörige**

(1) Die Aufnahme von Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich haben und die die voraussichtlichen LKF-Gebühren oder Sondergebühren und Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten im Sinne des Abs. 2 nicht erlegen oder sicherstellen, ist auf die Fälle der Unabweisbarkeit (§ 33 Abs. 4) beschränkt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß im Falle der Aufnahme fremder Staatsangehöriger statt der LKF-Gebühren oder der Sondergebühren und der Kostenbeiträge die tatsächlich erwachsenen Behandlungskosten zu bezahlen sind.

Dies gilt nicht für

a) Fälle der Unabweisbarkeit, sofern sie im Inland eingetreten sind,

b) Personen, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, und Personen, denen nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992 die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt oder Asyl gewährt worden ist,

c) Personen, die in Österreich in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Beiträge zu einer solchen Krankenversicherung entrichten, sowie Personen, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Krankenversicherung als Angehörige gelten,

d) Personen, die einem Träger der Sozialversicherung auf Grund von zwischenstaatlichem oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit zur Gewährung von Sachleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zugeordnet sind und

e) Personen, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die in Österreich einen Wohnsitz haben.“

25. Im Hauptstück C hat der III. Abschnitt mit den §§ 45 bis 52 zu lauten:

### „III.

#### **Beziehungen der Fondskrankenanstalten zu den Versicherungsträgern**

##### § 45

(1) Die Fondskrankenanstalten sind nach Maßgabe des § 33 verpflichtet, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingewiesenen Pfléglinge in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

(2) Werden sozialversicherte Pfléglinge auf ihr Verlangen in die Sonderklasse aufgenommen, so haben sie die Sondergebühren und die Honorare aus eigenem zu tragen, soweit sich nicht aus einem zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Träger der Krankenanstalt abgeschlossenen Vertrag oder aus der Satzung des Sozialversicherungsträgers etwas anders ergibt.

##### § 46

(1) Die den Fondskrankenanstalten gebührenden Zahlungen für die im § 41b Abs. 1 genannten Leistungen an sozialversicherten Personen sind im Namen der Sozialversicherungsträger zur Gänze vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zu leisten.

(2) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich einschließlich der aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen, – mit Ausnahme der im § 41b Abs. 1 lit. a bis d genannten Leistungen – die an sozialversicherten Personen erbracht werden, sind mit den folgenden Zahlungen abgegolten:

a) LKF-Gebührenersätze und Ambulanzgebührenersätze des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds und

b) Kostenbeiträge nach § 41a.

(3) Der Kostenbeitrag gemäß § 447f Abs. 6 ASVG ist von der Krankenanstalt für Rechnung des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds einzuheben.

(4) Erfolgt auf Grund eines vertragslosen Zustandes zwischen einem Sozialversicherungsträger und den Vertragsärzten eine verstärkte Inanspruchnahme der Fondskrankenanstalten, so hat der Sozialversicherungsträger Zahlungen an den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Ausmaß der vergleichbaren Arztkosten zu leisten.

##### § 47

(1) Die Sozialversicherungsträger haben ohne Einschaltung des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds folgende Rechte gegenüber den Trägern der Krankenanstalten:

a) das Recht auf Einsichtnahme in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Krankenanstalt (z. B. Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Befunde);

b) das Recht, Kopien dieser Unterlagen zu erhalten;

c) das Recht, den Patienten durch einen beauftragten Facharzt in der Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen;

d) das Recht, Ausfertigungen aller Unterlagen zu erhalten, auf Grund deren Zahlungen des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds oder einer anderen Stelle für Leistungen einer Krankenanstalt abgerechnet werden (insbesondere Aufnahmeanzeige und Entlassungsanzeige samt Diagnosen, Versicherungszuständigkeitserklärung, Verrechnungsdaten); dieses Recht umfaßt auch die entsprechenden Statistiken; ferner das Recht auf Übermittlung von Daten der Leistungserbringung an den Patienten auf der Grundlage des LKF/LDF-Systems; diese Rechte können jedoch nur dann gegenüber einer Krankenanstalt geltend gemacht werden, wenn diese Unterlagen bzw. Daten nicht binnen angemessener Frist vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

## § 48

(1) Die Träger der Fondskrankenanstalten haben Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der gesamte Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und Sozialversicherungsträgern spätestens ab 1. Jänner 1998 elektronisch nach den bundesweit einheitlichen Datensatzaufbauten und Codeverzeichnissen erfolgen kann.

(2) Die Versicherungsträger haben das Recht auf laufende Information über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

(3) Bei der Leistungsabrechnung gegenüber den Krankenanstalten und in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, welche die Verrechnung von Leistungen des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds an die Träger der Fondskrankenanstalten betreffen, gilt der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds als Sozialversicherungsträger. Er kann jedoch Handlungen, die den Aufwand der Sozialversicherungsträger erhöhen würden, rechtsgültig nur im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vornehmen. Dieses Einvernehmen kann rechtsgültig nur schriftlich hergestellt werden.

(4) Wenn Leistungen nach § 41b Abs. 1 gewährt werden, hat weder der Träger der Krankenanstalt noch der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds gegenüber dem Versicherten, dem Patienten oder den für ihn unterhaltspflichtigen Personen hieraus einen Anspruch auf Gegenleistungen; ausgenommen hiervon sind nur der Kostenbeitrag gemäß § 41a und der Kostenbeitrag gemäß § 447f Abs. 6 ASVG.

## § 49

Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Krankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Ansprüche auf Zahlungen können durch diese Verträge nicht rechtsgültig begründet werden, sofern es sich um Leistungen im Sinne des § 41b Abs. 1 handelt. Die Verträge sind hinsichtlich der Sozialversicherungsträger nach § 52 Abs. 1 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern einerseits und dem Träger der Krankenanstalt im Einvernehmen mit dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds andererseits abzuschließen. Diese Verträge sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden.

## § 50

In den Fällen der Befundung oder Begutachtung gemäß § 33 Abs. 3 lit. b sind die LKF-Gebühren von den Sozialversicherungsträgern in voller Höhe zu entrichten.

## § 51

**Schiedskommission**

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Schiedskommission eingerichtet.

(2) Die Schiedskommission ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Entscheidung über den Abschluß von Verträgen zwischen Trägern öffentlicher Krankenanstalten außerhalb des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, die am 31. Dezember 1996 bereits bestanden haben, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;

b) Entscheidung über Streitigkeiten aus den zwischen den Fondskrankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Sozialversicherungsträgern oder gegenüber dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds;

c) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds über die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 gesetzlich festgelegten wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche;

d) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen einem Sozialversicherungsträger und dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds über die Zahlungsverpflichtung nach § 46 Abs. 4.

## § 51a

**Zusammensetzung**

(1) Die Schiedskommission besteht aus:

a) einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vorzuschlagenden Richter des Aktivstandes der zum Sprengel dieses Oberlandesgerichtes gehörenden Gerichte als Vorsitzendem,

b) einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorzuschlagenden Mitglied,

c) zwei Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und ein Mitglied vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds vorzuschlagen ist,

d) einem rechtskundigen Beamten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung.

(2) Die Vorschläge nach Abs. 1 lit. a bis c sind innerhalb einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten. Wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben ihr Amt auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auszuüben.

(4) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Schiedskommission scheidet vorzeitig aus dem Amt durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung, ein Mitglied oder Ersatzmitglied nach Abs. 1 lit. a und d auch durch Ausscheiden aus dem Dienststand. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen oder wenn eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht vorliegt. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht von der zuständigen Disziplinarkommission von seinem Dienst bzw. von seiner Tätigkeit suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Reisegebühren nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorsitzende hat überdies Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die durch Verordnung der Landesregierung entsprechend dem Zeitaufwand und der Mühewaltung festzusetzen ist.

## § 51b

### Verfahrensbestimmungen

(1) Auf das Verfahren der Schiedskommission ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Entscheidungen der Schiedskommission haben schriftlich zu ergehen. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Ändert sich die Zusammensetzung der Schiedskommission während eines Verfahrens, so ist dieses neu durchzuführen.

(4) Die Schiedskommission ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Beratungen und Abstimmungen. Zu den Sitzungen sind die in Betracht kommenden Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden davon zu verständigen. Dieser hat sodann das betreffende Ersatzmitglied zu laden.

(5) Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Mitglieder stimmen in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende zuletzt ab.

(6) Über die Sitzungen der Schiedskommission sind Niederschriften zu führen, in denen jedenfalls Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der sonstigen teilnehmenden Personen, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge und die darauf Bezug nehmenden zusammengefaßten Ausführungen sowie die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und

Ersatzmitgliedern nachweislich zu übermitteln.

(7) Die Geschäfte der Schiedskommission werden nach den Anordnungen des Vorsitzenden vom Amt der Landesregierung besorgt (Geschäftsstelle der Schiedskommission). Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen einen Schriftführer beizustellen. Die Geschäftsstelle hat für die Ausfertigung der Bescheide und für die sonstigen Kanzleiarbeiten der Schiedskommission zu sorgen.

#### § 52

(1) Sozialversicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach den §§ 23 bis 25 ASVG,
- b) die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
- c) die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und
- d) die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (als Träger der Kranken- und Pensionsversicherung).

(2) Die Träger der Kranken- und Unfallfürsorge nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, und nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, sind den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt.“

26. § 53 hat zu lauten:

#### „§ 53

Für die Überwachung der Pflegefälle durch die Sozialhilfeträger gilt § 47 sinngemäß.“

27. § 56 hat zu lauten:

#### „§ 56

### **Beitragsleistung**

Den gesamten sich durch die Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung gegenüber den Betriebserträgen ergebenden Betriebsabgang haben die Träger der Fondskrankenanstalten zu tragen.“

28. § 57 wird aufgehoben.

29. § 60 hat zu lauten:

#### „§ 60

(1) Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger (§ 52 Abs. 1) zu den privaten Krankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form und haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Einweisung, die Einsichtnahme in alle Unterlagen für die Beurteilung des Krankheitsfalles, wie z. B. in die Krankengeschichte, Rönt-

genaufnahmen, Laboratoriumsbefunde, weiters über die ärztliche Untersuchung durch einen vom Versicherungsträger beauftragten Facharzt in der Anstalt im Einvernehmen mit dieser zu enthalten.

(2) Die Verträge sind vom Sozialversicherungsträger innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluß der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

30. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:  
„Bewilligungen und Genehmigungen sowie deren Zurücknahme sind überdies unverzüglich der Strukturkommission (§ 59g KAG) bekanntzugeben.“

31. § 62a hat zu lauten:

#### „§ 62a

(1) Die Landesregierung hat die geeignetste Form der Sicherstellung öffentlicher Anstaltspflege durch einen Tiroler Krankenanstaltenplan festzulegen, der durch Verordnung zu erlassen ist. Der Tiroler Krankenanstaltenplan gilt nur für Fondskrankenanstalten im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes; er hat sich im Rahmen des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes zu befinden.

(2) Dabei sind, um eine verbindliche österreichweite Krankenanstaltenplanung einschließlich einer Großgeräteplanung zu gewährleisten, folgende Grundsätze sicherzustellen:

1. Die stationäre Akutversorgung soll durch leistungsfähige, bedarfsgerechte und in ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot aufeinander abgestimmte Krankenanstalten sichergestellt werden.

2. Die Akutkrankenanstalten sollen eine möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung der österreichischen Bevölkerung gewährleisten.

3. Die Krankenanstalten sollen durch Verlagerung von Leistungen in den ambulanten, halbstationären und rehabilitativen Bereich nachhaltig entlastet, die Häufigkeit der stationären Aufenthalte (Krankenhaustätigkeit) und die Belagsdauer sollen auf das medizinisch notwendige Maß verringert werden.

4. Die Verlagerung von Leistungen aus dem stationären Akutsektor soll durch den Ausbau extramuraler und halbstationärer Einrichtungen ermöglicht werden. Tageskliniken sollen nur an Standorten von bzw. im organisatorischen Verbund mit gut erreichbaren bettenführenden Abteilungen der betreffenden Fachrichtung eingerichtet werden.

5. Krankenanstalten mit ausschließlich bettenführenden Abteilungen für ein Sonderfach sollen in dislozierter Lage vermieden werden.

6. Die Größe von bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten ist so festzulegen, daß eine medizinisch und wirtschaftlich sinnvolle Versorgung gewährleistet ist.

7. Die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat abgestimmt auf Anstaltszweck und Leistungsangebot der Akutkrankenanstalten zu erfolgen. Eine Erweiterung von Anstaltszweck und Leistungsangebot durch die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat zu unterbleiben.

8. Es sind die Standortstrukturen und die maximalen Bettenzahlen je Fachrichtung festzulegen. Die Fächerstruktur sowie die maximalen Gesamtbettenzahlen sind für jede Krankenanstalt festzulegen.

(3) Die Landesregierung hat vor der Erlassung oder Änderung des Tiroler Krankenanstaltenplanes dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, dem Landessanitätsrat, der Ärztekammer für Tirol, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den betroffenen Trägern der Krankenanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme ist im Falle der Erlassung des Tiroler Krankenanstaltenplanes eine Frist von zwei Monaten und im Falle seiner Änderung eine Frist von einem Monat einzuräumen.“

32. § 64a wird aufgehoben.

### **Artikel II**

(1) Anstelle der nach § 40 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 19 vorgesehenen LKF-Gebühren sind im Jahr 1997 weiterhin Pflegegebühren im Sinne des bisherigen § 40 zu entrichten.

(2) Die die Pflegegebühren betreffenden Bestimmungen des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind im Jahr 1997 weiterhin anzuwenden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### **Artikel III**

(1) Die §§ 56 und 57 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind für die Vorschreibung der Beitragsleistungen zur Deckung der Betriebsabgänge der vorangegangenen Jahre einschließlich des Jahres 1996 weiterhin anzuwenden.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat die Stadt Innsbruck anstelle der Beitragsleistungen, die sie auf Grund der §§ 56 und 57 zum Betriebsabgang der vier Landeskrankenanstalten für das Jahr 1996 zu entrichten hätte, einen Gesamtbetrag von 180 Millionen Schilling zu leisten. Von diesem Gesamtbetrag sind die nach den bisherigen Aufteilungsschlüsseln zu ermittelnden Beitragsleistungen für das öffentliche Landeskrankenhaus Hochzirl, das Landeskrankenhaus Natters und das Psychiatrische Krankenhaus des Landes abzuziehen. Der verbleibende Betrag gilt als Beitragsleistung zum Betriebsabgang des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck.

(3) Die Stadt Innsbruck hat den Gesamtbetrag von 180 Millionen Schilling in acht gleich hohen Jahresraten beginnend mit dem Jahr 1997 zu entrichten.

(4) Soweit der von der Stadt Innsbruck nach Abs. 2 zu entrichtende Beitrag zum Betriebsabgang des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck von dem auf Grund des § 56 Z. 1 lit. b sich ergebenden Beitrag abweicht, ist ein allfälliger Mehrbetrag vom Land zu leisten bzw. kommt ein allfälliger Minderbetrag dem Land zugute.

### **Artikel IV**

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft, soweit sich aus Art. II nichts anderes ergibt.

(2) Der Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 82/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1996 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

## 24. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

#### Errichtung des Fonds

(1) Zur Wahrnehmung der im § 2 festgelegten Aufgaben wird der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, im folgenden kurz Fonds genannt, errichtet. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(2) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich, soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstalten handelt, auf

a) öffentliche Krankenanstalten der im § 1 Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Arten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und

b) private Krankenanstalten der im § 1 Abs. 3 lit. a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, die nach § 24 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes als gemeinnützig gelten, sofern diese Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 ein Recht auf Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hatten.

Die in den lit. a und b genannten Krankenanstalten werden im folgenden als Fondskrankenanstalten bezeichnet.

### § 2

#### Aufgaben des Fonds

(1) Aufgaben des Fonds sind:

a) die Festlegung des in Tirol geltenden leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems;

b) die Regelung der Abgeltung von Ambulanzleistungen und Nebenkosten;

c) die Regelung der Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Anpassung an das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

d) die Abgeltung von Leistungen der Fondskrankenanstalten für Personen, für die ein Träger der Sozialversicherung oder ein Träger der Kranken- und Unfallfürsorge im Sinne des § 7 leistungspflichtig ist;

e) die Erteilung der Zustimmung zu Investitionsvorhaben einschließlich der Anschaffung medizinisch-technischer Großgeräte als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

für solche Vorhaben sowie die Gewährung von Zuschüssen für solche Vorhaben;

f) die Gewährung allfälliger Zuschüsse für strukturverbessernde Maßnahmen bis zum Höchstausmaß von 5 v. H. der dem Fonds nach § 3 lit. a bis c zur Verfügung stehenden Mittel;

g) die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung in Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern von Krankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder den Trägern der Sozialversicherung;

h) die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes und an der Erlassung und Änderung des Tiroler Krankenanstaltenplanes;

i) die Setzung von Maßnahmen gegenüber den Fondskrankenanstalten bei maßgeblichen Verstößen gegen Dokumentationspflichten und gegen die Vorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes;

j) die Behandlung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Tiroler Krankenanstaltenplan;

k) die Eindämmung der Nebenbeschäftigungen von in Krankenanstalten beschäftigten Ärzten in Form einer Niederlassung in freier Praxis;

l) die Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;

m) die Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, der Strukturkommission und den Trägern der Sozialversicherung.

(2) Bei der Festlegung des in Tirol geltenden leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems ist von dem vom Bund entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 entwickelten System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung auszugehen. Dieses System kann unter Bedachtnahme auf folgende Kriterien landesspezifisch ausgestaltet werden: Krankenanstaltentyp, Personalfaktor, apparative Ausstattung, Bausubstanz, Auslastung, Hotelkomponente.

(3) Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Investitionsvorhaben nach Abs. 1 lit. e ist auf die Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes und des Tiroler Krankenanstaltenplanes Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 lit. f sind insbesondere folgende Ziele anzustreben:

- a) der Abbau von Kapazitäten in Bereichen der Akutversorgung von Krankenanstalten;
- b) die Schaffung und der Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere von Pflegebetten, der Hauskrankenpflege und der mobilen Dienste sowie der sozialmedizinischen und psychosozialen Betreuungseinrichtungen;
- c) der Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere der Sozial- und Gesundheits-sprengel.

(5) Die Gebarung des Fonds hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(6) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die Empfänger abhängig gemacht werden.

(7) Der Fonds kann die Gewährung finanzieller Zuwendungen insbesondere davon abhängig machen, daß er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

### § 3

#### Mittel des Fonds

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge des Bundes und der Länder, die dem Fonds nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 zufließen;
- b) Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung;
- c) Beiträge des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- d) Beiträge des Landes, der Gemeinden und des Trägers des Krankenhauses St. Vinzenz in Zams nach den §§ 4, 5 und 6;
- e) Beiträge der Träger der Kranken- und Unfallfürsorgen nach § 7;
- f) Mittel auf Grund sonstiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften;

- g) Vermögenserträge;
- h) sonstige Zuwendungen.

### § 4

#### Beiträge des Landes

(1) Das Land hat an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 656,00 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 688,80 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 723,24 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 759,40 Millionen Schilling.

(2) Diese Beiträge sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten.

### § 5

#### Beiträge der Gemeinden

(1) Die Gemeinden Tirols haben an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 656,00 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 688,80 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 723,24 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 759,40 Millionen Schilling.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung des jeweiligen Beitragsjahres aufgeteilt.

(3) Die Beiträge nach Abs. 2 sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten.

(4) Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind von der Landesregierung mit Bescheid vorzuschreiben. Ab dem Fälligkeitstag nach diesem Gesetz sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 v. H. über der jeweiligen Bankrate zu entrichten.

### § 6

#### Beiträge des Trägers des Krankenhauses St. Vinzenz in Zams

(1) Der Träger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz in Zams hat an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 1,83 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 1,92 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 2,02 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 2,12 Millionen Schilling.

(2) Diese Beiträge sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten.

## § 7

**Beiträge der Träger  
der Kranken- und Unfallfürsorge**

(1) Das Land hat für die nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigten Personen an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 16,58 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 25,88 Millionen Schilling für die Landeslehrer,
- b) im Jahr 1998 17,41 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 27,17 Millionen Schilling für die Landeslehrer,
- c) im Jahr 1999 18,28 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 28,53 Millionen Schilling für die Landeslehrer,
- d) im Jahr 2000 19,20 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 29,96 Millionen Schilling für die Landeslehrer.

(2) Die Stadtgemeinde Innsbruck hat für die nach dem I. und II. Hauptstück des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes, LGBl. Nr. 48/1979, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigten Personen an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 15,69 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 16,48 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 17,30 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 18,17 Millionen Schilling.

(3) Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten hat für die nach dem IV. Hauptstück des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes anspruchsberechtigten Personen an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 7,38 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 7,75 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 8,14 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 8,55 Millionen Schilling.

(4) Mit den nach den Abs. 1 bis 3 geleisteten Beiträgen sind alle Leistungen der Fondskrankenanstalten, die für die in den Abs. 1 bis 3 genannten anspruchsberechtigten Personen erbracht werden und für die eine Leistungspflicht nach den in den Abs. 1 bis 3 zitierten Gesetzen besteht, abgegolten, soweit sich aus den Bestimmungen des Tiroler Krankenanstaltengesetzes nichts anderes ergibt.

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 3 sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten. Im übrigen gilt § 5 Abs. 4 sinngemäß.

## § 8

**Organe des Fonds**

Die Organe des Fonds sind:

- a) die Fondskommission;
- b) der Vorsitzende der Fondskommission.

## § 9

**Fondskommission**

(1) Die Fondskommission besteht aus 19 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) vier Mitglieder der Landesregierung; diese sind von der Landesregierung aus ihrer Mitte zu bestellen; darunter müssen sich die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens, der Landesfinanzverwaltung, der Gemeinden und des Sozialwesens zuständigen Mitglieder befinden;
- b) fünf Mitglieder aus dem Kreis der Landesbediensteten des Aktivstandes, die von der Landesregierung bestellt werden;
- c) weitere zehn Mitglieder, die von der Landesregierung nach Maßgabe des Abs. 2 bestellt werden.

(2) Die im Abs. 1 lit. c genannten Mitglieder werden wie folgt bestellt:

- a) ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung;
- b) ein Mitglied auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- c) ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Tirol;
- d) drei Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Obmänner der Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände;
- e) ein Mitglied auf Vorschlag der Tiroler Landeskrankenanstalten GesmbH.;
- f) ein Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsdirektoren öffentlicher Krankenanstalten Tirols;
- g) ein Mitglied ohne Stimmrecht auf Vorschlag der Ärztekammer für Tirol und
- h) ein Mitglied ohne Stimmrecht auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck.

(3) Für jedes der im Abs. 1 lit. b und c genannten Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes dieser Mitglieder wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(4) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b und c

und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(6) Die Landesregierung hat die nach Abs. 2 vorschlagsberechtigten Stellen aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

## § 10

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 lit. b und c und die Ersatzmitglieder scheiden vorzeitig aus der Fondskommission aus durch:

- a) Widerruf der Bestellung;
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft.

(2) Die Landesregierung hat die Bestellung aus wichtigen Gründen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Amtes beeinträchtigen, zu widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dreimal aufeinanderfolgend und unentschuldig den Sitzungen ferngeblieben ist.

(3) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

## § 11

### **Aufgaben der Fondskommission**

(1) Die Aufgaben der Fondskommission sind:

- a) die Beschlußfassung über die Voranschläge einschließlich allfälliger Nachtragsvoranschläge;
- b) die Beschlußfassung über die Rechnungsabschlüsse und die jährlichen Tätigkeitsberichte;
- c) die Beschlußfassung über das in Tirol geltende leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;
- d) die Regelung der Abgeltung von Ambulanzleistungen und Nebenkosten;
- e) die Regelung der Gewährung von Aus-

gleichszahlungen zur Anpassung an das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

f) die Regelung der Gewährung von Zuschüssen aus Fondsmitteln;

g) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Investitionsvorhaben von Trägern der Fondskrankenanstalten als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen, sofern es sich um Neu-, Zu- und Umbauten oder die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten handelt, die eine Erweiterung des Umfangs oder des Zweckes der Krankenanstalt zur Folge haben;

h) die Gewährung von Investitionszuschüssen;

i) die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen;

j) die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Anpassung an das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

k) die Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. i;

l) die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. j, k und l;

m) die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung (z. B. Einrichtung einer Datenqualitätskommission).

(2) Die Landesregierung kann dem Fonds bezüglich der Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 lit. i die zu fördernden Vorhaben und die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse verbindlich vorgeben.

(3) Die Fondskommission hat die Regelungen nach Abs. 1 lit. c, d, e und f in Form von Richtlinien zu erlassen.

## § 12

### **Vorsitzender der Fondskommission**

(1) Den Vorsitz in der Fondskommission führt das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständige Mitglied der Landesregierung. Stellvertretender Vorsitzender ist das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzverwaltung zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz oder der Geschäftsordnung der

Fondskommission von dieser zu besorgen sind. Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

### § 13

#### **Geschäftsgang der Fondskommission, Geschäftsstelle**

(1) Der Vorsitzende hat die Fondskommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende die Fondskommission binnen vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Im Fall der Verhinderung hat jedes Mitglied für seine Vertretung zu sorgen.

(2) Ist eine Angelegenheit so dringend, daß die nächste Sitzung der Fondskommission ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Fonds nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluß der Fondskommission im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der Beschlußantrag vom Vorsitzenden allen stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlußantrag abzugeben. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, so kann der Beschlußantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zur Beschlußfassung zugeleitet werden. Ist auch dieses verhindert, so ist dies auf dem Beschlußantrag vom Vorsitzenden zu vermerken. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist vom Vorsitzenden bei der nächsten Sitzung der Fondskommission mitzuteilen.

(3) Die Fondskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Landesregierung hat das Nähere über die Geschäftsführung der Fondskommission durch eine Geschäftsordnung zu regeln. In der Geschäftsordnung der Fondskommission sind insbesondere auch jene Angelegenheiten zu bezeichnen, die wegen ihrer besonderen finanziellen Bedeutung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen.

(5) In der Geschäftsordnung ist weiter vorzusehen, daß

a) die Einberufung der Mitglieder zu einer Sitzung unter Anschluß der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung mittels Rückscheinbriefes (Rsb) zu erfolgen hat,

b) Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, von jedem Mitglied der Fondskommission unter Anschluß schriftlicher Unterlagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden gestellt werden können und

c) die von der Fondskommission gefaßten Beschlüsse ohne unnötigen Aufschub dem Bund mitzuteilen sind.

(6) Die Organe des Fonds haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung zu bedienen. Der Fonds hat dem Land den dafür anfallenden Personal- und Sachaufwand zu ersetzen. Soweit dies erforderlich ist, kann der Fonds auch selbst zusätzlich Dienst- oder Werkverträge abschließen. Solche Verträge sind vom Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung des Fonds abzuschließen.

### § 14

#### **Aufsicht über den Fonds**

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, daß dieses Gesetz und die in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien und die Geschäftsordnung der Fondskommission eingehalten werden.

(2) Der Fonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlaß von Überprüfungen der Wirtschaftsführung in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren. Der Fonds hat der Landesregierung spätestens zwölf Monate nach dem Ablauf seines Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Die Landesregierung hat Beschlüsse der Fondskommission, die gegen dieses Gesetz, gegen die in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien oder gegen die Geschäftsordnung der Fondskommission verstoßen, aufzuheben.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluß und den Tätigkeitsbericht des Fonds zur Kenntnis zu bringen.

### § 15

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

§ 16  
**Übergangsbestimmung**

Die Fondskommission hat auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Aufgaben des Fonds weiter abzuwickeln und den Rechnungsabschluß sowie den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000 vorzulegen.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **25. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Schul- und Kindergartenbaufonds (Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997)**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1  
**Errichtung, Zweck**

Zur Unterstützung

a) der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen oder von öffentlichen Kindergärten sind, bei der Tragung des damit verbundenen Investitionsaufwandes und

b) der Gemeinden und Gemeindeverbände, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zum Investitionsaufwand für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen oder für öffentliche Kindergärten beitragen, bei der Erbringung dieser Leistungen

wird als Sondervermögen des Landes Tirol der Tiroler Schul- und Kindergartenbaufonds – in der Folge kurz „Fonds“ genannt – errichtet.

§ 2  
**Aufbringung der Mittel**

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (§ 1 des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952, in der jeweils geltenden Fassung),

b) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel,

c) sonstige Zuwendungen und

d) Erträge aus dem Vermögen des Fonds.

§ 3  
**Verwaltung**

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.

§ 4  
**Aufgaben**

(1) Im Rahmen des Fondszweckes nach § 1 obliegen dem Fonds:

a) die Gewährung von Zinsen- und Annuitätzuschüssen für Darlehen;

b) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten aus Leasingverträgen;

c) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen.

(2) Fondsleistungen nach Abs. 1 dürfen nur im Zusammenhang mit Vorhaben gewährt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Schul- oder Kindergartenerhalters erforderlich sind.

(3) Auf die Gewährung von Fondsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 5

##### **Richtlinien**

Die Landesregierung hat Richtlinien für die Gewährung von Fondsleistungen zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) das Verfahren bei der Gewährung von Fondsleistungen;
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Fondsleistungen;
- c) die Höhe der Fondsleistungen;

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

d) die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Fondsleistungen;

e) die Rückforderung von Fondsleistungen im Falle der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung.

#### § 6

##### **Übergangsbestimmung**

Das Vermögen des Schul- und Kindergartenbaufonds nach dem Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 15/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1981 ist dem nach § 1 errichteten Fonds zuzuführen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 15/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1981 außer Kraft.

## **26. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Gesetz über die Regelung des Gemeindegesundheitsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens und das Sprengelhebammen-gesetz geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gesetz über die Regelung des Gemeindegesundheitsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Gesetz vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindegesundheitsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegesundheitsdienstgesetz)“

2. Im § 1 werden in der lit. a die Worte „und Hebammen“ aufgehoben.

### **Artikel II**

Das Sprengelhebammen-gesetz, LGBl. Nr. 35/1983, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verpflichtung besteht aber nur für jene Gemeinden, für deren Hebammensprengel zum Stichtag 31. Dezember 1996 eine Sprengelhebamme bestellt war.“

2. § 5 hat zu lauten:

#### „§ 5

##### **Entgelt**

Die Sprengelhebamme hat für die Gewährung der fachlichen Hilfe (Untersuchung

von Schwangeren, Beistand bei Entbindungen, Pflege von Wöchnerinnen, Neugeborenen und Säuglingen) Anspruch auf Entgelt gegenüber der ihre Hilfe in Anspruch nehmenden Person. Befindet sich diese Person in einer Notlage im Sinne des § 1 Abs. 3 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, so hat die Sprengelhebamme Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Träger der Sozialhilfe.“

3. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) War am Stichtag 31. Dezember 1996 ein Hebammensprengel nicht besetzt oder erlischt

nach diesem Stichtag die Bestellung einer Hebamme oder wird die Bestellung einer Hebamme nach diesem Stichtag widerrufen, so darf für den betreffenden Hebammensprengel keine Sprengelhebamme mehr bestellt werden.“

### Artikel III

Die Sprengelhebammen-Gebührenordnung, LGBl. Nr. 56/1992, wird aufgehoben.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Zanon**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 27. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. April 1997 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 658/1996, wird verordnet:

### § 1

#### Badegewässer und Badestellen

Folgende Badegewässer und Badestellen werden festgelegt:

1. Badegewässer: Achensee (Gemeinde Eben und Gemeinde Achenkirch);

Badestellen: Badestelle Nord, Badestelle Süd, Badestelle Strandbad Buchau.

2. Badegewässer: Berglsteiner See (Gemeinde Breitenbach am Inn);

Badestelle: Badestelle West.

3. Badegewässer: Badensee Brixen (Gemeinde Brixen im Thale);

Badestelle: Badestelle Nordsteg.

4. Badegewässer: Badensee Going (Gemeinde Going);

Badestelle: Badestelle Nordbucht.

5. Badegewässer: Haldensee (Gemeinde Grän);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

6. Badegewässer: Hechtsee (Stadtgemeinde Kufstein);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

7. Badegewässer: Heiterwanger See (Gemeinde Heiterwang);

Badestelle: Badestelle vor Campingplatz.

8. Badegewässer: Badensee Kirchberg (Gemeinde Kirchberg in Tirol);

Badestelle: Badestelle Süd-West-Bucht.

9. Badegewässer: Badensee Kirchbichl (Gemeinde Kirchbichl);

Badestelle: Badestelle Hauptbadebucht

10. Badegewässer: Badensee Krummsee (Gemeinde Kramsach);

Badestelle: Badestelle Süd.

11. Badegewässer: Badensee Lanser See (Gemeinde Lans);

Badestelle: Badestelle Nord.

12. Badegewässer: Lauchsee (Gemeinde Fieberbrunn);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

13. Badegewässer: Mieminger Badensee (Gemeinde Mieming);

Badestelle: Badestelle Nord-West.

14. Badegewässer: Natterer See (Gemeinde Natters);

Badestelle: Badestelle Nord.

15. Badegewässer: Piburger See (Gemeinde Ötz);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

16. Badegewässer: Plansee (Marktgemeinde Reutte);

Badestellen: Badestelle vor Hotel Seespitz, Badestelle vor Campingplatz.

17. Badegewässer: Reintaler See (Gemeinde Kramsach);

Badestellen: Badestelle Nord-Ost, Badestelle vor Campingplatz.

18. Badegewässer: Reither See (Gemeinde Reith im Alpbachtal);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

19. Badegewässer: Rieder Badensee (Gemeinde Ried im Oberinntal);

Badestelle: Badestelle Nord-Ost.

20. Badegewässer: Badensee Rossau (Stadtgemeinde Innsbruck);

Badestellen: Badestelle Ost, Badestelle West.

21. Badegewässer: Schwarzsee (Gemeinde Kitzbühel);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

22. Badegewässer: Seefelder See (Gemeinde Seefeld);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

23. Badegewässer: Thiersee (Gemeinde Thiersee);

Badestellen: Badestelle West (vor Campingplatz), Badestelle Badeanstalt.

24. Badegewässer: Tristacher See (Gemeinde Tristach);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

25. Badegewässer: Badensee „Überwasser“ in Ladis (Gemeinde Ladis);

Badestelle: Badestelle Oststeg.

25. Badegewässer: Urisee (Marktgemeinde Reutte);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

27. Badegewässer: Walchsee (Gemeinde Walchsee);

Badestellen: Badestelle West vor Camping, Badestelle Strandbad.

28. Badegewässer: Badensee Waidring (Gemeinde Waidring);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

29. Badegewässer: Weisslahn (Gemeinde Terfens); Badestelle: Badestelle Ost.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 22. Mai 1997

13. Stück

28. Gesetz vom 12. März 1997, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (1. Raumordnungsgesetz-Novelle)
29. Gesetz vom 13. März 1997 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Tiroler Parkabgabegesetz 1997)
30. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1995 geändert wird
31. Gesetz vom 14. März 1997, mit dem die Tiroler Bauordnung geändert wird
32. Kundmachung der Landesregierung vom 29. April 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mariastein durch den Verfassungsgerichtshof

## 28. Gesetz vom 12. März 1997, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (1. Raumordnungsgesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 10, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15, 16 und 16a haben zu lauten:

„§ 15

#### Beschränkungen für Freizeitwohnsitze

(1) Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden. Als Freizeitwohnsitze gelten nicht:

a) Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen sowie Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erhalten werden;

b) Gebäude mit höchstens drei Wohnungen mit insgesamt höchstens zwölf Betten, die während des Jahres jeweils kurzzeitig an wechselnde Personen vermietet werden (Ferienwohnungen); entsprechende Neubauten, für die die Baubewilligung erst nach dem 1. Februar 1996 rechtskräftig erteilt worden ist, gelten jedoch

nur dann nicht als Freizeitwohnsitz, wenn der Vermieter der Ferienwohnungen im betreffenden Gebäude seinen Hauptwohnsitz hat; Ferienwohnungen in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, sind zusammenzuzählen;

c) Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen.

Sind in einem Gebäude oder in Gebäuden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen, Ferienwohnungen und Wohnräume, die der Privatzimmervermietung dienen, untergebracht, so darf die Zahl der Betten insgesamt zwölf nicht überschreiten.

(2) Als Freizeitwohnsitze dürfen nur mehr Wohnsitze verwendet werden, für die eine Feststellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz nach § 16 Abs. 3 oder eine entsprechende Feststellung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 81/1993 oder in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 vorliegt. Darüberhinaus dürfen neue Freizeitwohnsitze durch Vorhaben im Sinne des Abs. 4 erster Satz im Wohngebiet und in Mischgebieten geschaffen werden, wenn dies durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist. Hie-

bei ist für das betreffende Grundstück die höchstzulässige Anzahl an Freizeitwohnsitzen festzulegen.

(3) Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nur insoweit für zulässig erklärt werden, als die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde entsprechend den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Siedlungsentwicklung;
- b) das Ausmaß des zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung erforderlichen sowie des hierfür verfügbaren Baulandes;
- c) das Ausmaß der für Freizeitwohnsitze in Anspruch genommenen Grundflächen, insbesondere auch im Verhältnis zu dem zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung bebauten Bauland;
- d) die Gegebenheiten am Grundstücks- und Wohnungsmarkt sowie die Auswirkungen der Freizeitwohnsitzentwicklung auf diesen Markt;
- e) die Art, die Lage und die Anzahl der bestehenden Freizeitwohnsitze;
- f) die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung, die Auswirkungen der Freizeitwohnsitze auf diese Infrastruktur und deren Finanzierung sowie allfällige mit der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze entstehende Erschließungserfordernisse.

Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nicht mehr für zulässig erklärt werden, wenn der Anteil der aus dem Verzeichnis der Freizeitwohnsitze nach § 16 Abs. 5 sich ergebenden Freizeitwohnsitze an der Gesamtzahl der Wohnungen entsprechend dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Häuser- und Wohnungszählung 8 v. H. übersteigt.

(4) Die Baubewilligung für Neubauten, die ganz oder teilweise als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen, sowie für Zubauten und die Änderung des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen, durch die Freizeitwohnsitze neu geschaffen werden sollen, darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn für das betreffende Grundstück eine Festlegung nach Abs. 2 zweiter und dritter Satz vorliegt und die höchstzulässige Anzahl an Freizeitwohnsitzen auf diesem Grundstück nicht überschritten wird. Maßgebend ist die Anzahl der Freizeitwohnsitze auf Grund rechtskräftig erteilter Baubewilligungen. Bescheide,

mit denen entgegen dieser Bestimmung die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Weiters dürfen Wohnsitzte auf Grund einer Ausnahmbewilligung des Bürgermeisters nach diesem Absatz oder einer entsprechenden Ausnahmbewilligung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 81/1993 oder in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 als Freizeitwohnsitze verwendet werden. Die Ausnahmbewilligung ist nur zu erteilen:

a) auf Antrag des Erben oder Vermächtnisnehmers, wenn die Voraussetzungen nach § 5 lit. a des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen und der betreffende Wohnsitz dem Antragsteller oder anderen Personen nicht anderweitig der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses dient;

b) auf Antrag des Eigentümers des betreffenden Wohnsitzes oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wenn ihm auf Grund geänderter Lebensumstände, insbesondere auf Grund beruflicher oder familiärer Veränderungen, eine andere Verwendung des Wohnsitzes nicht möglich oder zumutbar ist, der Wohnsitz anderen Personen nicht anderweitig der Befriedigung eines Wohnbedürfnisses dient und der Antragsteller insbesondere im Hinblick auf seine persönlichen oder familiären Verhältnisse oder seine Rechtsbeziehung zum Wohnsitz ein Interesse am Bestehen des Wohnsitzes hat.

(6) Der Inhaber einer Ausnahmbewilligung im Sinne des Abs. 5 erster Satz darf den Freizeitwohnsitz nur für sich, seine Familie und seine Gäste verwenden. Die entgeltliche Überlassung des Freizeitwohnsitzes ist nicht zulässig.

(7) Um die Erteilung der Ausnahmbewilligung im Sinne des Abs. 5 erster Satz ist schriftlich anzusuchen. Der Antrag hat den betreffenden Wohnsitz zu bezeichnen und die zur Beurteilung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachzuweisen oder, soweit ihm dies nicht möglich ist, anderweitig glaubhaft zu machen. Der Bürgermeister hat über den Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Der Bescheid, mit dem die Ausnahmbewilligung erteilt wird, ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen.

(8) Wer einen Wohnsitz als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überläßt, ohne daß eine Fest-

stellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz im Sinne des Abs. 2 erster Satz, eine Baubewilligung im Sinne des Abs. 4 erster Satz oder eine Ausnahmbewilligung im Sinne des Abs. 5 erster Satz vorliegt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht, wenn auf den betreffenden Wohnsitz eine der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 lit. a zutrifft und

a) die Frist für die nachträgliche Anmeldung nach § 16 Abs. 1 noch offen ist oder

b) eine rechtzeitige Anmeldung des Wohnsitzes nach § 16 Abs. 1 oder eine entsprechende Anmeldung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 81/1993 oder in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1996 erfolgt und das Verfahren darüber noch nicht abgeschlossen ist.

(9) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer einen Freizeitwohnsitz, für den eine Ausnahmbewilligung im Sinne des Abs. 5 erster Satz vorliegt, anderen als den im Abs. 6 genannten Personen oder Personen entgeltlich zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überläßt.

(10) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 8 und 9 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000,- Schilling zu ahnden.

## § 16

### **Nachträgliche Anmeldung von Freizeitwohnsitzen, Freizeitwohnsitzverzeichnis**

(1) Wohnsitze,

a) die am 31. Dezember 1993 nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig als Freizeitwohnsitze verwendet worden sind oder bei denen sich der Verwendungszweck als Freizeitwohnsitz auf Grund der Baubewilligung ergibt und

b) die weiterhin als Freizeitwohnsitze verwendet werden sollen,

können vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten noch bis zum 31. Dezember 1998 beim Bürgermeister angemeldet werden, wenn er glaubhaft macht, daß er von der Anmeldepflicht nach § 16 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 nicht oder erst innerhalb von sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Kenntnis erlangt hat. Der betreffende Wohnsitz ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Anmeldepflicht anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist außer im Falle, daß sich der Verwendungszweck als Freizeitwohnsitz auf Grund der Baubewilligung ergibt, durch

geeignete Unterlagen oder sonstige Beweismittel glaubhaft zu machen, daß der Wohnsitz bereits am 31. Dezember 1993 als Freizeitwohnsitz verwendet worden ist. Die Anmeldung hat weiters zu enthalten:

a) Name, Geburtsdatum und Adresse des Eigentümers des Wohnsitzes und des allenfalls sonst hierüber Verfügungsberechtigten;

b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem sich der Wohnsitz befindet;

c) die Adresse des Wohnsitzes;

d) die Baumasse (§ 61 Abs. 3 zweiter Satz) und die Wohnnutzfläche des Wohnsitzes, bei Wohnungen oder sonstigen Gebäudeteilen weiters die genaue Bezeichnung und erforderlichenfalls eine planliche Darstellung der betreffenden Räumlichkeiten.

(3) Der Bürgermeister hat auf Grund der Anmeldung eines Freizeitwohnsitzes mit schriftlichem Bescheid festzustellen, ob der betreffende Wohnsitz als Freizeitwohnsitz verwendet werden darf. Die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist festzustellen, wenn die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist und eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegt. Andernfalls ist die Unzulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz festzustellen. Bescheide über die Zulässigkeit der Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz haben die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis d zu enthalten. Parteien des Verfahrens sind der Eigentümer des Wohnsitzes und der sonst hierüber Verfügungsberechtigte.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung die bei der Anmeldung von Wohnsitzen zu verwendenden Formulare festlegen.

(5) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis der Wohnsitze, die auf Grund einer Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 erster Satz, einer Baubewilligung im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz oder einer Ausnahmbewilligung im Sinne des § 15 Abs. 5 erster Satz als Freizeitwohnsitze verwendet werden dürfen, zu führen. Das Verzeichnis hat hinsichtlich der einzelnen Freizeitwohnsitze die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis d und die Widmung des Grundstückes, auf dem sich der betreffende Freizeitwohnsitz befindet, zu enthalten. Freizeitwohnsitze, für die eine Baubewilligung im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz vorliegt, sind nach dem Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung in das Verzeichnis aufzunehmen. Freizeitwohnsitze, für die eine Ausnahmbewilligung im Sinne des § 15 Abs. 5 erster Satz vorliegt, sind als solche kenntlich zu machen. Sie sind im Falle der Auf-

hebung der Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 7 fünfter Satz aus dem Verzeichnis zu streichen. In den Fällen des § 16a Abs. 1 und 2 sind nach dem Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung das Datum und die Geschäftszahl des betreffenden Baubewilligungsbescheides in das Verzeichnis aufzunehmen und die Angaben nach Abs. 2 lit. d im Verzeichnis richtigzustellen.

(6) Die Gemeinde darf zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes über Freizeitwohnsitze folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) die Daten nach Abs. 2 lit. a bis d;
- b) die Widmung der Grundstücke, auf denen sich Freizeitwohnsitze befinden, und
- c) die Bescheide über Feststellungen im Sinne des § 15 Abs. 2 erster Satz, über Baubewilligungen im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz und über Ausnahmegewilligungen im Sinne des § 15 Abs. 5 erster Satz.

(7) Die Gemeinde darf die Daten nach Abs. 6 weiters den mit der Vollziehung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 und des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, in der jeweils geltenden Fassung betrauten Behörden zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen nach diesen Gesetzen jeweils übertragenen Aufgaben sowie den Tourismusverbänden zum Zweck der Überwachung der Entrichtung der Aufenthaltsabgabe übermitteln. Die Gemeinde darf die Daten nach Abs. 6 weiters in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken benützen und der Landesregierung übermitteln.

#### § 16a

#### **Wiederaufbau und Erweiterung bestehender Freizeitwohnsitze**

(1) Im Falle des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung eines Freizeitwohnsitzes, für den eine Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 erster Satz, eine Baubewilligung im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz oder eine Ausnahmegewilligung im Sinne des § 15 Abs. 5 erster Satz vorliegt, darf jedoch, soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist, statt dessen ein Neubau errichtet werden. Dabei darf die Baumasse des neuen Freizeitwohnsitzes jene des früheren Freizeitwohnsitzes um nicht mehr als 25 v. H. überschreiten. Maßgebend ist die Baumasse des auf Grund der Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 erster Satz, der Baubewilligung im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz oder der Ausnahmegewilligung im Sinne des § 15 Abs. 5

erster Satz rechtmäßig bestandenen Freizeitwohnsitzes.

(2) Zubauten und Änderungen des Verwendungszweckes von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen, durch die bestehende Freizeitwohnsitze vergrößert werden sollen, sind nur mehr insoweit zulässig, als dadurch die Baumasse bzw. die Wohnnutzfläche des betreffenden Freizeitwohnsitzes um insgesamt nicht mehr als 25 v. H. vergrößert wird. Maßgebend ist die Baumasse bzw. die Wohnnutzfläche des auf Grund der Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 erster Satz, der Baubewilligung im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz oder der Ausnahmegewilligung im Sinne des § 15 Abs. 5 erster Satz rechtmäßig bestehenden bzw. bei einem Neubau nach Abs. 1 des danach rechtmäßig bestandenen Freizeitwohnsitzes.

(3) Für Freizeitwohnsitze im Freiland gelten die Abs. 1 und 2 nur insoweit, als sich auf Grund des § 42 nicht weitergehende Beschränkungen ergeben.

(4) Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume und sonstige Nebenanlagen zu Freizeitwohnsitzen, für die eine Feststellung im Sinne des § 15 Abs. 2 erster Satz, eine Baubewilligung im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz oder eine Ausnahmegewilligung im Sinne des § 15 Abs. 5 erster Satz vorliegt, sind zulässig.

(5) Bescheide, mit denen entgegen den Abs. 1, 2 oder 4 die Baubewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

2. Im Abs. 2 des § 36 wird in der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. c angefügt:

„c) eine Festlegung nach § 15 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.“

3. Im Abs. 3 des § 67 wird folgender Satz angefügt:

„Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist jedenfalls zu versagen, wenn eine Festlegung nach § 15 Abs. 2 zweiter und dritter Satz erfolgt ist, obwohl der auf Grund des § 15 Abs. 3 dritter Satz höchstzulässige Anteil der Freizeitwohnsitze an der Gesamtzahl der Wohnungen bereits überschritten ist.“

4. Der Abs. 4 des § 108 hat zu lauten:

„(4) Bis zum Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes darf der Flächenwidmungsplan nur geändert werden, wenn

a) ein wichtiger im öffentlichen Interesse gelegener Grund vorliegt und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz nicht widerspricht;

b) die Änderung eine Festlegung nach § 15 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.

Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 lit. c, d oder e vorliegen.“

5. Im § 119 werden die Zitate „§ 15 Abs. 3 und 5, § 16 und § 110 Abs. 1 dritter Satz“ aufgehoben.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fortzusetzen.

# 29. Gesetz vom 13. März 1997 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Tiroler Parkabgabegesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1 Abgabengegenstand

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, die für die Parkraumbewirtschaftung genutzt werden sollen, eine Abgabe – in der Folge kurz Parkabgabe genannt – zu erheben. Die Gemeinde hat, sofern es sich nicht um Gemeindestraßen handelt, vor der Erlassung einer solchen Verordnung den Straßenverwalter zu hören. Für die Abgabe einer Äußerung ist eine angemessene, drei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

(2) Für die Parkraumbewirtschaftung können jene öffentlichen Straßen genutzt werden, die regelmäßig von einem größeren Personenkreis als Parkraum nachgefragt werden.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind die unmittelbar dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen dienenden Flächen von Bundesstraßen und von öffentlichen Straßen im Sinne des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Als Parken im Sinne dieses Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als

zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

(5) Die öffentlichen Straßen, auf denen das Parken abgabepflichtig ist, sind in Verordnungen nach Abs. 1 hinreichend genau zu bezeichnen (Parkzonen). Weiters sind die Zeiten, während denen die Abgabepflicht besteht, anzuführen.

(6) Auf die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone ist auf geeignete Art hinzuweisen. Für Kurzparkzonen gilt ein nach § 52 lit. a Z. 13d letzter Satz der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, angebrachter Hinweis jedenfalls als geeignet.

## § 2 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in den Fällen der §§ 5 bis 7 der Inhaber der jeweiligen Bewilligung, verpflichtet.

(2) Besteht der Verdacht der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 lit. a oder c, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde Auskunft darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort geparkt hat. Die Auskunft, die den Namen und die Adresse der entsprechenden

Person enthalten muß, hat der Zulassungsbesitzer, im Falle von Probe- oder Überstellungsfahrten der Inhaber der entsprechenden Bewilligung, zu erteilen. Können sie diese Auskunft nicht erteilen, so haben sie den Namen und die Adresse jener Person anzugeben, die die Auskunft erteilen kann; dann trifft diese die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Kann die Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht gegeben werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

### § 3

#### **Ausnahmen**

Nicht abgabepflichtig ist das Parken von folgenden Fahrzeugen:

a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 26, § 26a Abs. 1 und 4 und § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960);

b) Fahrzeuge, die von

1. Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe verwendet werden und die beim Parken mit einer Tafel gekennzeichnet sind, die die Aufschrift „Arzt im Dienst“ und das Amtssiegel der zuständigen Ärztekammer aufweisen muß, und

2. Personen des diplomierten ambulanten Pflegedienstes bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege verwendet werden und die beim Parken mit einer Tafel gekennzeichnet sind, die die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muß;

c) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen selbst gelenkt werden, und Fahrzeuge für die Zeit, in der sie im Zusammenhang mit der Beförderung einer dauernd stark gehbehinderten Person parken, sofern diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind. Der Ausweis ist hinter der Windschutzscheibe anzubringen und muß von außen gut erkennbar sein.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe**

(1) Die Höhe der Parkabgabe ist mit höchstens 15,- Schilling je angefangene halbe Stunde der Parkdauer festzusetzen, soweit im

Abs. 2 und in den §§ 5 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Parkabgabe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der jeweils zulässigen Parkdauer in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Derartige Parkzonen sind in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 zu bezeichnen.

### § 5

#### **Sonderbestimmungen für Kurzparkzonen**

(1) Wird eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so kann die Parkabgabe für das Parken in den in Verordnungen nach § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 bezeichneten Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 250,- Schilling festgesetzt werden.

(2) Wird eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 erteilt, so kann die Parkabgabe für das Parken in den in Verordnungen nach § 43 Abs. 2a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 bezeichneten Kurzparkzonen für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 1.000,- Schilling, oder, wenn die Bewilligung für weniger als einen Monat erteilt wird, für jeden angefangenen Tag mit höchstens 150,- Schilling festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Parkabgabe ist die bewilligte Parkdauer und die Art des in der Verordnung nach § 43 Abs. 2a Z. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 bestimmten Personenkreises zu berücksichtigen.

### § 6

#### **Sonderbestimmungen für bestimmte Gebiete**

(1) In Verordnungen nach § 1 Abs. 1 können Gebiete, in denen keine Kurzparkzonenregelungen bestehen, bestimmt werden, deren Bewohner die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe für das Parken auf den in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 zu bezeichnenden nahegelegenen Straßen beantragen können. Eine derartige Bewilligung darf nur erteilt werden:

a) für das Parken von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,

b) für die Dauer von höchstens zwei Jahren,

c) wenn der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat und

d) wenn der Antragsteller Zulassungsbesit-

zer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, daß ihm ein arbeitgeber-eigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(2) Die Höhe der Parkabgabe nach Abs. 1 darf für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 250,- Schilling festgesetzt werden.

(3) Wenn es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, kann in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 weiters bestimmt werden, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe beantragen können. Eine derartige Bewilligung darf nur erteilt werden:

a) für das Parken von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,

b) für die Dauer von höchstens zwei Jahren,

c) wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer bzw. Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt oder nachweist, daß ihm ein arbeitgeber-eigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird und

d) die Tätigkeit des Antragstellers ohne eine solche Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre.

(4) Die Höhe der Parkabgabe nach Abs. 3 darf für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 1.000,- Schilling, oder, wenn die Bewilligung für weniger als einen Monat erteilt wird, für jeden angefangenen Tag mit höchstens 150,- Schilling festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Parkabgabe ist die bewilligte Parkdauer und die Art des Personenkreises zu berücksichtigen.

## § 7

### Sonderbestimmungen für Beherbergungsbetriebe

(1) Wenn es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, kann in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 bestimmt werden, daß die Inhaber von Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 352/1995, die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen der von ihnen beherbergten Gästen beantragen können. Eine derartige Bewilligung darf nur erteilt werden:

a) für das Parken von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg und

b) für die Dauer von höchstens zwei Jahren.

(2) In Verordnungen nach § 1 Abs. 1 ist weiters insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl, der Größe und der Art der Beherbergungsbetriebe sowie der Anzahl der den Beherbergungsbetrieben zur Verfügung stehenden privaten Stellplätze zu bestimmen, wie viele Bewilligungen nach Abs. 1 je Beherbergungsbetrieb erteilt werden dürfen.

(3) Die Höhe der Parkabgabe darf für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer mit höchstens 1.000,- Schilling, oder, wenn die Bewilligung für weniger als einen Monat erteilt wird, für jeden angefangenen Tag mit höchstens 150,- Schilling festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Parkabgabe ist die bewilligte Parkdauer und die Anzahl der Bewilligungen zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeinde hat Parkkarten auszustellen, die auf den Namen des Beherbergungsbetriebes lauten und fortlaufend nummeriert sind. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat dafür zu sorgen, daß Aufzeichnungen geführt werden, aus denen der Name des beherbergten Gastes unter Bezugnahme auf die Gästebblattsammlung, das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, die laufende Nummer der Parkkarte sowie der Zeitpunkt der Ausgabe und der Rücknahme der Parkkarte hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes den Aufsichtsorganen nach § 10 auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Erfolgt die Führung der Aufzeichnungen mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung, so hat er den Aufsichtsorganen Einsicht in die Daten zu gewähren und für sie auf Verlangen unentgeltlich Ausdrücke herzustellen.

(5) Die Gäste haben die Parkkarten so hinter der Windschutzscheibe anzubringen, daß sie von außen gut erkennbar sind, und den Aufsichtsorganen auf Verlangen die Eigenschaft als Gast glaubhaft zu machen.

## § 8

### Abgabenanspruch, Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Parkens, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Fällen des § 5 entsteht der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960. Wird die Parkabgabe nicht spätestens mit dem

Eintritt der Fälligkeit (Abs. 4) entrichtet, so ist sie dem Abgabenschuldner mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) In den Fällen der §§ 6 und 7 entsteht der Abgabensanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

(4) Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabensanspruches fällig. Der Gemeinderat kann in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 bestimmen, daß fällige Parkabgaben nach § 4 unter einer bestimmten Höhe nicht erhoben werden.

(5) Die Abgabenbehörde hat dem Abgabenschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 oder nach den §§ 6 oder 7 Gebrauch zu machen,

b) eine Parkzone, die keine Kurzparkzone ist, zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer anderen Parkzone erklärt wird oder

c) die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone aufgehoben wird.

Bereits angefangene Kalendermonate sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(6) Dem Abgabenschuldner, der die Parkabgabe in der nach § 9 vorgeschriebenen Art entrichtet, dürfen hierfür keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

#### § 9

##### **Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtungen**

(1) Die Art der Entrichtung der Parkabgabe und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 so zu bestimmen, daß die Entrichtung möglichst erleichtert und der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird.

(2) Die im Kraftfahrzeug anzubringenden Kontrolleinrichtungen sind dem Abgabenschuldner unverzüglich nach der Entrichtung der Parkabgabe auszufolgen.

#### § 10

##### **Aufsichtsorgane**

(1) Zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren können von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Aufsichtsorgane bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftli-

chem Bescheid zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind und

c) über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(3) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes jener Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen, in deren Sprengel das Aufsichtsorgan tätig werden soll.

(5) Die Kenntnisse nach Abs. 2 lit. c sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine mündliche Befragung festzustellen. Bei der Befragung sind eingehende Kenntnisse dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der zum Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde gehörenden Gemeinden nachzuweisen. Die Straßenverkehrsordnung 1960, die in ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 620/1995, dürfen nur insoweit Gegenstand der Befragung sein, als die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich ist.

(6) Das Erfordernis der Zustimmung nach Abs. 1 zweiter Satz und die Abs. 2 bis 5 gelten nicht für die Bestellung von Mitgliedern eines Gemeindefachkörpers oder von Gemeindefachorganen zu Aufsichtsorganen nach diesem Gesetz.

#### § 11

##### **Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstaussweis**

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor der Bezirksverwaltungsbehörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelo-

bung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift „Aufsichtsorgan nach dem Tiroler Parkabgabegesetz“ zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
- b) die Geschäftszahl und das Datum des Bestellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, und
- c) die Befugnisse des Aufsichtsorganes nach § 13.

(4) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Abgabenschuldner auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten nicht für die Bestellung von Mitgliedern eines Gemeindefachkörpers oder von Gemeindefachwacheorganen zu Aufsichtsorganen nach diesem Gesetz.

## § 12

### **Erlöschen der Bestellung**

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

- a) dem Tod,
- b) dem Widerruf der Bestellung oder
- c) dem Verzicht auf das Amt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

- a) die Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,
- b) eine der im § 10 Abs. 2 lit. a und b genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
- c) das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
- d) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
- e) die Gemeinde den Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen beantragt.

(3) Ein Aufsichtsorgan, ausgenommen ein Mitglied eines Gemeindefachkörpers oder ein Gemeindefachwacheorgan, kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

## § 13

### **Befugnisse**

(1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 lit. a oder c betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 VStG ermächtigen.

(3) Mitglieder eines Gemeindefachkörpers können weiters von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Festsetzung und Einhebung vorläufiger Sicherheiten nach Maßgabe des § 37a Abs. 2 Z. 2 VStG ermächtigt werden.

## § 14

### **Strafbestimmungen**

(1) Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkabgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Auskunftspflicht nach § 2 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- c) ohne den Tatbestand nach lit. a zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 9 oder als Gast Parkkarten nach § 7 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß verwendet,
- d) Parkkarten anderen Personen als beherbergten Gästen überläßt oder
- e) als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 4 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug, für das die Parkabgabe hinterzogen oder verkürzt worden ist, nicht spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Zeitraumes nach § 1 Abs. 5 zweiter Satz entfernt, so bildet das weitere Parken für jeden solchen angefangenen Zeitraum eine neuerliche Verwaltungsübertretung. Ist das Parken in einer Parkzone durchgehend abgabepflichtig, so bildet das weitere Parken nach Ablauf von jeweils 24 Stunden eine neue Verwaltungsübertretung.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

#### § 15

##### **Eigener Wirkungsbereich**

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 16

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Rechtskräftige Bewilligungen nach § 4 Abs. 3 und 4 des Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetzes bleiben unberührt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Aufsichtsorgane nach § 8 des Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetzes gelten als Aufsichtsorgane nach diesem Gesetz.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Aufsichtsorganen unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Dienstabzeichen und Dienstaussweise auszufolgen.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. Nr. 44/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/1995 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt werden.

## **30. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 23, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 9 hat der dritte Satz zu lauten:

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

„Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsbezuges nur anrechenbar, wenn hierfür ein Pensionsbeitrag entrichtet wird.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 31. Gesetz vom 14. März 1997, mit dem die Tiroler Bauordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

### Versorgung in Notzeiten

In jedem Gebäude, das Wohnzwecken dienen soll, sind für den Fall von Engpässen bei der Versorgung mit dem für die Beheizung vorgesehenen Energieträger jene technischen Vorkehrungen (z. B. Rauchfänge, Doppelbrandheizungskessel) vorzusehen, die eine für die Erhaltung

der Gesundheit der Bewohner ausreichende Beheizung mindestens eines Raumes jeder Wohneinheit mit festem Brennstoff ermöglichen.“

2. Im Abs. 2 des § 24 wird die Z. 17 aufgehoben. Die bisherigen Z. 18 bis 22 erhalten die Ziffernbezeichnungen „17 bis 21“.

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Schutzräumen entfällt auch für Gebäude, für die auf Grund einer nach den bisher geltenden Bestimmungen der Tiroler Bauordnung erteilten Baubewilligung Schutzräume zu errichten waren.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Lichtenberger**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 32. Kundmachung der Landesregierung vom 29. April 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mariastein durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Februar 1997, V 123/96, die Flächenwidmungsplanänderung des Gemeinderata-

tes der Gemeinde Mariastein vom 27. November 1992, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7. Jänner 1994, Zl. Ve1-546-516/3-6, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 4. Februar 1994 bis 21. Februar 1994, insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als darin die Gp. 196/1 (Teilfläche) KG Mariastein als Wohngebiet ausgewiesen ist.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 22. Mai 1997

14. Stück

33. Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997)

## 33. Gesetz vom 12. März 1997 über die Erhaltung und Pflege der Natur (Tiroler Naturschutzgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, daß

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde. Der ökologisch orientierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, daß ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

(2) Sofern Vorhaben, die sich auf die Interessen des Naturschutzes im Sinne des Abs. 1 nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind, müssen sie so ausgeführt werden, daß die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Die Behörden haben bei der Besorgung von Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, auf die Erhaltung und Pflege der Natur Bedacht zu nehmen.

#### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres zu den im § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, angeführten Zwecken einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes, für die Durchführung einsatzähnlicher Übungen sowie für die Errichtung und Erhaltung von militärischen Anlagen, wie Befestigungs- und Sperranlagen, Übungsstätten, Munitionslager, Meldeanlagen und dergleichen;

b) sicherheitsbehördliche Maßnahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung und sonstige Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr oder Bekämpfung von Katastrophen nach § 1 Abs. 3 des Katastrophenhilfsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 5/1974, die die Sicherheit von Sachen gefährden, sowie die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumarbeiten nach Katastrophen;

c) Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Feuerwehren, von Rettungs-, Bergrettungs-, Flugrettungs- und Wasserrettungsorganisationen, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von Bergwächtern und von sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;

d) Maßnahmen, die von Dienststellen des Bundes, des Landes oder der Gemeinden im Rahmen der Hoheitsverwaltung durchgeführt werden.

(2) Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen keiner Bewilligung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht

für Maßnahmen in Auwäldern nach § 8, in Feuchtgebieten nach § 9, in Naturschutzgebieten und Sonderschutzgebieten nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 2 lit. b Z. 2 sowie für das vorsätzliche Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren und das vorsätzliche Beschädigen oder Vernichten ihrer Entwicklungsformen, sofern hiefür in Verordnungen nach § 23 Abs. 1 entsprechende Verbote festgesetzt sind.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Maßnahme der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist jede Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte unter Anwendung der nach dem jeweiligen Stand der Technik, der Betriebswirtschaft und der Biologie gebräuchlichen Verfahren. Zum jeweiligen Stand der Technik gehört insbesondere auch die Verwendung von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen und sonstigen Arbeitsgeräten, die auf Grund ihrer Bauart und Ausrüstung für diese Verwendung bestimmt sind.

(2) Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

(3) Werbeeinrichtung ist eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung oder der Ankündigung dient oder die sonst auf etwas hinweisen oder die Aufmerksamkeit erregen soll.

(4) Naturhöhle ist ein für Menschen zugänglicher Hohlraum, der durch natürliche Vorgänge gebildet wurde und allseits oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossen ist.

(5) Auwald ist eine Grundfläche entlang einem fließenden natürlichen Gewässer, die mit Holzgewächsen bestockt ist, die von der Unregelmäßigkeit der Wasserführung abhängen, und die so weit reicht, wie Überschwemmungen erfolgen oder erfolgt sind. Dazu gehören insbesondere auch Grauerlen-, Eschen-Hartholz-, Eichen-, Ulmen-Hartholz-, Weiden-Weichholzaunen und Augebüsche sowie Kie-

fern-Trockenauwälder.

(6) Gewässer ist ein von ständig vorhandenem oder periodisch auftretendem Wasser geprägter Lebensraum, der die Gesamtheit von Wasserwelle, Wasserkörper, Wasserbett, Sediment und Ufer einschließlich der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen umfaßt.

(7) Feuchtgebiet ist ein vom Wasser geprägter, in sich geschlossener und vom Nachbargebiet abgrenzbarer Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere auch Röhrichte und Großseggensümpfe, Quellfluren und Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moor- und Bruchwälder.

### § 4

#### Vertragsnaturschutz

(1) Das Land Tirol hat dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils hiefür vorgesehenen Mittel zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 mit den Eigentümern von Grundstücken oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten, den dinglich Berechtigten oder den Inhabern öffentlicher Rechte, die mit einem Grundstück verbunden sind, Bestandverträge oder Verträge über die Abgeltung von bestimmten Leistungen, Beschränkungen oder sonstigen Maßnahmen abgeschlossen werden. Solche Verträge können insbesondere Maßnahmen im Sinne der Richtlinien des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Schutzgebieten nach den §§ 10, 11, 13, 20 und 21 einschließlich der Schutzgebietsbetreuung, von Feuchtgebieten, Auwäldern, Trocken- und Magerstandorten oder von landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Flurgehölzen und Hecken zum Inhalt haben.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über den Abschluß von Verträgen nach Abs. 1 sowie über Art und Höhe der Vergütungen zu erlassen und diese im Boten für Tirol kundzumachen. In diesen Richtlinien sind insbesondere zu regeln:

a) die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluß von Verträgen;

b) die für die Verwirklichung von Vorhaben vorgesehenen Arten und die Höhe der Vergütungen;

c) das Verfahren zum Abschluß und die Gründe über die Kündigung von Verträgen;

d) die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen und

e) die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Vergütung erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Landesregierung darf zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für den Abschluß oder die Kündigung von Verträgen, die Leistung von Vergütungen und zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Vergütungen folgende Daten ermitteln und automationsunterstützt verarbeiten:

- a) Name oder Bezeichnung und Adresse des Vertragspartners;
- b) Geburtsdatum des Vertragspartners bzw. der vertretungsbefugten Organe;
- c) Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Leistung einer Vergütung vorzulegen sind;
- d) Ausmaß der beantragten und der geleisteten Vergütungen;
- e) Kostenvoranschläge, Rechnungen und Bankverbindungen.

(4) Die im Abs. 3 genannten Daten dürfen in anonymisierter Form auch der Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien oder Förderungsprogrammen zugrunde gelegt werden.

## 2. Abschnitt Landschaftsschutz

### § 5 Allgemeine Verbote

Im gesamten Landesgebiet sind verboten:

- a) die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, ausgenommen auf Grundflächen, für die eine Bewilligung nach § 6 lit. g vorliegt;
- b) die Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke, ausgenommen zwischen Flugplätzen;
- c) die Verwendung von Wasserfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, auf fließenden natürlichen Gewässern, ausgenommen zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, im hierfür notwendigen Ausmaß;
- d) jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete; davon ausgenommen sind der Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung von bestehenden Anlagen sowie deren Änderung (§ 6 lit. f).

### § 6 Allgemeine Bewilligungspflicht

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung die-

ses Gesetzes, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

a) die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2500 m<sup>2</sup>, sofern sie nicht dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990, dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1996, oder dem § 31b des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 796/1996, unterliegen;

b) die Errichtung und die Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen und von Anlagen zur Aufbereitung von Mischgut oder Bitumen sowie der maschinelle Abbau von mineralischen Rohstoffen;

c) die Errichtung von Seilbahnen, sofern sie nicht dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, unterliegen, und von Schleppliften;

d) der Neubau von Straßen und Wegen oberhalb der Seehöhe von 1700 Metern oder mit einer Länge von mehr als 500 Metern, mit Ausnahme von Straßen, für die in einem Bebauungsplan die Straßenfluchtlinien festgelegt sind, und von Güterwegen nach § 4 Abs. 1 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes;

e) die Errichtung von Sportanlagen, wie Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee;

f) die Änderung von Anlagen nach lit. a bis e, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, sowie jede über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete;

g) die dauernde Bereitstellung von Grundstücken zur Ausübung des Motorsports;

h) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5000 m<sup>2</sup> berührter Fläche, sofern sie nicht nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, dem Abfallwirtschaftsgesetz oder dem § 31b des Wasserrechtsgesetzes 1959 bewilligungspflichtig sind;

i) die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefrie-

deten bebauten Grundstücken; davon ausgenommen ist die Verwendung von Kraftfahrzeugen:

1. zur Vornahme der Wildfütterung und des Abtransportes erlegten Wildes; zur Durchführung des Fischbesatzes; im Rahmen der Sanierung von Schutzwäldern, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten, der Pflege von Schipisten und Loipen, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Seilbahnen und Schleppliften, von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern das betreffende Fahrzeug auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung für die jeweilige Verwendung bestimmt ist;

2. zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, im hiefür notwendigen Ausmaß;

3. auf Grundstücken, für die eine Bewilligung nach lit. g vorliegt, auf denen Parkplätze errichtet oder die als Parkplätze bereitgestellt werden, einschließlich der hiefür notwendigen Zu- und Abfahrten;

k) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 36 kV sowie die Errichtung von Luftkabelleitungen oberhalb der Seehöhe von 1700 Metern;

l) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen oberhalb der Seehöhe von 1700 Metern im Zusammenhang mit Sport- oder Kulturveranstaltungen oder für Werbezwecke.

## § 7

### Schutz der Gewässer

(1) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern;
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
- d) die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu

messenden Geländestreifens und

b) eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> landeinwärts zu messenden Geländestreifens

1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und

2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke

einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

(3) Die Landesregierung kann für ein bestimmtes Gebiet durch Verordnung die Breite der im Abs. 2 festgelegten Geländestreifen

a) vergrößern, soweit dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist, oder

b) verkleinern, soweit auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ein kleinerer Schutzbereich ausreicht.

(4) Die Landesregierung kann weiters durch Verordnung bei künstlich angelegten Badeseen, Löschwässerseen, Speicherseen und dergleichen den Gewässerschutzbereich nach Abs. 2 lit. b verkleinern, auf Teilgebiete beschränken oder von einem solchen absehen, soweit ein Gewässerschutzbereich zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nicht im vollen Umfang erforderlich ist.

## § 8

### Schutz von Auwäldern

In Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;

b) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

c) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Weidenutzung.

## § 9

### Schutz von Feuchtgebieten

In Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer

naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Einbringen von Material;
- b) das Ausbaggern;
- c) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- e) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- f) Entwässerungen;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

#### § 10

##### **Landschaftsschutzgebiete**

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete von besonderer landschaftlicher Eigenart oder Schönheit durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind, soweit dies zur Erhaltung der Eigenart oder Schönheit und des sich daraus ergebenden Erholungswertes des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Landschaftsschutzgebietes oder für Teile davon an eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu binden:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung aller oder bestimmter Arten von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instand-

- haltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;
- i) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

#### § 11

##### **Ruhegebiete**

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, daß sie sich wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung, von Schleppliften sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

(2) In Ruhegebieten sind verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

(3) In Verordnungen nach Abs. 1 sind, soweit dies zur Erhaltung des Ruhegebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Ruhegebietes oder für Teile davon an eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu binden:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung aller oder bestimmter Arten von Anlagen, soweit sie nicht unter Abs. 2 lit. a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die In-

teressen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter Abs. 2 lit. c fallen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

## § 12

### Naturpark

Die Landesregierung kann allgemein zugängliche, für die Erholung in der freien Natur oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestaltete und gepflegte Landschaftsschutz-, Ruhe-, Naturschutz- und Sonderschutzgebiete oder Teile davon durch Verordnung zum Naturpark erklären.

## § 13

### Geschützter Landschaftsteil

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Teile der Landschaft, die weder in einem Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 20 oder 21 liegen, noch die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal (§ 25) aufweisen, die jedoch für den Naturhaushalt, besonders für das Kleinklima oder für die Tier- und Pflanzenwelt, von Bedeutung sind oder die zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, durch Verordnung zu geschützten Landschaftsteilen erklären.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind, soweit dies im Einzelfall zur Erhaltung der für die Erklärung zum geschützten Landschaftsteil bedeutsamen Merkmale erforderlich ist, die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Ausführung sonstiger Vorhaben zu verbieten.

## § 14

### Nationalpark

Die Erklärung von Gebieten zu Nationalparken erfolgt durch Landesgesetz.

## § 15

### Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, soweit im

Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 weder durch die Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung und dergleichen der Werbeeinrichtung noch durch deren Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung am vorgesehenen Ort beeinträchtigt werden.

(2) Keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von

a) Werbeeinrichtungen an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen;

b) gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Werbeeinrichtungen, soweit sich die Werbeeinrichtungen an Gebäuden oder auf dem selben Grundstück wie das Geschäfts- oder Betriebsgebäude befinden;

c) Werbeeinrichtungen, die den in der Verordnung nach Abs. 3 festgelegten Anforderungen entsprechen;

d) Hinweisen auf vorübergehende Veranstaltungen, sofern sie innerhalb von sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung errichtet, aufgestellt oder angebracht werden; sie sind spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zu entfernen;

e) Anlagen zum Anschlag von Plakaten durch Gruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten, zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder an der Werbung für eine Volksabstimmung, eine Volksbefragung oder ein Volksbegehren auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften beteiligen, sofern sie innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder der Volksbefragung bzw. dem Beginn der Eintragszeit und während dieser erfolgt. Solche Anlagen sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, dem Tag der Volksabstimmung oder Volksbefragung bzw. dem Ende der Eintragszeit von der betreffenden Gruppe zu entfernen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Kriterien für die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung, Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung, Schriftart und dergleichen von Werbeeinrichtungen festzulegen, bei deren Erfüllung anzunehmen ist, daß die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt werden.

(4) Für die Erteilung naturschutzrechtlicher

Bewilligungen für Werbeeinrichtungen gilt § 27 Abs. 5 bis 11 sinngemäß.

(5) Wurde eine bewilligungspflichtige Werbeeinrichtung ohne Bewilligung errichtet, aufgestellt, angebracht oder geändert oder eine Werbeeinrichtung entgegen dem Abs. 2 lit. d oder e nicht rechtzeitig entfernt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen, der dies veranlaßt bzw. unterlassen hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt oder überhaupt nicht herangezogen werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, die Werbeeinrichtung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats zu entfernen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf Werbeeinrichtungen, die ohne Bewilligung errichtet, aufgestellt, angebracht, geändert oder entgegen dem Abs. 2 lit. d oder e nicht rechtzeitig entfernt worden sind, sofort entfernen, wenn sie die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 beeinträchtigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich aufzutragen, den Gegenstand zu übernehmen. Die Zustellung eines solchen Auftrages nach § 25 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 357/1990 gilt 24 Stunden nach dem Anschlag als bewirkt.

(7) Wenn die Feststellung des Eigentümers des entfernten Gegenstandes oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Verfall des Gegenstandes zugunsten des Landes auszusprechen. Ein solcher Bescheid ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen.

(8) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes sind von dessen Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten dem Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde zu ersetzen. Wird ein entfernter Gegenstand nicht innerhalb eines Monats von dessen Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten übernommen, so verfällt der Gegenstand zugunsten des Landes. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht gegenüber dem Rechtsträger kein Anspruch auf Entschädigung.

#### § 16

### **Rechtswidrige Vorhaben**

(1) Wird ein nach diesem Gesetz, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem

der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze bewilligungspflichtiges Vorhaben, ausgenommen Werbeeinrichtungen, ohne naturschutzrechtliche Bewilligung oder entgegen einem in diesen Vorschriften enthaltenen Verbot, ohne daß hierfür eine Ausnahmegewilligung vorliegt, ausgeführt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde demjenigen, der dies veranlaßt hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid

a) die weitere Ausführung des Vorhabens zu untersagen und

b) die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen; ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder kann der frühere Zustand nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand festgestellt werden, so ist dieser zu verpflichten, den geschaffenen Zustand auf seine Kosten so zu ändern, daß den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 bestmöglich entsprochen wird.

(2) Bei Gefahr im Verzug können durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

a) die weitere Ausführung eines Vorhabens nach Abs. 1 eingestellt und

b) die unerläßlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(3) Trifft eine Verpflichtung nach Abs. 1 nicht den Grundeigentümer, so hat dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

### 3. Abschnitt

### **Landschaftspflege**

#### § 17

### **Besondere Maßnahmen zur Pflege der Landschaft**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine nicht mehr in Betrieb stehende Anlage befindet, die durch ihren Zustand das Landschaftsbild in seiner Eigenart oder Schönheit erheblich beeinträchtigt, wie etwa ein verfallenes Gebäude ohne kulturellen Wert, eine aufgelassene Schottergrube und dergleichen, ebenso wie den Eigentümer dieser Anlage mit Bescheid verpflichten, die Durchführung bestimmt zu bezeichnender Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Land zu dulden, wenn

a) die Anlage nicht behördlich bewilligt wurde,

b) eine für die Anlage erteilte Bewilligung erloschen ist oder

c) die Anlage ungeachtet vorliegender Bewilligungen mindestens drei Jahre lang nicht mehr betrieben oder widmungsgemäß benützt wurde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Eigentümer eines Grundstückes, das

a) in einem Landschaftsteil gelegen ist, der auf Grund besonderer Merkmale, wie etwa wegen des Vorkommens bestimmter, für die Landschaft typischer Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen, ein eigentümliches, im Interesse des Naturschutzes, besonders des Landschaftsschutzes, erhaltungswürdiges Gepräge besitzt, oder

b) durch Einwirkungen natürlicher Vorgänge, wie Erosion, Verkarstung, Versteppung und dergleichen, hinsichtlich seiner für den Naturhaushalt sowie für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt maßgeblichen Bodenbeschaffenheit gefährdet ist,

mit Bescheid verpflichten, die Durchführung bestimmt zu bezeichnender, zur Erhaltung der Eigentümlichkeit des Landschaftsbildes oder zur Beseitigung der Gefahren erforderlicher Maßnahmen durch das Land auf dem Grundstück zu dulden, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen sonst nicht gewährleistet ist. Der Bescheid kann außer an den Eigentümer des Grundstückes auch an den sonst hierüber Verfügungsberechtigten gerichtet werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 den Eigentümer eines Grundstückes oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit Bescheid verpflichten, bestimmt zu bezeichnende, zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehörende Vorhaben zu unterlassen, soweit dies erforderlich ist, um die im Abs. 2 lit. b genannten Gefahren zu beseitigen oder die Eigentümlichkeit des Landschaftsbildes zu erhalten.

### § 18

#### Naturschutzabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben nach Abs. 3, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, ist eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Der Abgabepflicht unterliegen nicht Vorhaben von Körperschaften öffentlichen Rechts innerhalb ihres Wirkungsbereiches, ausgenommen Vorhaben im Rahmen der Führung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen.

(2) Die Naturschutzabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe. Ihr Ertrag ist dem Tiroler Naturschutzfonds (§ 19) zur Erfüllung seiner Aufgaben zu überweisen.

(3) Zur Entrichtung der Naturschutzabgabe ist der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung für eines der in den lit. a bis e genannten Vorhaben verpflichtet. Die Höhe der Naturschutzabgabe beträgt:

a) für den maschinellen Abbau von mineralischen Rohstoffen 2,50 Schilling je Kubikmeter;

b) für die Errichtung oder den Ausbau von Seilbahnen oder Schleppliften 20,- Schilling je Meter Trasse;

c) für die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen 10,- Schilling je Quadratmeter, höchstens jedoch 500.000,- Schilling;

d) für Anlagen zur Erzeugung von Schnee 200,- Schilling je Sekundenliter Ausbauwassermenge;

e) für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen 10,- Schilling je Sekundenliter Ausbauwassermenge.

(4) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Beginn der Ausführung des betreffenden Vorhabens fällig. Der Abgabepflichtige hat den Beginn der Ausführung des Vorhabens innerhalb einer Woche dem Amt der Landesregierung anzuzeigen.

(5) Die Landesregierung kann die Beträge nach Abs. 3 mit Verordnung bis zum Dreifachen erhöhen, um den Ertrag aus der Naturschutzabgabe den Kosten für Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 lit. a und b anzupassen.

### § 19

#### Tiroler Naturschutzfonds

(1) Zur Förderung der Erhaltung und der Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 wird als Sondervermögen des Landes der Tiroler Naturschutzfonds eingerichtet.

(2) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

a) aus dem Ertrag der Naturschutzabgabe;

b) aus dem Ertrag von Geldstrafen für Übertretungen naturschutzrechtlicher Vorschriften und von den für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen;

c) durch Zuwendungen des Landes und

d) durch sonstige Zuwendungen.

(3) Die Mittel des Fonds sind zu verwenden:

a) zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2;

b) zur Deckung der Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur, die durch Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 3 bewirkt werden;

c) zur Förderung von Forschungsvorhaben und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.

Die nach Abzug der Kosten für Maßnahmen nach lit. c verbleibenden jährlichen Mittel des Fonds sind nach Möglichkeit zu 50 v. H. für Vorhaben nach lit. a oder b in Gemeinden jenes politischen Bezirkes zu verwenden, dem die Gemeinde, in der das Vorhaben verwirklicht wird, angehört.

(4) Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.

(5) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Fonds zu erlassen. Der Naturschutzbeirat ist vor der Erlassung der Richtlinien und vor der Gewährung von Förderungen für Forschungsvorhaben nach Abs. 3 lit. c zu hören. Die Landesregierung hat weiters jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstellen und diesen dem Naturschutzbeirat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

#### 4. Abschnitt

### Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der unbelebten Natur

#### § 20

#### Naturschutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- oder Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene oder von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- oder Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen vorkommen, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen Interesse, gelegen ist.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind der Schutzzweck, dem die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet dient, anzugeben und, soweit dies jeweils zur Erhaltung des betreffenden Naturschutzgebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes oder für Teile davon zu verbieten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes

nach § 1 Abs. 1 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpfeilleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;

e) die Vornahme von Neuaufforstungen;

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;

g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;

i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, daß dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

(3) Von den nach Abs. 2 festgelegten Verboten sind Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. In Verordnungen nach Abs. 1 sind jene Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, ausdrücklich zu bezeichnen.

(4) Die nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen für Vorhaben, die durch Verordnungen nach Abs. 1 verboten sind, dürfen erst dann erteilt werden, wenn eine rechtskräftige naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung vorliegt. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung eine Bewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

#### § 21

#### Sonderschutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene, in ihrer Ursprünglichkeit erhalten gebliebene Gebiete durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen Interesse, gelegen ist.

(2) In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur verboten. Ausnahmen von diesem Verbot dürfen nur bewilligt werden

a) für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes oder,

b) soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, für

1. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;

2. bestimmte Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

3. die Ausübung der Jagd und Fischerei.

(3) Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Abs. 2 gilt § 27 Abs. 5 bis 11 sinngemäß.

(4) Die nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen für Vorhaben, die nach Abs. 2 verboten sind, dürfen erst dann erteilt werden, wenn eine rechtskräftige naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung vorliegt. Bescheide, mit denen entgegen dieser Bestimmung eine Bewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Die Landesregierung hat in Verordnungen nach Abs. 1, soweit dies jeweils zur Erhaltung des betreffenden Sonderschutzgebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Sonderschutzgebietes oder für Teile davon das Betreten zu verbieten. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausführung von Vorhaben, für die nach Abs. 2 eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt worden ist.

#### § 22

##### **Geschützte Pflanzenarten**

(1) Die Landesregierung hat jene Arten von wildwachsenden Pflanzen, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind, deren Erhaltung aber zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 geboten ist, durch Verordnung zu geschützten Pflanzenarten zu erklären.

(2) Die Landesregierung kann in Verordnungen nach Abs. 1, soweit dies zur Sicherung des Bestandes bestimmter Arten von Pflanzen erforderlich ist, verbieten,

a) Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergleichen) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

b) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird;

c) Pflanzen auf eine bestimmte Art zu entnehmen.

Die Verbote nach lit. a können auf bestimmte Mengen und Entwicklungsformen von Pflanzen sowie auf bestimmte Tage, Zeiträume und Gebiete, die Verbote nach lit. b auf bestimmte Zeiträume und Gebiete beschränkt werden.

(3) Wer behauptet, Pflanzen geschützter Arten, die er erwerbsmäßig befördert, anbietet oder verarbeitet, durch Zucht in Tirol gewonnen oder aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland eingeführt zu haben, hat dies der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

#### § 23

##### **Geschützte Tierarten**

(1) Die Landesregierung hat jene Arten von wildlebenden, nicht jagdbaren Tieren, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind, deren Erhaltung aber zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 geboten ist, durch Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären.

(2) Die Landesregierung kann in Verordnungen nach Abs. 1, soweit dies zur Sicherung des Bestandes bestimmter Arten von Tieren erforderlich ist, verbieten,

a) Tiere geschützter Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Entwicklungsformen von Tieren (wie etwa Eier, Larven und Puppen) geschützter Arten aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Teile von Tieren geschützter Arten (wie etwa Federn und Bälge) zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

d) Brutstätten und Nester von Tieren geschützter Arten zu entfernen oder zu zerstören;

e) den Lebensraum (wie etwa Brutplatz, Einstandsort und dergleichen) von Tieren geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

Die Verbote nach lit. a bis d können auf eine bestimmte Anzahl von Tieren und ihrer Entwicklungsformen, auf bestimmte Entwicklungsformen und auf bestimmte Zeiträume und Gebiete, die Verbote nach lit. e auf bestimmte Zeiträume und Gebiete beschränkt werden.

(3) Wer behauptet, Tiere geschützter Arten, die er erwerbsmäßig befördert, hält, verwendet oder anbietet, durch Zucht in Tirol gewonnen oder aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland eingeführt zu haben, hat dies der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Das Aussetzen von Tieren, die nicht den jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften un-

terliegen und nicht heimischer Art sind, in der freien Natur bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Eine solche Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn weder eine weitgehende Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt noch eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu erwarten ist.

(5) Die Landesregierung kann in Verordnungen nach Abs. 1 Bestimmungen über das Fangen und das Sammeln von wildlebenden Tieren geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen erlassen, um eine sachgemäße Ausübung dieser Tätigkeiten sicherzustellen. Dabei können bestimmte Fangarten sowie die Verwendung bestimmter Fangmittel verboten werden.

#### § 24

##### **Nicht geschützte Tierarten**

Es ist verboten, wildlebende, nicht jagdbare Tiere nicht geschützter Arten absichtlich zu beunruhigen oder zu verfolgen, sie ohne gerechtfertigten Grund zu fangen sowie ihre Brutstätten und Nester oder ihre Entwicklungsformen ohne gerechtfertigten Grund zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 25

##### **Naturdenkmäler**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Naturgebilde, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklären.

(2) Naturgebilde im Sinne des Abs. 1 sind beispielsweise alte oder seltene Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen, besondere Pflanzenvorkommen, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, Tümpel, Seen, Moore, Felsbildungen, Gletscherspuren, Mineralien- oder Fossilienvorkommen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und charakteristische Bodenformen, Schluchten und Klammern.

(3) Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmals bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, soweit dies zur Sicherung des Bestandes eines Naturdenkmals, zur Erhaltung der für seine Eigenschaft als Naturdenkmal bedeutsamen Merkmale oder zur Erhaltung der zu seiner Sicherung notwendigen oder sein Erscheinungsbild mitbestimmenden Umgebung erforderlich ist,

durch Verordnung jene Verbote festzulegen, die im Bereich dieser Umgebung zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich sind.

(5) Der Eigentümer oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat jede Gefährdung oder Veränderung sowie die Entfernung oder Zerstörung eines Naturdenkmals unverzüglich nachdem er hievon Kenntnis erlangt hat, der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Eigentümer oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung des Bestandes eines Naturdenkmals und zur Erhaltung der für seine Eigenschaft als Naturdenkmal bedeutsamen Merkmale erforderlich sind. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid die Durchführung dieser Maßnahmen aufzutragen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Erklärung zum Naturdenkmal mit Bescheid zu widerrufen,

a) wenn die Voraussetzung für die Erklärung zum Naturdenkmal nachträglich weggefallen ist,

b) wenn das Naturdenkmal entfernt oder zerstört wurde oder

c) wenn öffentliche, wie etwa regionalwirtschaftliche oder wissenschaftliche Interessen das öffentliche Interesse am Weiterbestand des Naturdenkmals übersteigen.

(8) Wird die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen, so ist eine allenfalls nach Abs. 4 erlassene Verordnung aufzuheben. Die Wirksamkeit der Aufhebung ist mit dem Zeitpunkt festzulegen, in dem der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal in Rechtskraft erwachsen ist.

#### § 26

##### **Schutz von Mineralien, Fossilien und Naturhöhlen**

(1) Mineralien und Fossilien dürfen nicht absichtlich zerstört oder beschädigt werden.

(2) Mineralien oder Fossilien dürfen nicht unter Verwendung von maschinellen Einrichtungen, Spreng- oder Treibmitteln oder sonstigen chemischen Hilfsmitteln gesammelt werden.

(3) Vorhaben, die den Bestand, den Inhalt oder das charakteristische Gepräge von Naturhöhlen beeinträchtigen können, sowie die Ausgestaltung einer Naturhöhle als Schauhöhle und ihre Erschließung für die Allgemeinheit bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

(4) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis über die Naturhöhlen in Tirol zu führen (Natur-

höhlenbuch). In das Naturhöhlenbuch sind einzutragen:

- a) die Bezeichnung und die Lage der Naturhöhle;
- b) eine genaue Beschreibung des Inhaltes der Naturhöhle;
- c) die Bezeichnung der betreffenden Grundstücke und die jeweiligen Eigentümer;
- d) die Geschäftszahl und das Datum von Bescheiden über die Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 3.

(5) Abschriften der jeweils in Betracht kommenden Teile des Naturhöhlenbuches sind den Bezirksverwaltungsbehörden, den Gemeinden und den Berghauptmannschaften zur Verfügung zu stellen. Jedermann hat das Recht, in das Naturhöhlenbuch und in die bei den Berghauptmannschaften befindlichen Abschriften während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit Einsicht zu nehmen.

(6) Zum erwerbsmäßigen Führen von Personen in Naturhöhlen sind nur Personen berechtigt, denen die Landesregierung die Befugnis als Naturhöhlenführer verliehen hat.

(7) Die Landesregierung hat einer Person auf ihren Antrag die Befugnis als Naturhöhlenführer zu verleihen, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet ist und über entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und der praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der Ersten Hilfe verfügt.

(8) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem Antrag eine Strafregisterbescheinigung anzuschließen. Die körperliche und die geistige Eignung hat der Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die nach Abs. 7 erforderlichen Kenntnisse hat der Antragsteller durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Naturhöhlenführerprüfung nachzuweisen.

(9) Die Befugnis als Naturhöhlenführer erlischt:

- a) mit dem Tod des Naturhöhlenführers;
- b) mit der Entziehung der Befugnis;
- c) mit dem Verzicht auf die Befugnis.

Die Landesregierung hat die Befugnis zu ent-

ziehen, wenn der Naturhöhlenführer die Eigenberechtigung, die Verlässlichkeit oder die körperliche oder geistige Eignung verliert. Der Naturhöhlenführer kann auf seine Befugnis verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(10) Die Landesregierung hat ein Naturhöhlenführerverzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind jene Personen einzutragen, denen die Befugnis als Naturhöhlenführer verliehen wurde. In das Verzeichnis sind der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die Adresse des Naturhöhlenführers sowie die Geschäftszahl und das Datum des Verleihungsbescheides einzutragen. Im Falle des Erlöschens der Befugnis ist die Eintragung zu löschen. Die Landesregierung hat auf Verlangen jedermann darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person die Befugnis als Naturhöhlenführer besitzt.

(11) Die Landesregierung hat jeder Person, der die Befugnis als Naturhöhlenführer verliehen wurde, einen Naturhöhlenführerausweis auszuhändigen. Die Naturhöhlenführer haben diesen Ausweis bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitzuführen. Er ist den Gästen und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

(12) Die Naturhöhlenführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Ihr gehören der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Abteilung als Vorsitzender und zwei weitere von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder an. Eines der weiteren Mitglieder muß eine auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Speleologie fachkundige Person, das andere Mitglied muß ein Arzt sein. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, das die gleichen Voraussetzungen wie das betreffende Mitglied erfüllen muß.

(13) Österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die in einem anderen Land oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, mit Erfolg abgelegten Prüfungen und erworbenen Berechtigungen dann anzuerkennen, wenn sie mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Zielsetzung der Ausbildung der

Naturhöhlenführerprüfung im wesentlichen gleichwertig sind.

### § 27

#### Naturschutzrechtliche Bewilligungen

(1) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

(2) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung

a) für eine über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete (§ 6 lit. f), für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 25 Abs. 3 und 26 Abs. 3,

b) für Vorhaben, für die in Verordnungen nach den §§ 10 Abs. 1 oder 11 Abs. 1 eine Bewilligungspflicht festgesetzt ist,

c) für Ausnahmen von den in Verordnungen nach den §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 25 Abs. 4 festgesetzten Verboten

darf nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

(3) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den in Verordnungen nach den §§ 22 Abs. 1 oder 23 Abs. 1 festgesetzten Verboten darf nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2 oder Abs. 3 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

(5) Eine Bewilligung ist befristet, mit Aufla-

gen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(6) Eine Bewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

(7) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung erlischt, wenn

a) der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet;

b) eine für das Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird;

c) die Bewilligung nach § 43 Abs. 10 widerrufen wird;

d) das Vorhaben nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ausgeführt worden ist; wurde eine Frist für die Ausführung des Vorhabens nicht festgesetzt, so erlischt die Bewilligung, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder das Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet worden ist. Diese Fristen sind auf Antrag um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn der Inhaber der Bewilligung glaubhaft macht, daß er an der rechtzeitigen Vollen- dung des Vorhabens ohne sein Verschulden verhindert gewesen ist, und wenn sich in der Zwischenzeit die naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, daß die Bewilligung nach den neuen Vorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte.

(8) Ist eine Bewilligung erloschen, so hat der ehemalige Inhaber der Bewilligung eine auf Grund der Bewilligung errichtete, aufgestellte oder angebrachte Anlage unverzüglich zu entfernen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 soweit wie möglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid die Durchführung dieser Maßnahmen aufzutragen.

(9) Abs. 8 findet auch Anwendung, wenn der Betrieb einer bewilligten Anlage eingestellt wurde.

(10) Trifft eine Verpflichtung nach Abs. 8 oder 9 nicht den Grundeigentümer, so hat dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(11) Kann ein Auftrag nach Abs. 8 oder 9 nicht an den Eigentümer der Anlage oder an den sonst hierüber Verfügungsberechtigten gerichtet werden, so ist er an den Eigentümer des Grundstückes oder an den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu richten.

#### 5. Abschnitt

### **Erlassung von Verordnungen, Erklärung zum Naturdenkmal, Entschädigung**

#### § 28

#### **Erlassung von Verordnungen**

(1) Der Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem der in den §§ 10, 11, 13, 20 und 21 vorgesehenen Schutzgebiete erklärt werden soll, ist in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, zusammen mit einer planlichen Darstellung des Schutzgebietes, aus der die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit zu ersehen ist, während einer Frist von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist vorher ortsüblich und durch Verlautbarung im Boten für Tirol kundzumachen. Zugleich sind, soweit es sich um die Erklärung eines Gebietes zu einem Schutzgebiet nach den §§ 13, 20 oder 21 handelt, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke von der Auflegung schriftlich zu verständigen. Jedermann hat das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit sowie auf die aus Abs. 3 sich ergebenden Beschränkungen ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Gemeinden haben die für die Auflegung von Verordnungsentwürfen erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen, die ortsübliche Kundmachung der Auflegung durchzuführen, die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen und sie nach dem Ablauf der Auflegungsfrist unverzüglich an die zur Erlassung der Verordnung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung nach den §§ 10, 11, 20 und 21 die Gemeinde, die Bezirkskommission und den Regionalbeirat nach den §§ 22 und 24 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstrecken soll, den Tiroler Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Wirtschaftskammer Tirol, die Landeslandwirtschaftskammer, den Naturschutzbeirat (§ 33), den Landesumweltanwalt (§ 34), das Militärkommando für Tirol, den Österreichischen

Alpenverein, Landesverband Tirol, und den Touristenverein Naturfreunde Österreich, Landesgruppe Tirol, zu hören. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Erlassung einer Verordnung nach § 13 die Gemeinde, die Bezirkskommission und den Regionalbeirat, auf deren Gebiet sich der geplante geschützte Landschaftsteil erstrecken soll, den Tiroler Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Wirtschaftskammer Tirol, die Bezirkslandwirtschaftskammer, den Naturschutzbeirat und den Landesumweltanwalt zu hören. Für die Abgabe der Äußerungen ist eine angemessene, drei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

(3) Vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung dürfen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde.

(4) Es finden sinngemäß Anwendung:

a) die Abs. 1 bis 3 auf Verordnungen, mit denen der räumliche Geltungsbereich von Verordnungen nach Abs. 1 oder die in solchen Verordnungen festgesetzten Verbote oder Bewilligungspflichten erweitert werden;

b) die Abs. 1 und 2 auf Verordnungen, mit denen der räumliche Geltungsbereich von Verordnungen nach Abs. 1 eingeschränkt wird;

c) der Abs. 2 auf Verordnungen, mit denen die in Verordnungen nach Abs. 1 festgesetzten Verbote oder Bewilligungspflichten eingeschränkt oder Verordnungen nach Abs. 1 aufgehoben werden.

(5) Vor der Erlassung, Änderung oder Aufhebung einer Verordnung nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 hat die Landesregierung den Naturschutzbeirat und die Landeslandwirtschaftskammer zu hören. Für die Abgabe der Äußerung ist eine angemessene, drei Monate nicht übersteigende Frist einzuräumen.

#### § 29

#### **Erklärung zum Naturdenkmal**

(1) Soll ein auf einem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück befindliches Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden, so ist vor der Erlassung eines Bescheides

nach § 25 Abs. 1 sowie vor der Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 4 die Bezirkslandwirtschaftskammer zu hören. Für die Abgabe der Äußerung ist eine angemessene, vier Wochen nicht übersteigende Frist einzuräumen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eigentümer eines Naturgebildes, das zum Naturdenkmal erklärt werden soll, oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten sowie die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Naturgebilde befindet, von der Einleitung des Verfahrens schriftlich zu verständigen und ihnen, falls die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 4 beabsichtigt ist, zugleich den betreffenden Verordnungsentwurf zur Kenntnis zu bringen.

(3) Von der Zustellung dieser Verständigung an bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides hat der Eigentümer des Naturgebildes oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte

a) jede Maßnahme zu unterlassen, durch die der Zweck der Erklärung zum Naturdenkmal sowie der Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 4 vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte;

b) alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung des Bestandes des Naturgebildes und zur Erhaltung der für seine beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal maßgebenden Eigenschaften erforderlich sind. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid die Durchführung dieser Maßnahmen aufzutragen.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 erlöschen, wenn der Bescheid über die Erklärung zum Naturdenkmal nicht innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Verständigung erlassen wurde.

(5) Die Erklärung zum Naturdenkmal sowie der Widerruf dieser Erklärung ist unverzüglich nach dem Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Bescheides mit dem Hinweis auf die Eintragung im Naturdenkmalbuch (§ 31 Abs. 7) an der Amtstafel der Gemeinde, in deren Gebiet sich das Naturdenkmal befindet, durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen und durch Verlautbarung im Boten für Tirol kundzumachen.

### § 30

#### **Naturinventar, Naturpflegepläne**

(1) Die Landesregierung hat für Naturschutzgebiete und Sonderschutzgebiete jedenfalls, für Schutzgebiete nach den §§ 10, 11, und 13 nur nach Maßgabe der jeweils im Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel, zur

Sicherung des jeweiligen Schutzzweckes ein Naturinventar zu erstellen.

(2) Das Naturinventar hat die für den Schutzzweck des betreffenden Schutzgebietes bedeutsamen Gegebenheiten zu enthalten. Im Naturinventar sind alle naturschutzfachlich bedeutsamen Umstände, insbesondere auch naturschutzrechtlich bewilligte Vorhaben mit Zahl und Datum des Bewilligungsbescheides, fortlaufend einzutragen. Jedermann hat das Recht, in das Naturinventar während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit Einsicht zu nehmen.

(3) Die Landesregierung kann für Schutzgebiete nach den §§ 10, 11, 13, 20 und 21 Raumordnungsprogramme erlassen, in denen insbesondere unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Naturinventare jene Maßnahmen festzulegen sind, die zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 erforderlich sind (Naturpflegepläne).

### § 31

#### **Kennzeichnung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern**

(1) Schutzgebiete nach den §§ 10, 11, 13, 20 und 21 sind unter Berücksichtigung einer allfälligen Erklärung zum Naturpark von der Bezirksverwaltungsbehörde mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen.

(2) Die Tafeln im Sinne des Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach der Aufhebung der Verordnung, mit der das betreffende Gebiet zum Schutzgebiet erklärt wurde, unverzüglich zu entfernen.

(3) Naturdenkmäler sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen. Außerdem sind auf geeigneten Tafeln die durch eine Verordnung nach § 25 Abs. 4 festgelegten Verbote gut lesbar anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Mit diesem Zeitpunkt treten die Rechtswirkungen der Erklärung zum Naturdenkmal gegenüber dritten Personen sowie Verordnungen nach § 25 Abs. 4 in Kraft.

(4) Die Tafeln im Sinne des Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu entfernen, sobald der Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal in Rechtskraft erwachsen ist.

(5) Die Tafeln im Sinne der Abs. 1 und 3 sind vom Land bereitzustellen. Ihre Beschädigung, Zerstörung oder unbefugte Entfernung sind verboten.

(6) Die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke und die sonst hierüber

Verfügungsberechtigten haben die Maßnahmen, die zur Anbringung, Instandhaltung, Instandsetzung und Entfernung der Tafeln im Sinne der Abs. 1 und 3 erforderlich sind, unentgeltlich zu dulden.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis der im Bezirk gelegenen Naturdenkmäler zu führen (Naturdenkmalsbuch). Jedermann hat das Recht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit in das Naturdenkmalsbuch Einsicht zu nehmen. In das Naturdenkmalsbuch sind einzutragen:

a) eine genaue Beschreibung des Naturdenkmals unter Angabe des Bescheides über die Erklärung zum Naturdenkmal und einer allenfalls erlassenen Verordnung nach § 25 Abs. 4 sowie die Bezeichnung des jeweiligen Eigentümers;

b) jede erhebliche Änderung des Naturdenkmals;

c) der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal unter Angabe des betreffenden Bescheides sowie unter Angabe der Verordnung, mit der eine allenfalls nach § 25 Abs. 4 erlassene Verordnung aufgehoben wurde.

(8) Die Landesregierung hat nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet oder Sonderschutzgebiet, die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum geschützten Landschaftsteil eine Ausfertigung dieser Verordnung, die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird, eine Ausfertigung dieses Bescheides unverzüglich dem zuständigen Grundbuchsgericht zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat hierauf von Amts wegen die Zugehörigkeit des betreffenden Grundstückes zu einem Schutzgebiet bzw. die Erklärung zum Naturdenkmal ersichtlich zu machen.

(9) Die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde hat von der Aufhebung einer der im Abs. 8 genannten Verordnungen, die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies vom Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal das zuständige Grundbuchsgericht unverzüglich zu verständigen. Das Grundbuchsgericht hat auf Grund einer solchen Verständigung die Ersichtlichmachung nach Abs. 8 von Amts wegen zu löschen.

(10) Das Grundbuchsgericht hat von jedem Wechsel des Eigentums an einem Naturdenk-

mal die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

## § 32

### Entschädigung

(1) Hat

a) eine Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 13, 20 oder 21 erklärt wurde,

b) eine Verordnung nach § 25 Abs. 4 oder

c) ein Bescheid nach § 17 Abs. 2 oder 3 oder nach § 25 Abs. 1

eine erhebliche Ertragsminderung oder eine erhebliche Erschwerung der Bewirtschaftung eines Grundstückes zur Folge, so hat der Eigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB), soweit diese Nachteile nicht durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus der betreffenden Verordnung oder dem betreffenden Bescheid ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes hat gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die die Kosten der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung übersteigenden Kosten, die aus der Erfüllung der im § 25 Abs. 6 und im § 29 Abs. 3 lit. b festgesetzten Verpflichtungen erwachsen, soweit diese Kosten nicht durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus der Erklärung zum Naturdenkmal ergeben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstückes, das in ein Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 13, 20 oder 21 oder in ein gemäß § 25 Abs. 4 festgelegtes Gebiet einbezogen wurde, hat, wenn er im Vertrauen auf die nach raumordnungs- und baurechtlichen Vorschriften zulässige Bebauung dieses Grundstückes bis zu dem im § 28 Abs. 3 (Beginn der Auflegungsfrist) bzw. im § 29 Abs. 3 (Zustellung der Verständigung) bezeichneten Zeitpunkt nachweisbar Kosten für die Baureifmachung seines Grundstückes aufgewendet hat, gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn auf Grund einer Verordnung nach den §§ 10, 11, 13, 20, 21 oder 25 Abs. 4 die Bewilligung für ein Bauvorhaben versagt wird.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung ist, soweit eine gütliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren bei der Landesregierung geltend zu machen. Diese Frist beginnt

a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b mit dem Inkrafttreten der Verordnung, die den Nachteil zur Folge hat, für den eine Entschädigung gebührt;

b) in den Fällen des Abs. 1 lit. c mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides;

c) in den Fällen des Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Erklärung zum Naturdenkmal bzw. mit der Zustimmung der Verständigung nach § 29 Abs. 2;

d) in den Fällen des Abs. 3 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Bewilligung für ein Bauvorhaben versagt wird.

(5) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Der Wert der besonderen Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben. Die Landesregierung hat die Entschädigung nach Anhören mindestens eines beeideten Sachverständigen mit Bescheid festzusetzen. Auf das Verfahren finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, sinngemäß Anwendung.

(6) Der Entschädigungswerber kann binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück gelegen ist, die Neufestsetzung der Entschädigung beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages tritt der Bescheid der Landesregierung außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung des Landes zurückgezogen werden. Auf das Verfahren vor dem Bezirksgericht findet das Eisenbahnteilungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 297/1995, sinngemäß Anwendung.

(7) Verliert ein Grundstück durch eine der im Abs. 1 erwähnten Maßnahmen für den Eigentümer auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, so ist es auf Verlangen des Eigentümers durch das Land einzulösen. Die Entschädigung ist, soweit eine gütliche Einigung hierüber oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch das Land nicht erzielt werden kann, von der Landesregierung mit Bescheid festzusetzen. Für die Festsetzung der Entschädigung gelten die Abs. 5 und 6 sinngemäß.

## 6. Abschnitt

### Organisatorische Bestimmungen

#### § 33

#### Naturschutzbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten des Naturschutzes wird beim Amt der Tiroler Landesregierung der Naturschutzbeirat eingerichtet. Er besteht aus 14 Mitgliedern.

(2) Dem Naturschutzbeirat gehören an:

a) je eine Person, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, Zoo-

logie, Erdwissenschaft (Geographie, Klimatologie, Meteorologie), Landschaftsökologie, Land- und Forstwirtschaft, Bodenkunde und Freizeitwissenschaft verfügt;

b) ein Vertreter der Wirtschaftskammer Tirol;

c) ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol;

d) ein Vertreter der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol;

e) ein Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes;

f) ein Vertreter der Landeshauptstadt Innsbruck;

g) ein Vertreter des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Tirol;

h) ein Vertreter des Touristenvereins Naturfreunde Österreich, Landesgruppe Tirol.

(3) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates und je ein Ersatzmitglied werden von der Landesregierung auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b bis h und je ein Ersatzmitglied sind nach Anhören der genannten Vertretungen bzw. der Landeshauptstadt Innsbruck zu bestellen. Die Ersatzmitglieder nach Abs. 2 lit. a müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Mitglieder. Jedes Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Die Mitglieder haben auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterzuführen. Die neuen Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind so rechtzeitig zu bestellen, daß sie am Tag nach dem Ablauf der Amtsdauer der früheren Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ihre Tätigkeit aufnehmen können.

(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Naturschutzbeirates haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(6) Der Naturschutzbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(7) Die Einberufung des Naturschutzbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Naturschutzbeirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn es die Landesregierung verlangt oder wenn es mindestens sieben Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragen.

(8) Der Naturschutzbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stell-

vertreter sowie mindestens sieben weitere Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates haben gegenüber dem Land Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes sowie auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Höhe dieser Vergütung ist von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen.

(10) Auf die Ersatzmitglieder des Naturschutzbeirates findet Abs. 9 nur Anwendung, wenn sie in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

(11) Die Landesregierung hat für den Naturschutzbeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die jedenfalls Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, deren Durchführung, die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen sowie Bestimmungen über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(12) Die Kanzleiarbeiten des Naturschutzbeirates sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

(13) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Naturschutzbeirat erlischt durch

- a) den Tod,
- b) das dreimalige, aufeinanderfolgende und unentschuldigte Fernbleiben von den Sitzungen oder
- c) den Verzicht auf die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft).

Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Naturschutzbeirat, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

### § 34

#### **Landesumweltanwalt**

(1) Die Landesregierung hat nach Anhören des Naturschutzbeirates eine Person für die Amtsdauer des Naturschutzbeirates mit Be-

scheid zum Landesumweltanwalt zu bestellen. Zum Landesumweltanwalt darf nur eine Person bestellt werden, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt. Für den Landesumweltanwalt ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muß wie der Landesumweltanwalt. Der Landesumweltanwalt hat auch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Landesumweltanwaltes weiterzuführen. Die Landesregierung hat den neuen Landesumweltanwalt so rechtzeitig zu bestellen, daß er am Tag nach dem Ablauf der Amtsdauer des früheren Landesumweltanwaltes seine Tätigkeit aufnehmen kann. Der Landesumweltanwalt und sein Stellvertreter haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(2) Der Landesumweltanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesumweltanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestellung zum Landesumweltanwalt bzw. zum Stellvertreter erlischt mit dem Tod, dem Ablauf der Amtsdauer, dem Verzicht oder dem Widerruf der Bestellung.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Landesumweltanwalt bzw. zum Stellvertreter zu widerrufen, wenn er

- a) wegen einer Übertretung naturschutzrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist oder
- b) wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen ist.

(5) Der Landesumweltanwalt und sein Stellvertreter können auf ihr Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(6) Erlischt die Bestellung zum Landesumweltanwalt bzw. zum Stellvertreter, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Landesumweltanwalt bzw. Stellvertreter zu bestellen.

(7) Dem Landesumweltanwalt obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1. Er hat weiters jedermann auf Verlangen in den Angelegenheiten des

Naturschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

(8) Dem Landesumweltanwalt kommt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Er hat bei der Ausübung seiner Parteienrechte auf andere öffentliche Interessen, auch auf wirtschaftliche Interessen, Bedacht zu nehmen. Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, sich in den von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführenden naturschutzbehördlichen Verfahren durch den Naturschutzbeauftragten (§ 35) vertreten zu lassen.

(9) Der Landesumweltanwalt ist der Vorgesetzte der bei ihm verwendeten Bediensteten und berechtigt, diesen sowie den Naturschutzbeauftragten Weisungen zu erteilen.

(10) Der Landesumweltanwalt hat der Landesregierung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Landesregierung hat eine entsprechende Zahl von Ausfertigungen des Tätigkeitsberichtes unverzüglich dem Landtag weiterzuleiten.

#### § 35

##### **Naturschutzbeauftragte**

(1) Die Landesregierung hat nach Anhören des Landesumweltanwaltes für jeden politischen Bezirk eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, jeweils für die Amtsdauer des Landesumweltanwaltes mit Bescheid zum Naturschutzbeauftragten zu bestellen. Für jeden Naturschutzbeauftragten ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muß wie der Naturschutzbeauftragte. Der Naturschutzbeauftragte hat auch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer seine Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Naturschutzbeauftragten weiterzuführen. Die Landesregierung hat den neuen Naturschutzbeauftragten so rechtzeitig zu bestellen, daß er am Tag nach dem Ablauf der Amtsdauer des früheren Naturschutzbeauftragten seine Tätigkeit aufnehmen kann. Der Naturschutzbeauftragte und sein Stellvertreter haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Landeshauptmannes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(2) Wenn es der Umfang der Aufgaben erfordert, sind für einen politischen Bezirk mehrere Naturschutzbeauftragte bzw. Stellvertreter zu bestellen. In einem solchen Fall ist jeweils im Bestellungsbescheid der örtliche Wirkungsbereich des Naturschutzbeauftragten festzulegen.

(3) Dem Naturschutzbeauftragten obliegt in seinem Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1. Er hat weiters jedermann auf Verlangen in den Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

(4) Der Naturschutzbeauftragte hat nach Maßgabe seiner Vertretungsbefugnis (§ 34 Abs. 8) in den von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführenden naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, die Parteistellung des Landesumweltanwaltes wahrzunehmen.

(5) Die Bestellung zum Naturschutzbeauftragten bzw. zum Stellvertreter erlischt mit dem Tod, dem Ablauf der Amtsdauer, dem Verzicht oder dem Widerruf der Bestellung.

(6) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Naturschutzbeauftragten bzw. zum Stellvertreter zu widerrufen, wenn er

a) wegen einer Übertretung naturschutzrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist oder

b) wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen ist.

(7) Der Naturschutzbeauftragte und sein Stellvertreter können auf ihr Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(8) Erlischt die Bestellung zum Naturschutzbeauftragten oder zum Stellvertreter, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Naturschutzbeauftragter bzw. Stellvertreter zu bestellen.

(9) Für den Anspruch des Naturschutzbeauftragten und seines Stellvertreters auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, der Reisekosten und des entgangenen Verdienstes sowie für den Anspruch auf Vergütung für seine Mühewaltung gilt § 33 Abs. 9 und 10 sinngemäß.

(10) Die Kanzleiarbeiten des Naturschutzbeauftragten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

#### § 36

##### **Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht**

(1) Den behördlichen Organen ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes, der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes oder der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze ungehinderter Zutritt

zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Den Mitgliedern des Naturschutzbeirates, dem Landesumweltanwalt und den Naturschutzbeauftragten stehen diese Rechte mit der Maßgabe zu, daß sie ihr Erscheinen rechtzeitig anzumelden haben. Eine Auskunft darf nur verweigert werden, wenn es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt oder wenn die Auskunftsperson von der Ablegung eines Zeugnisses nach § 38 VStG befreit wäre. Zur Erwirkung des Zutrittes ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen Dienstausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen dem Eigentümer des Grundstückes oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(3) Die im Abs. 1 genannten behördlichen Organe sind von der Dienstbehörde, die Mitglieder des Naturschutzbeirates, der Landesumweltanwalt und die Naturschutzbeauftragten sind von der Landesregierung mit einem Dienstausweis auszustatten, der mit einem Lichtbild versehen ist und aus dem ihre Befugnisse hervorgehen.

### § 37

#### **Anzeigepflicht**

(1) Die Forstschutz-, Forstaufsichts-, Jagdschutz-, Fischereiaufsichts- und Gewässeraufsichtsorgane haben Übertretungen dieses Gesetzes, der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes und der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze, die sie in Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Diese Organe haben gegenüber Personen, die sie bei Übertretungen der im Abs. 1 genannten Vorschriften in Ausübung ihres Dienstes auf frischer Tat betreten, die Rechte und Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Bergwachtgesetzes 1977, LGBl. Nr. 6/1978.

### § 38

#### **Mitwirkung der Bundesgendarmarie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck**

Die Organe der Bundesgendarmarie und die Bundespolizeidirektion Innsbruck haben in den Fällen der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 1 vierter Satz als Hilfsorgane der zuständigen Behörde mitzuwirken.

### § 39

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Abgabe von Äußerungen nach § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 sowie das den Gemeinden nach § 41 Abs. 4 zukommende Recht sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

### 7. Abschnitt

#### **Behörden, Verfahren, Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen**

### § 40

#### **Behörden**

(1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bedarf ein Vorhaben neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung nach

a) einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist, oder

b) einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist,

so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu. Die Landesregierung kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Verfahrens und zur Erlassung des Bescheides in ihrem Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.

### § 41

#### **Verfahren**

(1) Ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist schriftlich einzubringen.

(2) Im Antrag sind die Art, die Lage und der Umfang des Vorhabens anzugeben. Dem Antrag sind der Nachweis des Eigentums am Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen, es sei denn, daß auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften für das Vorhaben eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten möglich ist. Dem Antrag sind ferner alle Unterlagen anzuschließen,

a) die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz, nach Ver-

ordnungen auf Grund dieses Gesetzes und nach den in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetzen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und des Naturhaushaltes erforderlich sind, wie Pläne, Skizzen, Beschreibungen und dergleichen, und

b) aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 vermieden oder verringert werden können, wie landschaftspflegerische Begleitpläne, Bepflanzungspläne, Naturerhaltungspläne und dergleichen.

(3) Beeinträchtigt ein Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, so hat der Antragsteller das Vorliegen jener öffentlichen Interessen (§ 27 Abs. 1 lit. b) oder langfristigen öffentlichen Interessen (§ 27 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3) glaubhaft zu machen, die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen, und auf Verlangen entsprechende Unterlagen beizubringen.

(4) In allen Verfahren zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung haben die vom betreffenden Vorhaben berührten Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

(5) Einem Antrag um die Erteilung der Bewilligung nach § 6 lit. j ist bei Kraftfahrzeugen überdies der Nachweis des Eigentums oder des sonstigen Verfügungsrechtes hierüber, bei behördlich nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen sind überdies Unterlagen anzuschließen, aus denen die Bauart und die Ausrüstung des Fahrzeuges hervorgehen. Ferner sind in einem solchen Antrag der beabsichtigte Verwendungszweck und Einsatzbereich des Fahrzeuges anzugeben.

(6) Der Fahrzeuglenker hat den Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 6 lit. j erteilt worden ist, mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

## § 42

### Sicherheitsleistung

(1) Wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung befristet, mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt, so kann dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Inhaber der Bewilligung nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat,

vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten des Tiroler Naturschutzfonds für verfallen zu erklären.

(3) Die Sicherheitsleistung wird frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind.

## § 43

### Strafbestimmungen

(1) Wer

a) ein nach den §§ 6, 7 Abs. 1 und 2, 8, 9, 25 Abs. 3 und 26 Abs. 3 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Bewilligung ausführt;

b) ein Vorhaben, für das in Verordnungen nach den §§ 10 Abs. 1 oder 11 Abs. 1 eine Bewilligungspflicht festgelegt ist, ohne naturschutzrechtliche Bewilligung ausführt,

c) ein Vorhaben, für das in Verordnungen nach § 20 Abs. 1 ein Verbot festgelegt oder für das nach § 21 Abs. 2 zweiter Satz die Erteilung einer Ausnahmbewilligung vorgesehen ist, ohne Ausnahmbewilligung ausführt;

d) einem Verbot nach den §§ 5, 11 Abs. 2 oder 21 Abs. 2 erster Satz zuwiderhandelt;

e) Personen erwerbsmäßig in Naturhöhlen führt, ohne dazu nach § 26 Abs. 6 befugt zu sein;

f) den ihm nach den §§ 28 Abs. 3 oder 29 Abs. 3 lit. a obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 250.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Wer

a) eine nach § 15 Abs. 1 bewilligungspflichtige Werbeeinrichtung ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert;

b) entgegen dem § 23 Abs. 4 Tiere ohne Bewilligung in der freien Natur aussetzt;

c) einem Verbot nach den §§ 24 oder 26 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt;

d) ein Vorhaben, für das in Verordnungen nach den §§ 13 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 oder 25 Abs. 4 ein Verbot festgesetzt ist, ohne Ausnahmbewilligung ausführt;

e) Anlagen, die der Eigentümer eines Naturdenkmales in Erfüllung der ihm nach § 25 Abs. 6 obliegenden Verpflichtung errichtet hat, vorsätzlich beschädigt, entfernt oder zerstört;

f) der ihm nach § 29 Abs. 3 lit. b obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;

g) entgegen dem § 31 Abs. 5 eine der dort genannten Tafeln vorsätzlich beschädigt, zerstört oder unbefugt entfernt;

h) einem der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Schilling zu bestrafen.

(3) Wer

a) außer in den Fällen der Abs. 1 oder 2 einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes zuwiderhandelt;

b) einer behördlichen Anordnung nach den §§ 15 Abs. 5 oder 6, 16 Abs. 1, 17, 25 Abs. 6 oder 27 Abs. 8 nicht nachkommt oder sonst in Bescheiden enthaltene Auflagen oder Vorschriften nicht einhält,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

(4) Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände können Geldstrafen nach den Abs. 1 bis 3 bis zur doppelten Höhe verhängt werden.

(5) Die Geldstrafen fließen dem Tiroler Naturschutzfonds zu.

(6) Der Versuch ist strafbar.

(7) Wurde ein Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Bewilligung oder entgegen einem Verbot nach diesem Gesetz, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze ausgeführt, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

(8) Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände der Verfall von gesetzwidrig von ihrem Standort entfernten, beförderten, feilgebotenen oder erworbenen Pflanzen, von gesetzwidrig gefangenen, gehaltenen, verwahrten, beförderten, feilgebotenen, erworbenen oder getöteten Tieren und ihren Entwicklungsformen, von gesetzwidrig

widrig verwahrten, beförderten, feilgebotenen oder erworbenen Teilen von Tieren sowie der zur Begehung der Tat verwendeten Geräte, ferner der Verfall von rechtswidrig gesammelten Mineralien und Fossilien, von rechtswidrig abgebauten Bodenbestandteilen und von rechtswidrig entfernten Naturgebilden ausgesprochen werden. Der Verfall von Gegenständen ist nach Maßgabe des § 17 VStG zulässig, sofern der Wert eines solchen Gegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Schädigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 steht.

(9) Als verfallen erklärte lebende Tiere sind unverzüglich in Freiheit zu setzen oder, wenn sie hierfür nicht geeignet sind, Tiergärten, Tierheimen, Tierschutzvereinen oder tierliebenden Personen zu übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, möglichst schmerzlos zu töten. Als verfallen erklärte Pflanzen sind gemeinnützigen Zwecken (wie der Verwendung in wissenschaftlichen Instituten, Spitälern oder Schulen) zuzuführen oder, wenn dies nicht tunlich ist, zu vernichten.

(10) Naturschutzrechtliche Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn der Inhaber einer solchen Bewilligung wiederholt wegen einer Übertretung naturschutzrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist oder eine Bestrafung nur nach § 46 Abs. 1 Z. 3 VStG unterblieben ist und die Ausübung der Bewilligung die Begehung dieser Verwaltungsübertretungen ermöglicht oder erleichtert hat.

#### § 44

##### Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind sie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 45

##### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### § 46

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die in der Anlage angeführten, nach § 45 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991 als Gesetze geltenden Verordnungen über die Erklärung von Gebieten zu Naturschutzgebieten nach § 4 und nach § 20 Abs. 3 des Natur-

schutzgesetzes LGBl. Nr. 31/1951 bleiben so lange in Geltung, bis durch Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, eine anderweitige Regelung getroffen wird.

(2) Anhängige Verfahren um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für Vorhaben, die nach diesem Gesetz keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung mehr bedürfen, sind einzustellen. Der Antragsteller, der Landesumweltanwalt und die Gemeinde sind davon zu verständigen.

(3) Anlagen, für deren Errichtung, Aufstellung oder Anbringung eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1991 noch nicht erforderlich gewesen ist, bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung nach diesem Gesetz, wenn mit der Ausführung des Vorhabens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen worden ist.

(4) § 15 Abs. 5 bis 8 und § 17 gelten auch für die in diesen Bestimmungen jeweils erwähnten Anlagen und Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet, aufgestellt, angebracht oder ausgeführt wurden.

(5) § 16 gilt für die dort erwähnten, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten, aufgestellten oder angebrachten Anlagen nur dann, wenn sie, obwohl nach einer naturschutzrechtlichen Vorschrift bewilligungspflichtig, ohne die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet, aufgestellt oder angebracht wurden.

(6) Der Tiroler Naturschutzfonds, die Naturdenkmäler, die Schauhöhlen, das Naturhöhlenbuch, das Naturhöhlenführerverzeichnis, die Naturhöhlenführerausweise, das Naturinventar, die Tafeln zur Kennzeichnung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern und das Naturdenkmalbuch nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 1991 gelten als entsprechende Einrichtungen nach diesem Gesetz.

(7) Die derzeitigen Mitglieder des Naturschutzbeirates und der Prüfungskommission

für die Naturhöhlenführerprüfung und deren jeweilige Ersatzmitglieder sowie der Landesumweltanwalt, die Naturschutzbeauftragten und deren jeweilige Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

(8) Das Naturschutzgebiet Mieminger und Rietzer Innauen, das als Sonderschutzgebiet im Sinne des § 21 dieses Gesetzes gilt, ist unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen.

(9) Die Landesregierung hat innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die bestehenden Naturschutzgebiete und Sonderschutzgebiete Naturinventare nach § 30 Abs. 1 zu erstellen.

(10) Die nach § 26 Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991 verliehene Befugnis zum Naturhöhlenführer gilt als entsprechende Befugnis nach diesem Gesetz.

(11) Naturschutzrechtliche Bewilligungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig sind, bleiben unberührt.

(12) Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Verwendung von Geländefahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr, LGBl. Nr. 76/1972, gelten als Bewilligungen nach § 6 lit. j. Bestätigungen nach § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes sind bei der entsprechenden Verwendung des Kraftfahrzeuges mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

(13) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 47

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Naturschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 29, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage zu § 46 Abs. 1*

1. Verordnung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg vom 1. August 1941, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 13, über das Naturschutzgebiet Valsertal in der Gemarkung Vals, Landkreis Innsbruck;

2. Verordnung des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg vom 19. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 22, über das Naturschutzgebiet Arnspitze in den Gemarkungen Scharnitz, Leutasch und Mittenwald, Landkreis Innsbruck;

3. Verordnung der Landesregierung vom 4. April 1957, LGBl. Nr. 25, über die Erklärung des Gebietes des Vilsalpsees in den Gemeinden

Tannheim und Weißenbach zum Naturschutzgebiet;

4. Verordnung der Landesregierung vom 29. April 1963, LGBl. Nr. 21, über die Erklärung des Kaisergebirges zum Naturschutzgebiet;

5. Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 1965, LGBl. Nr. 41, über die Erklärung des Ahrenwaldes zum Naturschutzgebiet;

6. Verordnung der Landesregierung vom 25. Mai 1971, LGBl. Nr. 27, über die Erklärung von Teilen des Antelsberges im Gebiet der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet;

7. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 1972, LGBl. Nr. 32, über die Erklärung von Teilen der Kufsteiner und der Langkampfener Innauen zum Naturschutzgebiet.

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 28. Mai 1997

15. Stück

34. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
35. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
36. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

## 34. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 23/1997, in Verbindung mit Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1997 wird verordnet:

### § 1

(1) Für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse pro Pfl egetag und Pfl egling zu entrichtenden Pflegegebühren, soweit in den Abs. 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck .....	S 4.848,-
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus .....	S 3.333,-
Ö. Landeskrankenhaus Natters .....	S 3.687,-
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol .....	S 2.606,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. ....	S 4.333,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz .....	S 3.889,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl .....	S 4.333,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 3.889,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 3.333,-
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 4.111,-
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 3.778,-
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 3.333,-

(2) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Transplantationen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten zehn Pfl egetage pro Pfl egetag und Pfl egling wie folgt festgesetzt:

a) bei Lungen- oder Nierentransplantationen .....	S 33.840,-
b) bei Herz- oder Pankreastransplantationen .....	S 39.670,-
c) bei Knochen- markstransplantationen .....	S 56.000,-
d) bei Lebertransplantationen ...	S 75.250,-

Ab dem elften Pfl egetag gilt bei Knochenmarkstransplantationen die im Abs. 6 lit. b festgesetzte Pflegegebühr, bei den übrigen Transplantationen die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(3) Werden mehrere Organe gleichzeitig transplantiert, so ist hiefür nur die höchste der nach Abs. 2 lit. a bis d in Betracht kommenden Pflegegebühren, diese jedoch im Ausmaß von 120 v. H. zu entrichten.

(4) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für den ersten Pfl egetag pro Pfl egling wie folgt festgesetzt:

a) bei Koronardilatationen .....	S 61.840,-
b) bei Herzuntersuchungen mit Ventrikulogrammen .....	S 23.330,-
c) bei Behandlungen mit dem Nierenlithotripter .....	S 31.500,-

Ab dem zweiten Pflageetage gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(5) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten drei Pflageetage pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) bei Einsetzen von Femurschaftprothesen, Knieprothesen, Schulterprothesen, Hüftprothesen, Gefäßprothesen oder DKS-Zielke-Wirbelsäulenimplantaten ..... S 18.080,-

b) bei Einsetzen von Herzklappen oder Herzschrittmachern ..... S 29.170,-

c) bei Einsetzen von Medikamentenpumpen, Femurspezialprothesen, Cochlearimplantaten oder Sofamor-Wirbelsäulenimplantaten ..... S 64.170,-

Ab dem vierten Pflageetage gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(6) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Intensivpflege an den folgenden Universitätskliniken zu entrichtenden Pflegegebühren pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivpflege ..... S 26.950,-

b) Univ.-Klinik für Neurochirurgie ..... S 13.300,-

c) Univ.-Klinik für Neurologie ..... S 10.380,-

(7) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Antilymphozytenglobulintherapie zu entrichtende Pflegegebühr mit S 13.300,- pro Pflageetage und Pflagegling festgesetzt.

(8) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden tagesklinisch erbrachten Leistungen zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) Vasektomie an der Univ.-Klinik für Urologie ..... S 8.282,-

b) Laserbehandlung an der Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie ..... S 6.010,-

(9) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Aufnahme eines Pflagegling in die Univ.-Klinik für Psychiatrie nur über Tag oder nur über Nacht zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflageetage und Pflagegling mit S 2.424,- festgesetzt:

(10) Für das ö. Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflageetage und Pflagegling wie folgt festgesetzt:

a) für Langzeitpflagefälle ..... S 2.101,-

b) für den forensischen Bereich ... S 3.333,-

c) bei Aufnahme nur über Tag oder nur über Nacht ..... S 1.303,-

## § 2

Die im § 1 Abs. 1 bis 10 festgesetzten Pflegegebühren gelten jeweils auch als für das Jahr 1997 kostendeckend ermittelte Pflegegebühren.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 84/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 35. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den Pflegegebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;
- b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflege-tag:

- a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck ..... S 1.960,-;

b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten ..... S 1.390,-.

Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pflégelings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach lit. a und b um S 210,-.

(3) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt S 900,-, bei Mehrlingsgeburten jedoch S 1.350,-.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 66/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 87/1996, und die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 67/1992, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 86/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 36. Verordnung der Landesregierung vom 23. Mai 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 85/1996, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 hat zu lauten:

#### „§ 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu ent-

richten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen oder die Leistungen durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds nach § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes abzugelten sind.“

- 2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,01 Schilling festgesetzt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 10. Juni 1997

16. Stück

37. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997
38. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997, mit der die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen bestimmt wird
39. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht
40. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds
41. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Festsetzung des von den Landesbeamten zu tragenden Fahrtkostenanteiles
42. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg

## 37. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997, LGBl. Nr. 29, wird verordnet:

### § 1

(1) Das Dienstabzeichen ist entsprechend der Anlage 1 aus Metall in silbergrauer Tönung und in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von 55 Millimetern herzustellen. Es hat in der Mitte das Tiroler Landeswappen sowie am oberen Rand einzeilig das Wort „Aufsichtsorgan“ und am unteren Rand zweizeilig die Worte „nach dem Tiroler Parkabgabegesetz“ zu zeigen.

(2) Das Dienstabzeichen ist auf der Rückseite mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

### § 2

Das Dienstabzeichen ist auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

### § 3

Der in der Anlage 2 abgebildete Dienstaussweis ist mit den Abmessungen von höchstens 110 mal 210 Millimetern, zweifach faltbar, aus widerstandsfähigem Material herzustellen.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über das

Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. Nr. 4/1990, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage 1*





## 38. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997, mit der die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen bestimmt wird

Auf Grund des § 65 Abs. 6 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird verordnet:

### § 1

Die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen wird mit S 98,- je Arbeitsstunde bestimmt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 52/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 39. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

### § 1

Die Leistungen des Tierseuchenfonds und die Beitragspflicht erstrecken sich, soweit sich aus § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds nichts anderes ergibt, auf alle Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen, die im Eigen-

tum von Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen als Nutznießer oder Pächter innehaben.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 40. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

### § 1

(1) Für alle über ein Jahr alten Einhufer und über drei Monate alten Rinder, die im Eigentum von Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, ist von diesen Beitragspflichtigen im Jahr 1997 ein Beitrag in der Höhe von S 20,- zu leisten.

(2) Für alle Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen, die im Eigentum von Personen

stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, ist von diesen Beitragspflichtigen im Jahr 1997 ein Beitrag in der Höhe von S 5,- zu leisten.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 9/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 41. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Festsetzung des von den Landesbeamten zu tragenden Fahrtkostenanteiles

Auf Grund des § 2 lit. c Z. 1 sublit. bb des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/1996, wird verordnet:

### § 1

Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), wird mit dem bil-

ligsten für das innerstädtische Verkehrsmittel der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils geltenden Fahrтарif, umgerechnet auf einen Kalendermonat, festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Bote für Tirol Nr. 388/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 42. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 17. April 1997 und des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg vom 7. Feber 1997, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 171,

176, 175, 2659 FB und 2662 FB entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Zehentner, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Kitzbühel, Jochbergerstraße 110, vom 19. September 1994, GZl. 3623/94, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1998 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 12. Juni 1997

17. Stück

43. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1996

44. Verordnung der Landesregierung vom 3. Juni 1997 über die Geschäftsordnung der Fondskommission

## 43. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1996

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird verordnet:

### § 1

Der Pauschbetrag für den vom Land Tirol nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Ko-

sten, die den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 1996 mit S 380,- für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 1996 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 44. Verordnung der Landesregierung vom 3. Juni 1997 über die Geschäftsordnung der Fondskommission

Auf Grund des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997, wird verordnet:

### § 1

#### Einberufung

(1) Der Vorsitzende hat die Fondskommission nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen.

(2) Wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende die Fondskommission binnen vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes und des Ortes der Sit-

zung sowie unter Anschluß der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit Rückscheinbrief (RSb) zu erfolgen.

(4) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.

### § 2

#### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Darin sind die Gegenstände der Be-

ratungen und Beschlußfassungen anzugeben. Der erste Tagesordnungspunkt hat die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung zum Gegenstand.

(2) Von jedem Mitglied der Fondskommission können Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, unter Anschluß allfällig erforderlicher schriftlicher Unterlagen an den Vorsitzenden gestellt werden. Diese Anträge sind schriftlich spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden zu stellen. Dieser hat die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen und die Ergänzung der Tagesordnung sowie die zusätzlichen Unterlagen unverzüglich den übrigen Mitgliedern bekanntzugeben.

(3) Bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf eine Beschlußfassung nur herbeigeführt werden, wenn dies die Fondskommission beschließt.

### § 3

#### **Durchführung der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung die Beschlußfähigkeit festzustellen. Er hat die Sitzungen zu leiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der innerhalb der einzelnen Tagesordnungspunkte über die Anträge zu beraten ist.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Dabei sind Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorzuziehen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, daß eine Abstimmung über deren Annahme oder Ablehnung möglich ist.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben einer Hand. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.

(5) Die Fondskommission kann die Beiziehung sachkundiger Personen zur Beratung und Unterstützung beschließen.

(6) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß die Sitzungen in Ruhe und Ordnung abgewickelt und die Bestimmungen der Geschäftsordnung eingehalten werden.

### § 4

#### **Beschlußfähigkeit**

(1) Die Fondskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Die Fondskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 5

#### **Umlaufbeschluß**

Ist eine Angelegenheit so dringend, daß die nächste Sitzung der Fondskommission ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Fonds nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluß der Fondskommission im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der Beschlußantrag vom Vorsitzenden den stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlußantrag abzugeben. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, so kann der Beschlußantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zur Beschlußfassung zugeleitet werden. Ist auch dieses verhindert, so ist dies auf dem Beschlußantrag vom Vorsitzenden zu vermerken. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder sind von dem Beschlußantrag in Kenntnis zu setzen. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist vom Vorsitzenden bei der nächsten Sitzung der Fondskommission mitzuteilen. Der Inhalt des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

### § 6

#### **Richtlinien; Genehmigung durch die Landesregierung; Kundmachung**

(1) Die Fondskommission hat Richtlinien zu erlassen

a) über das in Tirol geltende leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

b) über die Abgeltung von Ambulanzleistungen und Nebenkosten;

c) über die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Anpassung an das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

d) über die Gewährung von Investitionszuschüssen;

e) über die Gewährung von Zuschüssen zur

Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen.

(2) Weiters kann die Fondskommission eine Richtlinie über die Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu Neu-, Zu- und Umbauten und zur Erst- oder Ersatzanschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten sowie über die Entscheidung über solche Anträge erlassen.

(3) Die Beschlüsse über die in den Abs. 1 und 2 genannten Richtlinien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

(4) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse über die in den Abs. 1 und 2 genannten Richtlinien unverzüglich der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Vorsitzende hat die Richtlinien nach der Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung im Boten für Tirol zu verlautbaren.

#### § 7

##### **Aufnahme von Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen der Fondskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

a) Ort und Tag der Sitzung;

b) die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der sonst anwesenden Personen sowie die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder;

c) die Tagesordnung;

d) den genauen Inhalt der gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Mitglieder, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Mitglieder können weiters verlangen, daß einzelne von ihnen im Rahmen der Beratungen abgegebene Wortmeldungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zu übermitteln.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift können spätestens bis zum Beginn der nächstfolgenden Sitzung erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Fondskommission.

(6) Das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften steht den Mitgliedern, den Ersatzmitgliedern und jenen Personen zu, die von den im § 9 Abs. 2 des Tiroler Krankenanstaltenfi-

nanzierungsfondsgesetzes genannten vorschlagsberechtigten Stellen hierzu bevollmächtigt werden.

#### § 8

##### **Mitteilung der Beschlüsse an die Strukturkommission**

Der Vorsitzende hat die gefaßten Beschlüsse ohne unnötigen Aufschub, bei Beschlüssen im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 nach der Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung, der Strukturkommission beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bekanntzugeben.

#### § 9

##### **Amtsverschwiegenheit; Ehrenamtlichkeit; Reisegebühren**

(1) Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder sowie die nach § 3 Abs. 5 beigezogenen sachkundigen Personen sind, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher oder dienstrechtlicher Vorschriften einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Mitglied bzw. Ersatzmitglied sowie als sachkundige Person bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Fondskommission kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht beschließen.

(2) Das Amt als Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Fondskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder haben, soweit sie nicht gegenüber Dritten einen Anspruch auf Reisegebühren für die Tätigkeit in der Fondskommission haben, gegenüber dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds Anspruch auf Reisegebühren (Reisekostenvergütung und Reisezulage) in sinngemäßer Anwendung der für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

#### § 10

##### **Geschäftsstelle; Vertretungsbefugnis; Fertigungsklausel**

(1) Die Fondskommission hat sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung als Geschäftsstelle zu bedienen.

(2) Der Vorsitzende kann dem Vorstand und den Sachbearbeitern der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregie-

zung mit der Besorgung der Angelegenheiten des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds betrauten Abteilung in schriftlicher Form die Ermächtigung zur Vertretung in einzelnen genau zu bezeichnenden Angelegenheiten erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann Bedienstete der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Besorgung der Angelegenheiten des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds betrauten Abteilung zu den Sitzungen der Fondskommission zur Erteilung von Auskünften beiziehen.

(4) Erledigungen, die Angelegenheiten des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds betreffen, sind in der Weise zu fertigen, daß der Unterschrift der zur Fertigung befugten Person „Für den Vorsitzenden der Fondskommission“

vorangesetzt wird. Erfolgt die Fertigung durch den Vorsitzenden selbst, so ist unter dem Namen „Der Vorsitzende der Fondskommission“ anzuführen.

#### § 11

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, daß eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

#### § 12

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: **Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 26. Juni 1997

18. Stück

- 
45. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 1997 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung)
46. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Sommer 1997)
47. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 1997, mit der die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995 geändert wird
48. Kundmachung der Landesregierung vom 3. Juni 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach
- 

## 45. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 1997 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung)

Auf Grund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 344/1993, wird verordnet:

### § 1

#### Untersuchungspflichtige Personengruppen

Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle werden für folgende Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen angeordnet:

1. Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung in Österreich benötigen, mit Ausnahme von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, von Kanada, Australien und Neuseeland;
2. Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
3. Asylwerber gemäß § 1 Z. 3 des Asylgesetzes 1991;
4. Fremde, denen gemäß § 12 des Aufenthaltsgesetzes ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt ist;

5. Prostituierte;
6. Bewohner von Obdachlosenheimen und -herbergen sowie Unterstandslose;
7. Insassen von Haftanstalten.

### § 2

#### Untersuchungsstellen

Die Untersuchung ist von der nach dem Wohnsitz der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

### § 3

#### Untersuchungsintervalle

Zur Reihenuntersuchung sind verpflichtet:

1. die im § 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen einmal jährlich;
2. die im § 1 Z. 6 und 7 genannten Personen zweimal jährlich.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
**Schwamberger**

# 46. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Sommer 1997)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 4/1997 wird verordnet:

## § 1

### Öffnungszeiten

An den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis einschließlich 30. September 1997 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

a) im Bezirk Innsbruck-Stadt:

Stadtteil Igls;

b) im Bezirk Imst:

Arzl im Pitztal, Haiming, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Nassereith, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Sautens, Sölden, Tarrenz, Umhausen, Wenns;

c) im Bezirk Innsbruck-Land:

Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital, Trins;

d) im Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein:

Alpbach, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Kramsach, Kufstein, Münster, Radfeld, Reith im Alpbachtal, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck:

Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Sersfaus, Zams;

g) im Bezirk Lienz:

Kals am Großglockner, Kartitsch, Matrei in Osttirol, Prägraten am Großvenediger, St. Jakob in Deferegggen, Sillian, Virgen;

h) im Bezirk Reutte:

Bach, Berwang, Breitenwang, Ehrwald, Elbigenalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Reutte, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz:

Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hart, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stans, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Vomp, Zell am Ziller.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit dem Ablauf des 30. September 1997 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 47. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 1997, mit der die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995 geändert wird

Auf Grund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 46/1997, wird nach Anhören der Wirtschaftskammer Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol verordnet:

### Artikel I

Die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995, LGBl. Nr. 59, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. b zu lauten:  
„b) Gegenständen des täglichen Bedarfs,

Tourismusproviand, Fotoartikeln und üblichen Geschenkartikeln.“

2. Bei der Aufzählung der Saisonorte im Abs. 4 des § 4 wird nach dem Wort „Innervillgraten“ folgende Wortgruppe eingefügt:

„Innsbruck-Stadtteil Igls, Innsbrucker Altstadt (einschließlich der beiden Seiten der Grenzstraßen Rennweg, Herzog-Otto-Straße, Marktgraben, Burggraben)“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 27. Juni 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 48. Kundmachung der Landesregierung vom 3. Juni 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 25. März 1997 und des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 7. November 1996, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tri-

stach wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 4210, 21974, 21973, 21972, 22267, 22266, 21977, 22265 und 17047 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, Lienz, vom 20. Dezember 1996, GZ 9287/1996, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1998 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 8. Juli 1997

19. Stück

49. Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1997 zum Schutz der Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden (Kartoffelnematoden-Verordnung)
50. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)
51. Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
52. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird
53. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

## 49. Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 1997 zum Schutz der Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden (Kartoffelnematoden-Verordnung)

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1954 wird verordnet:

### § 1

#### Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Kartoffelnematoden [*Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens und *Globodera pallida* (Stone) Behrens] und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Pflanzkartoffeln sind Knollen oder Knollenteile der Art *Solanum tuberosum* L., welche zum Anpflanzen für die Erzeugung von Kartoffeln bestimmt sind.

(2) Konsumkartoffeln sind Knollen der Art *Solanum tuberosum* L., welche für andere Zwecke (z. B. als Speisekartoffeln, Stärkekartoffeln, Verwertungskartoffeln etc.) bestimmt sind.

(3) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent gegen einen oder mehrere Pathotypen der Kartoffelnematoden, wenn in einer amtlichen Prüfung festgestellt wurde, daß beim Anbau dieser Sorte die Population des betreffenden Pathotypen jährlich auf natürliche Weise zurückgeht.

### § 3

#### Vorbeugende Maßnahmen

Vor dem Anbau von Pflanzkartoffeln muß durch eine amtliche Bodenuntersuchung festgestellt worden sein, daß die Anbaufläche frei von Kartoffelnematoden ist. Diese Bodenuntersuchung darf höchstens zwei Vegetationsperioden zurückliegen. Während dieses Zeitraumes dürfen auf dieser Fläche keine Kartoffeln angebaut werden. Das Untersuchungszeugnis ist bis ein Jahr nach der Ernte aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### § 4

#### Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten von Kartoffelnematoden festgestellt, so hat die Behörde bei der Verhängung der Verkehrssperre nach § 11 Abs. 2 Z. 5 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol jedenfalls vorzusehen, daß

a) keine Kartoffeln angebaut und

b) keine Pflanzen, die zum Anpflanzen auf anderen Flächen bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.

(2) In einer Anordnung nach Abs. 1 kann der Anbau von Konsumkartoffeln solcher Sorten für zulässig erklärt werden,

a) die gegen die auf den befallenen Flächen

festgestellten Arten und Pathotypen des Kartoffelnematoden resistent sind oder

b) die zumindest gegen einen Pathotypen des Kartoffelnematoden resistent sind, wenn der Boden gleichzeitig befalls mindernd entseucht wird.

(3) Die Anordnung nach Abs. 1 ist wieder aufzuheben, wenn frühestens zu Beginn der Anbausaison des Folgejahres in einer amtlichen Bodenuntersuchung festgestellt worden ist, daß

die Anbaufläche frei von Kartoffelnematoden ist.

§ 5

#### **Haltungsverbot**

Das Halten von Kartoffelnematoden ist verboten.

§ 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **50. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997 über die Festsetzung der Höhe des Kilometergeldes, der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr (Reisegebührenverordnung)**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 4 und 8 Abs. 1 und 2 der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, wird verordnet:

§ 1

Das Kilometergeld beträgt je Fahrkilometer:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> ..... S 1,56
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> ..... S 2,76
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen ..... S 4,90
- d) für jede Person, deren Mitbeförderung

dienstlich notwendig ist ..... S 0,59

§ 2

(1) Die Tagesgebühr beträgt S 360,-.

(2) Die Nächtigungsgebühr beträgt bei Reisen innerhalb Tirols S 375,- und bei Reisen in andere Länder S 500,-.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisegebührenverordnung, LGBl. Nr. 54/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **51. Verordnung der Landesregierung vom 22. April 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungs-

programm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 52/1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Ver-

ordnung dargestellten Grundstücke Nr. 2373/1, 2374, 2375, 2376/1, 2377, 2379/1, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2386, 2387, 2388, 2389, 2391 und die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 2376/2, 2379/2, 2392, 2393 sowie 2394, KG

Mils, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

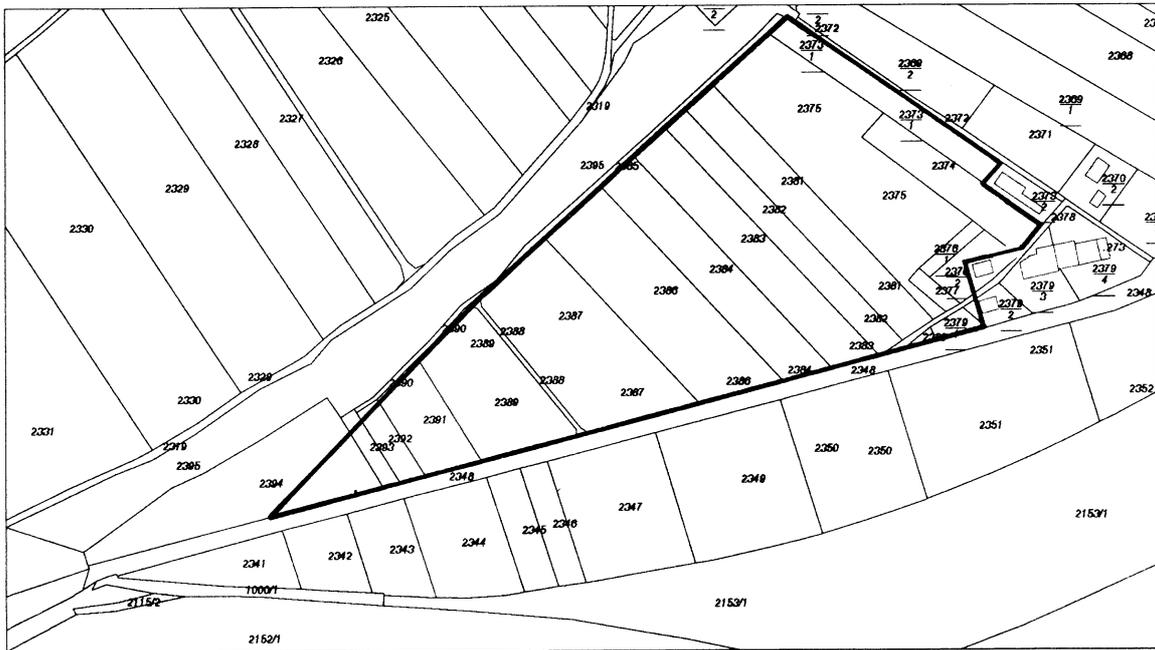
**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*



**52. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/1996 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt IX Verkehrswesen hat die Tarifpost 75 zu lauten:

„75. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahe-

gelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 80,-
- b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 250,-
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 800,-“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 53. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 63/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II Verkehrswesen hat die Tarifpost 11 zu lauten:

„11. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 80,-
- b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 250,-
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 800,-

2. Im Abschnitt V Sonstige Angelegenheiten wird folgende Bestimmung als Z. 32 angefügt:

„32. Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabengesetzes 1997, LGBl. Nr. 29)

- a) bis zur Dauer einer Woche ..... S 80,-
- b) bis zur Dauer eines Monats ..... S 250,-
- c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren ..... S 800,-

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 8. Juli 1997

20. Stück

54. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Berufsschulsprengelverordnung geändert wird
55. Kundmachung der Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ischgl und der Gemeinde Kappl
56. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Juli 1997 betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

## 54. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Berufsschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 22 und 24 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, wird nach Anhören des Landesschulrates, des Berufsschul-Gemeindeverbandes, der Stadt Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

### Artikel I

Die Anlage zur Berufsschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 19/1988, zuletzt geändert

durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/1997, wird wie folgt geändert:

Im Politischen Bezirk Innsbruck-Stadt wird nach dem Sprengel der Landesberufsschule für Metallgewerbe folgender Sprengel eingefügt:  
„Landesberufsschule St. Nikolaus: das Gebiet des Landes“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 55. Kundmachung der Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ischgl und der Gemeinde Kappl

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 30. Jänner 1997 und des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 7. Februar 1997, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ischgl und der Gemeinde Kappl vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ischgl und der Gemeinde Kappl wird ausgehend vom Grenzpunkt Nr. 40 in gerader Verbindung über die Grenzpunkte Nr. 41, 3, 4,

91 und endend bei Grenzpunkt Nr. 42 entsprechend dem Plan des Dipl.-Ing. Peter Pfeifer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 27. August 1996, GZl. 1703/94/C, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Ischgl und der Gemeinde Kappl aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1998 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **56. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Juli 1997 betreffend die Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Er-

kenntnis vom 10. Juni 1997, V 155/96-6, den Punkt 5 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 5. Juli 1983 als gesetzwidrig aufgehoben, soweit damit der gesamte Altstadtbereich zur Wohnstraße erklärt wurde.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 22. Juli 1997

21. Stück

57. Gesetz vom 14. Mai 1997 zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz)

## 57. Gesetz vom 14. Mai 1997 zum Schutz der Tiere (Tiroler Tierschutzgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz hat zum Ziel, auf Grund der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als emotionsfähiges und leidensfähiges Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden im Zusammenwirken mit anderen einschlägigen Vorschriften zu schützen.

##### § 2

#### Grundsätze des Tierschutzes

(1) Tiere müssen so behandelt werden, daß ihren artgemäßen Bedürfnissen entsprochen wird.

(2) Wer Tiere hält, hat für ihr ständiges Wohlbefinden zu sorgen.

(3) Kranken und verletzten Tieren ist Hilfe zu leisten. Sie sind entsprechend zu behandeln oder erforderlichenfalls ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen.

(4) Tiere dürfen nicht mutwillig geängstigt werden.

(5) Tieren dürfen nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(6) Tiere dürfen nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden.

##### § 3

#### Förderung des Tierschutzes

(1) Das Land Tirol hat als Träger von Privatreechten nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils hiefür vorgesehenen Mittel insbesondere zu fördern:

a) die Errichtung und die Erhaltung von Tierheimen und

b) die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf artgerechte Tierhaltung.

(2) Die Gemeinden haben als Träger von Privatreechten nach Maßgabe der im Haushaltsplan jeweils hiefür vorgesehenen Mittel Maßnahmen

zur Verwahrung und Betreuung herrenloser Tiere (§ 21) zu fördern. Diese Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

##### § 4

#### Begriffsbestimmungen

(1) Halter eines Tieres ist, wer eigenberechtigt über ein Tier verfügen darf.

(2) Tierhaltung ist die Obhut für ein Tier und die damit verbundene Verantwortung.

(3) Haustiere sind alle domestizierten Formen von Hunden, Katzen, Kaninchen, Geflügel (Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben), Esel, Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(4) Heimtiere sind alle Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner Freude und als Gefährten hält oder die zu diesem Zweck bestimmt sind.

(5) Wildtiere sind alle Tiere, die üblicherweise in Freiheit leben und nicht Haustiere oder Heimtiere sind. Darunter fallen alle Tiere, die dem Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung oder dem Tiroler Fischereigesetz, LGBl. Nr. 16/1993, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(6) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.

(7) Intensivtierhaltung ist die spezialisierte Haltung von Tieren bestimmter Arten in solcher Anzahl, auf solch engem Raum, unter solchen Bedingungen oder auf solchem Produktionsniveau, daß ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden von häufigen Kontrollen durch den Menschen abhängen.

(8) Ein Tierheim ist eine bauliche Anlage, in der eine größere Anzahl fremder oder herrenloser Tiere ohne Mithilfe der Tierhalter und ohne irgendwelche Nutzungs- oder Verwendungsabsichten gepflegt oder in Obhut gehalten werden.

(9) Ein Tierpark ist eine Anlage, in der eine größere Anzahl von Tieren zur Schaustellung gehalten werden.

## 2. Abschnitt Tierquälerei, Hilfeleistungspflicht

### § 5 Tierquälerei

(1) Tierquälerei begeht, wer ohne vernünftigen Grund entgegen den Grundsätzen nach § 2 durch ein Tun oder Unterlassen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

(2) Tierquälerei begeht insbesondere, wer

a) beim Halten, Verwahren oder Befördern eines Tieres dessen Unterbringung, Fütterung, Tränkung, Schutz oder Pflege derart vernachlässigt, daß ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden;

b) einem Tier zwangsweise Futter oder andere Mittel einverleibt, sofern dies nicht zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit oder zur Regulation der Fortpflanzung erforderlich ist;

c) ein Tier in einem Transportmittel oder Transportbehältnis transportiert oder aufbewahrt und nicht dafür sorgt, daß dem Tier dadurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und das Tier vor Witterungseinflüssen geschützt ist;

d) ein Tier ohne vernünftigen Grund und dauernd in seiner artgemäßen Bewegungsfreiheit einschränkt;

e) von einem Tier Leistungen verlangt, die es unnötig überanstrengen oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen;

f) ein Tier durch ein anderes hetzen läßt;

g) ein Tier an lebenden Tieren auf Schärfe abrichtet oder prüft;

h) ein Haustier, Heimtier oder ein anderes gefangengehaltenes Tier, das zum Leben in der Freiheit nicht fähig ist, aussetzt;

i) Wildtiere mutwillig ihrer Freiheit beraubt oder in Gefangenschaft hält und diesen dadurch ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt;

j) einem Tier appetitsteigernde Mittel gibt, die eine über die natürlichen Nahrungsbedürfnisse hinausgehende Futteraufnahme bewirken;

k) ein Tier zur Werbung, zur Schaustellung, zu Filmaufnahmen oder ähnlichen Veranstaltungen heranzieht, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind;

l) Tiere auf Grund von besonderen Rassenmerkmalen zu bestimmten erblichen Veranlagungen züchtet, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind, und wer solche Tiere hält;

m) Hunde und Katzen tötet, um Nahrung, Hundefett, Katzenfelle oder sonstiges zu gewinnen;

n) lebenden Fröschen die Schenkel ausreißt oder abtrennt;

o) lebende Hummer kocht oder sie übereinanderstapelt oder ihre Scheren fixiert.

(3) Nicht als Tierquälerei gelten

a) Maßnahmen im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd und der Fischerei und

b) Eingriffe und Maßnahmen, die durch einen Tierarzt oder unter seiner Aufsicht aus tiermedizinischen Gründen oder im Rahmen einer Seuchenbekämpfung vorgenommen werden.

### § 6

#### Hilfeleistungspflicht

(1) Wer ein Tier verletzt oder erkennbar in Gefahr gebracht hat, ist verpflichtet, dem Tier die offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten. Ist er dazu nicht fähig oder ist ihm die Hilfeleistung nicht zumutbar, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter eigener Gefährdung oder unter Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre.

(2) Ist die Verletzung des Tieres mit erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden, so ist das Tier unverzüglich möglichst schmerzlos zu töten oder töten zu lassen, wenn die Wiederherstellung seiner Gesundheit in dem für sein Weiterleben ohne Schmerzen und Leiden erforderlichen Ausmaß offensichtlich nicht mehr möglich ist oder wenn ihm nicht innerhalb einer vertretbaren Frist Hilfe geleistet werden kann.

### 3. Abschnitt

#### Schlachtung und Tötung von Nutztieren, Eingriffe und Verwendung

### § 7

#### Schlachtung und Tötung von Nutztieren

(1) Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Nutztieren müssen diese von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

(2) Unter

a) Verbringen ist das Entladen von Nutztieren und ihre Beförderung von den Entladerampen, Ställen und Buchten der Schlachtbetriebe zu den Schlachthallen oder Schlachtplätzen,

b) Unterbringen ist das Halten von Nutztieren in den von Schlachtbetrieben genutzten Ställen, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, um ihnen gegebenenfalls vor der Schlachtung die erforderliche Pflege (Tränken, Füttern, Ruhen) zukommen zu lassen,

c) Ruhigstellen ist die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, damit die Nutztiere wirksam betäubt oder getötet werden können,

d) Betäuben ist jedes Verfahren, dessen Anwendung die Nutztiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt,

e) Töten ist jedes Verfahren, das den Tod eines Nutztieres herbeiführt, und unter

f) Schlachten ist das Herbeiführen des Todes eines Nutztieres durch Entbluten und nachfolgendes Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung

zu verstehen.

(3) Wer ein Nutztier schlachtet, muß vor dem Blutentzug eine vollkommene allgemeine Betäubung vornehmen. Die Betäubung hat möglichst unverzüglich zu wirken. Eine Betäubung kann entfallen, wenn dies

a) aus veterinärmedizinischen Gründen,

b) zu Versuchszwecken im Sinne des Tierversuchsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 501/1989, oder

c) im Falle einer Notschlachtung notwendig ist.

(4) Das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Nutztieren darf nur von Personen vorgenommen werden, die über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um diese Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen des Tierschutzes auszuführen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung entsprechend dem Grundsatz nach Abs. 1, nach Maßgabe der Erkenntnisse des Tierschutzes und unter Beachtung der Art. 5, 9, 10, 11 und 12 der Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung nähere Bestimmungen über das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten, Töten und Entbluten von Nutztieren einschließlich zusätzlicher Bestimmungen für Schlachtbetriebe, zu erlassen.

#### § 8

##### **Tierschutzgemäße Ausstattung von Schlachtbetrieben**

(1) Ein Schlachtbetrieb ist eine Einrichtung oder eine Anlage zur gewerbsmäßigen Schlachtung von Nutztieren einschließlich der Anlagen für das Verbringen und Unterbringen dieser Tiere.

(2) Schlachtbetriebe müssen von ihren Baumerkmalen, ihren Anlagen und Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sein, daß die Nutztiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

(3) Geräte, Vorrichtungen zum Ruhigstellen, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Nutztiere sind so zu planen, zu bauen, instandzuhalten und zu verwenden, daß eine rasche und wirksame Betäubung und Tö-

tung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung gewährleistet ist. Für Notfälle ist eine Ersatzausrüstung am Schlachtplatz zu verwahren.

(4) Die Errichtung eines Schlachtbetriebes und dessen wesentliche Änderung sind der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Standort und die Art der zu schlachtenden Nutztiere anzugeben.

(5) Die Behörde hat die Schlachtbetriebe zu überprüfen. Werden Mißstände festgestellt, die auf der Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung beruhen, wie etwa beim Zustand der Geräte oder der Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals, so hat die Behörde dem Inhaber des Schlachtbetriebes die zur Beseitigung dieser Mißstände notwendigen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Wird einem solchen Bescheid nicht entsprochen, so hat die Behörde den Schlachtbetrieb mit Bescheid zu schließen.

#### § 9

##### **Eingriffe und Behandlungen an Tieren**

(1) Eingriffe und Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind, dürfen an Tieren nur fachgerecht nach möglichst schmerzloser Betäubung des Tieres vorgenommen werden, es sei denn, daß eine Betäubung im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist.

(2) Verboten sind jedenfalls:

a) das Amputieren von Körperteilen aus liebhaberischen oder modischen Interessen;

b) das Kupieren von Hundeohren;

c) das Entkrallen von Katzen;

d) das Enthornen von Kälbern nach der Ätzmethode;

e) ein Eingriff an Stimmorganen zur Verhinderung von Laut- und Schmerzáußerungen (Devokalisation).

#### § 10

##### **Verwendung von Tieren zu Sport- oder Brauchtumszwecken**

(1) Das Zuführen von Reizmitteln zur Leistungssteigerung oder zum Dämpfen des Allgemeinverhaltens und zur Schmerzbeeinflussung (Dopen) von Tieren zu sportlichen Wettkämpfen ist verboten.

(2) Hunderennen auf Asphalt sind verboten.

(3) Bei Sportveranstaltungen, an denen Tiere beteiligt sind, muß die Rufbereitschaft eines Tierarztes gewährleistet sein. Wenn für die Tiere ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht, muß ein Tierarzt anwesend sein.

(4) Tierkämpfe sind verboten. Die Behörde kann für Widderkämpfe Ausnahmen von diesem

Verbot bewilligen, wenn sie in Wahrung langjähriger örtlichen Brauchtums durchgeführt werden. Schmerzen, Leiden und Schäden sowie Ängste der Widder müssen im angemessenen Ausmaß hintangehalten werden können. Die Behörde hat vorzuschreiben, daß Widder nur dann gegeneinander antreten dürfen, wenn das Gewicht des schwereren Widders das Gewicht des leichteren Widders um höchstens 20 v.H. überschreitet, und jeder Widder nur eine veterinärmedizinisch zulässige Höchstzahl von Kämpfen bestreitet. Die Bewilligung ist unter Bedingungen, Befristungen oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zu entsprechen.

#### 4. Abschnitt Tierhaltung

##### § 11

#### Allgemeine Sorgspflicht, Fütterung und Tränkung

(1) Wer ein Tier hält, muß dafür sorgen, daß die Haltung des Tieres den Zielen und den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

(2) Ist eine ordnungsgemäße Tierhaltung nicht mehr gewährleistet, insbesondere weil offensichtlich kein Tierhalter mehr vorhanden ist oder dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und auch sonst für die Versorgung eines Tieres in Betracht kommende Personen ausdrücklich diese ablehnen, so hat die Behörde für die vorläufige Verwahrung und Betreuung des Tieres zu sorgen. Der Tierhalter hat der Behörde die für das Tier aufgewendeten Kosten zu ersetzen. § 24 Abs. 1, 3 und 4 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Erlös aus der Veräußerung eines Tieres, wenn kein Tierhalter vorhanden ist und auch nachträglich ein solcher nicht festgestellt werden kann, für die Abdeckung der entstandenen Kosten zu verwenden ist. Ein allfälliger Rest ist zinsbringend anzulegen und für Aufwendungen, die sich aus den vorläufigen Verwahrungs- und Betreuungspflichten der Behörde ergeben, zu verwenden.

(3) Wer ein Tier hält, hat es regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist bei der Futter- und Wasserversorgung Bedacht zu nehmen.

(4) Werden Tiere in Gruppen gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und

der Größe des Freßplatzes so auszulegen, daß alle Tiere ihren Bedarf decken können.

##### § 12

#### Pflege

(1) Wer ein Tier hält, muß regelmäßig dessen Befinden überprüfen. Die Pflege muß haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die Körperpflege gewährleisten sowie das art eigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt ist.

(2) Kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend unterzubringen und zu pflegen. Sie sind erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen oder ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen.

##### § 13

#### Unterbringung

(1) Die Tierhaltung ist nach den Erfahrungen der Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen so zu gestalten, daß den artspezifischen Ansprüchen Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden.

(2) Wer ein Tier hält, muß für eine geeignete Unterbringung oder Unterkunft (Gehege, Käfige, Ausläufe, Boxen, Ställe, Hütten, Terrarien, Aquarien) des Tieres sorgen und die entsprechenden Einrichtungen regelmäßig überprüfen. Er muß Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

(3) Die Unterkünfte der Tiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, daß keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht und die Tiere nicht entweichen können.

##### § 14

#### Hundehaltung

(1) Bei Zwingerhaltung muß dem Hund neben einer ausreichend großen, wetterfesten und hygienisch einwandfreien Hütte eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, ist eine angemessene Fläche hinzuzufügen. Mindestens eine Seite des Zwingers muß dem Hund eine Sicht nach außen ermöglichen. Bei in Zwingern gehaltenen Hunden muß für einen ausreichenden täglichen Auslauf gesorgt werden.

(2) Die Verwendung von Geräten, mit denen elektrische Stöße erteilt werden können, bei der Abrichtung oder sonst im Umgang mit Hunden ist verboten.

§ 15  
**Besondere Bestimmungen  
über die Tierhaltung**

(1) Geflügel darf ab dem 1. Jänner 2001 nicht in Käfigen gehalten werden.

(2) Die erwerbsmäßige Haltung von Pelztieren zur Gewinnung von Fleisch oder Pelzen ist ab dem 1. Jänner 2001 verboten.

§ 16  
**Tierhaltevorschriften**

(1) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der Erkenntnisse des Tierschutzes und unter Beachtung der Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern in der Fassung der Richtlinie 97/2/EG und der Entscheidung 97/182/EG der Kommission sowie der Richtlinie 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Haltung von Tieren, insbesondere von Nutztieren sowie von Tieren, die zu sportlichen Zwecken, in Zirkussen oder Tiershows verwendet werden, zu erlassen. In dieser Verordnung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kriterien für die Beurteilung der jeweils artgerechten Tierhaltung wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität (Tiergerechtheitsindex) geschaffen werden. Insbesondere sind zu regeln:

- a) die Ausmaße der Unterkünfte,
- b) die Beschaffenheit und Beleuchtung von Unterkünften, vor allem von Ställen,
- c) die Belegdichte,
- d) die artgerechte Haltung,
- e) die Anbindevorrichtungen,
- f) die artgemäße Fütterung,
- g) der Transport.

(2) Vor der Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 sind die Landeslandwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte zu hören.

§ 17  
**Tierheime, Tierparks**

(1) Der Betrieb eines Tierheimes oder eines Tierparks sowie dessen wesentliche Änderung sind der Behörde schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige sind der Standort, die räumlichen Verhältnisse, die gehaltenen Tierarten sowie eine verantwortliche Person anzugeben.

(2) Die Behörde hat die Tierheime und die Tierparks regelmäßig zu überprüfen.

(3) Werden Mißstände festgestellt, die auf der Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung beruhen, so hat die Behörde dem Inhaber des Tierheimes oder Tierparks die zur Beseitigung dieser Mißstände notwendigen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen

Frist mit Bescheid aufzutragen. Wird einem solchen Bescheid nicht entsprochen, so hat die Behörde das Tierheim oder den Tierpark mit Bescheid zu schließen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Haltung von Tieren in Tierheimen oder Tierparks erlassen. § 16 Abs. 2 gilt sinngemäß. In einer solchen Verordnung ist vor allem auf die besonderen Erfordernisse eines Tierheimes oder Tierparks, wie vorübergehende Tierhaltungen, das Nebeneinanderhalten von verschiedenen Tierarten, vermehrte Ansteckungsgefahr, Tierhaltung zur Schaustellung, ungewohnte Umgebung für Tiere und dergleichen unter Berücksichtigung der hygienischen und veterinärmedizinischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die für den Betrieb eines Tierheimes oder Tierparks verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, daß über jedes Tier Aufzeichnungen über die Herkunft und den Abgang des Tieres geführt werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

5. Abschnitt  
**Besondere tierschutzpolizeiliche  
Maßnahmen, herrenlose Tiere**

§ 18  
**Aufsichts-, Anzeige-  
und Verständigungspflicht**

(1) Personen mit Weisungs-, Aufsichts- oder Erziehungsbefugnissen, wie Dienstgeber, Vorgesetzte, Aufsichtspersonen, Erziehungsberechtigte und dergleichen, haben im Rahmen des ihnen Zumutbaren dafür zu sorgen, daß bei ihnen beschäftigte, ihnen unterstellte, ihrer Aufsicht oder Erziehung anvertraute oder in ähnlicher Weise von ihnen abhängige Personen keine Tierquälerei begehen.

(2) Die Forstschutz-, Forstaufsichts-, Jagdschutz- und Fischereiaufsichtsorgane und die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben Übertretungen dieses Gesetzes, die sie in Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen.

(4) Die Gerichte haben die zuständige Behörde von der Einleitung und vom rechtskräftigen Abschluß eines Strafverfahrens wegen Tierquälerei im Sinne des § 222 StGB unverzüglich zu verständigen.

§ 19  
**Abnahme von Tieren**

(1) Wird ein Tier offenkundig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund

dieses Gesetzes erlassenen Verordnung gehalten, verwahrt oder befördert und kann sein Halter nicht sofort zur Beendigung der Tierquälerei verhalten werden, so hat die Behörde das Tier ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen.

(2) Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung eines abgenommenen Tieres zu sorgen. Sie hat den Halter des Tieres von der vorläufigen Verwahrung unverzüglich zu verständigen, sofern dieser davon nicht offensichtlich bereits Kenntnis hat.

(3) Das Tier ist dem Halter unverzüglich auszufolgen, wenn eine weitere Tierquälerei nicht zu befürchten ist. Anderenfalls hat die Behörde den Verfall des Tieres auszusprechen.

(4) Der Tierhalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für das Tier aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

## § 20

### Verbot der Tierhaltung

(1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde wegen einer unter erschwerenden Umständen begangenen Tierquälerei einmal rechtskräftig verurteilt wurde, das Halten von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren verbieten. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben ist. Der Umfang und die Dauer des Verbotes sind so zu bemessen, daß mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

(2) Die Behörde kann von der Erlassung eines Verbotes nach Abs. 1 absehen und ein solches Verbot nur androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen. § 19 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## § 21

### Herrenlose Tiere

(1) Ein Tier, das frei herumläuft, insbesondere weil es entlaufen ist oder ausgesetzt wurde, und der Behörde übergeben wurde oder von einem Tierheim oder einem Tierpark aufgenommen wurde, ist als herrenlos anzusehen, wenn sich sein Halter binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Übergabe oder der Aufnahme nicht gemeldet hat. Darüber hinaus müssen die Behörde sowie die für den Betrieb eines Tierheimes oder eines Tierparks verantwortliche Person vor dem Ablauf dieser Frist zumutbare Erkundigungen

eingeholt haben, ob eine Meldung erfolgt ist. Als zumutbare Erkundigungen gelten insbesondere Anfragen bei den in Betracht kommenden Fundbehörden, Gendarmeriepostenkommanden oder Gemeindeämtern.

(2) Wird ein Tier der Behörde übergeben, so hat diese für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Wenn der Halter sein Tier innerhalb der Frist nach Abs. 1 abholt, hat er der Behörde sowie dem Betreiber des Tierheimes oder des Tierparks die während der vorläufigen Verwahrung aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(3) Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Tier als herrenlos anzusehen ist, gilt § 24 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Erlös aus der Veräußerung eines Tieres für die Abdeckung der entstandenen Kosten zu verwenden ist. Ein allfälliger Rest ist zinsbringend anzulegen und für Aufwendungen, die sich aus den vorläufigen Verwahrungs- und Betreuungspflichten der Behörde ergeben, zu verwenden.

(4) Auf Wildtiere sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

## 6. Abschnitt

### Behörde, Verfall, Betreten von Grundstücken

## § 22

### Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

## § 23

### Mitwirkung der Bundesgendarmerie

(1) Die Bundesgendarmerie hat nach Maßgabe des Abs. 2 bei der Vollziehung dieses Gesetzes als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Diese Mitwirkung beschränkt sich auf die Vollziehung der Bestimmungen des § 26 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 lit. a, c, d, e, f, g, h, i und k und den §§ 6 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 4 erster Satz, 11 Abs. 3 erster Satz, 14 Abs. 2 und 20 Abs. 1.

## § 24

### Verfallene Tiere und Gegenstände

(1) Die Behörde hat für die Verwahrung und Betreuung eines als verfallen erklärten Tieres zu sorgen. Ein als verfallen erklärtes Tier, das erhebliche Schmerzen oder Qualen leidet, ist, wenn es hievon innerhalb einer vertretbaren Frist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Ko-

sten befreit werden kann, schmerzlos zu töten. Sonst ist ein als verfallen erklärtes Tier, wenn es zum Leben in der Freiheit fähig ist, unverzüglich in Freiheit zu setzen, andernfalls zu veräußern, wenn dies jedoch nicht tunlich ist, Tierparks, Tierheimen oder tierliebenden Personen zu übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, schmerzlos zu töten.

(2) Der Halter eines als verfallen erklärten Tieres hat der Behörde die für das Tier aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(3) Der Erlös aus der Veräußerung eines Tieres, dessen Verfall nach § 19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 ausgesprochen wurde, ist nach Abzug der für das Tier aufgewendeten und der anlässlich der Veräußerung entstandenen Kosten dem Halter des Tieres auszufolgen.

(4) Rechte Dritter an einem Tier, dessen Verfall nach § 19 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3 ausgesprochen wurde, bleiben unberührt.

#### § 25

##### **Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht**

(1) Die Organe der Behörden und deren Beauftragte sowie in deren Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sind befugt, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen, insbesondere auch Schlachtbetriebe, zu betreten sowie Einfriedungen, Ställe, Zwinger, Transportbehälter, Fahrzeuge und dergleichen zu öffnen, um Tiere sowie Räume und Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, zu besichtigen und zu untersuchen, soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erforderlich ist. Dabei ist mit möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen. Insbesondere ist, soweit die Erhebungszwecke nicht beeinträchtigt werden, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, bei der Besichtigung und Untersuchung anwesend zu sein.

(2) Die Organe der Behörde und deren Beauftragte sowie in deren Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft haben bei der Durchführung der amtlichen Erhebungen einen Dienstaussweis, allenfalls eine Bestätigung der Behörde über die Beauftragung, mit sich zu führen und diese Legitimation auf Verlangen der Eigentümer der Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(3) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die

Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### 7. Abschnitt

##### **Straf- und Schlußbestimmungen**

#### § 26

##### **Strafbestimmungen**

(1) Wer

a) den Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt,

b) Sportveranstaltungen nach § 10 Abs. 3 ohne Rufbereitschaft oder Anwesenheit eines Tierarztes durchführt,

c) Bedingungen, Befristungen oder Auflagen eines nach § 10 Abs. 4 erlassenen Bescheides nicht einhält,

d) nicht für eine Fütterung und Tränkung nach § 11 Abs. 3 sorgt,

e) nicht für eine Pflege nach § 12 Abs. 1 sorgt,

f) bei der Unterbringung von Tieren dem § 13 zuwiderhandelt,

g) eine Zwingerhaltung von Hunden entgegen dem § 14 Abs. 1 vornimmt,

h) die Aufzeichnungen nach § 17 Abs. 5 nicht ordnungsgemäß führt oder aufbewahrt,

i) als Dienstgeber, Vorgesetzter, Aufsichtsperson, Erziehungsberechtigter und dergleichen der Verpflichtung nach § 18 Abs. 1 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Wer

a) eine Tierquälerei nach § 5 Abs. 1 und 2 begeht,

b) Nutztiere entgegen dem § 7 Abs. 3 ohne Betäubung schlachtet,

c) Nutztiere entgegen einer Verordnung nach § 7 Abs. 5 verbringt, unterbringt, ruhigstellt, betäubt, schlachtet, tötet oder entblutet,

d) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren entgegen dem § 9 vornimmt,

e) Tiere entgegen dem § 10 Abs. 1 dopt,

f) Hunderennen entgegen dem § 10 Abs. 2 auf Asphalt durchführt oder von ihm gehaltene Hunde daran teilnehmen läßt,

g) Tierkämpfe ohne Ausnahmegewilligung nach § 10 Abs. 4 durchführt oder von ihm gehaltene Tiere daran teilnehmen läßt,

h) bei kranken und verletzten Tieren nicht für eine Pflege nach § 12 Abs. 2 sorgt,

i) bei der Abrichtung oder sonst im Umgang mit Hunden verbotene Geräte nach § 14 Abs. 2 verwendet,

j) Geflügel entgegen dem § 15 Abs. 1 in Käfigen hält,

k) Pelztiere entgegen dem § 15 Abs. 2 erwerbsmäßig hält,

l) Tiere entgegen einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 so hält, daß nach allen Kriterien des Tiergerechtigkeitsindex eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt,

m) den Betrieb eines Tierheimes oder eines Tierparks sowie dessen Änderung nicht nach § 17 Abs. 1 rechtzeitig oder vollständig anzeigt,

n) Tiere entgegen einer Verordnung nach § 17 Abs. 4 hält,

o) Tiere entgegen einem Verbot nach § 20 Abs. 1 hält,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Schilling zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 der Verfall von Tieren, die Gegenstand des strafbaren Verhaltens waren, und der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden.

(6) Auf nach Abs. 5 für verfallen erklärte Tiere ist § 24 sinngemäß anzuwenden.

## § 27

### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Tierschutzgesetz, LGBl. Nr. 45/1981,

b) die Verordnung über das Verbot der Erteilung von Stromstößen bei der Hundeabrichtung, LGBl. Nr. 128/1993.

(3) Die Anzeige von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Schlachtbetrieben nach § 8 Abs. 4 und von Tierheimen und Tierparks nach § 17 Abs. 1 ist binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 22. Juli 1997

22. Stück

58. Gesetz vom 14. Mai 1997, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird
59. Gesetz vom 14. Mai 1997, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird
60. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Lienz
61. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird
62. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge geändert wird
63. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
64. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

## 58. Gesetz vom 14. Mai 1997, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 14 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 v. H.

des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule und bis zu 50 v. H. der angemessenen Anschaffungskosten für die Musikinstrumente betragen.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 59. Gesetz vom 14. Mai 1997, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 6 des § 2 hat zu lauten:

„(6) Für Freizeitwohnsitze gilt die Begriffsbestimmung nach § 15 Abs. 1 des Tiroler

Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Im Abs. 1 des § 3 wird in der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. e angefügt:

„(e) Personen im Rahmen der Ausübung ihres Aufenthaltsrechtes nach der Richtlinie 90/364/EWG des Rates über das Aufenthalts-

recht und der Richtlinie 90/365/EWG des Rates über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen.“

3. Im Abs. 1 des § 11 hat die lit. b zu lauten:

„b) beim Rechtserwerb an einem unbebauten Grundstück der beabsichtigte Verwendungszweck nicht offensichtlich im Widerspruch zu einem überörtlichen Raumordnungsprogramm, zum örtlichen Raumordnungskonzept oder zum Flächenwidmungsplan steht, der Rechtserwerb Wohnzwecken, betrieblichen Zwecken oder der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dient und glaubhaft gemacht wird, daß durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen werden soll.“

4. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Das Verbot des Erwerbes von Freizeitwohnsitzen nach § 6 Abs. 1 lit. d und § 11 Abs. 1 gilt nicht für Rechtserwerbe

a) an Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Teilen von Gebäuden, die im Verzeichnis der Freizeitwohnsitze nach § 16 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 eingetragen sind, sofern es sich nicht um Freizeitwohnsitze auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 handelt und sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, und

b) an unbebauten Grundstücken, auf denen die Schaffung von Freizeitwohnsitzen im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist.“

5. Im § 14 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß in der betreffenden Gemeinde ein Rechtserwerb an einem Freizeitwohnsitz im Sinne des Abs. 1 lit. a überdies nur dann erfolgen darf, wenn nachweislich kein Erwerber gefunden werden kann, der den betreffenden Freizeitwohnsitz, sofern dieser hierfür geeignet ist, zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses verwenden würde. Zur Erbringung dieses Nachweises hat der Veräußerer den betreffenden Freizeitwohnsitz zuvor in einem landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk zum Verkauf zu dem von einem allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen festgestellten ortsüblichen Preis anzubieten. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn in der betreffenden Gemeinde der Anteil an Freizeitwohnsitzen den im § 15 Abs. 3 dritter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 angeführten Pro-

zentsatz übersteigt und diese Beschränkung auf Grund des knappen Angebotes an verfügbaren Baugrundstücken und Wohnungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung notwendig ist. Eine solche Verordnung ist wieder aufzuheben, wenn die Gründe für deren Erlassung nicht mehr vorliegen.“

6. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 14 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

7. Im neuen Abs. 3 des § 14 wird im ersten Satz die Wortfolge „ein Teil eines Gebäudes oder eine Wohnung“ durch die Wortfolge „eine Wohnung oder ein sonstiger Teil eines Gebäudes“ ersetzt.

8. Im neuen Abs. 3 des § 14 werden im zweiten Satz die Wortfolge „Teile von Gebäuden oder Wohnungen“ durch die Wortfolge „Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden“ und das Zitat „§ 15 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997“ ersetzt.

9. Im neuen Abs. 4 des § 14 wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des § 23 hat die lit. d zu lauten:

„d) in den Fällen des § 14 Abs. 1 eine Bestätigung des Bürgermeisters, daß das betreffende Objekt im Verzeichnis der Freizeitwohnsitze nach § 16 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 eingetragen ist und es sich nicht um einen Freizeitwohnsitz auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach § 15 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 handelt.“

11. Der Abs. 4 des § 25 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 des § 25 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

12. Im Abs. 1 des § 36 hat die lit. c zu lauten:

„c) – ausgenommen in den Fällen des § 14 Abs. 1 und des § 15 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 – ein Gebäude, eine Wohnung oder einen sonstigen Teil eines Gebäudes auf Grund eines nach dem 1. Jänner 1994 erworbenen Rechtes als Freizeitwohnsitz verwendet oder verwenden läßt oder auf einem Grundstück, an dem nach diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Recht erworben wurde, ein Gebäude, eine Wohnung oder einen sonstigen Teil eines Gebäudes errichtet und dieses (diese, diesen) als Freizeitwohnsitz verwendet oder verwenden läßt,“

13. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die von den Gemeinden nach § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d sowie § 27

Abs. 2 zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

14. Im Abs. 6 des § 40 wird das Zitat „§§ 34 und 35“ durch das Zitat „§§ 33 und 34“ ersetzt.

### Artikel II

(1) Die Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes von Freizeitwohnsitzen für Rechtserwerbe im Sinne des § 14 Abs. 1 gelten bis zum 31. Dezember 1999 nur für Personen, die seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

in Österreich haben oder früher mindestens fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten.

(2) Der Anzeige von Rechtserwerben im Sinne des Abs. 1 ist zusätzlich zu den im § 23 Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen der Nachweis über einen mindestens fünfjährigen Hauptwohnsitz in Österreich anzuschließen.

### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 60. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Lienz

Auf Grund des § 69 in Verbindung mit den §§ 25 bis 28 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 46/1996 wird nach Anhören der gesetzlichen Schulerhalter, der Kärntner Landesregierung sowie der Bezirksschulräte Lienz und Spittal an der Drau verordnet:

#### § 1

Für die öffentliche Polytechnische Schule Lienz wird folgender Schulsprengel festgesetzt:

a) in Tirol das Gebiet der Gemeinden Lienz, Ainet, Amlach, Assling (ohne den Gebietsteil

Mittewald), Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Schlaiten, St. Johann im Walde, Thurn und Tristach des politischen Bezirkes Lienz sowie

b) in Kärnten das Gebiet der Gemeinden Großkirchheim, Heiligenblut, Mörtschach, Rangersdorf und Winklern des politischen Bezirkes Spittal an der Drau.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 61. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung, mit der für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erlassen wird, LGBl. Nr. 40/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 88/

1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 4555, 4545, 4616 und 4554 KG Häselgehr von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

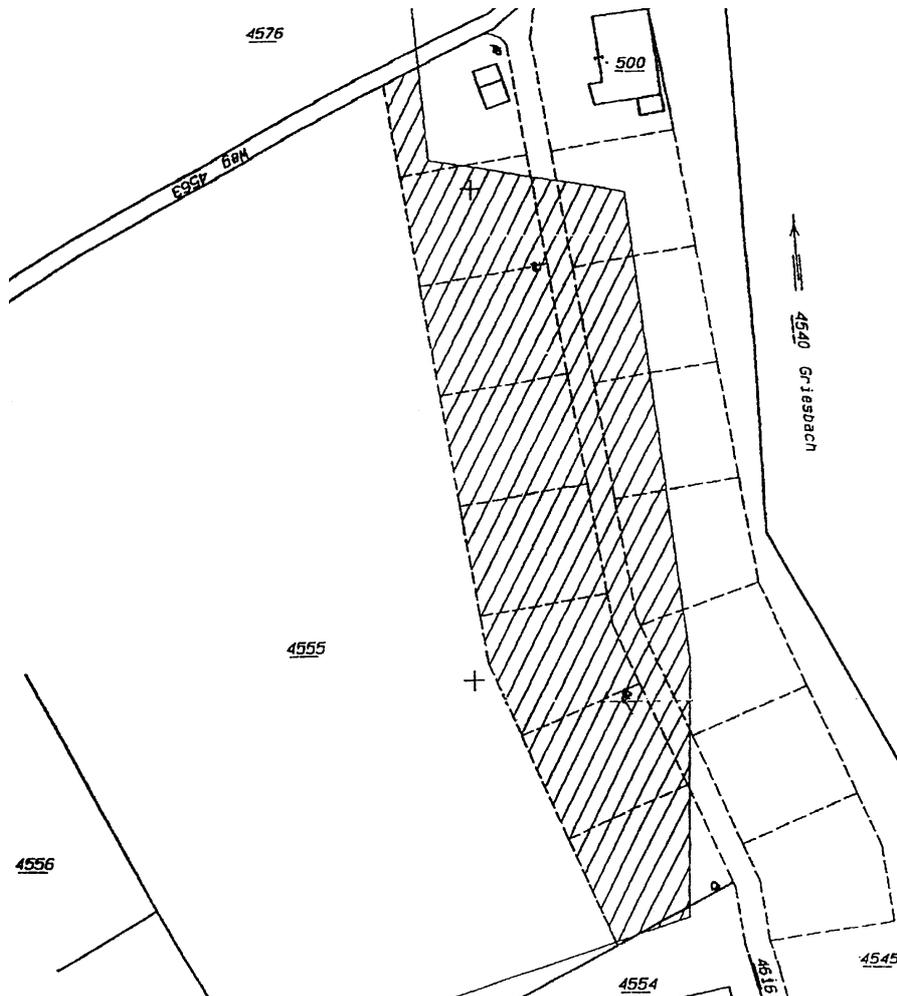
Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlage*



## 62. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge

erlassen wird, LGBl. Nr. 41/1994, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 161/1, 162, 164/1 und 167/1 KG Sistrans von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### Anlage



## 63. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, in der Fassung

der Verordnung LGBl. Nr. 43/1996 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 903 KG Kirchbichl von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

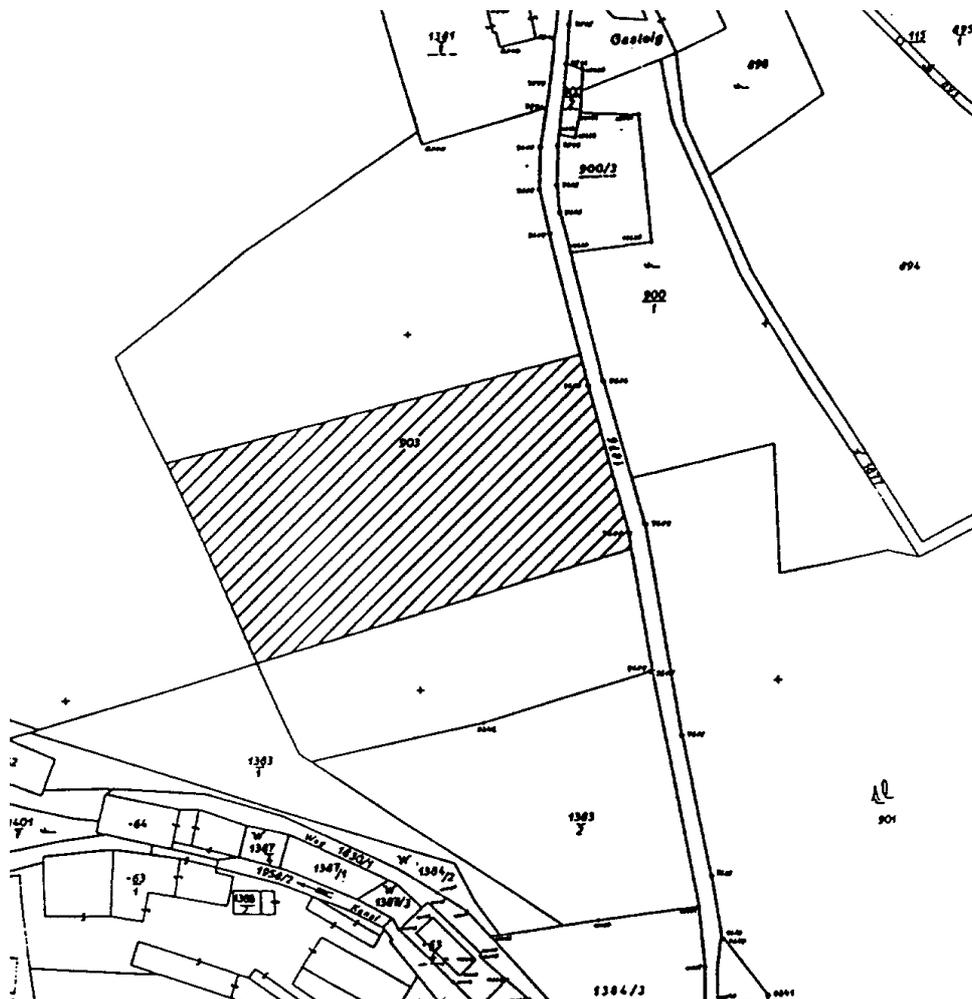
Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

### Anlage



# 64. Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1991, zuletzt

geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 77/1995, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 234/1 KG Zell am Ziller von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

### Anlage



**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 5. August 1997

23. Stück

- 
65. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
66. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird
67. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
68. Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee
- 

## 65. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 69/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung I die Wortgruppe „Aufgaben des Schulerhalters der vom Land errichteten Landesmusikschulen“ angefügt.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung III zu lauten:

„Repräsentation; Auszeichnungen, Erbhofangelegenheiten; Hoheitszeichen; Aufenthaltsgesetz; Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei; rechtliche Angelegenheiten des Jugendschutzes, des Sports, des Denkmalschutzes, des Hochschulwesens, des Rundfunks, des Wehrwesens, des Zivildienstes, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der Bergrettung, der Statistik, des Veranstaltungs-, des Lichtspiel- und des Glücksspielwesens; Flugrettung, allgemeiner überörtli-

cher Rettungsdienst und Landesrettungsleitstelle; Tanzschulen; Beglaubigung von Urkunden mit Ausnahme von Personenstandsurkunden; Rechtshilfe für ausländische Behörden; Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Landeslehrerdisziplinarkommission; Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.“

3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Katastrophen- und Zivilschutz das Wort „Flugrettung“ aufgehoben und das Wort „Landeswarnzentrale“ angefügt.

4. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Präsidialabteilung IV zu lauten:

„Das Land betreffende zivilrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Verträge wie Kauf-, Tausch-, Werk-, Miet- und Pachtverträge, Vertretung in Gerichtsverfahren; Versicherungswesen; Wohnrecht; Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen; rechtliche Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes und seiner Dienst- und Naturalwohnungen; Vergabewesen, Geschäftsstelle des Landesvergabebeamten; gerichtliche Strafrechtsangelegenheiten.“

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung If das Wort „Bergrettung“ durch die Wortgruppe „fachliche Angelegenheiten der Bergrettung“ ersetzt.

6. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVd die Wortgruppe „Auf-

gaben des Schulerhalters der vom Land errichteten Landesmusikschulen“ aufgehoben.

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Va die Wortgruppe „Aufsicht über die Asylantenbetreuungsstelle Kleinvolderberg“ aufgehoben.

8. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vd nach dem Wort „Rettungswesen“ die Wortgruppe „mit Ausnahme der Flugrettung, des allgemeinen überörtlichen Rettungsdienstes, der Landesrettungsleitstelle sowie der Bergrettung“ angefügt.

9. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vf die Wortgruppe „Angelegenheiten des KRAZAF“ durch die Wort-

gruppe „Geschäftsstelle für die Organe des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds“ ersetzt.

10. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung VII die Wortgruppe „Aufsicht über den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds“ angefügt.

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 und 6 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 66. Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1997, mit der die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte geändert wird

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtenengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1995, wird verordnet:

## Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift 1971 für Gemeindebeamte, LGBl. Nr. 47, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 17/1995, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Private Kraftfahrzeuge dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Bürgermeisters benützt werden. In diesen Fällen beträgt das Kilometergeld:

a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis zu 250 cm<sup>3</sup> ..... S 1,56;

b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> ..... S 2,76;

c) für Personen- und Kombinationskraftwagen ..... S 4,90;

d) für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist ..... S 0,59;

e) bei Verwendung eines Dienstwagens oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Dienstreisen bzw. Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt der Ersatz der Parkgebühren, wenn der entsprechende Nachweis über die geleisteten Parkgebühren vorgelegt wird.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **67. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird auf Antrag der Gemeinde St. Sigmund im Sellrain (Beschluß des Gemeinderates vom 27. Mai 1997) verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zustän-

digen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 76/1996, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „St. Sigmund (Beschluß vom 13. November 1966)“ aufgehoben.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## **68. Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee**

### **§ 1**

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Waidring vom 15. Mai 1997 und des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 8. April 1997, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vereinbart wurde:

Der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee wird künftig ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 107 durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 103, 102 und des unverändert ge-

bliebenen Grenzpunktes 101 entsprechend dem Lageplan der Ingenieurgemeinschaft Vermessung AVT, Dipl.-Ing. Siegfried Siegele, vom 21. April 1994, GZl. 26892/94, gebildet.

### **§ 2**

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Waidring und der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### **§ 3**

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung trägt Frau Emmy Köck, Achenweg 6, 6384 Waidring.

### **§ 4**

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1998 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 26. August 1997

24. Stück

69. Gesetz vom 2. Juli 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung geändert wird

## 69. Gesetz vom 2. Juli 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 85/1994 und 46/1996 wird wie folgt geändert:

§ 101 hat zu lauten:

„§ 101

#### Zuschüsse des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung

(1) Das Land Tirol kann als Träger von Privatrechten den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse zu den von ihnen zu tragenden Kosten der Beförderung jener Schüler gewähren, deren Schulweg ohne Benützung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar wäre. Bei der Gewährung von Zuschüssen ist die Finanzkraft der betreffenden Gemeinde bzw. der dem betreffenden Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Sinne des Abs. 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen;
- b) die Höhe der Zuschüsse;
- c) die Voraussetzungen, unter denen Zuschüsse gewährt werden.“

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist bereits auf den Ersatz der Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 1996/97 anzuwenden. Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind die Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 1996/97 jedoch nach Maßgabe des § 101 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der am 30. Juni 1997 in Geltung gestandenen Fassung zu ersetzen.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
**Schwamberger**

# 70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung geändert wird

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

## Artikel I

Die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung, LGBl. Nr. 65/1996, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) für die erste Schulstufe mit dem Montag, der frühestens auf den 7. Jänner und spätestens

auf den 13. Jänner fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 16. März und spätestens auf den 22. März fällt, oder mit dem Montag, der frühestens auf den 16. Februar und spätestens auf den 22. Februar fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 25. April und spätestens auf den 1. Mai fällt; fällt der Freitag auf den 1. Mai, so endet der Unterricht am 30. April;“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 9. September 1997

25. Stück

71. Gesetz vom 2. Juli 1997 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (Landes-Gleichbehandlungsgesetz)

## 71. Gesetz vom 2. Juli 1997 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (Landes-Gleichbehandlungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist,

a) für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zum Land Tirol stehenden Bediensteten und

b) für Personen, die sich in einem Aufnahmeverfahren zu einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land Tirol befinden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Ämter und sonstige Verwaltungsstellen des Landes Tirol, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Vertreterin oder Vertreter des Dienstgebers im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Mitglied der Landesregierung, jede Dienststellenleiterin, jeder Dienststellenleiter, jede und jeder Vorgesetzte sowie jede und jeder Bedienstete, soweit die betreffende Person auf Seiten des Dienstgebers maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.

(3) Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

### 2. Abschnitt

#### Gleichbehandlungsgebot

##### § 3

#### Allgemeines Diskriminierungsverbot

Niemand darf auf Grund des Geschlechtes im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

a) bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,

b) bei der Festsetzung des Entgelts,

c) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,

d) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),

e) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,

f) bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

##### § 4

#### Unzulässige Auswahlkriterien

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern oder zwischen weiblichen und männlichen Bediensteten dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht herangezogen werden:

a) das Lebensalter,

b) der Familienstand,

c) Teilzeitbeschäftigungen, Herabsetzungen der Wochendienstzeit oder frühere Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit,

d) eigene Einkünfte des Ehegatten oder Lebensgefährten einer Bewerberin oder der Ehegattin oder Lebensgefährtin eines Bewerbers,

e) zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und

f) die Absicht, von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen, soweit sich nicht aus der Funktion die Notwendigkeit einer Vollbeschäftigung ergibt.

### § 5

#### **Ausschreibung von Planstellen und Funktionen**

In der Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz bzw. der Funktion verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. Soweit jedoch Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Gesetzes geboten sind, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen. Weiters sind in der Ausschreibung für höhere Verwendungen und Funktionen Frauen auch dann zur Bewerbung besonders zu ermuntern, wenn der Anteil von 40 v. H. im Sinne des § 32 Abs. 2 bereits überschritten ist.

### § 6

#### **Sexuelle Belästigung**

(1) Eine Bedienstete oder ein Bediensteter wird sexuell belästigt, wenn die betroffene Person im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

a) vom Vertreter oder von der Vertreterin des Dienstgebers sexuell belästigt wird oder

b) durch Dritte sexuell belästigt wird und die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers es schuldhaft unterläßt, dagegen Abhilfe zu schaffen.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

a) das die Würde der Person beeinträchtigt,

b) das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

c) 1. für die betroffene Person eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt schafft oder

2. bei dem der Umstand, daß die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens anderer Bediensteter zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den

Zugang der betroffenen Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

### § 7

#### **Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung**

Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und jede sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

### § 8

#### **Vertretung von Frauen in Kommissionen**

Bei der personellen Zusammensetzung von in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist nach Möglichkeit auf ein zahlenmäßig ausgewogenes Verhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Bediensteten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen.

### 3. Abschnitt

#### **Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes**

### § 9

#### **Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses**

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen einer vom Land Tirol zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. a nicht begründet worden, so ist das Land Tirol gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

### § 10

#### **Festsetzung des Entgelts**

Erhält eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. b durch das Land Tirol für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete, so hat sie bzw. er gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

## § 11

**Maßnahmen  
der Aus- und Weiterbildung**

Ist die Gleichbehandlungskommission zu der Auffassung gelangt, daß eine vom Land Tirol zu vertretende Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. c vorliegt, so ist die Bedienstete oder der Bedienstete auf ihr bzw. sein Verlangen in die entsprechenden Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einzubeziehen.

## § 12

**Beruflicher Aufstieg  
vertraglich Bediensteter**

Ist eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen einer vom Land Tirol zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. d nicht beruflich aufgestiegen, so ist das Land Tirol zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

## § 13

**Beruflicher Aufstieg  
von Beamtinnen und Beamten**

Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer vom Land Tirol zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. d nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so ist das Land Tirol zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

## § 14

**Gleiche Arbeitsbedingungen**

Ist die Gleichbehandlungskommission zu der Auffassung gelangt, daß eine vom Land Tirol zu vertretende Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. e vorliegt, so hat die oder der Bedienstete Anspruch auf Herstellung der gleichen Arbeitsbedingungen wie vergleichbare Bedienstete des jeweils anderen Geschlechtes.

## § 15

**Beendigung des Dienst-  
oder Ausbildungsverhältnisses**

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen des Geschlechtes der oder des Bediensteten gekündigt oder vorzeitig beendet worden (§ 3 lit. f), so ist die Kündigung oder Entlassung auf Grund eines Antrages oder einer Klage der oder des betroffenen Bediensteten nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären.

## § 16

**Sexuelle Belästigung**

Wurde eine Bedienstete oder ein Bediensteter sexuell belästigt, so hat die betroffene Per-

son, soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde der Person entstandenen Nachteils gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin, im Fall der sexuellen Belästigung nach § 6 Abs. 1 lit. b auch gegenüber dem Dienstgeber, Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf einen Schadenersatz von 5.000,- Schilling.

## § 17

**Fristen für die Geltendmachung  
von Ansprüchen**

(1) Ansprüche von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 9 und von vertraglich Bediensteten nach den §§ 12 und 16 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach den §§ 9 und 12 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bewerberin oder die Bedienstete bzw. der Bewerber oder der Bedienstete Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder des beruflichen Aufstieges erlangt hat. Eine Kündigung oder Entlassung von vertraglich Bediensteten nach § 15 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten. Für Ansprüche nach § 10 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 ABGB.

(2) Ansprüche von Beamtinnen oder von Beamten nach den §§ 13 und 16 gegenüber dem Land Tirol sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder von Beamten gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin nach § 16 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach § 13 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Beförderung erlangt hat.

(3) Der Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung einer provisorischen Beamtin oder eines provisorischen Beamten gemäß § 15 ist binnen 14 Tagen bei der Dienstbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte von der Kündigung Kenntnis erlangt hat.

(4) Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 665/1994, und die dazu ergangenen Verordnungen sind auf die Zuständigkeit der Dienstbehörde zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Beamtinnen oder Beamte anzuwenden.

(5) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach den Abs. 1 und 2.

#### 4. Abschnitt Organe

##### § 18

#### Gleichbehandlungskommission

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist die Gleichbehandlungskommission – im folgenden kurz Kommission genannt – einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

a) fünf Landesbedienstete, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Bezirkshauptmannschaft und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Tiroler Landeskrankenanstalten-Ges. m. b. H.,

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralbetriebsrates der Tiroler Landeskrankenanstalten-Ges. m. b. H. sowie

d) die Gleichbehandlungsbeauftragten mit beratender Stimme.

(3) Mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission müssen Frauen sein.

(4) Mindestens zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission müssen im rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig sein.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, b und c sind von der Landesregierung zu bestellen. Die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters der Personalvertretung erfolgt auf Grund eines Vorschlages der Zentralpersonalvertretung, die Bestellung der Vertreterin oder des Vertreters des Zentralbetriebsrates der Tiroler Landeskrankenanstalten-Ges. m. b. H. auf Grund eines Vorschlages dieses Zentralbetriebsrates. Übt die Zentralpersonalvertretung bzw. der Zentralbetriebsrat der Tiroler Landeskrankenanstalten-Ges. m. b. H. das Vorschlagsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung aus, so kann die Landesregierung die fehlenden Mitglieder ohne Vorschlag der Zentralpersonalvertretung bzw. des Zentralbetriebsrates bestellen.

(6) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a, b und c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(7) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubestellung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(8) Die Kommission hat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen. Die oder der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen.

(9) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleigeschäfte der Kommission hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Förderung der Anliegen der Jugend, der Familien und der Frauen befaßte Abteilung zu besorgen.

##### § 19

#### Aufgaben

#### der Gleichbehandlungskommission

(1) Die Kommission hat

a) die Landesregierung in Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung zu beraten,

b) nach Maßgabe des § 20 binnen acht Wochen nach dem Einlangen des Antrages ein Gutachten abzugeben,

c) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung oder der Frauenförderung im Landesdienst unmittelbar berühren, mit zu begutachten.

(2) Die Kommission hat weiters einen Dreiervorschlag für die Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen zu erstellen. Dabei ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Bewerberinnen in Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Kommission kann sich mit allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen befassen.

§ 20  
**Gutachten  
der Gleichbehandlungskommission**

(1) Auf Antrag einer Gleichbehandlungsbeauftragten, einer betroffenen Bediensteten oder Bewerberin oder eines betroffenen Bediensteten oder Bewerbers hat die Kommission ein Gutachten darüber zu erstellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 vorliegt.

(2) Ein Antrag an die Kommission ist binnen sechs Monaten ab der behaupteten sexuellen Belästigung bzw. ab Kenntnis der behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes zulässig.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, daß bei einem bestehenden Dienst- oder Ausbildungsverhältnis eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt, so hat sie

a) entsprechend dem betroffenen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und

b) die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

Die oder der verantwortliche Bedienstete ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird diesen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen sechs Monaten, nicht entsprochen, so hat die Kommission das Recht, gegen die verantwortliche Bedienstete oder den verantwortlichen Bediensteten eine Disziplinaranzeige bzw. eine Anzeige an die zur Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständige Organisationseinheit zu erstatten.

§ 21  
**Verfahren  
vor der Gleichbehandlungskommission**

(1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Person, die in ihrem Antrag eine ihr zugefügte Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 behauptet, diesen Umstand lediglich glaub-

haft zu machen hat. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Dienstgebers hat im Fall der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 3 bis 5 darzulegen, daß

a) nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren oder

b) das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Personalmaßnahme war oder ist.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers hat der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(4) Der Kommission ist die Einsicht in jene Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist, und deren Abschriftnahme (Ablichtung) zu gestatten, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(5) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Kommission

a) eine Schädigung berechtigter Interessen einer oder eines Bediensteten oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder

b) den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(6) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung der oder des betroffenen Bediensteten zulässig.

§ 22  
**Gleichbehandlungsbeauftragte**

(1) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und zur Förderung von Frauen hat die Landesregierung aus den jeweiligen Dreivorschlägen der Gleichbehandlungskommission

a) eine Gleichbehandlungsbeauftragte für die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, mit Ausnahme des Bereiches der Tiroler Landeskrankenanstalten-Ges. m. b. H., und

b) eine Gleichbehandlungsbeauftragte für die im § 1 Abs. 1 genannten Personen im Bereich der Tiroler Landeskrankenanstalten-Ges. m. b. H. zu bestellen.

(2) In derselben Weise hat die Landesregierung für jede Gleichbehandlungsbeauftragte eine Stellvertreterin zu bestellen.

(3) Die Kanzleiarbeiten für die Gleichbehandlungsbeauftragte nach Abs. 1 lit. a sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Förderung

der Anliegen der Jugend, der Familien und der Frauen befaßten Abteilung zu besorgen.

### § 23

#### **Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten**

(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich mit allen die Gleichbehandlung und die Frauenförderung in ihrem Bereich betreffenden Fragen zu befassen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben in ihrem Bereich insbesondere Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter zu Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung entgegenzunehmen und zu beantworten.

(3) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben Schlichtungsverfahren (§ 24) durchzuführen.

(4) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind berechtigt, bei begründetem Verdacht einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder einer sexuellen Belästigung nach den §§ 3 bis 6 durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung jener betroffenen Person, die eine ihr zugefügte Verletzung behauptet, unmittelbar der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten.

(5) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in den Angelegenheiten nach Abs. 4 von der Disziplinarkommission zu hören.

(6) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben dem Landtag im Wege der Landesregierung jedes zweite Jahr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichbehandlung und der Frauenförderung in den vorangegangenen Jahren zum Gegenstand hat sowie Vorschläge zum Abbau der Benachteiligung von Frauen enthält. Zu diesem Bericht ist eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung einzuholen.

(7) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderungsprogrammes mitzuwirken.

(8) Die Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 22 Abs. 1 lit. a hat regelmäßig Besprechungen mit den Vertrauenspersonen abzuhalten.

(9) Den Gleichbehandlungsbeauftragten ist bei Verdacht einer Diskriminierung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und Personalakten zu gewähren, soweit die betroffene Person zustimmt.

### § 24

#### **Schlichtungsverfahren**

(1) Jede Gleichbehandlungsbeauftragte hat in ihrem Bereich auf Antrag einer oder eines

Bediensteten, die bzw. der eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 behauptet, binnen zwei Wochen ab Antragstellung ein Schlichtungsgespräch durchzuführen.

(2) Auf Ersuchen der jeweiligen Gleichbehandlungsbeauftragten hat der Dienstgeber eine Person für die Teilnahme am Schlichtungsgespräch namhaft zu machen.

(3) Wird im Zuge des Schlichtungsgespräches keine Einigung erzielt, so kann entweder die Gleichbehandlungsbeauftragte mit Zustimmung der oder des Betroffenen oder die bzw. der betroffene Bedienstete ein Gutachten nach § 20 beantragen.

(4) Nach Einlangen des Gutachtens der Gleichbehandlungskommission kann die Gleichbehandlungsbeauftragte ein weiteres Schlichtungsgespräch durchführen.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Zurückziehung des Antrages oder mit der Einigung, spätestens jedoch mit dem Ende des zweiten Schlichtungsgespräches.

### § 25

#### **Vertrauenspersonen**

(1) Für den Bereich jeder Dienststellenpersonalvertretung ist eine Frau als Vertrauensperson zu bestellen.

(2) Die Landesregierung hat die Vertrauenspersonen auf Vorschlag der jeweiligen Dienststellenpersonalvertretung zu bestellen. Übt die Dienststellenpersonalvertretung das Vorschlagsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung aus, so ist die Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 22 Abs. 1 lit. a berechtigt, eine Vertrauensperson vorzuschlagen.

(3) Die Vertrauenspersonen haben sich mit den die Gleichbehandlung und die Frauenförderung betreffenden Fragen in ihrem Wirkungsbereich zu befassen. Die Vertrauenspersonen haben die Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere haben die Vertrauenspersonen Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter entgegenzunehmen und auf deren Verlangen an die Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 22 Abs. 1 lit. a weiterzuleiten.

### § 26

#### **Rechtsstellung der Organe**

(1) Die Bestellung der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, der Gleichbehandlungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen so-

wie der Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bedarf der Zustimmung der genannten Personen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen ist ohne Kürzung der Bezüge (Entgelte) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu gewähren, soweit nicht unaufschiebbare dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme freier Zeit ist der oder dem Vorgesetzten mitzuteilen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung und der Frauenförderung ist zu ermöglichen.

#### § 27

##### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Vertrauenspersonen haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über personenbezogene Daten, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind ferner zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Bediensteten verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen Bediensteten gewünscht wird. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte oder als Vertrauensperson und nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

#### § 28

##### **Weisungsfreiheit**

(Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die Vertrauenspersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

#### § 29

##### **Dauer der Funktionen**

Die Tätigkeit als Mitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte sowie als Vertrauensperson dauert fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

#### § 30

##### **Ruhen und Enden von Funktionen**

(1) Die Funktion als Mitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte oder als Vertrauensperson ruht

a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und

b) während der Zeit

1. der Suspendierung,

2. der Außerdienststellung,

3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten und

4. der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(2) Die Funktionen nach Abs. 1 enden

a) mit dem Ablauf der Bestimmungsdauer,

b) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung,

c) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,

d) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,

e) durch Verzicht,

f) für Vertrauenspersonen überdies durch Ausscheiden aus dem Bereich der betreffenden Dienststellenpersonalvertretung.

#### 5. Abschnitt

##### **Besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen**

#### § 31

##### **Frauenförderungsgebot**

Der Dienstgeber hat nach Maßgabe der Vorgaben des Frauenförderungsprogrammes auf eine Beseitigung

a) einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten Bediensteten in den betreffenden Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) bzw. Funktionen und

b) von Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis hinzuwirken (Frauenförderungsgebot).

#### § 32

##### **Frauenförderungsprogramm**

(1) Die Landesregierung hat nach Anhören der Gleichbehandlungsbeauftragten auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten Bediensteten und der zu erwartenden Fluktuation durch Verordnung ein Frauenförderungspro-

gramm für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erlassen. Das Frauenförderungsprogramm ist nach jeweils zwei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(2) Im Frauenförderungsprogramm ist festzulegen, in welchem Zeitraum und mit welchen personellen, organisatorischen und aus- und weiterbildenden Maßnahmen Benachteiligungen von Frauen sowie eine bestehende Unterrepräsentation beseitigt werden können mit dem Ziel, einen Anteil von 40 v. H. der Frauen, bezogen auf Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) bzw. Funktionen in den einzelnen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften sowie der sonstigen Dienststellen und An-

stalten des Landes, zu erreichen. Insbesondere hat das Frauenförderungsprogramm Projekte zur Erleichterung des beruflichen Wiedereinstieges, Modelle flexibler Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sowie unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Kinderbetreuung vorzusehen.

## 6. Abschnitt Schlußbestimmung

### § 33

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 28 mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 28 tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997 Herausgegeben und versendet am 23. September 1997 26. Stück

72. Verordnung der Landesregierung vom 16. September 1997 über den Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung
73. Verordnung der Landesregierung vom 16. September 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird
74. Kundmachung der Landesregierung vom 16. September 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

## 72. Verordnung der Landesregierung vom 16. September 1997 über den Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Tiroler Tiereschutzgesetzes, LGBl. Nr. 57/1997, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Schlachtung und Tötung von Nutztieren.
- (2) Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Nutztieren müssen diese von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für die Tötung von Tieren im Rahmen der weidgerechten Ausübung der Jagd und der Fischerei.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.
- (2) Unter
- a) Verbringen ist das Entladen von Tieren und deren Beförderung von den Entladerampen, Ställen und Buchten der Schlachtbetriebe zu den Schlachthallen oder Schlachtplätzen,
- b) Unterbringen ist das Halten von Tieren in den von Schlachtbetrieben genutzten Ställen, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, um ihnen gegebenenfalls vor der Schlachtung die erforderliche Pflege (Tränken, Füttern, Ruhen) zukommen zu lassen,
- c) Ruhigstellen ist die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, damit die Tiere wirksam betäubt oder getötet werden können,

d) Betäuben ist jedes Verfahren, dessen Anwendung die Tiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt,

e) Töten ist jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt, und

f) Schlachten ist das Herbeiführen des Todes eines Tieres durch Entbluten und nachfolgendes Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung zu verstehen.

(3) Das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren darf nur von Personen vorgenommen werden, die über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um diese Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen des Tiereschutzes auszuführen.

### § 3

#### Betäubungspflicht

Wer ein Tier schlachtet, muß vor dem Blutentzug eine vollkommene allgemeine Betäubung vornehmen. Die Betäubung hat möglichst unverzüglich zu wirken. Eine Betäubung kann entfallen, wenn dies

- a) aus veterinärmedizinischen Gründen,
- b) zu Versuchszwecken im Sinne des Tierversuchsgesetzes 1988, BGBI. Nr. 501/1989, oder
- c) im Falle einer Notschlachtung notwendig ist.

### § 4

#### Ausladen und Treiben der Tiere

(1) Die in Schlachtbetriebe gelieferten Tiere müssen unverzüglich und mit aller Sorgfalt aus-

geladen und getrieben werden. Bereits vor der Ausladung müssen die Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt und muß für ausreichende Belüftung gesorgt werden.

(2) Zum Ausladen der Tiere müssen geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen, Hebebühnen oder Laufplanken verwendet werden, deren Fußboden ausreichend Halt gewährleisten muß. Brücken, Rampen und Laufplanken sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, damit die Tiere nicht stürzen, und so einzurichten, daß sie ein Minimum an Steigung aufweisen.

(3) Die Tiere dürfen nicht beim Kopf, den Hörnern, Ohren, Beinen oder beim Schweif und Fell hochgehoben werden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Wenn erforderlich, sind Tiere einzeln zu führen. Korridore müssen so ausgeführt sein, daß sich die Tiere nicht verletzen können.

(4) Beim Treiben der Tiere muß der Herdentrieb ausgenutzt werden. Der Einsatz von Geräten zur Führung der Tiere darf nur zu deren Lenkung und nur für kurze Zeitspannen eingesetzt werden. Die Tiere dürfen weder auf sensible Körperteile geschlagen noch darf an sensiblen Körperteilen Druck angewendet werden. Es dürfen ihnen keine Hiebe und Fußtritte versetzt werden. Elektroschocks dürfen nur bei bewegungsverweigernden Rindern und Schweinen angesetzt werden, vorausgesetzt, daß die Schocks nicht mehr als zwei Sekunden dauern, genügend lange ausgesetzt werden und die Tiere Raum haben, sich zu bewegen. Derartige Schocks dürfen nur am Hinterviertelmuskel angewendet werden.

(5) Tierschwänze dürfen nicht gequetscht, gekrümmt oder gebrochen werden. Den Tieren darf nicht in die Augen gegriffen werden.

(6) Behältnisse, in denen Tiere befördert werden, müssen mit aller Sorgfalt transportiert werden. Sie dürfen nicht geworfen, fallengelassen oder umgestoßen werden und sind so zu halten, daß die darin befindlichen Tiere auf dem Boden des Behältnisses stehen. Sollte der Boden der Behältnisse elastisch oder perforiert sein, ist bei der Ausladung besondere Sorgfalt anzuwenden, damit die Extremitäten der Tiere nicht verletzt werden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln auszuladen.

#### § 5

##### **Allgemeine tierschutzgemäße Ausstattung von Schlachtbetrieben**

(1) Ein Schlachtbetrieb ist eine Einrichtung oder eine Anlage zur gewerbsmäßigen Schlach-

tung von Tieren, einschließlich der Anlagen für das Verbringen und Unterbringen dieser Tiere.

(2) Die Errichtung eines Schlachtbetriebes und dessen wesentliche Änderung sind der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind auch der Standort und die Art der zu schlachtenden Tiere anzugeben.

(3) Schlachtbetriebe müssen von ihren Baumerkmalen, ihren Anlagen und Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sein, daß die Tiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

(4) Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder Tötung der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instandzuhalten und zu verwenden, daß eine rasche und wirksame Betäubung und Tötung gewährleistet ist. Für Notfälle ist eine Ersatz-ausrüstung am Schlachtplatz zu verwahren.

(5) Schlachtbetriebe haben über die erforderlichen Stallungen und Ausläufe zu verfügen. Der Boden von Grundflächen, auf denen die zur Schlachtung bestimmten Tiere abgeladen, transportiert oder vorübergehend untergebracht werden, muß trittsicher sein; er muß gereinigt, desinfiziert und gänzlich getrocknet werden können.

#### § 6

##### **Unterbringung und Versorgung im Schlachtbetrieb**

(1) Die Tiere dürfen nur zum Schlachtplatz gebracht werden, wenn sie unverzüglich geschlachtet werden. Werden sie nicht sofort nach der Ankunft im Betrieb geschlachtet, so sind sie angemessen unterzubringen.

(2) Tiere, die über zwölf Stunden in Schlachtbetrieben verbringen müssen, müssen so gehalten und wenn erforderlich angebunden werden, daß sie sich leicht niederlegen können.

(3) Tiere, die auf Grund ihrer Gattung, ihres Geschlechts, Alters oder ihrer Herkunft einander feindlich gesinnt sind, müssen getrennt gehalten und untergebracht werden.

(4) Tiere, die in Behältnissen transportiert werden, müssen sobald wie möglich geschlachtet werden, andernfalls müssen sie gemäß den Bestimmungen des Abs. 6 entsprechend getränkt und gefüttert werden.

(5) Die Tiere sind vor witterungsbedingten Einflüssen zu schützen. Wenn Tiere zu hohen Temperaturen ausgesetzt waren, ist mit geeigneten Mitteln für Abkühlung zu sorgen.

(6) Tiere, die nicht direkt nach ihrer Ankunft an die Schlachtplätze geführt werden, sind über geeignete Vorrichtungen jederzeit mit Trinkwasser zu versorgen. Tiere, die nicht binnen

zwölf Stunden nach ihrer Anlieferung geschlachtet wurden, sind zu füttern und dann in angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter zu versorgen; werden die Tiere nicht angebunden, so sind Freßplätze vorzusehen, die ein ungestörtes Fressen ermöglichen.

(7) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere ist zumindest jeden Morgen und Abend zu kontrollieren.

(8) Kranke, schwache, verletzte und noch nicht entwöhnte Tiere müssen sofort geschlachtet werden, wenn das nicht möglich ist, sind sie zu separieren und sobald wie möglich zu schlachten. Laufunfähige Tiere sind dort zu töten oder zu schlachten, wo sie liegen geblieben sind, oder sind, wenn möglich und damit keine unnötigen Leiden verursacht werden, mit einer geeigneten Transportvorrichtung zum Schlachtplatz zu verbringen.

### § 7

#### Stallungen und Ausläufe

(1) Die Stallungen der Schlachtbetriebe müssen über

1. möglichst trittsichere Böden, an denen sich die Tiere bei Berührung nicht verletzen können;

2. ein angemessenes Lüftungssystem, das voraussehbaren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen Rechnung trägt; ist eine automatische Lüftung erforderlich, so ist für Störfälle ein betriebsbereites Hilfsaggregat vorzusehen;

3. eine ausreichende Beleuchtung, damit die Inspektion aller Tiere jederzeit möglich ist; erforderlichenfalls muß eine angemessene künstliche Ersatzbeleuchtung vorhanden sein;

4. Anbinde- und Tränkevorrichtungen;

5. falls nötig, über ausreichende Mengen geeigneter Einstreu für alle Tiere, die über Nacht in der Stallung verbleiben, verfügen.

(2) Verfügen Schlachtbetriebe über Ausläufe, so muß gewährleistet sein, daß sich die Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen schützen können.

(3) Während der Fütterung und während der Kontrolle müssen die Ställe angemessen beleuchtet werden. Erforderlichenfalls ist eine angemessene künstliche Zusatzbeleuchtung vorzusehen.

### § 8

#### Betäubungsverfahren

(1) Das Betäubungsverfahren muß gewährleisten, daß das Tier schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und

Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird. Vor jeder Betäubung sind die entsprechenden Geräte und Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit und das Fehlen von Mängeln zu überprüfen.

(2) Das Betäuben der Tiere hat durch Bolzenschuß, pneumatische Schußapparate, Stumpfen Schuß-Schlag, Elektronarkose oder Kohlendioxid zu erfolgen. Dabei sind folgende Verfahren einzuhalten bzw. zu beachten:

#### 1. Bolzenschuß:

a) Bei der Betäubung durch Bolzenschuß sind die Geräte so anzusetzen, daß das Projektil die Gehirnrinde mit Sicherheit durchschlägt, insbesondere ist es untersagt, Rindern in den Hinterkopf zu schießen.

b) Bei Schafen und Ziegen darf der Schuß nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen des Schußapparates am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist. In diesen Fällen ist der Schuß direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin anzusetzen. Mit dem Blutentzug muß binnen fünfzehn Sekunden nach dem Schuß begonnen werden.

c) Bei Verwendung eines Bolzenapparates hat die ausführende Person nachzuprüfen, daß der Bolzen nach jedem Schuß wieder vollständig in den Schaft einfährt. Ist dies nicht der Fall, so darf der Apparat erst nach entsprechender Reparatur wieder verwendet werden.

d) Die Tiere dürfen erst dann in die Betäubungsboxen geführt werden, wenn der Betäuber zur sofortigen Betäubung des in der Box anstehenden Tieres bereitsteht. Das Ruhigstellen des Kopfes darf erst erfolgen, wenn der Schlächter zum Vollzug der Betäubung bereitsteht.

#### 2. Stumpfer Schuß-Schlag:

a) Die Betäubung durch einen Stumpfen Schuß-Schlag darf nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Stirnbein versetzen. Die ausführende Person hat sicherzustellen, daß Schußposition und Ladungsstärke der Kartusche den Herstellerspezifikationen entsprechen und eine wirksame Betäubung ohne Stirnbeinfraktur herbeiführen.

b) Wird jedoch die Betäubung einer kleinen Anzahl von Kaninchen durch einen nicht mit mechanischen Geräten ausgeführten Schlag auf das Stirnbein vorgenommen, so ist dies so vorzunehmen, daß die Tiere unmittelbar und bis zu ihrem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

#### 3. Elektronarkose:

a) Die Elektroden sind so am Kopf anzusetzen, daß der Strom durch das Gehirn fließen

kann. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt gewährleisten, insbesondere ist überschüssige Wolle zu entfernen oder die Haut zu befeuchten.

b) Werden die Tiere einzeln betäubt, so muß der Elektroschockapparat mit einem Gerät zur Impedanzmessung ausgestattet sein, damit der Elektroschockapparat nicht betätigt werden kann, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluß nicht gewährleistet ist. Ferner muß der Apparat mit einer akustischen oder optischen Signaleinrichtung ausgestattet sein, die die Dauer der Stromeinwirkung anzeigt und an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen ist.

c) Wird die Betäubung von Geflügel in mit Wasser gefüllten Betäubungswannen vorgenommen, so muß der Wasserstand regulierbar sein, damit ein guter Kontakt mit dem Kopf des Tieres gewährleistet ist. Der Anwender muß gewährleisten, daß die eingesetzte Stromstärke und Dauer der Stromeinwirkung ausreichen, um das Tier unmittelbar und bis zu seinem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit zu versetzen.

d) Wird Geflügel gruppenweise im Wasserbad betäubt, so ist eine ausreichende Spannung zur Erzeugung einer wirksamen Stromstärke beizubehalten, damit die Betäubung jedes Tieres gewährleistet ist.

e) Für einen guten Durchfluß des Stroms und insbesondere einen guten Kontakt sowie die Befeuchtung dieses Kontakts zwischen den Füßen und den Aufhängehaken sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

f) Die Wasserbecken zum Betäuben von Geflügel müssen von der Größe und von der Tiefe her ausreichend sein und dürfen beim Eintauchen der Tiere nicht überlaufen. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muß über die gesamte Länge des Wasserbeckens laufen.

g) Erforderlichenfalls muß manuelles Eingreifen möglich sein.

#### **4. Kohlendioxid:**

a) Beim Betäuben mit Kohlendioxid muß die zum Betäuben eingesetzte Kohlendioxidkonzentration mindestens 80 Volumsprozent betragen.

b) Die Kammer, in der Schweine dem Gas ausgesetzt werden, sowie das Transportband zur Beförderung der Schweine durch die Kammer sind so zu konzipieren, zu bauen und instandzuhalten, daß Verletzungen und Brustkorbkompressionen vermieden werden und die Tiere aufrecht stehen können, bis sie das Bewußtsein verlieren. Beförderungsvorrichtung

und Kammer müssen angemessen beleuchtet sein, damit die Tiere ihre Artgenossen und ihre Umgebung sehen können.

c) Die Kammer muß mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am Hauptexpositionspunkt ausgestattet sein. Diese Geräte müssen ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxidkonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt.

d) Schweine sind in Buchten oder Containern so unterzubringen, daß sie sich gegenseitig sehen können, und binnen 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Anlage in die Kammer zu befördern, in der sie dem Gas ausgesetzt werden. Sie sind so rasch wie möglich zum Hauptexpositionspunkt zu befördern und dem Gas so lange auszusetzen, daß sie bis zu ihrem Tod empfindungs- und wahrnehmungslos bleiben.

### § 9

#### **Besondere Vorschriften bei der Betäubung**

(1) Die Betäubung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Entbluten der Tiere nicht unmittelbar danach möglich ist.

(2) Die Hinterbeine der Rinder dürfen vor der Betäubung weder zusammengebunden noch aufgehängt werden. Geflügel und Hasen dürfen nur dann zum Schlachten aufgehängt werden, wenn die Betäubung unmittelbar nach dem Aufhängen stattfindet.

(3) Tiere, die durch mechanische oder elektrische Betäubungsgeräte am Kopf betäubt werden, sind in eine solche Lage zu bringen, daß das Gerät problemlos exakt und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, die Tiere zu bändigen, ruhigzustellen oder zu veranlassen, sich zu bewegen.

(4) Bei der Anwendung von Betäubungsverfahren, die nicht sofort zum Tod führen (z. B. Bolzenschuß), ist die Tötung noch im Zeitpunkt der Empfindungs- und Wahrnehmungsunfähigkeit durchzuführen.

### § 10

#### **Entbluten von Tieren**

(1) Bei betäubten Tieren ist so bald wie möglich nach dem Betäuben mit dem Entbluten zu beginnen. Es ist dafür zu sorgen, daß rasch eine starke Blutung eintritt, die zum vollständigen Entbluten führt. Auf jeden Fall muß das Entbluten erfolgen, solange das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.

(2) Bei allen betäubten Tieren wird das Entbluten durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern (Arteria carotis) bzw. der entsprechenden Hauptblutgefäße eingeleitet. Nach Durchführung der Entblutungsstiche dürfen keine weitere Zurichtung oder Stromstöße erfolgen, bis das Entbluten abgeschlossen ist.

(3) Die für das Betäuben, Anbinden, Hochwinden und Entbluten von Tieren zuständige Person hat die betreffenden Arbeitsgänge erst an ein und demselben Tier vorzunehmen, bevor sie diese an einem anderen Tier beginnt.

(4) Wird Geflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muß manuell eingegriffen werden können, damit die Tiere bei Versagen der Automatik sofort geschlachtet werden können.

### § 11 Tötung

(1) Die Tötung von Tieren ist durch

1. Pistolen- oder Gewehrschuß oder
2. elektrischen Strom oder
3. Kohlendioxid oder
4. Entblutungsstich nach vorangegangener Betäubung oder
5. Druckluft im Fall der Nottötung vorzunehmen, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird.

(2) Die Tötung der Tiere durch elektrischen Strom und Kohlendioxid ist nur bei Schweinen, Ziegen, Hühnern, Enten, Gänsen und Puten und überdies nur dann zulässig, wenn bei der Tötung durch elektrischen Strom die Elektroden an Kopf und Herz angesetzt werden, wobei der Strompegel mindestens so einzustellen ist, daß sofortige Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit ausgelöst und Herzstillstand herbeigeführt wird.

(3) Beim Töten der Tiere durch Kohlendioxid muß die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, so konzipiert, gebaut und instandgehalten werden, daß Verletzungen der Tiere vermieden werden und ihre Überwachung möglich ist. Die Tiere dürfen erst in die Kam-

mer gebracht werden, wenn durch Kohlendioxidzufuhr aus einer Quelle von 100%igem Kohlendioxid die größtmögliche Kohlendioxidkonzentration erreicht ist und das Inhalieren des Gases zunächst tiefe allgemeine Betäubung und in der Folge den sicheren Tod herbeiführt. Die Tiere müssen so lange in der Kammer verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

(4) Das Abtrennen des Kopfes und der Genickbruch sind für das Töten von Geflügel zulässig. Küken und Embryonen in Brutrückständen sind mittels eines Apparates, der mit schnell rotierend mechanisch angetriebenen Messern oder Schaumstoffnoppen ausgestattet ist, zu töten, wobei die Maschinenleistung ausreichen muß, um auch eine große Zahl von Tieren unverzüglich zu töten. Zulässig ist auch die Kohlendioxidexposition.

(5) Das Töten durch Genickschlag ist nur bei Hasen und Kaninchen erlaubt. Der Genickstich ist verboten. Fische sind durch Kopfschlag oder elektrisch zu töten.

(6) Krustentiere und Schnecken sind durch vollständiges Einwerfen in kochendes Wasser zu töten.

(7) Mit dem Enthäuten, Rupfen, Brühen und Zerteilen von Tieren darf erst begonnen werden, wenn deren Tod eingetreten ist.

### § 12 Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Behandlung und das Töten von Tieren, LGBl. Nr. 90/1983, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/216/A).

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 73. Verordnung der Landesregierung vom 16. September 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 42/1994, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 56/1995 und 22/1997 wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der dem Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben werden

a) in der Z. 5 das Wort „Wirtschaftsförderung“ aufgehoben und

b) in der Z. 6 die Wortfolge „Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge auf diesem Gebiet“ durch die Wortfolge „Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet“ ersetzt.

2. In der Aufzählung der dem 1. Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben werden

a) in der Z. 2 die Wortfolge „Höferecht; Bodenreform; Almschutz;“ angefügt und

b) in der Z. 4 die Worte „Naturschutz“ und „Bergwacht“ aufgehoben und hat

c) die Z. 3 wie folgt neu zu lauten:

„3. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; EU-Regionalpolitik; Marktordnung; Accordino; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen;“

3. In der Aufzählung der dem 2. Landeshauptmannstellvertreter Herbert Prock zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben wird in der Z. 1 die Wortfolge „Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon fallen;“ angefügt.

4. In der Aufzählung der dem Landesrat Fritz Astl zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben wird in der Z. 4 die Wortfolge „Naturschutz; Bergwacht“ angefügt.

5. Die Aufzählung der dem Landesrat Konrad Streiter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben hat wie folgt zu lauten:

„1. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei, Landesstelle für Brandverhütung; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Schul- und Kindergartenbaufonds; Wasserleitungsfonds;

2. überörtliche Raumordnung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; gesamtösterreichische, grenzüberschreitende und internationale Raumordnung; örtliche Raumordnung, Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds; Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, Dorferneuerung, Ortsbildpflege; Kuratorium Schöneres Tirol;

3. Grundverkehr; Vermessungswesen mit Ausnahme der Vermessung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

4. berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen; Fachhochschulen; Haushaltungsschule St. Martin.“

6. In der Aufzählung der der Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben wird in der Z. 1 das Wort „Suchtgiftangelegenheiten“ durch die Wortfolge „krankenanstaltenbezogene Drogenangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes Tirol“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **74. Kundmachung der Landesregierung vom 16. September 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol**

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 6. Mai 1997 und des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 2. Juni 1997, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt

6918T durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 6919, 6920 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt 107T entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Bruno Bauer vom 4. Oktober 1996, GZl. 30809/96, gebildet.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Die Kosten der Durchführung der vereinbarten Grenzänderung trägt Dr. Helmuth Kaiser.

### § 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1998 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 23. September 1997

27. Stück

75. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juni 1997 über die Erklärung eines Teiles der Ötztaler Alpen im Gebiet der Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Ötztaler Alpen)

## **75. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juni 1997 über die Erklärung eines Teiles der Ötztaler Alpen im Gebiet der Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Ötztaler Alpen)**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Ötztaler Alpen).

(2) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 394,7 km<sup>2</sup>.

### § 2

Die Grenze des Ruhegebietes verläuft, südöstlich der Weißseespitze beim Schnittpunkt der Höhenlinie 3320 mit der Staatsgrenze beginnend, in nordöstlicher Richtung in gerader Linie auf den Felskopf südwestlich des Rauhen Kopfes, von dort nach Westen auf die Höhenkote 3062 nördlich des Nörderschartls, weiter über Nörderjochl und Kote 2885 zur Kote 2738, dann in gerader Linie über das Ombrometer zum Rifflerbach, diesem abwärts folgend bis 10 m vor der Brücke der Zufahrtsstraße zum Kaunertaler Gletscherschigebiet, dann in einer Entfernung von jeweils 10 m östlich dieser Straße in Richtung Gepatschstausee bis auf eine Höhe von 100 m über dem Stauziel des Gepatschstausees (Höhenlinie 1870), dann dieser Höhenlinie nach Norden folgend bis zum Wurmtalbach, von dort in gerader Linie zur Kote 2946, weiter über den Südlichen und Nördlichen Hapmeskopf zum Löcherkogel, dann nach Südosten über den Grat zwischen Riffelferner und Südlichem Löcherferner über Kote 3135 zum Zusammenfluß zwischen dem Rifflbach und dem Abfluß vom Südlichen Löcherferner, weiter dem Rifflbach abwärts folgend bis zur Einmündung in den Riffelsee, von dort in gerader Linie zur Kote 2821 auf dem Grubengrat, dann in gerader Linie

zur Brücke über den Seebach, weiter dem Seebach abwärts folgend bis zur Einmündung in den Taschachbach, dann diesem abwärts folgend bis zur Brücke des Zugangsweges zum Taschachhaus, von dort dem Fußsteig nach Mittelberg folgend, von dort südwärts dem Fußsteig in Richtung Muttler folgend bis zur Höhenlinie 2200, dann über den Grat über Kote 2603 zum Mittagkogel, von dort über Mitterkamm, Mitterkopf, Vorderen und Hinteren Brunnenkogel, Mittelbergjoch, Hohe Wände zum Schuchtkogel, weiter in gerader Linie zum Weißen Kogel (Kote 3407), von dort nach Norden über den Grat zum Mutkogel, darauf nach Osten über Kote 3100 zum südlichen Arm des Tiefenbaches bei der Höhenlinie 2400, dem Tiefenbach abwärts folgend bis zur Höhenlinie 1900, dann entlang dieser Höhenlinie taleinwärts bis zum Weißenbach, diesem aufwärts folgend bis zur Höhenlinie 2700, dieser Höhenlinie taleinwärts folgend bis zum Rofenbach, weiter entlang dem Rofenbach talabwärts bis zur Höhenlinie 2100, dieser Höhenlinie taleinwärts folgend bis zum Mitterbach, darauf diesem talabwärts folgend zur Rofenache, dieser talabwärts folgend bis 250 m vor der Einmündung des Niedertalbaches, von dort parallel zum bestehenden Schlepplift in Richtung Ochsenleger bis auf die Höhe der Bergstation, weiter in gerader Linie nach Osten bis zum Niedertalbach, diesem aufwärts folgend bis zur Einmündung des Spiegelbaches, diesem weiter aufwärts folgend bis zur Höhenlinie 2300, diese Höhenlinie talauswärts entlang zum unbenannten Gerinne zwischen Ramolalm und Mutsbichl, dem Gerinne talwärts folgend bis zum Waldrand südlich von Vent, von dort talauswärts dem Waldrand folgend bis zum Ende der Kulturgründe, von dort der Venter Ache

rechtsufrig abwärts folgend bis zur Brücke der Venter Landesstraße vor Winterstall, dann entlang der Venter Landesstraße in Richtung Winterstall bis zum Beginn der Kulturgründe, von dort entlang der Grenze der Kulturgründe bis zum Waldrand nördlich von Winterstall an der Venter Landesstraße, dieser folgend bis zur Brücke über die Venter Ache, dieser rechtsufrig talauswärts folgend bis auf die Höhe von Lehn, von dort entlang der Grenze der Kulturgründe beim Ortsteil Neder bis zur Venter Ache, dieser weiter folgend bis zu den Kulturgründen westlich von Zwieselstein, dann entlang der Grenze der Kulturgründe bis zur Kehre der Straße nach Obergurgl, von dort dieser Straße folgend bis zur Hohen Brücke, darauf das linke Ufer der Gurgler Ache entlang bis zur Einmündung des unbenannten Grabens gegenüber Dreihäusern, von dort in gerader Linie zur Bergstation des Schleppliftes, weiter in gerader Linie zum Ufer der Gurgler Ache gegenüber der Einmündung des Königsbaches, dann dem linken Ufer der Gurgler Ache aufwärts folgend bis zur Einmündung der Rotmoosache, dieser aufwärts folgend bis zur Brücke oberhalb der Schönwieshütte, von dort in gerader Linie auf die Hohe Mut (Kote 2653), dann in gerader Linie nordwärts zur Brücke des Schiweges im Gaisbergtal, weiter in gerader Linie ostnordostwärts auf die Hangschulter zum Schnittpunkt der Höhenlinie 2500 mit dem Fußsteig auf den Festkogel, diesem Fußsteig folgend auf den Festkogel (Kote 3038), von dort nach Norden über die Roßkarschneide zur Brücke über den Ferwallbach auf Höhe 2280, dem Ferwallbach ca. 130 m bis auf Kote 2260 abwärts folgend, dann in gerader Linie in Richtung Nordnordost bis zum Königsbach auf Kote 2170 (das bedeutet 380 m unterhalb der Brücke bei Kote 2236), dem Königsbach dann aufwärts folgend bis zu dieser Brücke bei Kote 2236, von dort in gerader Linie zum Grat (Richtung Ostnordost) 300 m östlich des Vorderen Wurmkogels, dann diesem Grat folgend über Kote 2991 und Hinteren Wurmkogel zur Äußeren Schwenzerspitze, von dort nach Süden der Staatsgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

### § 3

Nach § 11 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind im Ruhegebiet verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;

- d) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

### § 4

Im Ruhegebiet bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden; davon ausgenommen sind der Neu-, Zu- und Umbau von ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und von Einfriedungen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und von Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten.

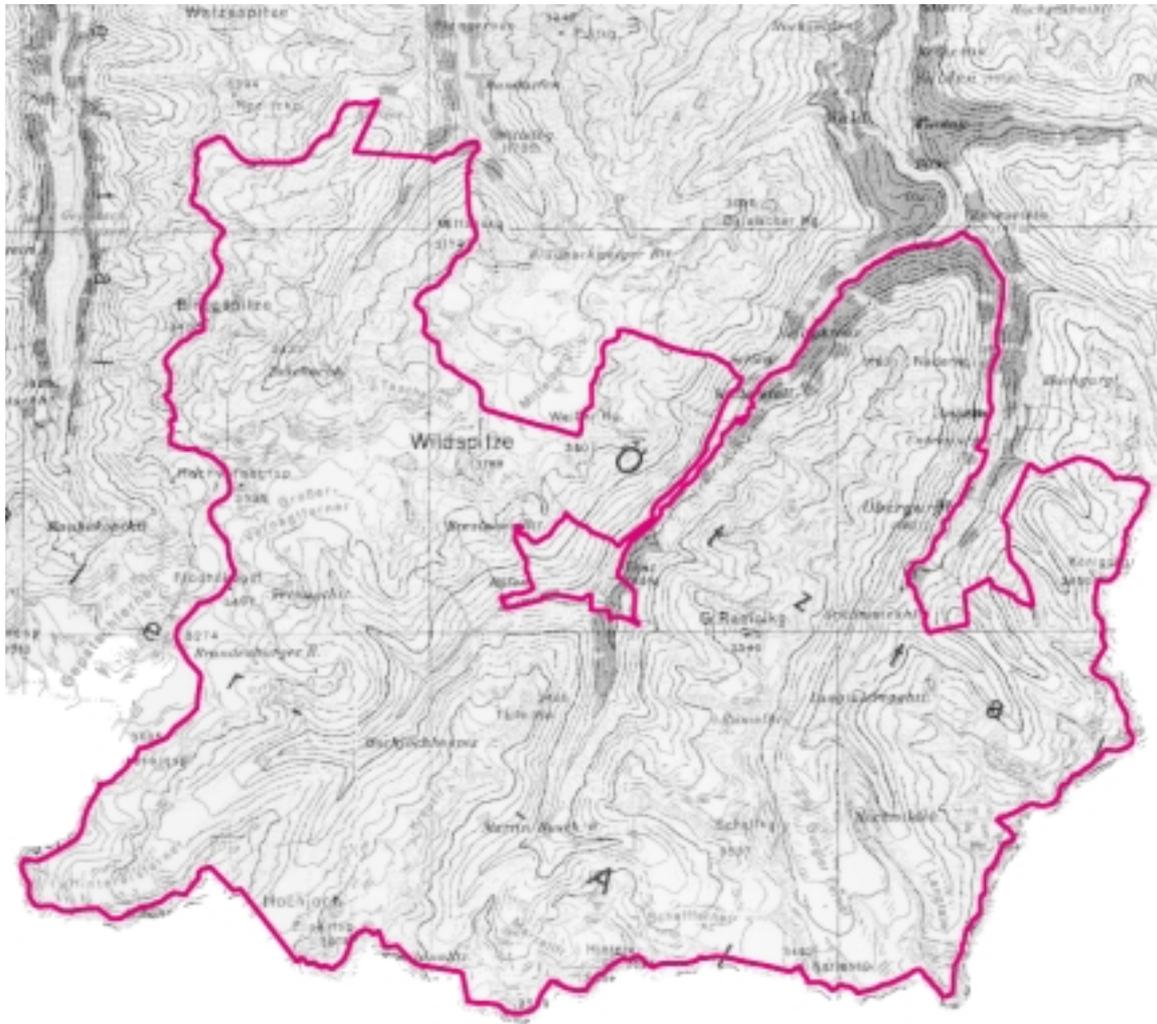
### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über das Ruhegebiet Ötztaler Alpen, LGBl. Nr. 64/1981, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage*



**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 9. Oktober 1997

28. Stück

76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. August 1997 zum Schutz der Ursprungs- und Maiseltalquellen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Karres (Wasserschongebiet Ursprungs- und Maiseltalquellen)

77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 1997, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird

## 76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. August 1997 zum Schutz der Ursprungs- und Maiseltalquellen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Karres (Wasserschongebiet Ursprungs- und Maiseltalquellen)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 74/1997, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Karres genutzten Ursprungs- und Maiseltalquellen wird im Gebiet der Gemeinde Karres das Wasserschongebiet Ursprungs- und Maiseltalquellen festgelegt.

### § 2

#### Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage planlich dargestellte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Das Wasserschongebiet umfaßt Teilflächen der Grundstücke Nr. 2009 und 2012 KG Karres. Das Wasserschongebiet wird östlich von der in südwestlicher Richtung verlaufenden Tiefenlinie des Karrebachgrabens (Lehnbachgrabens) begrenzt. Die südliche (talseitige) Grenze verläuft vom Katastergrenzpunkt 9 geradlinig zum Katastergrenzpunkt 92, von dort entlang der Höhenschichtlinie auf 1020 m ü. A. bis zur Einmündung des Zufahrtsweges in den Karrealmweg und von dort weiter entlang dem Karrealmweg bis zur Tiefenlinie des Karrebachgrabens. Die westliche Grenze ergibt sich durch die jeweils geradlinige Verbindung der Katastergrenzpunkte 9 bis 14. Die nördliche (bergseitige) Grenze verläuft vom Kataster-

grenzpunkt 14 entlang dem Forstweg zum Karrebachgraben.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 700 m ü. A.

### § 3

#### Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

a) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung;

b) die Anwendung von persistenten Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

### § 4

#### Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

b) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

c) die Verfüllung von untertägigen Hohlräumen und Hohlraumbauten;

d) die Vornahme von Sprengungen;

e) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen mit Ausnahme von wildbachttechnisch notwendigen Geschieberäumungen;

f) die untertägige Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von untertägigen Depo-  
nien;

g) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

h) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden von mehr als 1 m in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verbunden sind;

i) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Ursprungs- und Maiseltaquellen nicht zu erwarten ist.

## § 5

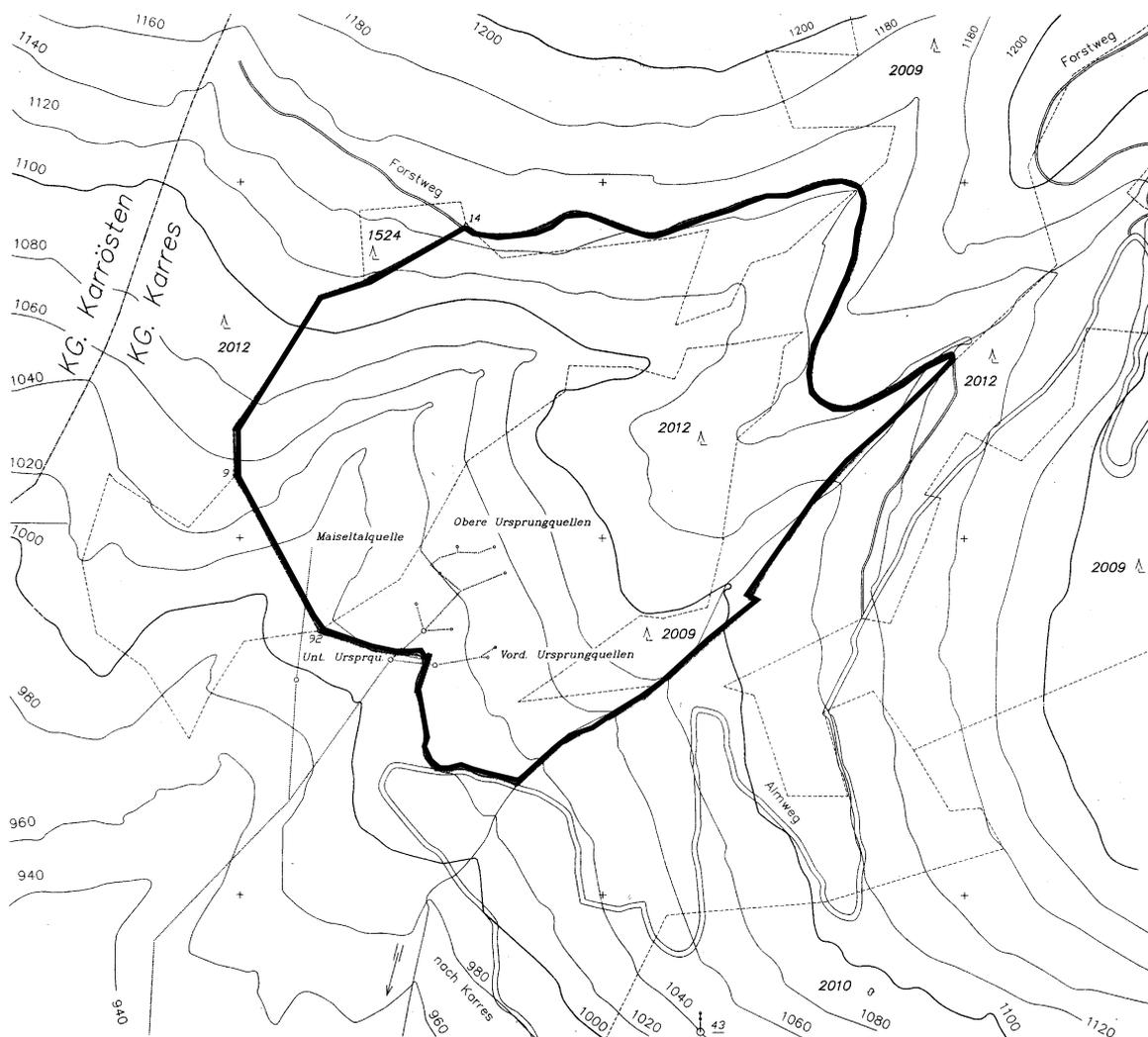
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

### Anlage



# 77 • Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. Oktober 1997, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird

Auf Grund des § 152 Abs. 1 und 7 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/1997, wird verordnet:

## Artikel I

Die Sperrzeitenverordnung 1995, LGBl. Nr. 46, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 60/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. c zu lauten: „c) in der Betriebsart ‘Bar’ oder ‘Diskothek’ spätestens um 06.00 Uhr“.
2. Der Abs. 2 des § 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.
4. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Für die Nächte vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Silvesternacht) und vom Faschingsamstag bis zum Morgen des Aschermittwoch wird von der Festsetzung einer Sperrzeit abgesehen.“

5. Der Abs. 3 des § 4 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Abs. 4 des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

7. Der bisherige Abs. 5 des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und hat zu lauten:

„(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart ‘Branntweinschenke’.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 30. Oktober 1997

29. Stück

78. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

79. Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1997 über die Haltung von Tieren in Tierheimen und Tierparks

## 78. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutz- maßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnah- men betreffend Kleinf Feuerungen**

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wie folgt zu ändern:

1. In Art. 2 Z. 1 wird der Ausdruck #350 kW# durch den Ausdruck #400 kW# ersetzt.

2. Art. 4 Abs. 1 lautet:

#(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle (staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinf Feuerung

den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.#

3. Art. 6 lautet:

### **#Artikel 6 Typenschild**

An der Kleinf Feuerung ist am Brenner und am Kessel oder, wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
6. zulässiger Brennstoff;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar);
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;
9. Elektroanschluß (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);

10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.#

4. In Art. 7 wird der Ausdruck #zwei Jahre# durch den Ausdruck #zehn Monate# ersetzt.

5. Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

#Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.#

6. In Art. 9 wird der Ausdruck #zweieinhalb Jahre# durch den Ausdruck #16 Monate# ersetzt.

7. In Art. 10 Abs. 1 wird der Ausdruck #15 Monate# durch den Ausdruck #zehn Monate# ersetzt.

8. Art. 11 lautet:

#### #Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 5. Juni 1997 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar – das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erfüllt sind.#

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 genehmigt.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 79. Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1997 über die Haltung von Tieren in Tierheimen und Tierparks

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Tiroler Tierchutzgesetzes, LGBl. Nr. 57/1997, wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### **Gemeinsame Bestimmungen für Tierheime und Tierparks**

#### § 1

#### **Allgemeines**

(1) Ein Tierheim ist eine bauliche Anlage, in der eine größere Anzahl fremder oder herrenloser Tiere ohne Mithilfe der Tierhalter und ohne irgendwelche Nutzungs- oder Verwendungsabsichten gepflegt oder in Obhut gehalten werden.

(2) Ein Tierpark ist eine weiträumige Anlage, in der eine größere Anzahl von Tieren zur Schau gestellt gehalten werden.

(3) Der Betrieb eines Tierheimes oder eines Tierparks sowie dessen wesentliche Änderung sind der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich

anzuzeigen. In dieser Anzeige sind der Standort, die räumlichen Verhältnisse, die gehaltenen Tierarten sowie eine verantwortliche Person anzugeben.

(4) Die für den Betrieb eines Tierheimes oder Tierparks verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, daß über jedes Tier Aufzeichnungen über die Herkunft und den Abgang des Tieres geführt werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### § 2

#### **Fütterung und Tränkung, Freßplätze**

(1) Die Tiere sind regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist bei der Futter- und Wasserversorgung Bedacht zu nehmen.

(2) Werden Tiere in Gruppen oder Tiere verschiedener Arten nebeneinander gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und der Größe des Freßplatzes so auszulegen, daß alle Tiere ihren Bedarf decken können; auf das jeweilige Sozialverhalten und die Verträglichkeit der Tiere oder Tierarten ist Bedacht zu nehmen. Es müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Für überwiegend oder zeitweilig einzeln lebende Tiere müssen abgesonderte Flächen zur Verfügung stehen. Die Größe der jeweiligen Gruppen ist so zu wählen, daß die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert wird. Aggressive, ängstliche und schwächliche Tiere sind gesondert zu halten.

### § 3

#### **Pflege und Betreuung**

(1) Das Befinden der Tiere muß regelmäßig überprüft werden. Die Pflege muß haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die Körperpflege gewährleisten sowie das art eigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung im Tierheim oder Tierpark eingeschränkt ist.

(2) Kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend, allfällig in abgetrennten Räumen, unterzubringen und zu pflegen. Sie sind erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen oder ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen.

(3) Für Tiere, die einer besonderen Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie besondere sich als notwendig erweisende Einschränkungen von der für den Betrieb verantwortlichen Person in Absprache mit dem Tierarzt festzulegen.

(4) Ein den Bedürfnissen der Tiere entsprechender Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, ist zu gewährleisten. Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere müssen besonders betreut werden.

(5) Alle Tiere müssen regelmäßig veterinärmedizinisch betreut werden.

### § 4

#### **Unterbringung**

(1) Die Tierhaltung ist nach den Erfahrungen der Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen so zu gestalten, daß den artspezifischen Ansprüchen Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden.

(2) Für eine geeignete Unterbringung oder

Unterkunft (Gehege, Käfige, Ausläufe, Boxen, Ställe, Hütten, Terrarien, Aquarien) der Tiere muß gesorgt und die entsprechenden Einrichtungen müssen mindestens täglich überprüft und gereinigt werden. Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben oder es sind andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen.

(3) Die Unterkünfte der Tiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, daß keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht, die Tiere nicht entweichen können und Menschen, insbesondere Besucher, nicht gefährdet werden können.

(4) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und es ist grundsätzlich darauf zu achten, daß nur durch das Personal Tiere gefüttert oder anderweitig versorgt werden.

## 2. Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für Tierheime und Tierparks**

#### § 5

##### **Tierheime**

(1) Ein Tierheim muß als Mindestvoraussetzung folgende Räumlichkeiten aufweisen:

a) Unterkünfte und Auslaufflächen, soweit erforderlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,

b) Einrichtungen zur Betreuung kranker Tiere.

(2) Für Tiere, die sich feindlich gesinnt sind, ist eine räumliche Abtrennung, möglichst mit Sichtschutz, vorzusehen.

(3) Hunde können in Gruppen gehalten werden, wenn die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenehaltung vorliegen.

#### § 6

##### **Ausstattung der Tierparks**

(1) Ein Tierpark muß als Mindestvoraussetzung folgende Räumlichkeiten und Gegebenheiten aufweisen:

a) eine Quarantänestation,

b) eine Krankenstation,

c) Unterkünfte für die gehaltenen Tiere,

d) je nach den Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten Möglichkeiten zum Rückzug, zum Baden und Schwimmen, zum Graben, Klettern, Spielen, Schlafen und dergleichen.

(2) Für jedes gehaltene Tier müssen jedenfalls ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und eine ausreichende Abwechslung in den Haltungsbedingungen gewährleistet sein.

#### § 7

##### **Absicherung der Tierparks**

(1) Der Gesamtbereich des Tierparks muß zur Absicherung ausreichend eingezäunt sein, um zu verhindern, daß einerseits Tiere entkommen und andererseits Tiere und unbefugte Personen in den Tierpark eindringen können.

(2) Jene Tierparks, in denen als gefährlich einzustufende Tierarten gehalten werden, sind zusätzlich derart abzusichern, daß ein Entkommen der Tiere nicht möglich ist. Dazu sind die für die entsprechende Tierart vorliegenden Erfahrungen in bezug auf Gitterstärken, Glasstär-

ken, Grabenbreiten, Grabentiefen und dergleichen zu berücksichtigen.

(3) Sämtliche Türen sind so versperrt zu halten, daß ein Öffnen durch Unbefugte nicht möglich ist.

#### 3. Abschnitt

##### **Übergangsbestimmung**

#### § 8

##### **Schlußbestimmung**

(1) Von Tierheimen und Tierparks in Tirol ist binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung die nach § 17 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes, LGBl. Nr. 57/1997, erforderliche Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 20. November 1997

30. Stück

- 
80. Verordnung der Landesregierung vom 28. Oktober 1997 und vom 4. November 1997 über die Haltung von Tieren (Tiroler Tierhaltungsverordnung)
81. Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jochberg durch den Verfassungsgerichtshof
82. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Häselgehr/Gramais
83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Oktober 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird
- 

## 80. Verordnung der Landesregierung vom 28. Oktober 1997 und vom 4. November 1997 über die Haltung von Tieren (Tiroler Tierhaltungsverordnung)

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes, LGBl. Nr. 57/1997, wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen über die Haltung von Tieren

##### § 1

#### Allgemeine Sorgspflicht, Fütterung und Tränkung

(1) Wer ein Tier hält, muß dafür sorgen, daß die Haltung des Tieres den Zielen und den Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung entspricht.

(2) Wer ein Tier hält, hat es regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist bei der Futter- und Wasserversorgung Bedacht zu nehmen.

(3) Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte zu ermöglichen.

(4) Werden Tiere in Gruppen gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und der Größe des Freßplatzes so auszulegen, daß alle Tiere ihren Bedarf decken können.

(5) Werden Tiere in Gruppen gehalten oder werden Tiere verschiedener Arten nebeneinander gehalten, so ist auf das jeweilige Sozialverhalten und die Verträglichkeit Bedacht zu neh-

men; Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten müssen im ausreichenden Ausmaß vorhanden sein. Für überwiegend einzeln oder zeitweilig einzeln lebende Tiere müssen abgeschlossene Flächen oder Räume zur Verfügung stehen.

##### § 2

#### Pflege

(1) Wer ein Tier hält, muß regelmäßig dessen Befinden überprüfen. Die Pflege muß halterbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die artgerechte Körperpflege gewährleisten oder das artgerechte Pflegeverhalten der Tiere und die Abnutzung peripherer Körperteile (z.B. Hufpflege) ersetzen, soweit dieses durch die Haltung eingeschränkt ist.

(2) Kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend unterzubringen und zu pflegen. Sie sind erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen oder ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen.

##### § 3

#### Unterbringung

(1) Die Tierhaltung ist nach den Erfahrungen der Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen so zu gestalten, daß den artspezifischen Ansprüchen Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden.

(2) Wer ein Tier hält, muß für eine geeignete Unterbringung oder Unterkunft (Ställe, Boxen, Gehege, Käfige, Volieren, Ausläufe, Hütten,

Terrarien, Aquarien) des Tieres sorgen und die entsprechenden Einrichtungen mindestens täglich überprüfen. Er muß Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich oder dauernd beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

(3) Die Unterkünfte der Tiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, daß keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht, die Tiere ihre art eigenen und erworbenen Verhaltensweisen ausleben und nicht entweichen können.

(4) Insoweit Tiere sich nicht den jeweiligen Witterungsverhältnissen anpassen können, ist für ausreichenden Witterungsschutz zu sorgen.

#### § 4 Klima

(1) Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben sowie be- und entlüftet werden, daß ein den physiologischen Bedürfnissen der Tiere unter Bedachnahme auf Haltung, Leistung und Alter entsprechendes Klima erreicht wird.

(2) In Räumen, bei denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muß die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Die entsprechenden technischen Einrichtungen sind regelmäßig auf Zustand und Funktion zu überprüfen und zu warten.

(3) Soweit möglich ist Säugetieren, Vögeln und Reptilien neben geschlossenen Räumen je nach Jahreszeit und Witterung Zugang zu sonnenlicht- und frischluftdurchfluteten Freiräumen mit Unterstand und Schatten zu gewähren.

#### § 5 Beleuchtung

(1) Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden; für jede Tierhaltung ist vielmehr die Haltung bei Tageslicht anzustreben.

(2) Die Mindestlichtdauer hat jedenfalls pro Tag acht Stunden zu betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

#### § 6 Tiergerechtheitsindex, Begriffsbestimmungen

(1) Der jeweilige Halter von Tieren ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung entsprechend einzuhalten. Die Organe der Behörde haben auf Mängel und auf allfällige Verbesserungs-

möglichkeiten der Tierhaltung hinzuweisen (Manuduktionspflicht).

(2) Die Kriterien für die jeweils artgerechte Tierhaltung, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität (Tiergerechtheitsindex) ergeben sich aus der Summe der ihnen zuzuordnenden, verschieden zu bewertenden Bestimmungen des jeweiligen Abschnittes. Bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist darauf zu achten, daß die Haltung von Tieren zumindest den jeweiligen Kriterien, insbesondere jenem der Bewegungsmöglichkeit, entspricht.

(3) Eine Beurteilung im Einzelfall kann von einer tiergerechten Gesamtbeurteilung (Einhaltung aller Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung) insofern abweichen, als eine für ein einzelnes Kriterium schwächere Erfüllung durch eine bessere Erfüllung auch eines anderen Kriteriums aufgewogen werden kann, ohne daß dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 26 Abs. 2 lit. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Haltung von Tieren vorliegt. Eine angemessene zumutbare Frist zur Umstellung auf die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der bereits auf Grund der Tierhaltungsverordnung, LGBl. Nr. 61/1990, gesetzten Maßnahmen ist zu berücksichtigen. Die Organe der Behörde haben bei Überprüfungen die einzelnen Kriterien durch Benotungen von 1 bis 5 zu bewerten (Anlage 10) und danach die Gesamtbeurteilung abzugeben. Eine gänzlich negative Beurteilung (=5) kann nicht kompensiert werden.

(4) Für die Nutztiere gelten hinsichtlich der einzelnen Tierkategorien, der Haltungsformen und der Stalleinrichtungen die Begriffsbestimmungen nach der Anlage 1.

### 2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen über die Haltung von Nutztieren

#### § 7 Almwirtschaft, Absatzveranstaltungen

(1) Sofern täglicher Weidebetrieb erfolgt, finden für die Tierhaltung auf Almen und Asten die Bestimmungen der §§ 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 4 und 6, 12 Abs. 7, 13 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie 14 Abs. 2 keine Anwendung. Bei Holzböden muß eine Einstreu nicht erfolgen.

(2) Für die kurzfristige Haltung von Tieren während der Dauer von Absatzveranstaltungen bzw. in typischen Handelsstallungen finden die

Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 3 bis 7 dann keine Anwendung, wenn gewährleistet ist, daß alle Tiere gleichzeitig liegen können.

### § 8

#### **Bewegungsmöglichkeit**

(1) Die Bewegungsmöglichkeit von Tieren darf nicht in der Art und Weise eingeschränkt werden, daß sie ihren Stand- und Liegeplatz nie verlassen können.

(2) Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, daß alle Tiere gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung artgemäß liegen können.

### § 9

#### **Sozialkontakte**

(1) In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben sein. Davon sind geschlechtsreife männliche Zuchttiere ausgenommen, ein Sichtkontakt muß jedoch auch bei ihnen gewährleistet sein.

(2) Bei Gruppenhaltung muß die Größe und Zusammensetzung der Gruppe den sozialen Bedürfnissen und Verhaltensweisen gerecht werden.

### § 10

#### **Bodenbeschaffenheit**

Böden im Aufenthaltsbereich von Tieren müssen gleitsicher sein. Weisen planbefestigte (geschlossene) Böden im Liegebereich keine Beläge auf, die den Ansprüchen der Tiere auf Weichheit, Wärmedämmung und Trockenheit genügen, so sind diese mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Es muß über die ganze Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein.

### § 11

#### **Stallklima**

(1) Der Temperaturbereich der thermoneutralen Zone von Tieren darf außer bei extremen Witterungsänderungen nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftaustausch gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist.

(2) In geschlossenen Stallungen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten je Großvieheinheit im Ausmaß von 60 Kubik-

meter pro Stunde im Winter beziehungsweise 250 Kubikmeter pro Stunde im Sommer gewährleistet sein. Das entspricht einer CO<sub>2</sub>-Konzentration von höchstens drei Litern pro Kubikmeter (3000 ppm) Stallluft im Winter und von einem Liter pro Kubikmeter (1000 ppm) Stallluft im Sommer. Die Ammoniakkonzentration darf 10 ppm nicht überschreiten. In geschlossenen Stallungen ohne mechanische Lüftungsanlagen sind Luftereinströmöffnungen (Fenster, Türen, Luftkanäle usw.) im Ausmaß von 0,35 m<sup>2</sup> je Großvieheinheit vorzusehen, um die Luftumwälzung in den Sommermonaten sicherzustellen.

(3) Im Aufenthaltsbereich der Tiere darf die Luftströmung maximal 0,2 m/sec betragen.

(4) In Stallungen, in denen eine mechanische Lüftung erforderlich ist, muß ein geeignetes Ersatzsystem (Notlüftung) die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage sicherstellen. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn ein Drittel der im Abs. 2 genannten Mindestluftstraten sichergestellt ist. In jedem Stall mit künstlicher Lüftung muß eine Alarmanrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter einen Systemausfall anzeigt. Die Lüftungsanlage einschließlich der Alarmanlage muß regelmäßig geprüft und gewartet werden.

(5) Durch ausreichende Sauberkeit und regelmäßige Entmistung ist eine erhöhte Schadstoffkonzentration in der Stallluft zu vermeiden, um eine Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu verhindern. Außerdem ist die Lagerung von luftqualitätsbeeinträchtigenden und stark gerucherzeugenden Stoffen und Futtermitteln zu unterlassen.

(6) Bei Neu- oder Umbauten müssen die Fensterflächen (Stocklichter) mindestens 5 v. H. der Bodenfläche des Stalles betragen. Geflügel darf abweichend davon unter künstlicher Beleuchtung gehalten werden, wenn die täglichen Mindestruhezeiten eingehalten werden. Im Aufenthaltsbereich der Tiere muß eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux erreicht werden.

(7) Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Aufenthaltsbereich der Tiere unter 60 dB liegt.

### § 12

#### **Betreuungsintensität**

(1) Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflege-

verhaltens behindert oder eingeschränkt, so ist der Tierhalter zu einer entsprechenden Pflege verpflichtet.

(3) Seile, Ketten, Halsbänder oder ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Kranke und verletzte Tiere sind so rasch wie möglich einer angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung zuzuführen.

(4) Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

(5) Technische Defekte an Einrichtungen sind sofort zu beheben, wenn sich Tiere dadurch verletzen könnten oder in ihrer Grundversorgung gefährdet sind (Fütterung, Lüftung, Tränkung).

(6) Die Tiere sind so zu halten und zu betreuen, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.

(7) Werden Tiere dauernd im Freien gehalten, so muß ein natürlicher oder ein künstlicher Schutz gegen Witterungseinflüsse bereitgestellt werden. Es dürfen nur solche Tiere im Freien gehalten werden, die an diese Haltungform gewöhnt sind.

### 3. Abschnitt Rinderhaltung

#### § 13 Bewegungsmöglichkeit

(1) Rinder dürfen nicht dauernd angebunden oder in Einzelständen gehalten werden; davon ausgenommen sind geschlechtsreife Stiere. Als ausreichende Unterbrechung von Anbinde- und Einzelstandhaltung gelten Weidegang in der Vegetationszeit an mindestens 120 Tagen im Jahr oder auf das ganze Jahr verteilt regelmäßiger Auslauf oder ein dementsprechender Zugang zu einem Laufhof wöchentlich mit einer Gesamtdauer von mindestens drei Stunden.

(2) Kälber dürfen nicht angebunden und ab einem Alter von acht Wochen nicht in Einzelständen gehalten werden. Davon ausgenommen dürfen Kälber in Gruppenhaltung während der Milch- oder Milchaustauschertränke für höchstens eine Stunde angebunden werden. Die Anbindevorrichtung muß so beschaffen sein, daß keine Strangulierungs- und Verletzungsgefahr besteht und jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann.

(3) Für die Anbindehaltung im Kurzstand gelten bei den Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Pinzgauer und Schwarzbunte für die Standlänge und Standbreite die Mindestmaße der Tabelle 1 in der Anlage 2.

(4) Für die Anbindehaltung im Kurzstand bei den anderen Rassen muß die Standlänge  $0,9 \times$  die diagonale Körperlänge + 30 cm betragen. Im Mittellangstand muß die Standlänge  $0,9 \times$  die diagonale Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite muß mindestens  $0,9 \times$  Widerristhöhe betragen, bei Kälbern muß die Standbreite gleich der Widerristhöhe sein.

(5) Anbindevorrichtungen müssen so beschaffen und eingestellt sein, daß sie dem Tier in der Standachse mindestens 30 cm und parallel zum Futterbarn mindestens 20 cm jeweils vom Anbindepunkt gemessen in beide Richtungen freien Bewegungsspielraum ermöglichen.

(6) Die Barnsohle muß mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Massive Krippenmauern dürfen bei Kurzständen für Kühe ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick sein. Bewegliche Abschränkungen aus Gummi oder ähnlichem Material dürfen höchstens 42 cm hoch sein.

(7) Die Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen. Sie müssen einen Sichtkontakt unter den Tieren ermöglichen.

(8) Für Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern gelten die in Tabelle 2 der Anlage 2 angeführten Mindestmaße.

(9) Für kalbende, rindrige und kranke Tiere, insbesondere bei Laufstall- oder Boxenhaltung, muß ein getrenntes Abteil vorhanden sein.

(10) Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Elektrische Abschränkungen in Laufstallungen sind nur vorübergehend zulässig.

(11) Kuhtrainer (Kuherzieher) dürfen nur bei trächtigen Kühen und Kalbinnen und höchstens einmal in der Woche verwendet werden; während der Stallarbeit sowie ein Monat vor und nach der Geburt dürfen sie nicht verwendet werden; sie müssen auf das einzelne Tier eingestellt sein, wobei ein Mindestabstand von 5 cm zwischen Widerrist und dem darüber anzubringenden Elektrobügel einzuhalten ist. Als Steuerungseinrichtung dürfen nur dafür geeignete Geräte verwendet werden. Bei Neu- oder Umbauten eines Stalles sind nach Möglichkeit Aufstallungsmöglichkeiten zu wählen, die die Verwendung von Kuhtrainern entbehrlich machen.

#### § 14 Bodenbeschaffenheit

(1) Kälber dürfen nicht auf Vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten

werden. Mastrinder dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind und die Ausstattung der ÖNORM L 5290 entspricht.

(2) Die Liegefläche muß in der Anbinde- und Laufstallhaltung eingestreut oder mit weicher, druckelastischer Unterlage versehen sein. Sie ist durch geeignete Maßnahmen trocken zu halten.

(3) Gülleroste außerhalb der Liege- und Standflächen müssen eine Mindeststegbreite von 25 mm und dürfen eine maximale Spaltenbreite von 40 mm aufweisen.

(4) Die Oberseite aller Rostböden muß eben und gratfrei, die Kanten müssen abgerundet sein. Die Beschaffenheit muß den Bestimmungen der ÖNORM L 5290 entsprechen.

#### § 15

##### **Betreuungsintensität**

(1) Zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden müssen Kälber ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden. Zu diesem Zweck muß ihre tägliche Futtermenge genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol pro Liter Blut erreicht wird. Im Milchaustauscher oder Milchersatzfutter muß mindestens 20 mg Eisen je Kilogramm in resorbierbarer Form enthalten sein.

(2) Ab der zweiten Lebenswoche müssen Kälber täglich eine Mindestmenge Rauhfutter erhalten, die für 8 bis 20 Wochen alte Tiere von 50 g auf 250 g erhöht wird. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.

(3) In der heißen Jahreszeit und bei Krankheit muß Kälbern stets frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Über zwei Wochen alte Kälber müssen Zugang zu geeignetem Trinkwasser in ausreichender Menge haben oder ihren Flüssigkeitsbedarf mit Hilfe anderer Flüssigkeiten decken können.

(4) Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten.

(5) Je nach Bedarf, jedenfalls mindestens einmal pro Jahr, ist eine fachgerechte Klauenkorrektur vorzunehmen.

(6) Hilfsmittel zur Hornkorrektur müssen sich auf das Horn beschränken; keinesfalls dürfen Zug-, Druck- oder Scherkräfte auf den Kopf des Tieres einwirken.

#### 4. Abschnitt **Schweinehaltung**

##### § 16

##### **Bewegungsmöglichkeit**

(1) Die Anbindehaltung von Schweinen ist, ausgenommen bei veterinärmedizinischer Indikation, verboten.

(2) Die dauernde Einzelstandhaltung von Schweinen ist verboten, ausgenommen davon sind Eber. Als ausreichende Unterbrechung der Einzelhaltung gilt die zeitweilige oder regelmäßige Gewährung von Weidegang oder Zugang zu einem Auslauf oder einer Lauffläche in Gruppen an mindestens 120 Tagen, bei Mutter-sauen auch die Gewährung von freier Bewegungsmöglichkeit in Gruppen während mindestens einer der verschiedenen Haltungsphasen im Reproduktionszyklus (Abferkeln, Säugen, Decken, Trächtigkeit) von mindestens acht Wochen Dauer.

(3) Bei Gruppenhaltung sind zur Minderung des Aggressionsverhaltens in der Angewöhnungsphase Vorkehrungen zu treffen; dauerhaft aggressive Tiere sind von der Gruppe abzusondern.

(4) Eberbuchten müssen eine Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> aufweisen. Sie müssen so gestaltet sein, daß sich der Eber umdrehen und mit anderen Schweinen Sicht-, Riech- und Hörkontakt aufnehmen kann.

(5) Im übrigen müssen Anlagen für die Haltung von Schweinen den Mindestausmaßen nach Anlage 3 entsprechen.

##### § 17

##### **Bodenbeschaffenheit**

(1) Die Haltung von Ferkeln in allseits geschlossenen, mit Gitterböden versehenen, mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

(2) Schweine dürfen nicht auf Vollrost- oder Vollspaltenböden gehalten werden.

(3) Die Liegefläche muß mit Stroh oder anderem geeignetem Material eingestreut sein.

(4) Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Ferkeln ist bis zum Ende der Säugephase ein eingestreutes oder gleichwertig ausgestattetes Liegenest anzubieten. Abferkelbuchten sind so zu gestalten, daß die Ferkel auf beiden Seiten der Muttersau saugen können, genügend Fluchraum haben und alle gleichzeitig ausgestreckt liegen können.

(5) Ferkel und Schweine müssen sich täglich über längere Zeit mit Stroh, Rauhfutter oder anderem geeignetem Material beschäftigen können.

## 5. Abschnitt Pferdehaltung

### § 18

#### Bewegungsmöglichkeit

(1) Pferden muß mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training und dergleichen gewährt werden.

(2) In Anbindehaltung gehaltene Pferde müssen möglichst täglich außerhalb des Anbindestandes bewegt werden. Jungpferde dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

(3) In der Anbindehaltung von Pferden müssen die Stände mindestens folgende Maße aufweisen:

Standbreite bei geschlossenen, feststehenden Seitenbegrenzungen: 1,07 x Stockmaß;

Standbreite bei offenen Seitenbegrenzungen mit beweglichen Flankierstangen: 0,93 x Stockmaß;

Standlänge von Futtertrog- (Futterkrippen-) kante bis Jaucherinne: 1,6 x Stockmaß.

(4) Für die Boxen- und Gruppeneinheiten der Pferde gelten die Maße nach Anlage 4, wobei die lichte Höhe mindestens drei Meter zu betragen hat.

(5) Für die Haltung von Pferden in Gruppen sind die Buchtenflächen und die Abmessungen der Boxentrennwände sowie der Freßstand mindestens nach dem durchschnittlichen Stockmaß der Hälfte der größten Tiere dieser Gruppe zu bemessen.

### § 19

#### Betreuungsintensität

(1) Pferden ist zu dem der Leistung entsprechenden Kraftfutter mindestens zweimal täglich rohfaserreiches Futter anzubieten, wenn sie keine Möglichkeit zu freier Aufnahme haben.

(2) Hufe sind regelmäßig auf ihren Zustand zu prüfen. Alle acht Wochen ist die Stellung und Abnutzung der Hufe zu kontrollieren und bei Bedarf zu korrigieren oder der Beschlag zu erneuern.

## 6. Abschnitt Geflügelhaltung

### § 20

#### Bewegungsmöglichkeit

(1) Die Einrichtungen für die Haltung von Hausgeflügel müssen den Mindestanforderungen nach Anlage 5 entsprechen.

(2) Die Stalleinrichtung muß für die Geflügelhaltung den Mindestanforderungen nach Anlage 6 entsprechen.

(3) Solange Küken leben, dürfen sie nicht aufeinander geschichtet werden. Die Tötung hat durch Methoden mit sofortigem Todeseintritt zu erfolgen.

### § 21

#### Bodenbeschaffenheit

(1) Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.

(2) Bei der Bodenhaltung von Legehennen muß mindestens ein Drittel der Bodenfläche mit Streumaterial wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf bedeckt sein; ein ausreichender Teil der Stallfläche muß zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner geeignet sein.

(3) Auslaufflächen müssen zum größten Teil bewachsen sein.

(4) Für Wassergeflügel muß eine Schwimmgelegenheit zur Verfügung stehen.

## 7. Abschnitt

### Schaf- und Ziegenhaltung

### § 22

#### Bewegungsmöglichkeit

(1) Schafe und Ziegen dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

(2) Schafen und Ziegen ist jedenfalls regelmäßig und ausreichend Weidegang oder Auslauf zu gewähren. Dazu müssen die Tiere an mindestens 150 Tagen eine Möglichkeit zum Weidegang oder einen dementsprechenden Zugang zu einem Laufhof haben. Dem entspricht auch eine Gruppenhaltung von Mutterschafen und Mutterziegen während der Trächtigkeit.

(3) Für die Haltung von Schafen und Ziegen sind die in der Anlage 7 und 8 festgelegten Mindestmaße einzuhalten.

## 8. Abschnitt

### Hundehaltung

### § 23

#### Allgemeines

(1) Bei jeder Hundehaltung ist im besonderen Maße darauf zu achten, daß die Hunde sich ihrem jeweiligen Bedürfnis entsprechend bewegen können und täglich einen ausreichenden Auslauf im Freien haben. Eine dauernde Anbindehaltung oder ausschließliche Zwingerhaltung ist verboten. Beim Auslauf im Freien ist darauf zu achten, daß dritte Personen, insbesondere Kleinkinder, nicht belästigt werden.

(2) Dem Hund muß frisches Trinkwasser jederzeit und ausreichend zur Verfügung stehen.

(3) Die Verwendung von Geräten, mit denen elektrische Stöße erteilt werden können, bei der

Abrichtung oder sonst im Umgang mit Hunden ist verboten.

(4) Die Verwendung von nicht artgemäßen Geräten zur Bewegung der Hunde (z.B. Laufbänder) ist verboten.

(5) Dem Hund muß eine ausreichend große, trockene, windgeschützte und hygienisch einwandfreie Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die er jederzeit ungehindert aufsuchen kann und die ihn vor direkter Sonneneinstrahlung schützt. Eine ständige Hundehaltung an einem dafür ungeeigneten Ort (wie Balkon, Auto) ist verboten.

(6) Hunde dürfen frühestens mit acht Wochen vom Muttertier und von den Wurfgeschwistern getrennt werden.

#### § 24

##### **Anbindehaltung, Zwingerhaltung**

(1) Hunde, die im Freien angebonden gehalten werden, müssen – unbeschadet der Bestimmung des § 23 Abs. 1 – neben der Unterkunft nach § 23 Abs. 5 eine Bewegungsmöglichkeit auf mindestens 30 m<sup>2</sup> haben; es darf kein Würge- oder Stachelhalsband verwendet werden.

(2) Hochträchtige oder säugende Hündinnen und kranke Hunde dürfen nicht angebonden gehalten werden.

(3) Bei Zwingerhaltung muß dem Hund neben der Unterkunft nach § 23 Abs. 5 eine Grundfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund, ausgenommen Welpen beim Muttertier, ist eine angemessene Fläche hinzuzufügen. Mindestens eine Seite des Zwingers muß dem Hund eine Sicht nach außen ermöglichen.

(4) Abweichend vom Abs. 1 dürfen Hunde, die im Rahmen von Sportveranstaltungen als Zugtiere eingesetzt werden, ab einer Rudelgröße von vier Tieren bis zum 1. Jänner 2000 in Rundlaufvorrichtungen gehalten werden, wenn ihnen außerhalb der Hütte eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht.

#### § 25

##### **Hundehaltung für sportliche Zwecke**

(1) Hundesportveranstaltungen dürfen nur bei Bedingungen durchgeführt werden, die keine nachteiligen Folgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere haben können.

(2) Die Unterbringung der Hunde beim Transport muß ein uneingeschränktes Stehen, Sichumdrehen und ausgestrecktes Liegen der Tiere ermöglichen. Die Mindestausmaße der

Behältnisse müssen je nach Größe des Hundes ein ausreichendes Maß aufweisen. Es dürfen, außer bei säugenden Hündinnen mit ihren Welpen, nicht mehr als zwei Hunde in einer Box untergebracht werden. Die Unterkünfte müssen gut isoliert und belüftet sein.

(3) An Hundesportveranstaltungen dürfen nur dafür taugliche Tiere teilnehmen. Kranke, verletzte, hochträchtige oder säugende Tiere sind jedenfalls nicht als tauglich anzusehen.

(4) Die Anbindehaltung am Veranstaltungsort muß zumindest Stehen und seitliches Liegen der Tiere ermöglichen. Bei Anbindehaltung oder bei Unterbringung der Hunde in den Transportbehältnissen am Veranstaltungsort muß spätestens alle vier Stunden ein Auslauf während mindestens einer halben Stunde möglich sein.

#### 9. Abschnitt

##### **Haltung von Speisefischen und Krustentieren**

#### § 26

##### **Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren**

(1) Lebende Speisefische dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit zur Änderung der Schwimmrichtung um 180 ° bietet. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Die Wasserqualität, die Wassertemperatur und die Beleuchtungsstärke haben den Ansprüchen der einzelnen Arten Rechnung zu tragen. Für die Hälterung von Forellen, Saiblingen, Karpfen und Hechten gelten die in der Anlage 9 festgelegten Mindestanforderungen.

(2) Bei der Hälterung von Fischen sind der Gesundheitszustand und das Allgemeinbefinden der Tiere zumindest jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Kranke und in ihrem Schwimmverhalten augenfällig gestörte Fische sind unverzüglich abzusondern oder zu töten. Tote Fische sind umgehend aus dem Behälter zu entfernen.

(3) Lebende Fische dürfen nur in geeigneten Transportbehältern mit ausreichendem Wasservolumen transportiert werden.

(4) Das Aufbewahren von lebenden Krustentieren auf Eis oder auf feuchter Unterlage ist verboten. Krustentiere dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsfreiheit bietet. Die Wasserqualität, die Wassertemperatur und die Beleuchtungsstärke haben den An-

sprüchen der einzelnen Arten Rechnung zu tragen. Um die Gefahr gegenseitiger Verletzungen möglichst gering zu halten, sind bei Krebsen die Scheren durch Zusammenbinden mit Gummibändern zu immobilisieren.

## 10. Abschnitt Haltung von Tieren in einem Zirkus oder in einer Tierschau

### § 27

#### Voraussetzungen

Bei der Haltung von Tieren in einem Zirkus oder in einer Tierschau müssen – unbeschadet der Bestimmungen des 1. Abschnittes – folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Jedem gehaltenen Tier ist eine entsprechende Obsorge zuteil werden zu lassen; insbesondere ist durch entsprechende Einrichtungen für alle Tiere eine artgemäße Bewegung (geeigneter Auslauf und Bademöglichkeit) zu ermöglichen.

b) Die Tiere sind so zu halten, daß ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt und Verhaltensstörungen nicht verursacht oder begünstigt werden.

c) Die Tiere sind so zu halten, daß die Sicherheit des Personals und von Besuchern gewährleistet ist.

d) Für die Tierhaltung ist entsprechend ausgebildetes Personal einzusetzen.

e) Es muß Vorsorge für eine regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung getroffen sein.

f) Die Tiere dürfen nicht zur Belustigung von Besuchern gereizt werden.

g) Alle Einrichtungen und Gegenstände müssen täglich gereinigt werden.

h) Eine Fütterung der Tiere durch Besucher ist zu unterbinden.

i) Es dürfen nur Kunststücke (Dressuren) gezeigt werden, die für das artgemäße Verhalten des Tieres spezifisch sind und die dem Tier weder Angst noch Schmerzen bereiten und keine arttypischen Abwehrreaktionen hervorrufen.

j) Die Unterkünfte der Tiere sind sauber und trocken zu halten. Wagenwände müssen gegen Kälte und Hitze isoliert sein; ein Schutz der Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung muß gewährleistet sein. Das Innere der Unterkünfte muß entsprechendes Sozialverhalten der gehaltenen Tiere möglich machen.

k) Den gehaltenen Tieren müssen Möglichkeiten zum Spielen oder zur Beschäftigung (wie Äste, Sitzstangen, Bälle) geboten sein.

l) Werden Raubtiere in Gruppen gehalten, so müssen optische Rückzugsmöglichkeiten gegeben sein.

## 11. Abschnitt

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 28

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierhaltungsverordnung, LGBl. Nr. 61/1990, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 97/226/A).

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## *Anlage 1*

### I. Begriffsbestimmungen für einzelne Tierkategorien

1. Nutztiere: Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten oder sonstigen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden.

2. Großvieheinheit gemäß § 11: zur Berechnung der Großvieheinheiten ist das Gesamtgewicht der tatsächlich gehaltenen Tiere durch 500 zu teilen und mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Jungvieh und Kühe .....	1,0
Kälber und Mastrinder .....	1,25
Zuchtstiere .....	1,25
Ferkel .....	2,5
Mastschweine bis 50 kg .....	2,0
Mastschweine über 50 kg .....	1,25
Jungsauen, säugende Sauen und Zuchtläufer .....	1,25

leere und trächtige Sauen und Eber .....	0,75
Masthühner .....	4,5
Junghennen und Legehennen .....	3,0
sonstiges Geflügel .....	4,5
Pferde .....	1,0
Mastlämmer, Mastkitze .....	1,25
Zuchtlämmer, Zuchtkitze bis 30 kg .....	1,25
andere Schafe und Ziegen .....	1,0.

3. Eber: geschlechtsreife männliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind.

4. Sauen (Muttersauen, Zuchtsauen): weibliche Schweine nach dem ersten Wurf.

5. Ferkel: Schweine ab der Geburt bis zu einem Gewicht von 30 kg.

6. Kälber (Zuchtkälber, Mastkälber): Rinder bis zum Alter von sechs Monaten.

7. Jungvieh: weibliche Rinder, soweit sie nicht zur Fleischerzeugung gemästet werden (Kalbinnenmast) ab einem Alter von sechs Monaten bis zur Geburt des ersten Kalbes.

8. Mastvieh: zum Zweck der Fleischerzeugung gemästete Rinder ab einem Alter von sechs Monaten.

9. Kuh: Rind nach der ersten Abkalbung.

10. Jungpferde: Pferde bis zur Geschlechtsreife.

11. Legehennen: für die Eierzeugung gehaltene erwachsene Hennen.

12. Lämmer/Kitze: Schafe/Ziegen bis zu einem Alter von sechs Monaten oder einem maximalen Körpergewicht von 45 kg.

## II. Begriffsbestimmungen für Haltungsformen

1. Anbindehaltung: eine Haltungsform, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

2. Dauernde Anbinde- oder Einzelhaltung: die Fixierung der einzelnen Tiere auf einem Standplatz ohne zeitweilige oder regelmäßige Gewährung von Weidegang oder Auslauf in Gruppen oder ohne ausreichende Unterbrechung der Einzelhaltung durch Handlungsphasen in Gruppen.

3. Dauernde Haltung im Freien (im Sinne dieser Verordnung): die ununterbrochene Haltung von Tieren im Freien über eine Zeitspanne von mehr als drei Tagen.

4. Einzelstandhaltung: eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln durch ein Behältnis (Einzelbucht, Einzelbox, Kastenstand) auf einem Standplatz fixiert ist.

5. Kurzstand: eine Anbindeform der Rinderhaltung, bei der die Tiere in normal stehender Position den Kopf immer über dem Futterbarn halten.

6. Mittellangstand: eine Anbindehaltung für Rinder, bei der die Tiere vom Futterbarn mit Hilfe eines Absperrgitters ausgesperrt werden können.

7. Anbindepunkt: bezieht sich auf denjenigen Teil der Anbindevorrichtung, der direkt am Tierkörper anliegt, und bezeichnet den tiefstliegenden Punkt des Tierkörpers in diesem Bereich bei normal stehender Position des Tieres und in der Mittellage des freien Bewegungsspielraumes der Anbindung.

8. Diagonale Körperlänge beim Rind: der parallel zur Körperlängsachse gemessene Abstand

vom Buggelenk bis zum hinteren Rand des Sitzbeinhöckers seitlich des Schwanzansatzes.

9. Standlänge eines Anbindestandes: die lichte Länge des Standes parallel zur Körperlängsachse des aufgestellten Tieres, gemessen vom Barnsockel bis zum Ende der planbefestigten Standfläche. Das Ende kann durch eine Standstufe oder durch den Übergang zu einem perforierten Rostboden bestimmt sein.

10. Thermoneutrale Zone: die Bandbreite der Lufttemperatur im Tierbereich, innerhalb der die Tiere ihre Gesamtwärmeproduktion und damit auch ihre Leistung weitgehend konstant halten. Sie hängt von der Tierart, dem Alter, dem Gesundheitszustand, der Futterenergieaufnahme, der Wärmedämmung des Bodens, der Luftgeschwindigkeit, den tageszeitlichen Schwankungen und der Möglichkeit für die Tiere ab, Thermoregulation durch Verhalten artgemäß auszuüben. Als Lufttemperatur in Gruppenhaltungssystemen mit einer räumlichen Gliederung in Zonen verschiedenen Mikroklimas (z. B. Liegekisten für Schweine) gilt der mit der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Tiere in den thermisch verschiedenen Bereichen über den 24-Stunden-Tag gewichtete Mittelwert der Lufttemperaturen in den verschiedenen Bereichen.

11. Widerristhöhe beim Rind: die in senkrechter Projektion gemessene Höhe des Wideristes (Schulter) über der Standfläche bei normaler Stehposition des Tieres.

12. Stockmaß bei Pferden (STM): entspricht der Widerristhöhe beim Rind

13. Vorratsfütterung für Schweine: eine Füt-

terung mit Trockenfutter, bei der die Tiere aus einem Vorratsbehälter beliebig Futter aufnehmen können.

14. Bodenhaltung (Geflügel): Haltung in Räumen, wobei mindestens ein Drittel der Bo-

denfläche eingestreut sein muß und der Tierbereich durch den Menschen begehbar ist.

15. Volierenhaltung: Bodenhaltung mit zusätzlicher Nutzung der Raumhöhe durch Sitzstangen und/oder Flächen auf mehreren Etagen.

### III. Begriffsbestimmungen für einzelne Stalleinrichtungen

1. Auslaufflächen in der Geflügelhaltung: nicht befestigte, nicht überdachte und mit gewachsenem Naturboden versehene Flächen im Freien.

2. Barnsohle (Futterkrippensohle): der tiefste Punkt oder die am tiefsten liegende waagrechte Fläche des Futterbarns.

3. Barnsockel (Krippenmauer): die bauliche Abgrenzung zwischen dem Futterbarn und der Standfläche für die Tiere.

4. Buchten mit separatem Kotplatz in der Schweinehaltung: Buchten, bei denen eine planbefestigte Liegefläche durch bauliche Maßnahmen deutlich von mindestens einer zweiten Fläche abgesetzt oder abgetrennt ist, die vorwiegend als Platz zum Koten und Harnen dient.

5. Einraumbucht: tief eingestreute Gruppenbucht für die Rinderhaltung ohne Unterteilung der Bucht in einen eingestreuten Teil für das Ruheverhalten und einen davon baulich abgesetzten oder teilweise abgetrennten Teil für das Aktivitäts- und Futteraufnahmeverhalten.

6. Futterbarn (Futterkrippe, Futtertrog): die am kopfseitigen Ende eines Standes baulich in den Fußboden oder in die vordere Standbegrenzung integrierte, im Querschnitt meist schalenförmige Ausformung zur Aufnahme des Futters.

7. Gegenständige Liegeboxen: in zweireihiger Anordnung direkt nebeneinander liegende Boxen, wobei die Rinder mit dem Kopf zusammenschauen und durch die Gestaltung der zwischen den gegenüberliegenden Boxen angeordneten Abgrenzungen eine Mitbenützung dieser Boxen beim artgemäßen Aufstehen und Abliegen der Tiere zulassen.

8. Käfig: ein umschlossener Raum als Einzelbehältnis oder als Teil eines Batteriesystems zur Haltung von Geflügel, wobei der Boden nicht durch den Menschen begehbar ist.

9. Kastenstand für Sauen (Sauenkäfig): Einzelbox, in der sich die Tiere nicht umdrehen können.

10. Liegebox für Kühe: frei zugängliche Einzelbox in Laufstallhaltungen für das Ruhe- und Liegeverhalten der Tiere.

11. Liegenest für Saugferkel: ein planbefestigter Liegebereich in einer Bucht, der den Ferkeln ihren Bedürfnissen entsprechende Temperaturen sichert.

12. Mehrraumbucht ohne Boxen für die Rinderhaltung: Gruppenbucht mit einer baulich ausgeprägten Unterteilung in eine eingestreute Liegefläche und einen oder mehrere Buchtenteile für andere Verhaltensweisen als das Liegeverhalten.

13. Wandständige Liegeboxen: solche, die mit dem für das Tier vorgesehenen Kopfraum zu einer geschlossenen Wand ausgerichtet sind und die in den Seitenbegrenzungen des Kopfraumes keine ausreichend bemessenen und an der richtigen Stelle angeordneten Öffnungen aufweisen, um den für ein weitgehend unbehindertes artgerechtes Aufstehen und Abliegen erforderlichen Kopfschwung des Tieres vollständig in die Nachbarbox hinein zu ermöglichen.

14. Vollspaltenböden oder Vollrostböden: regelmäßig schlitz- oder lochförmig perforierte Bödenflächen in einstreulosen Einflächenbuchten aus Stahlbeton, Metall, Kunststoff oder Holz, die sich zum Zweck des Durchganges von Exkrementen in einen unter diesen Böden befindlichen Gülleauffang- und/oder -ableitkanal über die gesamte Buchtenfläche erstrecken.

15. Teilspaltenböden: Buchten, in denen nur ein Teil der gesamten Bodenfläche perforiert ausgebildet, der übrige Teil planbefestigt ist. Über Material und Perforationsart der Böden gilt das bei „Vollspaltenböden“ ausgeführte.

16. ÖNORM L 5290: „Spaltenböden für die Tierhaltung: Maße, Lastannahme, Ausführung und Prüfung“, Ausgabe 1. Juni 1988; diese ÖNORM kann beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien bezogen werden. An die Stelle dieser ÖNORM könnten weitgehend inhaltsgleiche Regelungen einer neuen ÖNORM (EN 12737) treten.

**Anlage 2**

Tabelle 1:

**Mindestmaße für die Anbindehaltung von Rindern der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Pinzgauer und Schwarzbunte am Kurzstand**

FV = Fleckvieh, BV = Braunvieh, SB = Schwarzbunte, PZG = Pinzgauer						
Tiergewicht ab kg	Standlänge (cm)			Standbreite (cm)		
	FV + PZG	BV	SB	FV + PZG	BV	SB
<b>Jungvieh</b>						
200	134	133	138	93	95	97
300	145	146	152	102	105	106
400	154	158	163	109	112	114
500	162	167	171	114	118	120
<b>Kühe</b>						
600	175	178	183	117	120	123
650	178	180	185	120	120	123
700	180	182	187	121	122	123
750	182	184	190	122	123	124
800	182	187	193	123	124	125

Tabelle 2:

**Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern**

Tierart	Einraumbuchten Bodenfläche je Tier (m <sup>2</sup> )	Mehrraumbuchten ohne Boxen		Trog- bzw. Freßplatzlänge je Tier (m)
		Liegefläche je Tier (m <sup>2</sup> )	Lauf-, Mist- oder Freßgang- breite (m)	
Kälber bis 180 kg	1,7	1,0	1,4	0,42
Kälber bis 220 kg	2,0	1,3	1,5	0,45
Jung- und Mastvieh bis 350 kg	3,0	1,5	1,8	0,54
Jung- und Mastvieh 350 bis 600 kg	5,0	2,5	2,0	0,70
Milchkühe	5,0	3,0	2,2	0,75
Boxenlaufställe für Milchkühe				
Liegeboxen Breite	1,20 m	Länge 2,20 m (gegenständige Boxen) bzw. 2,40 m (wandständige Boxen)		
Laufgangbreite	2,20 m			
Abkalbebox muß vorhanden sein				

**Anlage 3****Mindestmaße für die Haltung von Schweinen**

	Ferkel bis 30 kg	Schweine 30 bis 60 kg	Schweine 60 bis 110 kg	Sauen
<b>Freßplatz:</b> Freßplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
Zahl der Freßplätze bei Vorratsfütterung	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	
<b>Bodenflächen:</b> Einzelstände				65 x 190 cm
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz	0,25 m <sup>2</sup>	0,40 m <sup>2</sup>	0,60 m <sup>2</sup>	1,10 m <sup>2</sup>
Gesamtbuchtenfläche	0,40 m <sup>2</sup>	0,70 m <sup>2</sup>	1,00 m <sup>2</sup>	2,50 m <sup>2</sup>
Abferkelbuchten (mit Ferkel)				5,00 m <sup>2</sup>

**Anlage 4****Mindestmaße für Boxenhaltung von Pferden (m, m<sup>2</sup>/Tier); STM = Stockmaß**

Raumelement	gemäß STM	Pferde über 165 cm STM	Pferde von 135 bis 165 cm STM	Pferde bis 135 cm STM
<b>Einzelaufbox:</b> Boxenfläche	4 x STM	12	8	6
schmale Seite:	1,5 x STM	2,5	2,2	1,8
<b>Gruppenlaufbuchten:</b> Buchtenfläche bei Fütterung <i>in der Bucht</i> (ohne Freistand)	3 x STM	9	6	4,5
Fütterung <i>außerhalb</i> des Liegebereiches	2 x STM	6	4	3
Großgruppen über zehn Tiere	–	5	4	3
<b>Höhe der Boxentrennwände:</b> brusthoch	0,8 x STM	für Gestüte, Freizeitpferde		
halbhoch, Oberteil vergittert	1,3 x STM	für Leistungspferde		
hohe Trennwand	1,45 x STM	für Hochleistungspferde und Hengste		
<b>Freßstände:</b> Breite:	–	0,8	0,7	0,6
Länge einschließlich Trog	1,8 x STM	3,0	2,7	2,4

## Anlage 5

## Mindestmaße für die Haltung von Geflügel

Bodenfläche je Tier		
Legehennen Zuchttiere	Masttiere	Küken und Junghennen von Legerassen
<b>in Ställen mit Volierenhaltung:</b> begehbbare Fläche 1 m <sup>2</sup> je 9 Tiere Stallbodenfläche 1 m <sup>2</sup> je 25 Tiere	<b>in Ställen mit Bodenhaltung:</b> Masthühner 1 m <sup>2</sup> je 30 kg Truthühner 1 m <sup>2</sup> je 40 kg	<b>bis drei Wochen alt:</b> 0,014 m <sup>2</sup> je Tier
<b>in Ställen mit Bodenhaltung:</b> (mit Kotgrube und mindestens 1/3 eingestreuter Scharraum) 1 m <sup>2</sup> je 7 Tiere		<b>bis sechs Wochen alt:</b> 0,05 m <sup>2</sup> je Tier
<b>in Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf:</b> Stallfläche 1 m <sup>2</sup> je 7 Tiere Auslauffläche 10 m <sup>2</sup> je Tier		<b>bis zwölf Wochen alt:</b> 0,07 m <sup>2</sup> je Tier
	<b>in Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf:</b> <i>Stallfläche:</i> Masthühner 1 m <sup>2</sup> je 25 kg Truthühner 1 m <sup>2</sup> je 25 kg Enten 1 m <sup>2</sup> je 25 kg Gänse 1 m <sup>2</sup> je 15 kg	<b>bis 18 Wochen alt:</b> 0,10 m <sup>2</sup> je Tier bei Rassen bis 2 kg, 0,115 m <sup>2</sup> je Tier bei Rassen über 2 kg
	<i>Auslauffläche:</i> Masthühner 2 m <sup>2</sup> je Tier Truthühner 10 m <sup>2</sup> je Tier Enten 2 m <sup>2</sup> je Tier Gänse 10 m <sup>2</sup> je Tier	

## Anlage 6

## Mindestmaße für die Haltung von Geflügel

Stalleinrichtungen	Volieren- oder Bodenhaltung		
	Legehennen Zuchttiere	Masttiere	Küken von Legerassen bis zehn Wochen alt
Freßplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	16 cm/Tier		3 cm/Tier
Freßplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	8 cm/Tier	3 cm/Tier	3 cm/Tier
Futterrinne und Rundautomaten	3 cm/Tier	2 cm/Tier	2 cm/Tier
Trinknippel	1 je 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit		
Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier	2,5 cm/Tier	1 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier	1,5 cm/Tier	1 cm/Tier
Sitzstangen (außer bei Lattenrostboden) Sitzstangenlänge	20 cm/Tier		
horizontaler Sitzstangenabstand	30 cm		
Eiablageplatz Einzelnester	1 je 5 Tiere		
Gemeinschaftsnester Tunnelnester	1 m <sup>2</sup> je 100 Tiere		

**Anlage 7****Mindestmaße für die Gruppen- und Boxenhaltung von Schafen**

Raumelement	Mutterschaf*		Mastlamm Zuchtlamm bis 6 Monate	Zuchtlamm Jungschaf 7 bis 12 Monate	Zucht- widder
	ohne Lamm	mit Lamm			
<b>Einzelboxenhaltung:</b> Boxenfläche (m <sup>2</sup> ) mit 2 oder mehr Lämmern	1,2	2,0 2,3	–	–	3,0
<b>Gruppenhaltung:</b> Buchtenfläche (m <sup>2</sup> /Tier) mit 2 oder mehr Lämmern	0,8	1,2 1,5	0,5	0,6	1,5
<b>Freßplatzbreite:</b> (cm/Tier)	40	60	20	30	50

\* Gilt für Mutterschafe bis 60 kg Gewicht,  
für schwerere Tiere sind die Flächen entsprechend zu vergrößern.

**Anlage 8****Mindestmaße für die Gruppen- und Boxenhaltung von Ziegen**

Raumelement	Mutterziege		Mastkitz Zuchtkitz bis 4 Monate	Zuchtkitz Jungkitz 5 bis 12 Monate	Zucht- bock
	ohne Kitz	mit Kitz			
<b>Einzelboxenhaltung:</b> Boxenfläche (m <sup>2</sup> ) mit 2 oder mehr Kitzen	1,1	1,8 2,1	–	–	3,0
<b>Gruppenhaltung:</b> Buchtenfläche (m <sup>2</sup> /Tier) mit 2 oder mehr Kitzen	0,7	1,1 1,4	0,5	0,6	1,5
<b>Freßplatzbreite:</b> (cm/Tier)	40	60	20	30	50

**Anlage 9****Hälterung von Speisefischen**

	Forellen	Saiblinge	Karpfen	Hechte
Temperatur	5–18° C	5–18° C	15–20° C	10–15° C
pH-Wert	5,5–9,0	5,5–9,0	5,5–9,0	6,5–8,5
minimaler O-Gehalt am Ablauf	5 mg/l	5 mg/l	5 mg/l	4 mg/l
Hälterungsdauer maximal	10 Tage	10 Tage	10 Tage	10 Tage
Besatzdichte maximal	20 kg/250 l	20 kg/250 l	100 kg/500 l	50 kg/500 l

**Anlage 10****Tiergerechtheitsindex  
Beurteilungsstufen**

1. Für die Beurteilung der Erfüllung der einzelnen Kriterien nach § 6 Abs. 3 bestehen folgende Beurteilungsstufen:

- nicht tiergerecht ..... (5)
- kaum tiergerecht ..... (4)
- tiergerecht ..... (3)
- gut tiergerecht ..... (2)
- sehr tiergerecht ..... (1)

2. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „nicht tiergerecht“ zu beurteilen, wenn für die Erfüllung dieses Kriteriums wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Bestimmungen sind als wesentlich anzusehen, wie sie vor einem erhöhten Gesundheits- oder Verletzungsrisiko schützen sollen oder durch ihre Nichteinhaltung das Wohlbefinden der Tiere stark beeinträchtigt wird (z. B. Anbindehaltung bei Schweinen, Haltung von Kälbern auf Vollspaltenböden).

3. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „kaum tiergerecht“ zu beurteilen, wenn nicht alle seine Bestimmungen erfüllt werden, diese jedoch nicht als wesentlich anzusehen sind und die Mängel durch eine bessere (1 oder 2) Erfüllung besonders eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden können.

4. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „tiergerecht“ zu beurteilen, wenn alle darauf bezogenen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden und auch eine Zusammenschau mit den anderen Kriterien

keine Beeinträchtigung der artgerechten Tierhaltung erwarten läßt.

5. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „gut tiergerecht“ zu beurteilen, wenn den Zielen des Tierschutzes und den Erfordernissen der artgerechten Tierhaltung in einem über das durch die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Ausmaß entsprochen und den Tieren das Ausleben ihres Komfortverhaltens gut ermöglicht wird, sodaß allenfalls hiedurch die schlechtere Erfüllung der Anforderungen eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden kann (Laufstallhaltung bei Rindern, Boxenhaltung bei Pferden, täglicher Auslauf in Gruppen).

6. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „sehr tiergerecht“ zu beurteilen, wenn den Zielen des Tierschutzes und den Erfordernissen der artgerechten Tierhaltung in einem weit über das durch die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Ausmaß entsprochen und den Tieren das Ausleben ihres Komfortverhaltens in bestmöglicher Weise ermöglicht wird, sodaß allenfalls hiedurch die schlechtere Erfüllung der Anforderungen eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden kann (Betreuungs- und Hygieneprogramme, Laufstallhaltung bei Rindern mit täglichem Auslauf und Weidegang, Familienhaltung bei Rindern in artspezifischen Herdegrößen, Torf oder Sägemehl als Einstreu in der Pferdehaltung).

## **81. Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 1997 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Jochberg durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. September 1997, V 79/97, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jochberg vom 9. Juli 1992, mit der der Flächen-

widmungsplan geändert wird, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22. Juli 1992, Zl. Ve1-546-216/61-2, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 29. Juli 1992 bis zum 13. August 1992, soweit darin das Grundstück Gp. 1335/6 des GB 82105 Jochberg als „Wohngebiet (Aufschließungsgebiet § 12 Abs. 3)“ ausgewiesen ist, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 82. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Häselgehr/Gramais

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Häselgehr und Gramais und der Tourismusverbände Häselgehr und Gramais verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Häselgehr und Gramais wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Häsel-

gehr/Gramais und hat seinen Sitz in Häselgehr.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Häselgehr betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 48/1977 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 83. Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. Oktober 1997, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die

Verordnung LGBl. Nr. 65/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVd

a) die Wortgruppe „Tiroler Volksbildungsheim Grillhof“ durch die Wortgruppe „Tiroler Bildungsinstitut“ ersetzt und

b) das Sachgebiet Landesbildstelle aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

---

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 5. Dezember 1997

31. Stück

---

84. Kundmachung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters
85. Verordnung der Landesregierung vom 11. November 1997 über die Erklärung der rechtsufrigen Innau in der Gemeinde Silz zum Sonderschutzgebiet (Sonderschutzgebiet Silzer Innau)
86. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. November 1997 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998)
- 

## 84. Kundmachung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters

Die Landesregierung schreibt nach § 3 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für alle Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadt Innsbruck auf Sonntag, den 15. März 1998, aus.

Als Stichtag wird der 1. Jänner 1998 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird Sonntag, der 29. März 1998, bestimmt.

Wahlberechtigt sind österreichische und – auf deren schriftlichen Antrag an die Gemeinde hin – sonstige Unionsbürger, die vor dem 1. Jänner 1998 das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, es sei denn, daß sie sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten und ihr Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist.

Für die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters besteht Wahlpflicht.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 85. Verordnung der Landesregierung vom 11. November 1997 über die Erklärung der rechtsufrigen Innau in der Gemeinde Silz zum Sonderschutzgebiet (Sonderschutzgebiet Silzer Innau)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in der Gemeinde Silz wird zum Sonderschutzgebiet erklärt (Sonderschutzgebiet Silzer Innau).

(2) Das Sonderschutzgebiet hat eine Größe von 8,3 ha.

### § 2

(1) Das Sonderschutzgebiet besteht aus einer Teilfläche des Gst. Nr. 7914/1 GB 80109 Silz.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt die Kiesbänke, Auwaldflächen und das Innbett nach Maßgabe des Abs. 3 zwischen folgenden Eckpunktkoordinaten:

	Rechtswert	Hochwert
NW: .....	43 476	23 6524
NO: .....	44 128	23 6722
SW: .....	43 475	23 6408
SO: .....	44 177	23 6648

(3) Die Grenze des Sonderschutzgebietes verläuft beginnend am südwestlichen Eckpunkt entlang der nordseitigen Böschung des Bahndammes und der Böschungskrone des rechten Ufers zum südöstlichen Eckpunkt, von dort in

gerader Linie das Flußbett querend zum nordöstlichen Eckpunkt, von dort am linken Ufer entlang der Böschungsoberkante flußaufwärts bis zum nordwestlichen Eckpunkt und von dort wiederum in gerader Linie das Flußbett querend zurück zum Ausgangspunkt.

### § 3

(1) Das Betreten des Sonderschutzgebietes zwischen dem 15. April und dem 15. Juli eines jeden Jahres ist verboten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für jene Fläche des Sonderschutzgebietes, die nördlich an den Bahndamm anschließt und in der Anlage farblich besonders gekennzeichnet ist.

(3) Nach § 21 Abs. 2 erster Satz des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 ist im Sonderschutzgebiet weiters jeder Eingriff in die Natur verboten.

(4) Die Instandhaltung und Instandsetzung der flußseitigen Uferschutzbauten des südlich des Sonderschutzgebietes verlaufenden Bahndammes sowie damit zusammenhängende Maßnahmen sind von den Verboten der Abs. 1 und 3 ausgenommen.

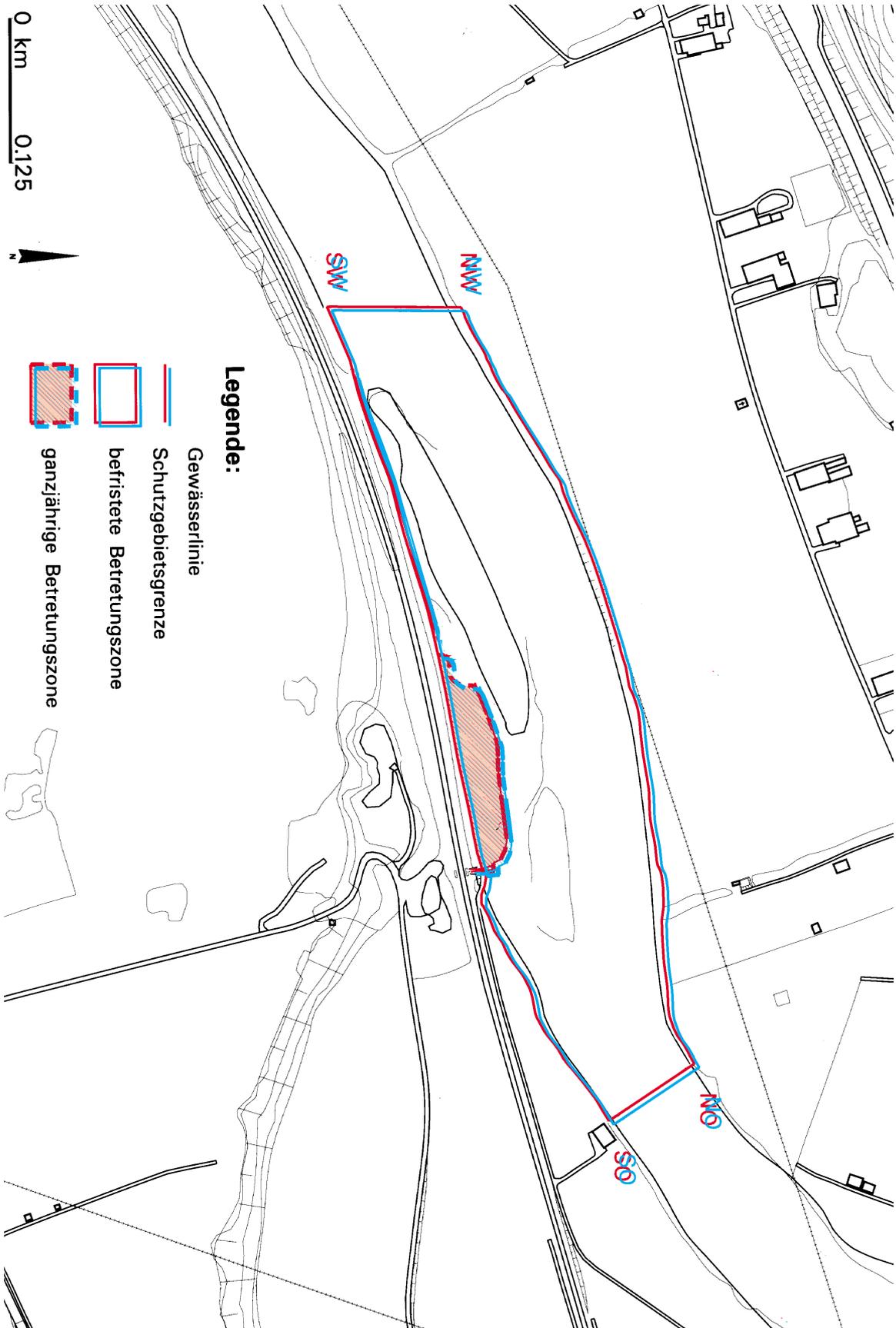
### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Anlage



# 86. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. November 1997 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1998)

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

## § 1 Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... S 2,25
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... S 4,33

## § 2 Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

## § 3 Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

## § 4 Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

## § 5 Begünstigungsklausel

Sollte sich auf Grund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

## § 6 Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1997, LGBl. Nr. 77/1996, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 .....	2,27 v. H.
§ 1 Z. 2 .....	1,41 v. H.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1997, LGBl. Nr. 77/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 11. Dezember 1997

32. Stück

87. Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH
88. Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung
89. Gesetz vom 9. Oktober 1997 über die Einbringung des Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Tirol in eine Aktiengesellschaft (Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz)
90. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1997 betreffend die Haftung des Landes Tirol für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Landes-Hypothekenbank Tirol AG
91. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird
92. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols
93. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
94. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

## **87.** Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

Der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH wird die Besorgung folgender Aufgaben für das Land Tirol übertragen:

Die Entwicklung von Datenverarbeitungsmodellen für Verwaltungsabläufe und von Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematikdienste sowie die Erbringung aller dazu erforderlichen Dienste, insbesondere

a) die Ausarbeitung von Anforderungsprofilen und Konzepten, die Planung und Organisation von Sprach- und Datenvernetzungen sowie die Herstellung und laufende Betreuung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten mit Gemeinden, Unternehmungen, Bürgern und sonstigen Einrichtungen;

b) die Erstellung von Konzepten und Strategien zur Vorbereitung von Ausschreibungen und die Ausschreibung von Telematikdiensten;

c) die Auftragsvergabe sowie die laufende Überwachung und Abnahme der Dienstleistung durch Dritte.

### § 2

(1) Landesbedienstete können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der für die Personalangelegenheiten zuständige Geschäftsführer der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH ist Dienststellenleiter im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften und als solcher Vorgesetzter aller Landesbediensteten, die bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH ihren Dienst versehen.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 88. Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

### Errichtung, Ziel

(1) Im Interesse der Stärkung der Position Tirols im internationalen Wettbewerb wird ein Fonds mit der Bezeichnung „Tiroler Zukunftsstiftung“ gebildet. Mit den Mitteln des Fonds sollen im Einklang mit ökologischen Interessen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol erhöht und die regionalen und sektoralen Strukturen verstärkt werden, um nachhaltig bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

(2) Die Tiroler Zukunftsstiftung besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Innsbruck.

## § 2

### Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Tiroler Zukunftsstiftung werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel, jedenfalls aber in der Höhe der dem Land Tirol zufließenden Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Haftungsprämien,

b) Rückflüsse aus Förderungen nach diesem Gesetz,

c) Erträge aus dem Vermögen des Fonds,

d) sonstige Zuwendungen.

## § 3

### Arten der Förderung

(1) Förderungen aus Mitteln der Tiroler Zukunftsstiftung können insbesondere erfolgen

durch:

a) Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse,

b) die Gewährung von Darlehen,

c) Beteiligungen und

d) die Gewährung von Zuschüssen.

(2) Bei der Gewährung von Förderungen ist auf die Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 sowie auf die Übereinstimmung der zu fördernden Maßnahme mit den im Wirtschaftsleitbild Tirol formulierten Zielen, Strategien sowie Maßnahmen entsprechend Bedacht zu nehmen.

(3) Auf die Gewährung von Förderungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 4

### Richtlinien

Die Landesregierung hat Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung zu erlassen, in denen der Gegenstand, die Art und die Höhe sowie die Durchführung der Förderungen näher zu regeln sind.

## § 5

### Verwaltung

Die Verwaltung der Tiroler Zukunftsstiftung obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen der Tiroler Zukunftsstiftung zinsbringend anzulegen.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 89. Gesetz vom 9. Oktober 1997 über die Einbringung des Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Tirol in eine Aktiengesellschaft (Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

## I. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

#### Rechtsgrundlagen

(1) Die vom Land Tirol mit Beschluß des Landtages vom 12. und 15. Februar 1898 gegründete „Tirolische Landes-Hypothekenanstalt“ führt die Bezeichnung „Landes-Hypothekenbank Tirol“.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Tirol ist ein Sondervermögen des Landes, dem eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Bankwesengesetzes (Art. I des Finanzmarktanpassungsgesetzes), BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 757/1996, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Pfandbriefgesetz) vom 21. Dezember 1927, dRGrBl. I, S. 492, sowie der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, GBIO Nr. 648, in der Fassung des Finanzmarktanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 532/1993.

(3) Die Landes-Hypothekenbank Tirol ist im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Innsbruck zu FN 48436 f als Rechtsträger nach § 2 Z. 13 Firmenbuchgesetz eingetragen.

## II. Abschnitt

### Gründung einer Aktiengesellschaft

#### § 2

#### Einbringung

#### des bankgeschäftlichen Unternehmens

(1) Die Landes-Hypothekenbank Tirol hat als alleinige Aktionärin eine Aktiengesellschaft zu errichten und in diese im Jahr 1998 ihr bankgeschäftliches Unternehmen als Vermögen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes und nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes als Sacheinlage einzubringen.

(2) Der Vorstand der Landes-Hypothekenbank Tirol hat nach Maßgabe von § 92 Abs. 5 Z. 2 Bankwesengesetz den Beschluß über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens zu fassen.

(3) Die Landes-Hypothekenbank Tirol ist berechtigt, im Zuge der Einbringung einzelne nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte zurückzubehalten.

(4) Die neu errichtete Aktiengesellschaft soll die Firma Landes-Hypothekenbank Tirol AG führen.

(5) Als Gegenleistung für die Sacheinlage hat die Landes-Hypothekenbank Tirol AG Aktien auszugeben, die von der Landes-Hypothekenbank Tirol als Sacheinlegerin zur Gänze zu übernehmen und zu zeichnen sind.

#### § 3

#### Gesamtrechtsnachfolge

Die Einbringung bewirkt den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 92 Bankwesengesetz.

#### § 4

#### Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Landes-Hypothekenbank Tirol AG hat in alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol als Gesamtrechtsnachfolgerin einzutreten und diese auf eigene Rechnung im eigenen Namen unter Schad- und Klagloshaltung der Landes-Hypothekenbank Tirol zu erfüllen.

#### § 5

#### Führung des Landeswappens

Die Landes-Hypothekenbank Tirol AG ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

## III. Abschnitt

### Weiterbestand der Landes-Hypothekenbank Tirol als Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

#### § 6

#### Aufgaben der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

(1) Die Landes-Hypothekenbank Tirol bleibt nach der Einbringung entsprechend dem § 2 als Sondervermögen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit unbeschadet, ob sie im Firmenbuch eingetragen ist oder nicht, als Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung bestehen.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat im Auftrag des Landes Tirol

nach kaufmännischen Grundsätzen die Aktien der Landes-Hypothekenbank Tirol AG und ihr sonstiges Vermögen zu verwalten und die mit den Aktien verbundenen Rechte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften auszuüben.

(3) Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat ihren Sitz in Innsbruck.

### § 7

#### **Führung des Landeswappens**

Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

### § 8

#### **Organe der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung**

(1) Die Organe der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

(2) Die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgen durch die Landesregierung.

### § 9

#### **Vorstand**

(1) Die Leitung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### § 10

#### **Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, die auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen sind. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

### § 11

#### **Satzung**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zur ordnungsgemäßen und zweckmäßigen Besorgung der Aufgaben der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung eine Satzung zu erlassen. Diese hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) die Firma und den Geschäftsgegenstand des Unternehmens;

b) Angaben über das Vermögen und dessen Verwaltung;

c) die Wahrung der Interessen des Landes;

d) die persönlichen Voraussetzungen der Organe sowie deren Bestellung und Abberufung;

e) die Aufgaben der Organe;

f) die Geschäftsordnung der Organe, insbesondere die Erfordernisse gültiger Beschlüsse, die Leitung, die Vertretung, die Fertigung;

g) die Rechnungslegung, einschließlich der Prüfung im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;

h) die Berichtspflicht des Vorstandes an den Aufsichtsrat und die Zustimmungsrechte des Aufsichtsrates in analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes;

i) die Verschwiegenheitspflicht;

j) Funktionsgebühren und Sitzungsgelder.

(2) Die Landesregierung entscheidet über die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungsrechten der Anteilsverwaltung aller Art an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG einschließlich der Änderung derartiger Beteiligungsrechte, wie namentlich die Änderung von Aktiegattungen oder die Aufhebung oder Einführung von Vinkulierungen. Dabei ist auf das Interesse einer nachhaltig guten Entwicklung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG Bedacht zu nehmen. Die Landesregierung hat hierzu eine Stellungnahme des Vorstandes dieser Bank einzuholen.

(3) Beschlüsse der Landesregierung über die Erlassung oder Änderung der Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sowie über die Veräußerung von Beteiligungsrechten an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG bedürfen der Genehmigung des Landtages. Dies gilt nicht, wenn die Veräußerung der Verbindung mit einem Partner dient und dadurch nicht mehr als 25 v. H. und eine der mit Stimmrecht verbundenen Aktien an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG abgegeben werden. Wenn durch eine Veräußerung der Anteil der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung unter 50 v. H. und eine der mit Stimmrecht verbundenen Aktien an der Landes-Hypothekenbank Tirol AG absinkt, bedarf es jedenfalls der Genehmigung des Landtages.

### § 12

#### **Haftung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung**

Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung haftet für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB.

## § 13

**Veröffentlichungen**

Soweit Kundmachungen der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung in einem öffentlichen Publikationsorgan zu erfolgen haben, sind diese auch im Boten für Tirol zu verlautbaren.

## § 14

**Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung**

(1) Zu einem Gesetzesvorschlag an den Landtag über die Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung hat die Landesregierung den Vorstand und den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung sowie den Vorstand und den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Tirol AG zu hören.

(2) Im Falle der Auflösung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung fällt deren Vermögen an das Land.

## § 15

**Haftung des Landes**

Beschlüsse über die Haftung des Landes für die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsver-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

waltung und die Landes-Hypothekenbank Tirol AG bedürfen der Zustimmung des Landtages und sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

## IV. Abschnitt

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 16

**Übergangsbestimmung**

(1) Die Landesregierung hat die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes so rechtzeitig zu erlassen, daß diese mit der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG in das Firmenbuch in Kraft tritt. Mit der Eintragung der Landes-Hypothekenbank Tirol AG in das Firmenbuch tritt die Satzung der Landes-Hypothekenbank Tirol, LGBl. Nr. 89/1994, außer Kraft.

(2) Die Landesregierung hat die Organe so rechtzeitig zu bestellen, daß diese ihre Tätigkeit in der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung ordnungsgemäß aufnehmen können.

## § 17

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## **90. Kundmachung der Landesregierung vom 26. November 1997 betreffend die Haftung des Landes Tirol für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Landes-Hypothekenbank Tirol AG**

Gemäß § 15 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes, LGBl. Nr. 89/1997, wird der nachstehende Beschluß der Landesregierung vom 15. August 1997 kundgemacht:

„Das Land Tirol haftet entgeltlich als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB

a) für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit und

b) für alle Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol AG im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit unter der Bedingung, daß zunächst die Haftung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung gemäß § 12 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes in Anspruch genommen wurde.“

Der Tiroler Landtag hat diesem Beschluß in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1997 zugestimmt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 91. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 85/1996, in der Fassung der Verordnung LGBl.

Nr. 36/1997 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,04 Schilling festgesetzt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 92. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols

Auf Grund des § 40a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

Die Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten werden wie folgt festgesetzt:

Unterbringungsgebühr je Nächtigung einschließlich Frühstück ..... 300,- Schilling.

Verpflegungsgebühr

je Mittagessen ..... 80,- Schilling,

je Abendessen ..... 60,- Schilling.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für Begleitpersonen in den öffentlichen Krankenanstalten Tirols, LGBl. Nr. 101/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 93. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

(1) Pfleglinge, die in eine öffentliche Krankenanstalt in Anstaltspflege aufgenommen werden, haben an den Anstaltsträger neben den Pflegegebühren in der Sonderklasse folgende Sondergebühren zu entrichten:

- a) eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand;
- b) eine Hebammengebühr für den Beistand durch eine Anstaltshebamme.

(2) Die Anstaltsgebühr nach Abs. 1 lit. a beträgt pro Pflage-tag:

- a) im a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck ..... 1.764,- Schilling,
- b) in den übrigen öffentlichen Krankenanstalten ..... 1.251,- Schilling.

Bei Einzelunterbringung auf Wunsch des Pfleglings erhöht sich die Anstaltsgebühr nach lit. a und b um 210,- Schilling.

(3) Die Hebammengebühr nach Abs. 1 lit. b beträgt 900,- Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,- Schilling.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 35/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 94. Verordnung der Landesregierung vom 2. November 1997 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

### § 1

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu

entrichtende Kostenbeitrag beträgt 70,- Schilling pro Pflage-tag.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 88/1996, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 19. Dezember 1997

33. Stück

95. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Naturschutzverordnung 1997)

96. Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1997 über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen

## 95. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender, nicht jagdbarer Tiere (Naturschutzverordnung 1997)

Auf Grund der §§ 22 bis 24 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Geschützte Pflanzenarten

##### § 1

#### Gänzlich geschützte Pflanzenarten

(1) Folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen sind gänzlich geschützt:

##### Moose:

1. *Bruchia vogesiaca* Schwaegr.;
2. *Buxbaumia viridis* (Moug. ex. Lam. & DC.) Brid. ex Moug. & Nestl., Koboldmoos;
3. *Dicranum viride* (Sull. & Lesq.) Myr.;
4. *Distichophyllum carinatum* Dix. & Nich.;
5. *Drepanocladus vernicosus* (Mitt.) Warnst. (o);
6. *Mannia triandra* (Scop.) Grolle;
7. *Meesia longiseta* Hedw.;
8. *Scapania massalongi* (K. Muell.) K. Muell.;
9. *Tayloria rudolphiana* (Gasrov) B. & B.

##### Farnpflanzen:

10. Einfacher Traubenfarn (*Botrychium simplex* Hitchc.);
11. Natternzunge (*Ophioglossum polyphyllum* A. Braun).

##### Zweikeimblättrige Pflanzen (Dikotyledonen):

12. Baldoanemone (*Anemone baldensis* Turra);
13. Drachenkopf (*Dracocephalum ruyschiana* L.);
14. Edelraute, Gelbe und Schwarze (*Artemisia mutellina* Vill. und *Artemisia genipi* Web.);
15. Edelweiß (*Leontopodium alpinum* Cass.);
16. Eibe (*Taxus baccata* L.);
17. Enzian, Gefranster oder Gewimperter (*Gentiana ciliata* L.);

18. Frühlingsküchenschelle (*Pulsatilla vernalis* [L.] Mill.);

19. Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia* Scop.);

20. Küchenschelle, Innsbrucker (*Pulsatilla oenipontana* DT. u. S.);

21. Mannaesche (*Fraxinus ornus* L.);

22. Primel, Ganzblättrige (*Primula integrifolia* L.) und Große Langröhrlige (*Primula halleri* Gmel.) und Stengellose (*Primula vulgaris* Huds.);

23. Rosetten- und Polsterpflanzen, alle, wie Steinbrech-Arten (*Saxifraga*) und Mannschildarten (*Androsace*);

24. Schneerose (*Helleborus niger* L.);

25. Seerose, Gelbe und Weiße (*Nymphaea* und *Nuphar*-Arten);

26. Seidelbast (*Daphne mezereum* L.);

27. Speik, Echter (*Valeriana celtica* L.);

28. Stechlaub oder Stechpalme (*Ilex aquifolium* L.);

29. Zwergalpenrose (*Rhodothamnus chamaecistus* Rchb.).

##### Einkeimblättrige Pflanzen (Monokotyledonen):

30. Feuerlilie (*Lilium bulbiferum* L.);

31. Orchidaceae, insbesondere Frauenschuh, Kohlröschen und Glanzkraut;

32. Sumpfschwertlilie, Blaue und Gelbe (*Iris sibirica* L. und *Iris pseudacorus* L.);

33. Türkenbund (*Lilium martagon* L.).

(2) Es ist verboten,

a) Pflanzen der im Abs. 1 genannten Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige) und Entwicklungsformen (Früchte, Keime, Samen udgl.) absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen

gen oder zu vernichten oder im frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben und

b) den Standort von Pflanzen solcher Arten auf eine Weise zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich gemacht wird.

## § 2

### Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und einer solchen Menge von ihrem Standort entfernt oder an ihrem Standort beschädigt oder vernichtet werden, daß ihr Weiterbestand an diesem Standort weiterhin gesichert bleibt:

#### Moose:

1. *Leucobryum glaucum* (Hedw.) Angstr.;
2. alle Torfmoose (*Sphagnum* sp.).

#### Farnpflanzen:

3. *Lycopodium* sp., alle Bärlappe.

#### Zweikeimblättrige (Dikotyledonen):

4. Akeleien-Arten, alle (*Aquilegia*);
5. Alpenanemone, gelbe und weiße (*Pulsatilla alpina* L. u. *Pulsatilla apiifolia* Schult.);
6. Alpenrittersporn (*Delphinium elatum* L.);
7. Alpenwaldrebe (*Clematis alpina* [L.] Mill.);
8. Arnika (*Arnica montana* L.);
9. Eisenhutarten, alle (*Aconitum*);
10. alle langstieligen und blaublühenden, kurzstengeligen Enziane (*Gentiana*);
11. Fingerhut, Großblütiger und Gelber (*Digitalis grandiflora* Mill. und *Digitalis lutea* L.);
12. Gletscherhahnenfuß (*Ranunculus glacialis* L.);
13. Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum* L.);
14. Mehlprimel (*Primula farinosa* L.);
15. Narzissenanemone (*Anemone narcissiflora* L.);
16. Platenigl (*Primula auricula* L.);
17. Primel, Behaarte (*Primula hirsuta* All.);
18. Speik, Blauer (*Primula glutinosa* Wulf.);
19. Steinröschen (*Daphne striata* Tratt.);
20. Zwergprimel (*Primula minima* L.);
21. Zyk lame (*Cyclamen purpurascens* Mill.);
22. Steinnelke (*Dianthus silvestris* Wulf.);
23. Frühlingsschlüsselblume (*Primula veris* L.);
24. Bergaster (*Aster alpinus* L.).

Einkeimblättrige (Monokotyledonen):

25. Schneeglöckchen, Großes (*Leucojum vernum* L.);
26. Maiglöckchen (*Convallaria majalis* L.).

(2) In der Zeit vom 1. Dezember bis zum darauffolgenden 30. Mai dürfen folgende Arten von wildwachsenden Pflanzen nur in einem solchen Ausmaß und einer solchen Menge von ihrem Standort entfernt oder an ihrem Standort beschädigt oder vernichtet werden, daß ihr Wei-

terbestand an diesem Standort weiterhin gesichert bleibt:

27. Birken, alle (*Betula*);
28. Erlen, alle (*Alnus*);
29. Weiden, alle (*Salix*).

## § 3

### Schutz von besonderen Standorten

Es ist verboten, folgende Standorte so zu behandeln, daß ihr Fortbestand unmöglich wird, insbesondere ihre natürliche Artenzusammensetzung zu verändern:

1. Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* (*Mugo-Rhododendron hirsutum*);
2. Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*);
3. Borstgrasrasen (*Eu-Nardion*);
4. Naturnahe lebende Hochmoore;
5. Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* oder *Carex davalliana*;
6. Kalktuffquellen (*Cratoneurion*);
7. Alpine Pionierformationen mit *Caricion bicoloris-atrofuscae*;
8. Kalkhaltige Schutthalden;
9. Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*);
10. Moorwälder;
11. Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern (*Alnion glutinoso-incanae*);
12. Bergkiefer-(oder Spirken-)Wälder (auf Gips- oder Kalksubstrat).

## 2. Abschnitt

### Geschützte Tierarten

## § 4

### Geschützte Vogelarten

(1) Alle Arten von wildlebenden, nicht jagdbaren Vögeln, mit Ausnahme der verwilderten Haustaube (*Columba livia* Gmel.), sind geschützt.

(2) Es ist verboten, absichtlich

a) Vögel der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Nester und Eier von Vögeln der geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.

(3) Vom Verbot nach Abs. 2 lit. a ist das Vertreiben von Krähen, Staren und Amseln aus land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie Hausgärten nicht erfaßt.

## § 5

**Geschützte Säugetierarten**

(1) Alle Arten von wildlebenden, nicht jagdbaren Säugetieren, mit Ausnahme der Ratten (Gattung *Rattus*), Mäuse (Gattung *Mus*, *Microtus*, *Clethrionomys*, *Apodemus*, *Arvicola*), Siebenschläfer (*Glis glis* [L.]), Bismarratte (*Ondatra zibethica* [L.]), sind geschützt.

(2) Es ist verboten, absichtlich

a) Tiere der geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder zu töten;

b) Teile solcher Tiere (z. B. Bälge) zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Brutstätten und Nester dieser Tiere zu entfernen oder zu zerstören.

## § 6

**Andere geschützte Tierarten**

(1) Folgende andere Arten von wildlebenden heimischen Tieren sind geschützt:

1. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*);
2. Geyer'sche Windelschnecke (*Vertigo geyeri*);
3. Weinbergschnecke (*Helix pomatia*);
4. Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*)
5. Edelkrebs (*Astacus astacus*)
6. Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)
7. die echten Skorpione (*Euscorpius*-Arten);
8. Große Moosjungfer (*Leucorrhina pectoralis*);
9. Sibirische Winterlibelle (*Sympecma braueri*);
10. Purpurroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*);
11. Breiter Gelbrandkäfer (*Dytiscus latissimus*);
12. Eremit (*Osmoderma ermetia*);
13. die Rosen- oder Goldkäfer (Gattungen *Cetonia* und *Potosia*);
14. der Hirschkäfer (*Lucanus cervus* L.);
15. der Alpenbock (*Rosalia alpina* L.);
16. der große und pechschwarze Kolbenwaskerläufer (*Hydrous piceus* L.);
17. die Schmetterlingshaft (*Ascalaphus libelluloides* [Schaeffer]);
18. alle Tagfalter (*Rhopalocera*), mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten (*Pieridae*);
19. die Schwärmer (*Sphingidae*);
20. die Spinner (*Bombycidae*);
21. die Ordensbänder (Gattung *Catocala*);
22. die Bärenspinner (*Arctiidae*);
23. die hügelbauenden Waldameisen (Gattung *Formica*);

24. Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*);

25. Bachneunauge (*Lampetra planeri*);

26. Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*);

27. Steinbeißer (*Cobitis taenia*);

28. die Schwanzlurche (*Urodela*) und die schwanzlosen Lurche (*Anura*);

29. die Kriechtiere (*Reptilien*).

(2) Es ist verboten, absichtlich

a) Tiere der nach Abs. 1 geschützten Arten zu beunruhigen, zu verfolgen, zu fangen, zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern, zu erwerben oder absichtlich zu töten;

b) Entwicklungsformen solcher Tiere aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

c) Teile solcher Tiere zu verwahren, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben;

d) Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Tiere zu entfernen oder zu zerstören;

e) den Lebensraum (wie etwa Brutplatz, Standort udgl.) solcher Tiere und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

## § 7

**Schutz des Lebensraumes geschützter Tierarten**

Zum Schutz des Lebensraumes der geschützten Tierarten ist es außerhalb von bebauten Grundstücken verboten,

a) während der Vegetationszeit Hecken, Gebüsch oder lebende Zäune zu roden;

b) Röhricht, Hecken, Gebüsch oder die Bodendecke abzubrennen;

c) den Lebensraum (wie etwa Brutplatz, Standort, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte udgl.) solcher Tiere und ihrer Entwicklungsformen (insbesondere Larven, Puppen, Eier) so zu behandeln, daß ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird.

## 3. Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften**

## § 8

**Ausnahmen**

Unter der Anleitung naturwissenschaftlicher Kräfte von Forschungs- und Lehranstalten dürfen für Forschungs- und Unterrichtszwecke einzelne Tiere der nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 geschützten Arten mit Ausnahme des Matternhornbärenspinners (*Orodemnias cervini* Fall.) in

dem für diesen Zweck unbedingt notwendigen Umfang gefangen, gehalten, im lebenden oder toten Zustand verwahrt, befördert, erworben oder getötet werden.

§ 9

**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 43 des

Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 bestraft.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 29/1975, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 96. Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1997 über die Anforderungen für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen bedarf keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn

- a) es sich um Tafeln mit den Abmessungen von höchstens 120 cm x 40 cm handelt,
- b) die Beschriftung und die sonstigen graphischen Stilmittel in weißer oder gelber Farbe auf grünem oder braunem Grund ausgeführt sind,
- c) die Oberkante der Tafeln nicht mehr als drei Meter über dem Boden liegt und
- d) die Tafeln weder selbstleuchtend ausgeführt sind noch beleuchtet werden.

(2) Bei Werbeeinrichtungen entlang von Straßen oder Wegen dürfen weiters in einem Umkreis von

- a) 50 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen vorhanden sein; dies gilt nicht für die zusätzliche Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen auf bestehenden Säulen, Trägern, Stehern, Rahmen und dergleichen, sofern insgesamt die Zahl von fünf Werbeeinrichtungen nicht überschritten wird, und
- b) 500 Metern keine anderen Werbeeinrichtungen vorhanden sein, die dem selben Zweck dienen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 22. Dezember 1997

34. Stück

97. Beschluß des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1997 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1998
98. Verordnung der Landesregierung vom 25. November 1997, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird
99. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen
100. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird
101. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Wipptal
102. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird
103. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes
104. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1997/1998)
105. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
106. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)
107. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

## 97. Beschluß des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1997 über den Landesvoranschlag für das Jahr 1998

Der Landtag hat beschlossen:

### I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1998 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgeführten Gesamtbeträgen festgesetzt:

#### Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 24.712.568.000,-
Einnahmen	S 24.174.568.000,-
Abgang	S 538.000.000,-

#### Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.032.775.000,-
Einnahmen	S 1.032.775.000,-
Fremdfinanzierung	S 654.795.000,-

### II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefaßt sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 1.000.000,- im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von S 500.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost

vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von S 500.000,- überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von S 50.000,- im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, beim „Sonderprogramm Nationalparkregion“ Ausgaben zu Lasten der entsprechenden Voranschlagspost des nächsten Haushaltsjahres bis zu einem Höchstausmaß von maximal 25,0 Millionen Schilling des für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Ausgabenrahmens zu genehmigen. Derartige Vorgriffe sind sofort zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres der entsprechenden Voranschlagspost anzulasten.

### III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von S 2.000.000,- zu verkaufen oder zu tauschen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze S 1.000.000,-) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu S 1.000.000,- im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

### IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von S 1.032.775.000,- dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von S 654.795.000,-.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung

1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu S 40.000.000,- Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1996 zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

#### V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 1998 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

#### VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 1998 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

#### VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 1998 gestat-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

tet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 1999 zu Lasten des Voranschlages 1998 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsab-schluß gesondert auszuweisen.

#### VIII.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 98. Verordnung der Landesregierung vom 25. November 1997, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/1996, wird verordnet:

### Artikel I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 102/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:  
„a) zur Deckung des Aufwandes im Sinne der lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende ..... S 5.020,-
2. für Haushaltsvorstände ..... S 4.300,-

3. für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe ..... S 2.990,-
  4. für sonstige Familienangehörige ..... S 1.665,-“
2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „S 1.140,-“ durch den Betrag „S 1.155,-“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 99. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

Auf Grund der §§ 9, 10 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1954 wird verordnet:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Nelkenwicklers, des Kartoffelkrebses, der San-José-Schildlaus und der bakteriellen Ringfäule und der Verhütung ihrer Ausbreitung.

#### § 2

#### Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch Nelkenwickler, Kartoffelkrebs, Kartoffelkäfer, San-José-Schildläuse und bakterielle Ringfäule ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

#### § 3

#### Haltungs- und Zuchtverbot

Das Halten und Züchten von Nelkenwicklern, von San-José-Schildläusen und von Erregern der bakteriellen Ringfäule sowie des Kartoffelkrebses ist verboten.

## 2. Abschnitt

### Nelkenwickler

#### § 4

#### Bekämpfung des Nelkenwicklers

(1) Nelken im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzen der Gattung *Dianthus* L.

(2) Nelkenwickler im Sinne dieser Verordnung sind der Mittelmeernelkenwickler (*Caecimorpha pronubana* Hb.) und der Südafrikanische Nelkenwickler (*Epichoristodes acerbella* [Walk.] Diak.).

(3) Nelken, die von Nelkenwicklern befallen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(4) Von Nelkenwicklern befallene Kulturen von Nelken sind so zu behandeln, daß kein Befall vorliegt, wenn sie in Verkehr gebracht werden.

## 3. Abschnitt

### Kartoffelkrebs

#### § 5

#### Bekämpfung des Kartoffelkrebses

(1) Eine Fläche gilt als befallen, wenn an mindestens einer Pflanze dieser Fläche die

Merkmale des Kartoffelkrebses festgestellt worden sind.

(2) Eine Kartoffelsorte gilt als resistent gegen eine Rasse von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc., wenn sie auf den Befall durch Erreger dieser Rasse so reagiert, daß Sekundärinfektionen nicht zu befürchten sind.

(3) Stellt die Behörde ein Auftreten von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc. fest, so hat sie nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zunächst die befallene Fläche und eine bis zu 300 Meter breite Sicherheitszone so abzugrenzen, daß der Schutz der benachbarten Gebiete gewährleistet ist.

(4) Weiters hat die Behörde zu verfügen, daß

a) auf den befallenen Flächen

1. keine Kartoffeln angebaut werden dürfen und

2. keine Pflanzen, die zur weiteren Anpflanzung bestimmt sind, angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden dürfen, und

b) in der Sicherheitszone nur Kartoffelsorten angebaut werden dürfen, die gegen die Rassen von *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc., welche auf den befallenen Flächen festgestellt wurden, resistent sind.

(5) Die Behörde hat außerdem zu verfügen, daß die Knollen und das Kraut von Kartoffeln befallener Flächen so zu behandeln sind, daß der Schadorganismus vernichtet wird. Läßt sich die Herkunft der befallenen Knollen oder des befallenen Krautes nicht mehr feststellen, so ist die gesamte Partie, in der diese Knollen oder dieses Kraut gefunden worden sind, zu behandeln.

(6) Die Verfügungen nach den Abs. 3 bis 5 sind wieder aufzuheben, wenn durch eine amtliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß die Anbaufläche nicht mehr befallen ist.

## 4. Abschnitt

### San-José-Schildlaus

#### § 6

#### Bekämpfung der San-José-Schildlaus

(1) Befallene Pflanzen oder Früchte sind Pflanzen oder Früchte, an denen sich eine oder mehrere San-José-Schildläuse befinden, die nicht tot sind.

(2) Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus sind Pflanzen der Gattungen *Acer* L., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Evonymus* L., *Fagus* L., *Juglans*, *Ligustrum* L., Ma-

lus Mill., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Syringa L., Tilia L., Ulmus L., Vitis L.

(3) Wird ein Auftreten der San-José-Schildlaus festgestellt, so hat die Behörde das Befallsgebiet und eine Sicherheitszone abzugrenzen, die groß genug ist, um den Schutz der benachbarten Gebiete zu gewährleisten, und für diese Gebiete bei der Erlassung von Pflanzenschutzmaßnahmen nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zumindest folgendes zu verfügen:

a) alle befallenen Pflanzen, die sich in Baumschulen befinden, sind zu vernichten;

b) alle sonstigen befallenen oder des Befalls verdächtigen Pflanzen, die in einem Befallsgebiet wachsen, sind so zu behandeln, daß diese Pflanzen und ihre frischen Früchte nicht mehr befallen sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden;

c) alle in einem Befallsgebiet wachsenden bewurzelten Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus und die in diesem Gebiet abgetrennten Teile dieser Pflanzen, die zur Vermehrung bestimmt sind, dürfen nur dann innerhalb des Befallsgebietes verpflanzt oder aus diesem Gebiet verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt worden ist, oder wenn sie so behandelt worden sind, daß etwa vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet sind;

d) die Behörde hat die Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus zu überwachen und mindestens einmal jährlich daraufhin zu kontrollieren, ob die San-José-Schildlaus aufgetreten ist;

e) aus allen Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, und von frischen Früchten, an denen ein Befall festgestellt worden ist, sind die befallenen Pflanzen und Früchte zu vernichten und die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie so zu behandeln oder zu verarbeiten, daß die etwa noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden. Dies gilt nicht für Partien frischer Früchte mit geringfügigem Befall.

(4) Die Verfügungen nach Abs. 3 sind aufzuheben, wenn das Vorhandensein der San-José-Schildlaus nicht mehr festgestellt wird.

## 5. Abschnitt

### Bakterielle Ringfäule der Kartoffel

#### § 7

#### Begriffsbestimmung

(1) Pflanzkartoffeln sind Knollen oder Knolenteile der Art *Solanum tuberosum* L., welche zum Anpflanzen für die Erzeugung von Kartoffeln bestimmt sind.

(2) Konsumkartoffeln sind Knollen der Art *Solanum tuberosum* L., welche für andere Zwecke (z. B. als Speisekartoffeln, Stärkekartoffeln, Verwertungskartoffeln etc.) bestimmt sind.

(3) Schadorganismus im Sinne dieses Abschnittes ist *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spiekerman et Kotthoff) Davis et al.

#### § 8

#### Bestandsaufnahme

Die Landesregierung hat jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen systematische Erhebungen über das Auftreten des Schadorganismus an Pflanzen der Art *Solanum tuberosum* L., insbesondere an den Knollen, durchzuführen.

#### § 9

#### Maßnahmen bei Verdacht

(1) Das Verbringen aller Partien oder Sendungen von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen der Art *Solanum tuberosum* L., bei denen sichtbare Symptome der bakteriellen Ringfäule festgestellt wurden oder auf Grund einer wissenschaftlichen Untersuchung ein Verdacht des Auftretens des Schadorganismus besteht, ist bis zur Abklärung des Verdachts verboten.

(2) Die Landesregierung kann das Verbringen solcher Partien oder Sendungen ausnahmsweise und unter amtlicher Überwachung zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, daß keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus gegeben ist.

#### § 10

#### Bekämpfung

(1) Wird das Auftreten des Schadorganismus festgestellt, so hat die Behörde nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol zumindest folgendes zu verfügen:

a) Knollen oder Pflanzen, die Partie oder Sendung, die Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, aus denen die Probe entnommen wurde, sowie gegebenenfalls der Produktionsort und die Anbaufläche, in denen die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, sind für kontaminiert zu erklären;

b) das Ausmaß der wahrscheinlichen, durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination ist zu bestimmen;

c) auf der Grundlage der Kontaminationserklärung nach lit. a, der Bestimmung des Aus-

maßes der wahrscheinlichen Kontamination nach lit. b und der möglichen Ausbreitung des Schadorganismus sowie unter Berücksichtigung der Nähe anderer Anbauflächen von Kartoffeln oder anderer Wirtspflanzen und der Einheitlichkeit der Pflanzkartoffelvorräte ist eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Wird die Behörde von einer Kontamination und einer Sicherheitszone in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unterrichtet, so trifft sie gegebenenfalls die Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a bis c sinngemäß.

(3) Werden Knollen oder Pflanzen der Art *Solanum tuberosum* L. für kontaminiert erklärt, so hat die Behörde dem jeweils Verfügungsberechtigten vorzuschreiben,

a) diese zu vernichten oder auf andere unschädliche Weise zu beseitigen;

b) den Kartoffelbestand, der mit dem befallenen Bestand klonal verbunden ist, amtlich untersuchen zu lassen und das Ergebnis der Behörde mitzuteilen;

c) Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume oder Teile davon und alle anderen Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, die nach Abs. 1 lit. a und b für kontaminiert bzw. für wahrscheinlich kontaminiert erklärt worden sind, entweder zu vernichten oder unter amtlicher Aufsicht nach geeigneten Verfahren so zu reinigen und zu desinfizieren, daß nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schad-

organismus besteht. Nach der Desinfizierung gelten diese Gegenstände als nicht mehr kontaminiert.

(4) Dem Verfügungsberechtigten ist der Anbau von Knollen oder Pflanzen, die nach Abs. 1 lit. b für wahrscheinlich kontaminiert erklärt worden sind, zu untersagen und die Vernichtung oder, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht, eine geeignete Verwendung oder Behandlung nach Anhang IV Z. 2 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel unter amtlicher Überwachung aufzutragen.

(5) Unbeschadet der Maßnahmen nach den Abs. 3 und 4 hat die Behörde für die Sicherheitszone nach Abs. 1 lit. c das Maßnahmenpaket nach Anhang IV Z. 4 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel vorzuschreiben.

#### 6. Abschnitt

#### Schlußbestimmung

#### § 11

#### In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung betreffend die Feststellung der anzeigepflichtigen Pflanzenkrankheiten und -schädlinge, LGBl. Nr. 19/1949, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 100. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Auf Grund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 45/1993, 114/1993, 74/1994, 22/1995 und 70/1996 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 10 hat die lit. d zu lauten:  
„d) im Entsorgungsbereich 1 (Reutte) bis zur Inbetriebnahme der am Standort nach § 8 lit. a zu errichtenden Deponie zu der am Standort

nach § 8 lit. d betriebenen Deponie; ausgenommen davon sind jene Abfälle, die zulässigerweise zur thermischen Behandlung in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 101. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Wipptal

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals und der Tourismusverbände Gries am Brenner, Matrei am Brenner-Mühlbachl und Pfons, Navis, Obernberg, St. Jodok a. Br.-Schmirn, Steinach/Gschnitztal-Steinach, Gschnitz und Trins verordnet:

## § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Wipptal“ und hat seinen Sitz in Steinach am Brenner.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Gries am Brenner, St. Jodok a. Br.-Schmirn und Trins betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Obernberg betrifft,

c) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, 29/1950 und 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Matrei am Brenner-Mühlbachl und Pfons betreffen,

d) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Navis betrifft, und

e) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 64/1975 und 80/1992 außer Kraft.

# 102. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Patsch und Sistrans und der Tourismusverbände Innsbruck-Igls und Umgebung, Aldrans und Sistrans verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung, LGBl. Nr. 105/1995, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

## „§ 1

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinden Aldrans, Patsch und Sistrans wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Innsbruck-Igls und Umgebung und hat seinen Sitz in Innsbruck.“

## Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie die Tourismusverbände Aldrans und Sistrans betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 103. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Fulpmes, Mieders, Schönberg im Stubaital und Telfes im Stubai und der Tourismusverbände Fulpmes, Mieders, Schönberg und Telfes im Stubaital verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Mieders, Schönberg im Stubaital und Telfes im Stubai sowie für das Gebiet der Gemeinde Fulpmes mit Ausnahme der zwischen dem Omesbergbach (Gste. Nr. 2120/1, 2120/2 und 2120/3 KG Fulpmes) und der Grenze zwischen den Gemeinden Neustift im Stubaital und Fulpmes

gelegenen Teile Rastbichl und Omesberg wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg-Telfes“ und hat seinen Sitz in Fulpmes.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Mieders, Telfes im Stubaital und Schönberg betrifft, und

b) im § 1 der Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 51/1992 die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 104. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Winter 1997/1998)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 lit. b des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 4/1997 wird verordnet:

### § 1

#### Öffnungszeiten

An den Samstagen vom 10. Jänner 1998 bis einschließlich 11. April 1998 dürfen in folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden die Verkaufsstellen bis 18.00 Uhr offengehalten werden:

a) im Bezirk Innsbruck-Stadt: Stadtteil Igls;  
b) im Bezirk Imst: Arzl im Pitztal, Jerzens, Längenfeld, Mieming, Obsteig, Ötz, St. Leonhard im Pitztal, Silz/Ortsteil Kühtai, Sölden, Umhausen, Wenns;

c) im Bezirk Innsbruck-Land: Axams, Fulpmes, Leutasch, Mieders, Neustift im Stubaital, Reith bei Seefeld, Seefeld in Tirol, Steinach am Brenner, Telfes im Stubaital;

d) im Bezirk Kitzbühel: Aurach bei Kitzbühel, Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hopfgarten im Brixental, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf;

e) im Bezirk Kufstein: Alpbach, Bad Häring, Ellmau, Kramsach, Reith im Alpbachtal, Schefau am Wilden Kaiser, Söll, Thiersee, Walchsee, Wildschönau;

f) im Bezirk Landeck: Fiss, Flirsch, Galtür,

Ischgl, Kappl, Kaunertal, Ladis, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, See, Serfaus;

g) im Bezirk Lienz: Kals am Großglockner, Matrei in Osttirol, Obertilliach, St. Jakob in Deferegggen, Sillian;

h) im Bezirk Reutte: Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Elbigentalp, Grän, Holzgau, Jungholz, Lermoos, Nesselwängle, Schattwald, Steeg, Tannheim;

i) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Aschau, Eben am Achensee, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen,

Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Schwendau, Stumm im Zillertal, Tux, Uderns, Zell am Ziller.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit dem Ablauf des 11. April 1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 105. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/1997, wird verordnet:

## § 1

(1) Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von bestimmten Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

## § 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus  
(Univ.-Kliniken) Innsbruck ..... S 1,10  
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –  
Anna-Dengel-Haus ..... S 1,20

Ö. Landeskrankenhaus Natters ..... S 1,30  
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus  
des Landes Tirol ..... S 1,40  
für den forensischen Bereich jedoch .... S 2,00  
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. .... S 1,00  
A. ö. Bezirkskrankenhaus  
Schwaz ..... S 1,00  
A. ö. Bezirkskrankenhaus  
Kufstein-Wörgl ..... S 1,30  
A. ö. Bezirkskrankenhaus  
St. Johann i. T. .... S 1,00  
A. ö. Bezirkskrankenhaus  
Lienz ..... S 1,00  
A. ö. Bezirkskrankenhaus  
Reutte ..... S 1,10  
A. ö. Krankenhaus  
der Stadt Kitzbühel ..... S 1,30  
A. ö. Krankenhaus  
„St. Vinzenz“ Zams ..... S 1,00

(2) Die für das Jahr 1998 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus  
(Univ.-Kliniken) Innsbruck ..... S 0,94  
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –  
Anna-Dengel-Haus ..... S 1,20  
Ö. Landeskrankenhaus Natters ..... S 1,26  
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus  
des Landes Tirol ..... S 1,38  
für den forensischen Bereich jedoch .... S 2,04  
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T. .... S 0,97  
A. ö. Bezirkskrankenhaus  
Schwaz ..... S 1,00

A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein-Wörgl .....	S 1,27
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T. ....	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz .....	S 0,93
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte .....	S 1,08
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel .....	S 1,23
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams .....	S 0,88

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 34/1997, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 1998 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## 106. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1991, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Das Pflegegeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekin- des), dem Erziehungsgeld (für die Mühewal- tung der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen) und dem Ausstattungsbeitrag.

## § 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr monatlich:

Unterhalt .....	S 1.580,-
Erziehungsgeld .....	S 2.510,-
Summe .....	S 4.090,-

b) vom vollendeten dritten bis zum voll- endeten sechsten Lebensjahr monatlich:

Unterhalt .....	S 2.020,-
Erziehungsgeld .....	S 2.510,-
Summe .....	S 4.530,-

c) vom vollendeten sechsten bis zum voll- endeten zehnten Lebensjahr monatlich:

Unterhalt .....	S 2.580,-
Erziehungsgeld .....	S 2.510,-
Summe .....	S 5.090,-

d) vom vollendeten zehnten bis zum voll- endeten 15. Lebensjahr monatlich:

Unterhalt .....	S 2.960,-
Erziehungsgeld .....	S 2.510,-
Summe .....	S 5.470,-

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich:

Unterhalt .....	S 3.500,-
Erziehungsgeld .....	S 2.510,-
Summe .....	S 6.010,-

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Be- ginn des Monats, in dem das maßgebliche Le- bensjahr vollendet wird.

(2) In den Monaten April und September eines jeden Jahres gebührt den Pflegeeltern (Pflegepersonen) für jedes Pflegekind Unterhalt und Erziehungsgeld in der Höhe des Zweiein- halbfachen des monatlich zur Auszahlung ge- langenden Unterhaltes und Erziehungsgeldes.

(3) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist anläß- lich der erstmaligen Übernahme des Pflegekin- des ein Ausstattungsbeitrag von S 2.970,- zu gewähren.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegegeldverord- nung, LGBl. Nr. 103/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 107. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1997 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der für Gemeinden der Kleinregion Oberes Lechtal ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen erlassen wird, LGBl. Nr. 40/1994,

in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 88/1995 und 61/1997 wird wie folgt geändert:

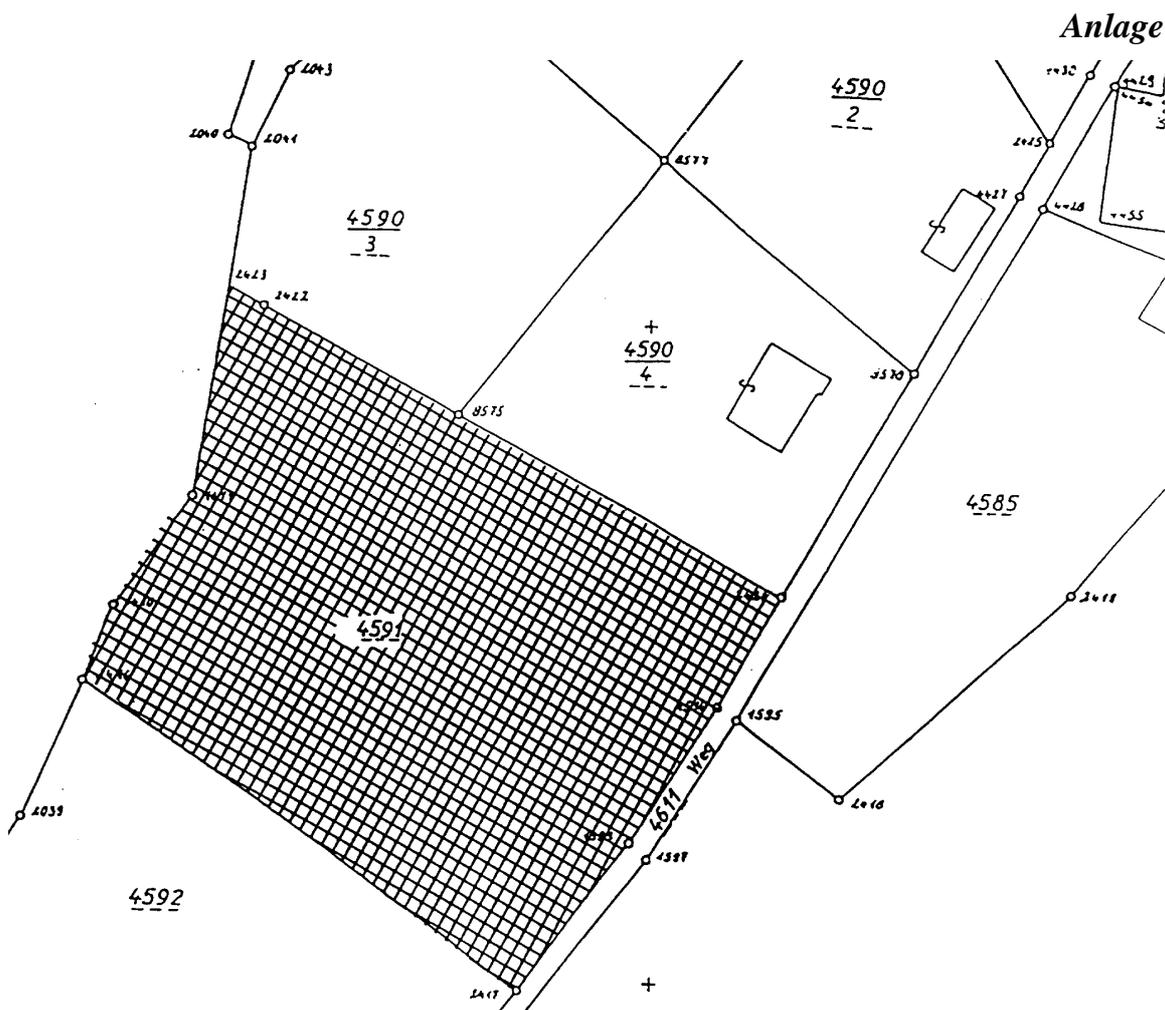
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Gst. Nr. 4591 KG Häselgehr in die Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche einbezogen wird.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**



 Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997 Herausgegeben und versendet am 22. Dezember 1997 35. Stück

108. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der die Beitragsgruppenverordnung 1991 geändert wird
109. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Oberland
110. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-West
111. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Oberes Iseltal
112. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming

## 108. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der die Beitragsgruppenverordnung 1991 geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird verordnet:

### Artikel I

Die Beitragsgruppenverordnung 1991, LGBl. Nr. 84/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 124/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden bei der Aufzählung der Berufsgruppen die Z. 129 (Eis- und Speiseeishändler), 523 (Reform- und Diätlebensmittelhändler), 573 (Schierzeuger) und 577 (Schireparaturwerkstätten) aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 1 werden nachstehende Berufsgruppen in den einzelnen Ortsklassen in nachstehende Beitragsgruppen eingereiht:

Berufsgruppe	Beitragsgruppen in den Ortsklassen			
	A	B	C	Innsbruck-Igls und Umgebung
36 Backwaren- und Konditoreierzeugnissehändler, Eis- und Speiseeishändler .....	IV	IV	IV	IV
63 Berg- und Schiführer, Bergwanderführer, Schluchtenführer.....	I	I	I	I
128 Eis- und Speiseeiserzeuger .....	IV	IV	IV	IV
803 Fernmeldeanlagenbetreiber .....	VI	VI	VI	VI
182 Friseure (Raseure, Friseure und Perückenmacher) und Friseure mit Handel von Parfumeriewaren, die üblicherweise in Friseurgeschäften geführt werden .....	IV	IV	IV	IV
212 Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Klimaanlage- und Lüftungsbauer .....	IV	IV	V	V
208 Gastgewerbetreibende im Sinne des § 143 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 115/1997, in deren Unterkünften eine Aufenthaltsabgabe nach § 4 Abs. 1 lit. 1 des Aufenthaltsabgabengesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/1994 nicht zu entrichten ist (Schutzhütten)	VI	VI	VI	VI

Berufsgruppe	Beitragsgruppen in den Ortsklassen			
	A	B	C	Innsbruck-Igls und Umgebung
764 Gastgewerbetreibende mit der Berechtigung nach § 142 Abs. 1 Z. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1994 in der Betriebsart eines Buffets in Kuranstalten .....	V	V	V	V
197 Gastgewerbetreibende mit der Berechtigung nach § 142 Abs. 1 Z. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1994, soweit sie nicht unter die Z. 199, 201, 258, 764 oder 765 eingereiht sind (Gastwirte ohne Beherbergung, Eisdielen, Eissalons, Almwirtschaften, Catering) .....	II	II	III	III
297 Inkasso- und Auskunftsbüros, Berufsdetektive .....	IV	IV	V	V
804 Lotto-, Toto-, Wetten-Aannahmebüros .....	V	V	V	V
443 Musikagenturen, Künstleragenturen, Veranstaltungsorganisatoren .....	IV	IV	IV	IV
789 Privatgeschäftevermittler, Warenpräsentatoren .....	VI	VI	VI	VI
581 Schischulen, Schibegleiter .....	I	I	I	I
767 Schulen zur Ausbildung von Sonderpiloten (Hängegleiter-, Paragleiterfliegern), Tandemflieger .....	I	I	I	I
558 Sportartikel- und Sportgeräteerzeuger einschließlich Schi- und Snowboarderzeuger sowie Service und Reparaturen .....	III	III	IV	IV
564 Sportlehrer, Sportschulen, Sport- und Freizeitanimateure .....	I	I	I	I
677 Versicherungsvertreter, Versicherungsvermittler, Vertragsvermittler .....	V	V	V	V
703 Werbeberater, Werbemittler, Public Relations-Berater .....	IV	IV	V	V

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 109. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Oberland

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Faggen, Fendels, Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus und Tösens und der Tourismusverbände Prutz-Faggen-Fendels, Ried im Oberinntal und Tösens verordnet:

### § 1

Für die Gebiete der Gemeinden Faggen, Fendels, Ried im Oberinntal und Tösens sowie das Gebiet der Gemeinde Prutz mit Ausnahme des Ortsteiles Asterhöfe und die Ortschaften Schöneck, Tschupbach und Untertösens der Gemeinde Serfaus, welche zwischen der Felsterrasse und dem Inn liegen, wird ein Touris-

musverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Tiroler Oberland und hat seinen Sitz in Ried im Oberinntal.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 29/1950, soweit sie den Tourismusverband Ried im Oberinntal betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 126/1994 und

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 28/1963, soweit sie den Tourismusverband Tösens betrifft, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 110. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-West

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Hatting, Inzing, Oberperfuß, Polling, Ranggen, Unterperfuß und Zirl und der Tourismusverbände Hatting, Inzing, Oberperfuß, Ranggen, Unterperfuß und Zirl verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Hatting, Inzing, Oberperfuß, Polling, Ranggen, Unterperfuß und Zirl wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Innsbruck-West und hat seinen Sitz in Zirl.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1957, soweit sie den Tourismusverband Hatting betrifft,

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Inzing betrifft,

c) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 39/1949, soweit sie die Tourismusverbände Oberperfuß und Zirl betrifft, und

d) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 24/1967 und LGBl. Nr. 94/1976 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 111. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Oberes Iseltal

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Gemeinde Prägraten und der Tourismusverbände Huben in Osttirol, Matrei in Osttirol und Prägraten am Großvenediger verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Marktgemeinde Matrei in Osttirol und der Gemeinde Prägraten wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Oberes Iseltal und hat

seinen Sitz in Matrei in Osttirol.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie die Fremdenverkehrsverbände Matrei in Osttirol und Prägraten betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 4/1958 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 112. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1997 über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau Mieming-Wildermieming

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b, 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/1996, wird nach Anhören der Gemeinden Mieming und Wildermieming und der Tourismusverbände Mieming und Wildermieming verordnet:

### § 1

Für das Gebiet der Gemeinden Mieming und Wildermieming wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen Sonnenplateau Mieming-Wildermieming und

hat seinen Sitz in Mieming.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 6/1956, soweit sie den Tourismusverband Mieming betrifft, und

b) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 23/1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.



# Landesgesetzblatt für Tirol

---

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 29. Dezember 1997

36. Stück

---

113. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Dezember 1997 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Fremden-gesetz 1997

---

## 113. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Dezember 1997 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Fremden-gesetz 1997

Auf Grund des § 89 Abs. 1 des Fremden-gesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, wird verord-net:

### § 1

Die nach § 91 Abs. 1 des Fremden-gesetzes 1997 örtlich zuständigen Bezirksverwaltungs-behörden werden ermächtigt, im Zusammen-hang mit Niederlassungsbewilligungen in allen Fällen im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung über Anträge nach dem Aufenthaltsgesetz, LGBl. Nr. 46/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
**Schwamberger**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**